Behinderten Kalender 1982

Rechte • Tips • Nachrichten

Herausgegeben von

Ernst Klee
und Gusti Steiner

Fischer

Name:

Straße:

Wohnort: Tel.:

Blutgruppe: Rhesusfaktor:

Bei einem Unfall besonders zu beachten:

Bei einem Unfall zu benachrichtigen:

Hausarzt: Tel.:

Zahnarzt: Tel.:

Krankenwagen Tel.:

Feuerwehr Tel.:

Polizei: Tel.:

Behinderten Kalender

1982

Rechte, Tips, Nachrichten

In Zusammenarbeit mit dem Frankfurter VHS-Kurs »Bewältigung der Umwelt«
herausgegeben von Ernst Klee und Gusti Steiner
illustriert von Ernst Klee und Gerhard Klein

Rechts-Lexikon, Hilfsmittel und Adressen: Gusti Steiner

Fischer Taschenbuch Verlag

Mitarbeiter: *Ursula Baesler* (Berlin), *Gerhard Klein* (Trier), *Claus Fussek* (München), *Peter Nausner* (Graz), *Volker Schönwiese* (Innsbruck), *Albrecht Verron* (Frankfurt).
Illustrationen, die der Schweizer Behindertenzeitung »Puls« entnommen sind, stammen aus der Feder von *Ursula Eggli* (Bern).

Verlag und Verlagsvertreter haben auf ihren Gewinnanteil verzichtet, um den Ladenpreis von DM 5,80 zu ermöglichen.

Redaktionsschluß: 6. 6. 1981

Lektorat: Walter H. Pehle

Originalausgabe
Fischer Taschenbuch Verlag
September 1981
Umschlagentwurf: Jan Buchholz / Reni Hinsch
unter Verwendung einer Grafik von Ernst Klee
Typografie: Manfred Walch
Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main
© Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1981
Gesamtherstellung: Hanseatische Druckanstalt GmbH, Hamburg
Printed in Germany
580-ISBN-3-596-23313-5

Inhaltsverzeichnis

Kalenderteil 11

Sonderteil 117
Cartoons 119
Ratschläge für Politiker 127
Programm der Krüppel-Partei Deutschlands . . 130
Mitarbeiter als geistig Behinderte 132
Thesen gegen die »Integration« Behinderter . . 133
Papstbesuch mit ärztlichem Attest 137
Die Goldene Krücke 140
Behinderte im Urlaub? 142
Was Juristen vom Frankfurter
Behinderten-Urteil halten 148
Vorurteil 149
»Das sind die Ärmsten der Armen« 150

Rechts-Lexikon 157

Urlaubstips und Ferienmöglichkeiten 247

Hilfsmittel 251

Blinden-Hörbüchereien und -Bibliotheken 270

Bücherecke und Zeitschriften 271

Adressenteil 278

Abkürzungen 293

Liebe Freunde und Gegner!

Am 24. Januar 1981 wurde Bundespräsident Professor Karl Carstens in der Dortmunder Westfalenhalle gehindert, das UNO-Jahr der Behinderten feierlich so zu eröffnen, wie es im Protokoll vorgesehen war. Die Bühne, von der unser Staatsoberhaupt seine Worte sprechen sollte, war von Behinderten besetzt worden. Professor Carstens mußte in eine Nebenhalle auswandern. Pikanterweise eröffnete er das UNO-Jahr von jener Stelle aus, die als Meckerecke für Behinderte vorgesehen war.

Der Bundespräsident, die Offiziellen und die hohen Funktionäre der Behindertenverbände beeilten sich mitzuteilen, bei den Störern habe es sich um eine kleine radikale Minderheit gehandelt. Der Sozialminister sprach gar von einer »klitzekleinen Minderheit«. Die Mehrheit der Behinderten, so wurde allseits beteuert, denke anders. Und tatsächlich, es fand sich auch eine willige Behinderte, die sich im Namen der anderen – anständigen – Behinderten vielmals entschuldigte. Die Offiziellen konnten aufatmen.

Dazu gibt es einiges zu sagen, was einigen nicht schmecken wird: Das UNO-Jahr der Behinderten begann mit einer

seichten Show, auf der sich – allen Beteuerungen zum Trotz – die großen Verbände selbst darstellten. Mit Funktionären, die sich gefallen, mit der politischen Prominenz vertrauten Umgang zu pflegen. Sie stehen Politikern und Festveranstaltungen näher als Behinderten, die in Sonderschulen zu »Behinderten« erzogen werden und in Heimen regelrecht dahinsiechen.

Die Behinderten, die in Dortmund die schöne Feier und die schönen Reden störten, waren in der Tat eine Minderheit. Wie hätten jene Behinderten demonstrieren können, die in Heimen leben, zu Zeiten ins Bett gepackt werden, da der Bürger die »Tagesschau« anmacht oder jene, die aus »Personalmangel« nicht mal angezogen werden und ihr Dasein im Bett fristen müssen? »Dieses Jahr soll das Jahr der Behinderten selbst sein, nicht ein Jahr der Institutionen und Organisationen«, hieß es in der Rede des Sozialministers. Doch dann waren es doch wieder die Repräsentanten, die zum Reden ansetzten, die Rehabilitationsschickeria, die so elegant über soziales Elend diskutieren kann.

Als Alibi hatte der Sozialminister vorher noch schnell einen »Bundesbeauftragten für die Belange der Behinderten« gekürt, der als »Ombudsmann« tätig werden sollte. Er hat gar keine Kompetenzen, der gute Mann, redet von »Integration«, während weiterhin systematisch Behinderte in Sondereinrichtungen ausgesondert werden.

In Dortmund störte ganz sicher eine Minderheit. Aber wie hätten sich beispielsweise jene geistig Behinderten demonstrierend wehren sollen, die in vielen Heimen mit Psychopharmaka betäubt werden, in Zwangsjacken und Gitterbetten gesteckt sind oder an allen Gliedmaßen an die Bettpfosten gefesselt – die Heime reden vornehm vom Fixieren –, wie hätten die stören können? Oder das Heer der Lernbehinderten, die man gemeinhin eher Deppen nennt, weil alle Welt sie zu den geistig Minderbemittelten zählt? Oder jene psychisch Behinderten, die in geschlossenen Anstalten ihr Leben fristen?

Als Münchener Behinderte aus Dortmund zurückkamen, sagten sie der »Abendzeitung« in einem Interview: »Man kann nicht auf der einen Seite stolz auf Sondereinrichtungen und Behindertenbusse sein und auf der anderen Seite von Integration reden.« Nur wer gegen die lebensbestimmende

Aussonderung Behinderter von Geburt an streitet, darf das Wort »Integration in den Mund nehmen. Es gibt nicht wenige, die von Integration, von der Eingliederung reden, aber tagtäglich die Erwerbsgeminderten ausmustern. Sie verteidigen Sonderstellungen, indem sie andere entmündigen und bevormunden. An diesem Punkt kann es keine versöhnlichen Töne geben, denn niemand kann sich dauerhaft mit seiner Aussonderung versöhnen.

Zum Schluß noch eine Mitteilung: In diesem Kalender stellt sich erstmals *Gerhard Klein*, Mitglied einer Stotterer-Selbsthilfegruppe, als Cartoonist und Illustrator vor. Er wird den nächsten Kalender dann alleine illustrieren. *Gusti Steiner* übernimmt den Kalender zunächst als Mitherausgeber, ab 1983 als alleiniger Herausgeber. Damit werden zwei Behinderte für die Gestaltung des Kalenders verantwortlich sein; ich werde als Mitarbeiter dabeibleiben.
Wer Fragen oder Ideen hat, wende sich in Zukunft bitte an *Gusti Steiner*, Speckestr. 14, 4600 Dortmund 15, Tel. 02 31/ 372 3 70.

Ernst Klee

1.
Freitag

Eine Abordnung der Fischer-Chöre wurde im Dezember 1980, drei Wochen vor Beginn des UNO-Jahres der Behinderten, vom Bundespräsidenten empfangen. Der publicitygewandte Chorleiter Gotthilf Fischer fragte dabei Prof. Karl Carstens, ob er etwas dagegen habe, das »Jahr des deutschen Volksliedes« auszurufen?

2.
Samstag

Der Bundespräsident: »Nein, im Gegenteil.« (*FR*, Nr. 288/1980) Vielleicht dachte er an Volkslieder für Behinderte?

3.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Selbst bei Kindesmißbildungen ist Vertrieb des Hormonpräparats kein Vergehen.«
Untertitel eines Artikels, wonach die Staatsanwaltschaft am Berliner Kammergericht die Ermittlungen gegen *Duogynon* einstellte.
FR, Nr. 10/1981

4.
Montag

Kalender-Geschichten: Mißgebildete Kinder
Duogynon war zunächst zum Schwangerschaftstest, dann nur noch zur Behandlung hormonbedingter Regelblutungen verwendet worden (neuer Name: *Cumorit*). Im November 1978 stellte die *Interessengemeinschaft duogynongeschädigter Kinder* Strafanzeige. Verdacht: Das Mittel führe zu Kindesmißbildungen.

5.
Dienstag

Anfang 1981 stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein. Weder liege ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch noch gegen das Arzneimittelgesetz vor. Körperverletzung könne rechtlich nicht vorliegen, denn eventuelle Mißbildungen (unterstellt, das Mittel sei die Ursache) seien ja schon vor Geburt verursacht. Die Strafvorschriften schützten Leben jedoch erst nach Geburt.

6.
Mittwoch

Aus dem gleichen Grund käme auch keine fahrlässige Tötung in Frage, wenn die Kinder später an Mißbildungen sterben sollten.

7.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Auch die Mutter sei in ihrer Gesundheit nicht geschädigt: »Ihre Gebärfähigkeit war nicht auch nur vorübergehend beeinträchtigt«, heißt es im Einstellungsbescheid.

8.
Freitag

Ein wissenschaftlicher Nachweis für die kindesmißbildende Wirkung des Mittels sei nicht erbracht.

9.
Samstag

Cumorit ist nicht mehr auf dem Markt. Das alternative Präparat heißt nun *Östro-primolut*.
FR, Nr. 10/1981

Zeichnung: Kalender der *Müttergruppe Schenefeld*

10.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»In Spanien gründeten sie einmal einen *Tierschutzverein*, der brauchte nötig Geld. Da veranstalteten sie einen großen Stierkampf.« *(Kurt Tucholsky)*

11.
Montag

In der Bundesrepublik gründeten sie einmal eine *Aktion Sorgenkind*, die brauchte nötig Spenden, um die Menschen von der Spendenmentalität abzubringen, und appellierte ans Mitleid, damit Behinderte nicht länger bemitleidet werden.

12.
Dienstag

13.
Mittwoch

14.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Wer die Einrichtungen für Behinderte als ›Goldene Gettos‹ abqualifiziert, diskriminiert nicht die Aktion Sorgenkind, sondern... plappert sozialrevolutionäre Illusionen nach.«

Hans Mohl (ZDF), in: *Kölner Stadt-Anzeiger*, Nr. 7/1981

15.
Freitag

»Nichts Schlimmeres kann einem Verkrüppelten passieren, als wenn er in eine Anstalt aufgenommen wird, sie mag einen so pompösen Namen haben wie sie will, und dort bis an sein Lebensende nun durchgefüttert wird, oder wenn man ihm ein noch so hohes Ruhegehalt zahlt.«

Prof. *Konrad Biesalski:* Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge, 1915

16.
Samstag

Das Kasseler Verwaltungsgericht hat einer Frau aus dem Landkreis Kassel nachträglich eine Beihilfe von 90 Mark aus Mitteln der Sozialhilfe für zusätzliche Ausgaben zugesprochen, die der Frau entstanden sind, weil sie mit ihren fünf Kindern an einer Demonstration gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe in Bonn teilgenommen hat. (AZ.: VE 196/1980 und 188/1980)

FR, Nr. 186/1980

17.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Der Behinderte ist ein Mensch.« – Diese großartige Erkenntnis hatte das Aktionskomitee für das Jahr der Behinderten in der Schweiz.

Quelle: *Puls*, Nr. 1/1981

18.
Montag

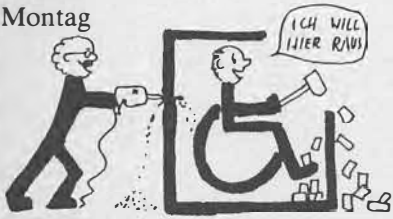

19.
Dienstag

20.
Mittwoch

Kalender-Geschichten: behinderte Ausbildung – behinderte Arbeit.
»Um es vorwegzunehmen: Die Werkstattverordnung garantiert nichts! Vieles bleibt begrifflich verschwommen und interpretationsbedürftig. Mir scheint allerdings gerade dies ein Erfolg zu sein.«

Jochen Könecke, in: *Das Band*, Nr. 5/1980

21.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Das dem Bund der Steuerzahler nahestehende Karl-Bräuer-Institut hat errechnet, daß die Hauptfürsorgestellen aus der Ausgleichsabgabe hohe Überschüsse erzielen. Geschätzte Reserven: eine halbe Milliarde!!! Und da sage einer, es sei kein Geld vorhanden.

Quelle: *impulse*, Nr. 10/1980

22.
Freitag

Beim Landschaftsverband Rheinland wird derzeit Geld gehortet, das Schwerbehinderten zugute kommen sollte. Rund 19 Millionen von insgesamt 30 Millionen Mark an Ausgleichsabgaben, die Unternehmen letztes Jahr in die Verbandskasse abführten, wurden auf Eis gelegt.

Kölner Stadt-Anzeiger, Nr. 238/1980

23.
Samstag

Ich traf einen jungen Mann auf der Straße, der an eine Hauswand gelehnt saß und einen Hut mit seinem Schwerbehindertenausweis daneben vor sich liegen hatte. Er erklärte mir: »In der Werkstatt für Behinderte bekam ich 40 Mark im Monat. Jetzt bekomme ich manchmal an einem Tag 40 Mark ...«

Johannes Heiler

24.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die ›Raststätten‹ innerhalb des Zoogeländes, einige Wege und die Toiletten waren ziemlich primitiv und erneuerungsbedürftig. Dafür war der Baumbestand sehr schön und die Tierwelt vielfältig vertreten.«

Irene Jansen, in: *Leben und Weg*, Nr. 5/1980

25.
Montag

Kalender-Geschichten: sa-tierisches

Zeichnung: *Ursula Eggli*, in: *Omnibus*, Nr. 12/1980

26.
Dienstag

Frau Ilona S., Mutter eines behinderten Babys, schreibt uns: »Meine Tochter wurde am 18. 3. 1980 mit Chondrodystrophie bzw. Achondroplasie mit Kyphose und Lordose geboren. Sie war bei der Geburt 50 cm groß, wog 3420 Gramm und hatte einen Kopfumfang von 37 cm. Ärzte teilten mit, daß es sich hierbei um einen sogenannten Mops-Typ handelt. Ich suche Eltern oder andere Personen, die mit dieser Behinderung Erfahrung haben.«

Leben und Weg, Nr. 5/1980

27.
Mittwoch

28.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
London (dpa). Die Briten haben im vergangenen Jahr siebenmal mehr für den Schutz von Tieren als für psychisch und geistig Behinderte gespendet, obwohl fast 20 Prozent der Bevölkerung einmal mit entsprechenden Krankheiten rechnen müssen.

Frankfurter Neue Presse, Nr. 199/1980

29.
Freitag

30.
Samstag

Zeichnung: *handikap nytt*, Nr. 3/1980 *(Norges Handikapforbund)*

Behinderter Urahn: Der Neandertaler, der lange Zeit irrtümlich als der älteste Rheinländer galt, war offenbar ein Frühinvalide. Sein linker Arm stand unnatürlich zum Körper hin.... Auf diesen Unterarmbruch, der später verheilte und deshalb unentdeckt blieb, machte jetzt der Tübinger Anthropologe Alfred Czarnetzki aufmerksam, der Röntgenbilder der Knochenreste studierte.

Der Tagesspiegel vom 20. 9. 1980

31.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Es gibt viele Tierchen, die für den Erwachsenen von Interesse sind, mit denen aber ein behindertes Kind nichts anzufangen weiß.«

Ratgeber für Eltern und Erzieher behinderter Kinder,
Rehabilitationsverlag, Bonn-Bad Godesberg

1.
Montag

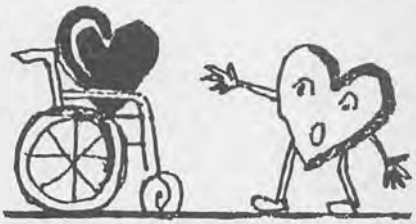

2.
Dienstag

Kalender-Geschichten: behindernde Ratgeber
»Nicht jedes Kind, das einem Unfall zum Opfer fällt, ist tot.«

Quelle: siehe Sonntag

3.
Mittwoch

»Das behinderte Kind wird auf sexuellem Gebiete auf vieles verzichten müssen, was für andere selbstverständlich ist. Wenn wir unser Kind ständig mit Süßigkeiten, Spielsachen, schönen Kleidern überschütten und ihm jeden Wunsch von den Augen ablesen, dürfen wir uns nicht wundern, wenn es dann nicht begreifen kann, daß es sexuell nicht einfach alles haben kann, was es möchte.«

Quelle: s. o.

4.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Von Geburt schwer Gehirngeschädigte können kaum erzogen werden, sie können gepflegt und am Leben erhalten werden.«
Horst Domke, Pädagogik. Eine Einführung, 1980.
Vom Bayerischen Unterrichts- und Kultusministerium zugelassen u. a. für Fachakademien für Sozialpädagogik.

5.
Freitag

»Sicher, in einzelnen Fällen kann die Hirnschädigung auch eine besondere Störung im sexuellen Bereich zur Folge haben, aber da gibt es dann auch ausgezeichnete Medikamente, die in der Medizin längst gut bekannt sind.«
Quelle: siehe Sonntag

6.
Samstag

Herzchen-Zeichnungen: *Ursula Eggli*

7.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Riesenkrach zwischen einem Blinden und einem Einbeinigen. Der Einbeinige wutbebend: »Ich trete dich gleich in den Hintern!« Darauf der Blinde höhnisch: »Das möchte ich sehen!«

8.
Montag

Kalender-Geschichten:
Bitten eines Blindenführhundes

9.
Dienstag

1. Bitte, streichelt uns nicht: Ihr lenkt uns sonst ab und erschwert unsere Arbeit.
2. Bitte, lockt uns nicht: Wir müssen, wo immer es sei, bei unserem Herrn bleiben.
3. Bitte, helft nur durch Zuruf; Anfassen oder Führen macht uns unsicher.
4. Bitte, ruft unserem Herrn bei Ampeln zu, wenn es grün wird; wir Hunde sind farbenblind.

10.
Mittwoch

5. Bitte, sagt uns, welche Straßenbahnen oder Busse einfahren; wir können nicht lesen.
6. Bitte, gebt den Weg frei, damit wir leichter ans Ziel gelangen.
7. Bitte, haltet eure Hunde zurück; wir dürfen im Dienst nicht spielen!

Urheber dieses tierischen Aufrufs:
Deutscher Blindenverband
Quelle: *Rundbrief-Dienst der BAG Hilfe für Behinderte,* Nr. 5/1980

11.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Was würdest du tun, wenn du mich mit einem fremden Mann im Bett erwischst?«
»Das Fenster aufmachen, den Kerl rausschmeißen und dann den weißen Stock!«
»Den weißen Stock?«
»Na ja, das kann doch nur ein Blinder gewesen sein!«

12.
Freitag

13.
Samstag

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts will an seiner bisherigen Rechtsauffassung, daß die Krankenkassen nicht für Blindenhunde aufzukommen brauchen, nicht mehr länger festhalten. Er vertritt im Gegensatz zu seiner bisherigen Ansicht, daß die Blindenhunde nicht unmittelbar als Hilfsmittel zum Sehen gelten könnten, künftig den Standpunkt, durch den Einsatz eines Hundes werde die Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens des Blinden zumindest teilweise ausgeglichen. (Az.: 3 S 4/1980).

SZ vom 22. 1. 1981

14.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Krüppel, hör die Signale!
Auf zum letzten Geschwätz!
Zeichnung: *Ursula Eggli*,
in: *Puls* Nr. 6/1980

15.
Montag

Kalender-Geschichten: kurzer Weg in die Psychiatrie
Zuerst gab es eine wortreiche Auseinandersetzung mit der Polizei, eine Polizistenbeschimpfung. Dann fuhr er 20 m gegen die Einbahnstraße. Das Delikt: »Befahren der Einbahnstraße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.« Der Täter: Liedermacher Sigi Maron. Sein Fahrzeug: ein Rollstuhl.

16.
Dienstag

Auf der Polizeiwache (Ort der Handlung: Wien) gab's Streit. Um Mitternacht stellte ein Amtsarzt in einer Eildiagnose fest: »Verdacht auf Psychose.« Mit diesem polizeiärztlichen Gutachten schickte ein Inspektor den Liedermacher in die Psychiatrie. Ein Sanitätswagen brachte Sänger wie Rollstuhl dorthin.

17.
Mittwoch

Der aufnehmende Arzt hielt die Einweisung für eine Disziplinierungsmaßnahme, vermutete Zusammenhänge zu Marons politischen Normabweichungen: Denn der Liedermacher hält's mit den Kommunisten. Dank des Arztes kam der singende Kommunist wieder frei.

18.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Sigi Maron hatte Glück: Normalerweise bedeutet das polizeiärztliche Gutachten Eintragung in die Geisteskrankenkartei, Führerscheinentzug, mindestens 14 Tage Psychiatrie und Vorführung vor eine psychiatrische Gerichtskommission.

Quelle: das österreichische Nachrichtenmagazin *profil*, Nr. 41/1980

19.
Freitag

Zeichnung: *Herbjørn Skogstad*

20.
Samstag

Eine Verordnung des schweizerischen Bundesrates hat Befremden und Empörung ausgelöst, weil sie ab 1. Januar 1980 die Benutzung von Elektrorollstühlen vom Ablegen einer Prüfung, wie sie von Mofa-Fahrern verlangt wird, abhängig macht. Mofas fahren aber sechs- bis siebenmal schneller als E-Stühle, die ungefähr die Geschwindigkeit eines Fußgängers haben.

Quelle: *Pro Infirmis*, Nr. 5, 6/1980

21.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Was wäre diese Welt ohne Selbstbeherrschung?
Christina Hahnemann, in: *Puls*, Nr. 11/1979

22.
Montag
Rosenmontag

Ein Behinderter ist eine oder einer, der nicht gehen kann oder nicht richtig im Kopf ist. Behinderte können meistens nichts dafür.– Eine Schweizer Schülerin, 6. Klasse.
Quelle: *Puls*, Nr. 12/1980

23.
Dienstag

24.
Mittwoch
Aschermittwoch

Die Laien stoßen sich an dem Wort Krüppel. Wir Fachmänner haben uns seit Jahren bemüht, einen Ersatz dafür zu finden. Es gibt keinen.
Konrad Biesalski: Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge, 1915

25.
Donnerstag

Fundsache der Woche:
»Du, Jüngling oder Fräulein des krankhaft verfeinerten Lebensgenusses von ehedem, reiß den Plunder deiner Selbstsucht ab, ergreife die verstümmelte Hand und schüttle sie herzhaft – sie ging für dich verloren.«

Quelle: s. Aschermittwoch

26.
Freitag

27.
Samstag

September 1980 rief der hessische Sozialminister Armin Clauss die hessischen Kommunen zu einem Wettstreit um den Titel »behindertenfreundliche Gemeinde« auf. Die Gewinner sollen zum Ortsschild ein Zusatzsymbol (wie etwa den Hinweis »Luftkurort«) bekommen.

FR, Nr. 227/1980

28.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Ich find's beschissen, daß immer nur die Lehrer rausgeschmissen werden, mit denen wir uns gut verstehen.« – Ausspruch eines Schülers.

Quelle: *BR*, 9. 4. 1980,
Notizen aus dem Spastikerzentrum

1.
Montag

2.
Dienstag

Kalender-Geschichten: behindernde Heime
1979 wurde der bayerische Landesbehindertenarzt und Leiter des Münchener Spastikerzentrums mit der »Goldenen Krücke« ausgezeichnet. 1980 ging er wieder mal vors (Bayerische Verwaltungs-) Gericht. Er klagte, weil die Regierung von Oberbayern zwei Krankengymnastinnen und eine Pflegekraft (im Spastikerzentrum) einstellen und bezahlen wollte.

3.
Mittwoch

Die Schüler bekamen keinen Turnunterricht, obgleich dies nach der Sonderschulordnung auf dem Lehrplan stehen muß. Prof. Göb schrieb einfach 111 Kinder turnunfähig.

Quelle: *dpa* vom 30. 9. 1980

4.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Das Maß der Verachtung der Behinderten ist zu senken durch vorbildliche Körperpflege, saubere Kleidung und annehmbare Umgangsformen. Das verbleibende Maß von Verachtung ist erträglich zu gestalten durch den Aufbau von mehr Gelassenheit und Selbstbewußtsein.«
Lothar Schulz, Pressesprecher der Alsterdorfer Anstalten, in: *Die Alsterdorfer intern*, November 1980

5.
Freitag

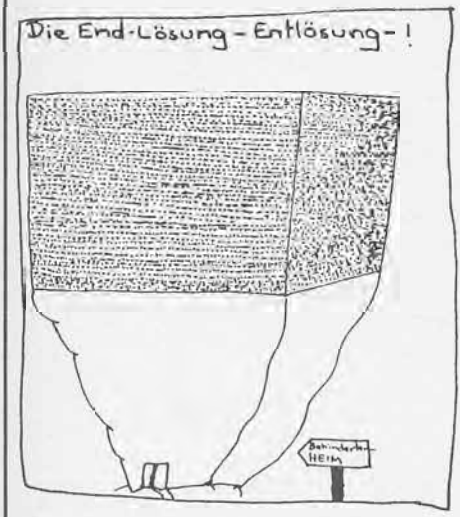

6.
Samstag

Erfreuliches aus München: die *VIF*
In München können Behinderte Hilfen bei den täglich anfallenden Arbeiten erhalten. Das reicht von Haushaltshilfe über Einkaufen bis zur Pflege rund um die Uhr.
Adresse: *Vereinigung Integrationsförderung e. V.*, Herzog-Wilhelm-Straße 16/IV, 8000 München 2, Tel. 089/591934.
Über die Arbeit gibt es auch einen Film, der bei der *VIF* anzufordern ist.

7.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Ein Bein in der Bundesrepublik, ein Bein in Anatolien (Türkei), das geht auf Dauer nicht.«
Frankfurter Neue Presse, Nr. 27/1981

8.
Montag

Kalender-Geschichten: Behinderungen in den Medien

9.
Dienstag

Jetzt können auch Laster stottern
FAZ, Nr. 29/1981

10.
Mittwoch

Kohl kritisiert Lähmung der Regierung durch SPD-Beschluß
Schlagzeile der *Frankfurter Neuen Presse*, Nr. 29/1981

11.
Donnerstag

Meldung der Woche:
Hunderttausende sind an den Rollstuhl gefesselt
Schlagzeile der *Frankfurter Neuen Presse* vom 8. 7. 1980

12.
Freitag

50 000 Baden-Württemberger an den Rollstuhl gefesselt
Schlagzeile der *Südwestpresse*, Ulm

13.
Samstag

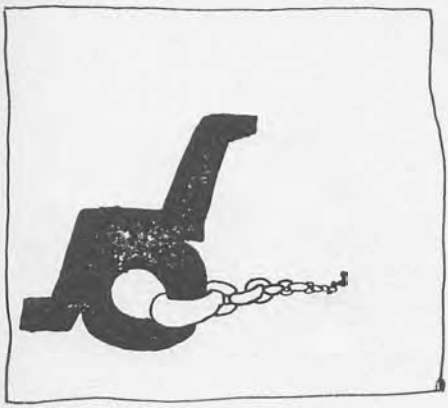

Seit März 1980 ist *Der Spiegel* wöchentlich (auf Kassette) durch die Deutsche Blinden-Hörbücherei im Abonnement erhältlich. Jahresbezugspreis: 200,– DM, im voraus jährlich oder halbjährlich.

Deutsche Blinden-Hörbücherei GmbH,
Am Schlag 2a, 3550 Marburg 1, Tel. 064 21/6 70 53.

14.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Man kann nicht jedes Buch über Stottern lesen; vor lauter Lesen käme man ja gar nicht mehr zum Stottern.
Der Kieselstein, Mitteilungsblatt
deutschsprachiger Stotterergruppen, Nr. 11/1980

15.
Montag

16.
Dienstag

17.
Mittwoch

Zeichnung: *Ursula Eggli*

18.
Donnerstag

Kalender-Geschichten, gestottert:
Zwei Freunde treffen sich. Einer ist Stotterer. Fragt der andere den Stotterer: »Warum siehst du denn so bedrückt aus?« – »Jjja, i.iich wwwar h.h.heute b.b.beim Rrrrrundfufufunk. Hahabbe mmich a.als Na-na-nachrichchten-Sp-sprrrecher beworben.«

19.
Freitag

»Und was haben die gesagt?« – »Nnnnnicht g-g-geennnommmen ha.ha.ben sie mich, o.o.b-wwohl ich aa.alle Frfrfragen be-beantworrr....tten k.k.konnte!« – »Kannst du dir denken, woran das liegt?«

20.
Samstag

»I.i.ch k.kann mmir dadadasss nni-nicht erkl.kl.kläären. Höhöchstens didie hahaben herausgefun.den, da.daß mein Vvvater Nazi war.«

Der Kieselstein, Nr. 8/1979

Die Bundespost will Möglichkeiten schaffen, mit denen Sprachbehinderte beim Beginn von Telefongesprächen auf ihre Artikulierungsschwierigkeiten hinweisen können. Dies könnte nach Ansicht von Bundespostminister Kurt Gscheidle durch bestimmte Töne, Tonfolgen oder eine Kurzansage geschehen. Oft seien Sprachbehinderte bei Anrufen nicht als solche erkannt worden, und die Angerufenen hätten vorzeitig den Hörer aufgelegt.

21.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Bremer Verfassungsschutz nicht behindert«
Schlagzeile der *SZ* vom 30. 7. 1980

22.
Montag

Kalender-Geschichten: Wie gefährlich sind geistig Behinderte?
»Noch nie hat ein geistig Behinderter eine nukleare Waffe geplant, mit Genen manipuliert, noch nie war einer Oberst . . .«
Ruth Bachmann, in: *Puls*, Nr. 10/1980

23.
Dienstag

»Ist vielleicht derjenige ›geistig behindert‹, der sich für Atomkraftwerke einsetzt, für mehr Rüstung und Neutronenbombe?«
Rainer Habel, Bremen

24.
Mittwoch

»Während des Zweiten Weltkrieges wurden in Deutschland im Zuge der Euthanasie die meisten Anstalten geschlossen und zum Teil in Kasernen umgewandelt. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg erfährt die Haltung zum geistig behinderten Menschen eine langsame Änderung.«
H. J. Funke: Der geistig behinderte Mensch,
in: *Wir helfen*, Nr. 2/1980

25.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Nach allen uns bekannten Informationen gibt es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Lebensalter der Arbeitnehmer und ihrem Krankenstand, wobei noch zusätzlich zu beachten ist, daß sich durch das altersspezifische Sterberisiko eine positive Verzerrung des Krankenstandes herausbildet . . .

26.
Freitag

. . ., d. h., es ist anzunehmen, daß die in ihrem Gesundheitszustand am schwersten beeinträchtigten Arbeitnehmer bereits durch den Tod ›ausgesondert‹ werden.«

Quelle: *Soziale Sicherheit*, Nr. 12/1979

27.
Samstag

Vor geistig Behinderten haben Menschen Angst, sie halten sie für gefährlich. Warum hat niemand vor jenen Angst, die solch brutale Texte verfassen können?

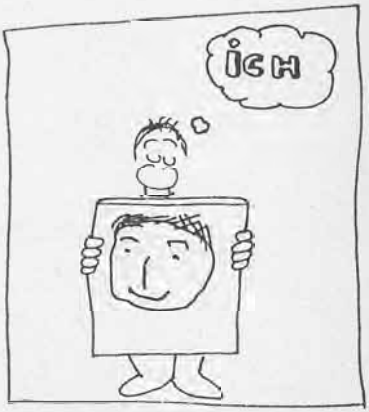

28.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Karin rollt auf der Straße, kommt eine Frau, fragt, warum sie im Rollstuhl sitze. Karin: »Ach, es ist weiter nichts, nur 'ne Querschnittslähmung.« Die Frau: »Naja, dann geht's ja, ich habe gedacht, es wäre für immer.«

29.
Montag

30.
Dienstag

Zeichnung: *Ruthild Kühhirt*

31.
Mittwoch

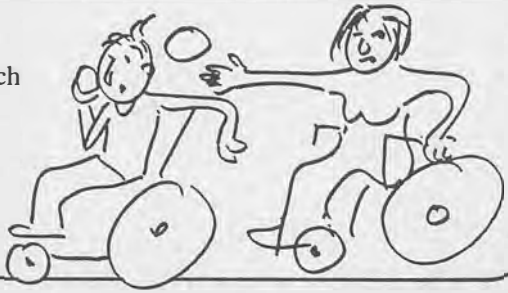

1.
Donnerstag

Gute Tat der Woche:
Das Schwerter Zahnarzt-Ehepaar Bodo und Heide E. hat einen goldenen Weg zur Lösung der Frage ›Was tun mit dem Zahn?‹ gefunden. Seit 1973 sammeln sie in ihrer Praxis die Goldzähne von Patienten.

2.
Freitag

Der Erlös des abgeschiedenen Goldes ging an Einrichtungen des *Vereins zur Förderung Geistigbehinderter* in Dortmund.

3.
Samstag

»Wir haben mit dem Geld ... schon manches Werkzeug für unsere Werkstatt Nollendorfplatz kaufen können«, freute sich die Vorsitzende des Vereins und Leiterin der Behindertenwerkstatt.

Ruhrnachrichten vom 10. 11. 1979

4.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Kaltz durfte gar nicht hingehen zum Ball. Aber wenn schon, dann richtig, dann weg damit, und wenn er (Torhüter) Schumacher die Finger abgetreten hätte.«
Jupp Derwall, Bundestrainer der Fußballnationalmannschaft, nach der Niederlage gegen Argentinien.

FAZ vom 3. 1. 1981

5.
Montag

Kalender-Geschichten: sportliche Behinderte oder behinderte Sportler?
Einhundertelf Leichtathleten des ASC Darmstadt zogen sich warm an, um einen Weltrekord zu laufen. Einhundertelf mal vierhundert Meter bei Schneetreiben und Temperaturen unter null Grad.

6.
Dienstag

Kommentar des Sportwarts:
»Den Weltrekord haben wir geschafft, weil nie jemand vor uns die Strecke gelaufen ist, jetzt wird das Ganze noch notariell beglaubigt, damit wir auch in das Guinness-Buch der Rekorde eingehen.«

7.
Mittwoch

Der Erlös kommt übrigens einem guten Zweck zugute: »Wir werden dem zuständigen Dezernenten der Stadt 500 Mark für die Darmstädter Behinderten übergeben.«

Frankfurter Neue Presse, Nr. 265/1980

8.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Nach einem Bericht der *Zeit* (Nr. 6/1981) besteht die Mannschaft des VfL Gummersbach, eine der besten deutschen Handballmannschaften, zu einem erheblichen Teil »aus Schwerbehinderten« im Sinne des Schwerbehindertengesetzes »mit amtlichem Ausweis«.
Im Gummersbacher Versorgungsamt müssen Karnevalisten Dienst tun.

9.
Freitag
Karfreitag

10.
Samstag

11.
Ostersonntag

Wort zum Sonntag:

12.
Ostermontag

Frömmigkeit der Woche:

13.
Dienstag

»Konfirmandenunterricht mit Behinderten ist für den Unterrichtenden oft ein Geschenk: der einfältige, kindliche Glaube überwältigt, ermutigt.«

Pastor *Alfred Lampe*, in: *Wir helfen in den Alsterdorfer Anstalten*, Nr. 4/1979

14.
Mittwoch

15.
Donnerstag

»Piep, piep, piep,
den Himmelvater hab' ich lieb.«
»Nette, einfache Gebetchen« für schwerbehinderte Kinder
von *G. Edl*, aus: *Das behinderte Kind*, Nr. 2/1980

16.
Freitag

17.
Samstag

Gebetserhörung?
»Vor dem alten traditionsreichen ›Eichenhof‹ sammeln sich am Morgen des Umzuges in das ›Karl-Witte-Haus‹ Mitarbeiter und Pflegebefohlene zu einer Andacht. – Wenige Tage später hat der Bagger dieses Haus fortgeräumt.«
Briefe und Bilder aus Alsterdorf 1973/74

18.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Das Problem ›Sex‹ ist im allgemeinen kein Problem für die Patienten, sondern für die Betreuer« – so der Direktor einer holländischen Geistigbehinderten-Einrichtung (1974).

aus: *Zur Orientierung,* hrsg. vom *Verband evangelischer Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte e. V.,* Nr. 3/1980

19.
Montag

20.
Dienstag

Beijaert berichtet von einem 15jährigen Mädchen mit autistischem Verhalten, zu dem niemand Zugang finden konnte, das aber zusammen mit einem Jungen im Bett angetroffen wurde: »Beide waren unbekleidet. Sowohl der Junge als auch das Mädchen verhielten sich normal und freuten sich aneinander, obwohl überhaupt keine sexuelle (d. h. coitale) Handlung verrichtet wurde.«

21.
Mittwoch

Beijaert ergänzt, daß man leider dafür gesorgt habe, daß dieses Verhalten nicht mehr vorkomme. Erst viel später sei den Mitarbeitern aber klar geworden, daß sie diesen wichtigen therapeutischen Zugang zu dem Mädchen nicht genutzt hätten.

Quelle: s. o.

22.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Die Leiterin eines Berliner Wohnheimes für Geistigbehinderte schrieb mir von einem Ehepaar, das seit Jahren miteinander verheiratet ist und im Wohnheim lebt: »Unser Ehepaar koitiert nicht miteinander, die regelmäßigen Untersuchungen bestätigen immer wieder die Unberührtheit der jungen Frau...

23.
Freitag

Die befreundeten Paare unseres Heimes schlafen oft miteinander in der Wohnung des anderen, ohne daß es zu geschlechtlichen Beziehungen kommt, wie die vierteljährliche Untersuchung aufweist.«

Die Geschichte der Bettschnüfflerin findet sich bei *Joachim Walter:* Zur Sexualität Geistigbehinderter,
Quelle: s. Sonntag

24.
Samstag

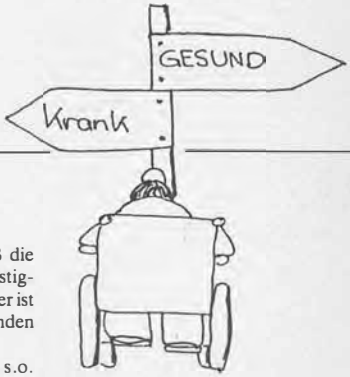

»Insgesamt ist zu sagen, daß die sexuelle Triebhaftigkeit Geistigbehinderter keineswegs stärker ist als in der Gruppe der gesunden Jugendlichen.« (Engler)

Quelle: s.o.

Frage: Warum dann das Theater?

25.
Sonntag

Wort zum Sonntag:

26.
Montag

27.
Dienstag

Bordstein-Geschichten:
»Bereits im Januar 1979 beriet der Bausenat über einen Antrag, behindertengerechte Fußgängerüberwege zu schaffen. Der Senat ließ sich vom Leiter des Tiefbauamtes ›überzeugend darlegen‹, daß Randsteinabsenkungen den Schutz des Fußgängers nicht mehr gewährleisten und zu Pfützenbildung und Glatteisgefahr beitragen würden.«

28.
Mittwoch

Ein Zusatz zu dem Beschluß aus der 47. Sitzung des Bausenats verdient die besondere Beachtung:

29.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Im übrigen wurde allgemein die Ansicht vertreten, daß durch ein zu starkes Engagement der öffentlichen Hand und in dieser Art der Daseinsvorsorge für Behinderte den nicht behinderten Bürgern in zunehmendem Maße eine Mitverantwortung abgenommen wird. Das wirkt sich lediglich gegen den berechtigten Integrationsanspruch der Behinderten in der Gesellschaft aus.«

30.
Freitag

(Aus einem Leserbrief von *Gerhard Wagner*, den er uns zur Verfügung gestellt hat. Der vollständige Brief erschien in der *Landshuter Zeitung* vom 2. 9. 198●)

1.
Samstag
Maifeiertag

Zeichnung: *Hagen Stieper*

Der SPD-Ortsverein Offenbach-Mitte lud im Januar 1981 den Stadtbaurat zu einer Rundfahrt im Rollstuhl durch die Innenstadt ein. Der Ortsverein ließ eine Veranstaltung zur Kommunalwahl ausfallen und stiftete statt dessen tausend Mark zur Absenkung von Bürgersteigen.

2.
Sonntag

Gute Taten zum UNO-Jahr:
Die deutschen Bergbahnen wollten 1981 ihre Aktion »Bergbahnen helfen Behinderten« verstärken. Behindertengruppen sollen kostenlos und mit organisatorischer Hilfestellung »in den Genuß eines Gipfelerlebnisses« kommen.
Münchener Merkur vom 4. 12. 1980

3.
Montag

Kalender-Geschichten: Behinderte Bundesbahn
Im August 1980 demonstrierten Mitglieder des Bückeburger Vereins für Rollstuhlfahrer gegen die Bundesbahn.

4.
Dienstag

In Bückeburg werden Behinderte abends und an Sonn- und Feiertagen nicht befördert – wie das Vieh und Gepäckstükke. Ab 20 Uhr 30, so die DB-Generalvertretung in Hameln, ist nur noch der Fahrdienstleiter anwesend und der darf seinen Arbeitsplatz nicht verlassen – auch nicht um Behinderten zu helfen.

5.
Mittwoch

Vertreter des Rollstuhlfahrvereins bezeichneten es als skandalös, daß vom Gesetzgeber beschlossen worden ist, Behinderte im Nahverkehr kostenlos zu befördern, andererseits die Bahn jedoch nicht die Voraussetzungen dafür schaffe.
Schaumburger Nachrichten vom 18. 8. 1980

6.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Einer Behinderten in Mainz teilte die *Deutsche Bundesbahn* großherzig mit (Brief vom 4. 11. 1980), sie dürfe mit ihrem Rollstuhl im Vorraum der 1.-Klasse-Wagen stehen, ohne den Unterschiedsbetrag zwischen 2. und 1. Klasse zu zahlen. Die Ausnahme war jedoch auf vier Monate befristet.

7.
Freitag

8.
Samstag

In italienischen Eisenbahnwagen steht über den Sitzen bei der Tür: »Reserviert für Kriegs- und Arbeitsinvalide!« Geburts- und Verkehrsunfallbehinderte können ja stehen!
Barbara Zoller, in: *Puls*, Nr. 7,8/1980

9.
Sonntag
Muttertag

Wort zum Sonntag:

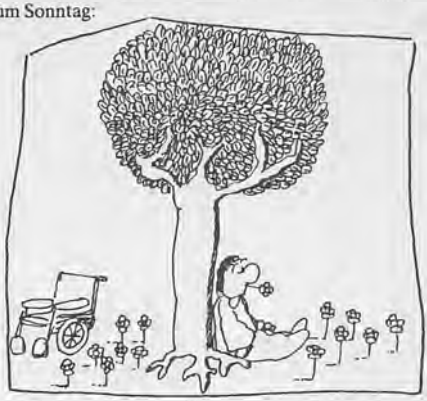

10.
Montag

Kalender-Geschichten: Behinderte Liebe in Anzeigen
26jährige gehbehinderte Katzennärrin aus Norddeutschland sucht Briefpartnerschaft mit leichtbehindertem Mann bis 35 J., der auch Katzenliebhaber ist.

Leben und Weg, Nr. 5/1980

11.
Dienstag

Bin 29 Jahre alt, leichter Sprachfehler, sichere Position, gut situiert, 1,70 m groß und schlank. Suche ein nettes, liebes Mädchen zwischen 24 und 30 Jahren zwecks Heirat, die auch einen kleinen Sprachfehler oder einen kleinen anderen Fehler hat.

Das Band, Nr. 5/1980

12.
Mittwoch

17/4/0. – Ich bin ein gesunder 39jähriger Mann, 180 cm groß, schlank, dunkelhaarig, vorurteilsfrei, viel in der Behindertenarbeit tätig, und wünsche mir die Freundschaft einer schwerstbehinderten Dame. Ob blind, mehrfach amputiert oder Rollstuhlfahrerin, bitte schreiben Sie mir.

Leben und Weg, Nr. 5/1980

13.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Eine selbstbewußte, tolerante, zärtliche Frau, die mit beiden Beinen auf der Erde steht, sollte mir den Weg zum Leben u. zu einer körperlichen und geistigen Liebe öffnen. Welche selbständige, aufgeschlossene, gefühlsbetonte Dame (bis 40) will in einer Dauerbeziehung mich verkorksten Typ retten?

Leben und Weg, Nr. 6/1980

14.
Freitag

Schuppenflechtenfrau (25) möchte gern mal einen Psoriatiker kennenlernen.

psoriasis, Zeitschrift für die Mitglieder des Deutschen Psoriasis Bundes, Nr. 24/1979

15.
Samstag

Frührentner, 36 Jahre, kath., geschieden, möchte nach einem schweren Schicksalsschlag nette Partnerin kennenlernen... Evtl. Behinderung kein Hindernisgrund – jedoch nicht Rollstuhlgebunden.

BDH-Kurier, Bundesorgan des Bundes Deutscher Hirngeschädigter, Heft 7,8/1980

Höchstrichterlicher Spruch aus Rom:
»Der Anblick eines unbedeckten und ohne provokante Haltung gezeigten Frauenbusens an einem Strand und im Sommer – wobei er nicht in Begleitung eines einzelnen Mannes, sondern in der Gruppe zu sehen ist – ist für sich genommen nicht dazu angetan, eine feststellbare Störung, eine erregende Wirkung oder Ekel beim heutigen Durchschnittsmenschen unseres Landes zu erwecken.«

FAZ vom 20. 10. 1980

16.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Inseln der Hoffnung – Stätten der Barmherzigkeit. 21 563 Anlaufstellen der Diakonie im Bundesgebiet und in West-Berlin.«

Selbstlob des Diakonischen Werkes,
in: *Diakonie-Report*, Nr. 1/1981

17.
Montag

18.
Dienstag

»... keine der Gattinnen der bisherigen Bundespräsidenten, die sich nicht für die Kranken, also auch für die Behinderten eingesetzt hätte!«

19.
Mittwoch

»Was aber ist das für ein Stil, wenn Rollstuhlfahrer, wie in Dortmund geschehen, von linken Ideologen mißbraucht werden, wenn der Bundespräsident nicht mehr sprechen darf...«

20.
Donnerstag
Christi Himmelfahrt

21.
Freitag

»Die verführten Protestler haben der Sache der Kranken schwer geschadet . . .«

Kommentar des *Bayernkurier* vom 31. 1. 1981
zur Eröffnung des UNO-Jahres in Dortmund
und den Störungen durch Behinderte

22.
Samstag

23.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Letzten Endes hat sich die Krüppelfürsorge als Beauftragte der Militärverwaltung zu betrachten.«
Prof. *Konrad Biesalski:* Kriegskrüppelfürsorge. Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung, 1915.

24.
Montag

Kalender-Geschichten: behindernde Behörden
Unter der Schlagzeile »Amtsarzt untersuchte Behinderte auf der Straße und stellte falsche Diagnose« berichtet der *Münchener Merkur* (Nr. 12/1981) von einer 100% Schwerbehinderten aus Immenstadt. Ein Arzt des Gesundheitsamtes Sonthofen wollte den Grad der Behinderung feststellen.

25.
Dienstag

Er untersuchte die Behinderte im Auto auf der Straße. Die Regierung von Schwaben dementierte den Fall. Der Leiter des Gesundheitsamtes meinte dagegen, es sei bedauerlich, »daß eine Gefälligkeit des Amtes vom Patienten oft als mangelnde Beachtung ausgelegt wird«.

26.
Mittwoch

27.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
1976 bat ein Schreinerlehrling beim Landratsamt Neu-Ulm um Sozialhilfe, weil ihm die Berufsausbildungsbeihilfe verweigert worden war. Im Juni 1978 lehnte die Behörde ab. Der DGB-Kreisvorsitzende legte Widerspruch ein. Als die Behörden endlich die Sozialhilfe bewilligten, hatte sich der Hilfesuchende bereits erhängt....

28.
Freitag

...Die Bezirksregierung rügte daraufhin den DGB-Mann, er hätte den Tod seines Schützlings – von dem er nichts wußte – nicht gemeldet. Zitat:

29.
Samstag

»Spätestens mit dem Tod Ihres Mandanten war die von ihm behauptete sozialrechtliche Hilfsbedürftigkeit beendet, die eine Anspruchsberechtigung hätte entstehen lassen können.«

SZ, Nr. 204/1980

30.
Pfingstsonntag

31.
Pfingstmontag

1.
Dienstag

2.
Mittwoch

In Wiens größtem Freibad, dem »Gänselhäufel« an der »Alten Donau« unweit der UNO-City, wird am kommenden Wochenende für Körperbehinderte ein eigener Strandabschnitt eröffnet.

...Auch FKK-Freunde erhalten mit Wirkung vom 1. August ein separates, etwa 180 Meter langes eigenes Strandgelände.

aus: SZ, Nr. 173/81

3.
Donnerstag

Lied der Woche:
Danke für Eure guten Taten,
Danke für Euer großes Herz,
Danke, daß Ihr uns helft ertragen
unsern großen Schmerz.

4.
Freitag

Danke für Eure Sonderstätten,
Danke für Euer vieles Geld,
Danke, daß Sie uns gut verstecken,
Schön ist doch die Welt.

5.
Samstag

Danke für Eure edlen Gaben,
Danke für dieses UNO-Jahr,
Danke, daß wir Euch Helfer haben,
alles bleibt, wie es war.

Dieses Lied wurde zur Eröffnung des UNO-Jahres getextet.

6.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Ich begrüße es, daß die für diese Veranstaltung verantwortlichen Organisatoren sich den heutigen Tag nicht als Abfolge von Festreden, sondern als Möglichkeit der Begegnung gedacht haben. Lassen Sie mich deshalb in aller Kürze nur einige Bemerkungen machen, die ich zu Beginn eines solchen Jahres für nötig halte.«
Bundespräsident *Karl Carstens* am 24. 1. 1981 in Dortmund

7.
Montag

Die zehn Gebote der Ausgrenzung (zur Eröffnung des UNO-Jahres am 24. 1. 1981 in Dortmund):
1. Du sollst funktionieren.

8.
Dienstag

2. Du sollst Leistung erbringen.
3. Du sollst dich verwalten lassen.

9.
Mittwoch

4. Du sollst dich betreuen lassen.
5. Du sollst unselbständig sein.

10.
Donnerstag
Fronleichnam

6. Du sollst geschlechtslos sein.
7. Du sollst dich in dein Schicksal fügen.

11.
Freitag

8. Du sollst anspruchslos sein.
9. Du sollst untertan sein.

12.
Samstag

10. Du sollst auch noch dankbar sein.

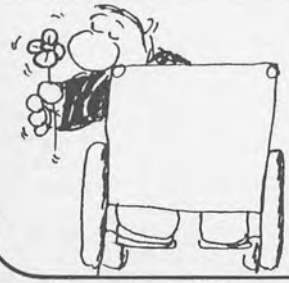

13.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Eltern – Arzt – Lehrer
Das Dreigestirn am Himmel des behinderten Kindes«
aus: *Ratgeber für Eltern und Erzieher behinderter Kinder*,
Rehabilitationsverlag, Bonn-Bad Godesberg

14.
Montag

Kalender-Geschichten: Integrations-Initiative
In Schenefeld (Adresse weiter unten) haben Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder eine Arbeitsgruppe Integrationsklasse gebildet. . . .

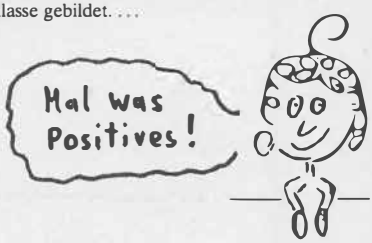

15.
Dienstag

. . . Ursprünglich trafen sich Hausfrauen, um gemeinsam zu diskutieren, zu feiern, aus der Isolation herauszukommen und gegen Kinderfeindlichkeit zu kämpfen. Dabei stießen sie auf Eltern aus der Lebenshilfe für geistig Behinderte. . . .

16.
Mittwoch

. . . Die Kinder gehen gemeinsam in einen Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt. Aber die Integration soll nicht am Schultor enden. Deshalb wird eine Integrationsklasse gefordert.

17.
Donnerstag
Tag der Deutschen Einheit

18.
Freitag

19.
Samstag

Zeichnung aus Informationsbroschure

Kontaktadresse: *Lebenshilfe,* 2000 Hamburg-Schenefeld, Mittelstr. 13, Margret Piel, Sonja Schmidt, Evelyn Straatmann.

20.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Der Starke sollte dem Schwachen zur Seite stehen und nicht von ihm den Klimmzug in seine Höhe erwarten!«

21.
Montag

»Die Mauer wird größer, die Trennung perfekt« – Kalender-Geschichte zur Sonderschule:
»Das behinderte Kind, laut Schule durchaus schutzbedürftig, wird abrupt dem gewohnten familiären Bereich entrissen . . .

22.
Dienstag

. . . Von nun an verbringt es nur noch die wenigsten Stunden in seiner Familie. Beziehungen zu Freunden in der Nachbarschaft schlafen ein . . .

23.
Mittwoch

. . . Statt dessen werden die Bedürfnisse des Kindes von diversen Personen in der Sonderschule festgelegt und geregelt . . .

24.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
...Die Sonderschule selbst verlangt groteskerweise – und darin liegt der grundlegende Fehler – von ihren Schülern, sich den Nichtbehinderten anzupassen...

25.
Freitag

...So wird den Eltern fast alles aus der Hand genommen ... Sie sind an dem Fortkommen ihrer behinderten Kinder nicht mehr beteiligt...

26.
Samstag

...Mit diesem Schuleintritt beginnt... die Bevormundung durch eine Sondereinrichtung.«

Quelle: »Erfahrungsbericht einer Mutter«, in: *AG-Integrationsklasse informiert*, hrg. von der *Lebenshilfe für Behinderte*, Schenefeld. Adresse: s. letzte Woche.

27.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Der starke Ausbau stationärer Einrichtungen – an sich positiv zu bewerten – hat die Tendenz, Behinderte aus dem öffentlichen Bewußtsein zu verdrängen.«
Fred Zander, Parl. Staatssekretär, in: *Ambulante Hilfen für Behinderte,* Schriftenreihe der BAG Hilfe für Behinderte, Bd. 20

28.
Montag

Kalender-Geschichten: Leben als Pflegefall
Vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht kam es im Dezember 1980 zu einem wichtigen Prozeß. Es ging um die Frage, ob ein Behinderter das Recht hat, seine Lebensform frei zu wählen oder ob der Kostenträger ihn zum Heimleben verpflichten kann.

29.
Dienstag

Vor Gericht waren Werner L., querschnittsgelähmt, der rund um die Uhr Hilfe zur Pflege und im Haushalt braucht, und vier ehemalige Bewohner der Münchener Pfennigparade, die in einen privaten Bungalow gezogen waren, und deren Zivildienstleistende vom Landkreis München nicht bezahlt worden.

30.
Mittwoch

Es kam zu einem Vergleich, wahrscheinlich weil der Landkreis ein Urteil vermeiden wollte, mit dem auch andere Behinderte hätten argumentieren können, daß häusliche Pflege dem Heimleben vorzuziehen sei. Der Landkreis zahlt. Im übrigen ist dies für ihn billiger als ein Heimplatz. (Kommentar nächste Seite.)
Quelle: *SZ,* Nr. 291 und 296/1980

1.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Der Pflegefall ist dadurch charakterisiert, daß eine Behandlung keine hinreichende Erfolgs(!)aussichten bietet und die Pflege im wesentlichen nur noch um ihrer selbst willen und nicht im Rahmen eines zielstrebigen Heilplanes durchgeführt wird.«
Adalbert Raible, Sozialministerium Baden-Württemberg, in: BAG-Schriftenreihe, Bd. 20

2.
Freitag

Pflegefälle aller Länder vereinigt euch!

3.
Samstag

Das BSHG gibt der häuslichen Pflege vor der Heimeinweisung den Vorrang. Beim Münchener Kompromiß siegten auf jeden Fall Behinderte gegen den Kostenträger. Der Versuch, sie zum Heimleben zu verurteilen, wurde juristisch abgewehrt.

4.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Geistig Behinderte bleiben immer unschuldig. Alle großen Verbrechen der Menschen wurden von gescheiten, oft übergescheiten verübt.«

Ruth Buchmann, in: *Puls,* Nr. 10/1980

5.
Montag

6.
Dienstag

Kalender-Geschichten: Heimleben
»Michael war manchmal eine Woche lang in der Zwangsjacke. Und seine Krankengeschichte liest sich wie eine Pharmareklame:

7.
Mittwoch

Kemadrin, Convulex, Melleril, Dominal, Ergamid, Nozinan, Tegetrol. Letzteres ist ein Präparat für Epileptiker. Epileptische Anfälle wurden jedoch bei Michael nie beobachtet. ›Das ist eine organisatorische Notwendigkeit‹, bedauert der Konsiliararzt . . .«

profil, Nr. 45/1980, über österreichisches Heimleben

8.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Es gibt dort ebenso Isolierzellen wie drakonische Strafen, wie zum Beispiel das zwangsweise Tragen von Nachthemden bei Tag. ›Und da entfernt man die Kinder vorher aus den Familien, weil sie dort schlecht behandelt werden.‹ . . .«
profil, Nr. 45/1980, über Heime in der Steiermark

9.
Freitag

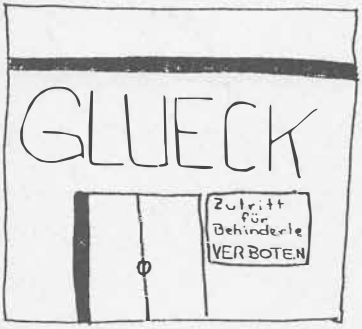

10.
Samstag

»In einem viertel, halben Jahr haben die Kinder hier alles verlernt, was sie einmal gelernt haben. Sie sind nicht mehr sauber und können nicht mehr selbständig essen.«
Quelle: s. Mittwoch

Einen Vorstoß für behinderte Kinder hat der Arbeitskreis Bayerischer Kindergartenbeiräte unternommen. Bei einer Tagung in München forderte er jetzt: In Kindergärten sollen gesunde und behinderte Kinder gemeinsam spielen.
Münchner AZ vom 23. 10. 1980

11.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Spring über deinen Schatten, wenn du gelähmt bist.«
Wilhelm und Elfriede Thom:
Rückkehr ins Leben, Verlag Neues Leben/DDR

12.
Montag

13.
Dienstag

Kalender-Geschichten: behinderte Liebe
»... als ich meinen ersten Freund hatte, da sagte meine Oma doch wirklich wörtlich zu mir: Ein Krüppel wie du braucht doch so was nicht! ... Meine eigenen Eltern haben damals versucht, mich zu entmündigen und zu sterilisieren. Nur die Ärzte haben nicht mitgemacht.«

14.
Mittwoch

»Aber ich persönlich würde möglichst nicht mit einem Behinderten zusammenleben. Ich glaube, daß man dann nur noch zusammengluckt und über seine Krankheiten und die Schlechtigkeit und die – Ignoranz der Gesunden spricht.«
Behinderte in: *Karin Schroeder-Horstmann:*
L(i)eben mit Handikap, Berlin,
Ullstein Taschenbuch, 1980

15.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Ich hol meinen Freund von der Arbeit ab, er beugt sich runter zu mir, um mir einen Begrüßungskuß zu geben. Meint ein Passant: Jetzt treiben's die Kranken auch schon sexuell.«

16.
Freitag

»Aber ich glaube schon, daß Nichtbehinderte das Funktionieren ihres Körpers als so selbstverständlich hinnehmen, daß sie manche Glücksmomente nicht empfinden oder wahrnehmen können.« Quelle: s. Mittwoch

---

17.
Samstag

»Unter den zahlreichen Problemen, mit denen Eltern von Spina-bifida-Kindern zu tun haben, ist eines, das medizinisch möglicherweise nebensächlich, menschlich jedoch von einiger Bedeutung sein kann, das der Sexualität.«
ASbH-Brief, Nr. 4/1979
(AG Spina bifida und Hydrocephalus)

18.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wer keine Entscheidungen trifft, läßt andere für sich entscheiden.«
Zeitschrift *handikap*, Nr. 2/1980

19.
Montag

Kalender-Geschichten: behindernder Supermarkt
In Reutlingen durften Rollstuhlfahrer nicht mehr in einen Supermarkt zum Einkaufen. Zu ihrer Sicherheit, hieß eines der Argumente, wegen der Stapelfahrer zwischen den Regalen...

20.
Dienstag

... Ein Supermarkt lebe schließlich vom Verkaufen, meinte der Geschäftsführer gegenüber der Lokalzeitung. Wenn die Mehrheit der Gesellschaft (oder Kundschaft) Behinderte ablehne, bleibe ihm als Geschäftsmann nichts anderes übrig, als sich danach zu richten...

21.
Mittwoch

22.
Donnerstag

Dummheit der Woche: diesmal am Samstag!
... Behinderte sollten im Abfertigungsraum hinter der Kassenzone abgefertigt werden. Einzelne Behinderte, »die von erwachsenen Begleitpersonen geführt werden«, durften allerdings rein ...

23.
Freitag

... Es kam zu einer Demonstration vor dem Supermarkt. Als alles nicht nutzte, organisierte der *Club Hölderlin* eine Mahnwache und verteilte Flugblätter an die Kunden. Die Polizei kontrollierte die Ausweise der Behinderten und notierte wohl die Personalien.
Seit Oktober 1980 dürfen Behinderte wieder allein einkaufen – ohne erwachsenen Begleiter ...

24.
Samstag

... »Das Eingreifen der Polizei bei der Mahnwache läßt uns die Frage stellen: Auf welcher Seite steht ›Dein Freund und Helfer‹? Auf der Seite des Kapitals oder auf der Seite der Benachteiligten?«

aus: *Der Ghettoknacker*, Nr. 1/1981

25.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Nicht einsam, sondern gemeinsam.«
Bürgerinitiative Aktion Selbsthilfe, Mülheim

26.
Montag

Kalender-Geschichten: behinderndes Recht
Dieter Nowraty, halbseitig gelähmt, Gründer und Vorsitzender der *Interessengemeinschaft von Geburt an Behinderter* (Otto-Suhr-Allee 131, 1000 Berlin 10), ging vor Gericht: Er streitet für das Recht auf Rente – für alle Behinderten.

27.
Dienstag

Seine Begründung: Kriegsopfer bekommen eine Rente. Es könne aber nicht darum gehen, woher die Behinderung komme, wichtig sei allein der Grad der Behinderung.

28.
Mittwoch

Nowraty wollte nicht einsehen, daß für die von Geburt an Behinderten lediglich Sozialhilfe übrigbleibt. Die Berliner Sozialgerichte entschieden gegen ihn.

29.
Donnerstag

Urteil der Woche:
Die Gerichte verurteilten ihn zu zweitausend Mark »Mutwillenkosten«, weil er die »Aussichtslosigkeit seine Prozeßbegehrens« habe kennen müssen, er sei ja nicht »geistig behindert«.

30.
Freitag

31.
Samstag

Abwandlung:

Nicht der
Behinderte
ist BEHINDERT
sondern
die Umwelt

1.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Einander verstehen – miteinander leben – Das Motto, für das Internationale Jahr der Behinderten geprägt, könnte aus dem Zitatenschatz der Barmer entnommen sein.«
aus: *die barmer*, Nr. 3/1980

2.
Montag

3.
Dienstag

Kalendergeschichten: eine deutsche Zeitung in drei Zeilen
»Er ist ein schwerbehindertes Kind. Er muß fort.«

4.
Mittwoch

»Ich wurde den Gedanken nicht los, daß ich Noah bald werde töten müssen. Das Monstrum, so lange in ihm verborgen, zeigt sich immer häufiger.«

5.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Es wird eine Gnade für ihn sein, getötet zu werden.«
Josh Greenfeld, »Ein Platz für Noah«,
in: *Welt am Sonntag*, Nr. 44/1979

6.
Freitag

„Wissen Sie...
... der
Anblick!"

7.
Samstag

Zeugen gesucht!
Am Dienstag, dem 16. Dezember, wurde gegen 15.30 Uhr ein hellblauer Renault in der Friedrich-Ebert-Straße von einem Mann angeschoben. Er hat wahrscheinlich aus Ärger über den defekten Zustand seines Fahrzeug daraufhin einen geistig behinderten Jungen mißhandelt. Angaben werden ab 5. Januar erbeten an die Schule für geistig Behinderte, Neunkirchen, Telefon...
Neunkircher Stadtanzeiger vom 22. 12. 1980

8.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Für den einzelnen behinderten Menschen und seine Angehörigen müssen Antrags- und Bewilligungsverfahren, Beratungsangebote und Informationen über konkrete Hilfen überschaubarer und verständlicher werden.

Nationale Kommission für das Internationale Jahr der Behinderten (Bericht und Empfehlungen)

9.
Montag

Kalender-Geschichten: behindernde Behörden
Die Schulbehörden des Kreises Mühldorf rieten 1976 den Eltern eines damals 14jährigen geistig behinderten Buben, ihr Kind in ein Heim zu geben.

10.
Dienstag

Doch nirgends war ein Platz frei. Schließlich kam der Junge im unterfränkischen Landkreis Rhön-Grabfeld unter. Weder der Landkreis Rhön-Grabfeld noch der Bezirk Unterfranken wollten als Träger der Sozialhilfe die Kosten tragen. Sie hielten den Heimatlandkreis des Jungen für zuständig.

11.
Mittwoch

Der Landkreis Mühldorf verwies jedoch auf den Bezirk Oberbayern als Kostenträger. Dieser verwies wiederum an den unterfränkischen Bezirk. Nach diesem Hickhack wandten sich die Eltern verzweifelt ans Bayerische Verwaltungsgericht.

12.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Nachdem der Zuständigkeitsstreit schließlich beim Gericht gelandet war, erklärte sich der Bezirk Oberbayern zur Kostenübernahme bereit, »wies jedoch darauf hin, daß es ähnliche Kompetenzprobleme immer wieder gebe. (Az.: M 4063 XV 79 und Az.: M 357 XV 79).« Vier Jahre dauerte der Kompetenzen-Wirrwarr!

SZ, Nr. 33/1981

13.
Freitag

14.
Samstag

15.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Niemand – weder die Schulbehörden noch die Lehrplanhersteller – stellen sich offenbar die Frage, welchen Sinn es haben kann, in der Sonderschule nach denselben Prinzipien der Aussortierung weiterzuarbeiten, wie es in den anderen Schultypen üblich ist.«

Nico Hansen, in: *FR*, Nr. 10/1981

16.
Montag

Kalender-Geschichen: Sonderschulen
»Wer in diese Schule kommt, ist schon als Kind ein geschlagener Mensch.«

Jochen Korte: Alltag in der Sonderschule, Weinheim, Beltz Verlag, 1980

17.
Dienstag

»Viele Sonderschullehrer laufen voller Stolz mit den Testkästen umher: Jetzt kommen wir Diagnostiker.«

Quelle: s. o.

18.
Mittwoch

»Wenn das Stundenangebot dann noch so katastrophal niedrig ist wie bei uns, kann man einfach nicht mehr von dem Bemühen um Rehabilitation reden, sondern man muß zugeben, daß die Schule für Lernbehinderte eine Schule der Ausgesonderten ist, die kaum eine Chance haben, in die Regelschule zurückgeführt zu werden.«

Quelle: s. o.

19.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»In kaum einem anderen vergleichbaren europäischen Land gibt es soviel Sonderschüler wie in der Bundesrepublik Deutschland.«

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie

20.
Freitag

»Die Sonderschule unterrichtet zwar diese Kinder, aber sie hilft ihnen nicht.«

Quelle: s. o.

21.
Samstag

»Heute habe ich 8mal gegen das Schulrecht verstoßen.
Ich bin 3 Minuten zu spät in die Klasse gekommen, weil ich im Lehrmittelraum die benötigte Landkarte nicht finden konnte . . .
Ich habe einem Kind freundlich über den Kopf gestrichen . . .
Ich bin mit einem Mädchen (!) eingehakt auf dem Schulhof spazierengegangen . . .«

Quelle: *Jochen Korte:* Alltag in der Sonderschule, a.a.O.

22.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wenn Sie mit Ihrem Rollstuhlfahrer unterwegs sind, so betrachten Sie ihn bitte als Ihren gleichwertigen Partner.«
aus: *Rollstuhlschieben leicht gemacht*,
hg. vom *Deutschen Roten Kreuz*

23.
Montag

Kalender-Geschichten: behinderte Gastlichkeit
Der Club der Behinderten und ihrer Freunde Tübingen ging nach getaner Sitzung gerne noch in ein Lokal. Eines Abends meinte der Wirt, man solle sich zukünftig ein anderes Lokal suchen. Eine kleine Gruppe wollte er jedoch tolerieren. Damit war die Gruppe aber nicht einverstanden. Das war Ende Mai 1980 ...

24.
Dienstag

... Ende Juni gingen eine Zeitungsreporterin, drei Rollstuhlfahrer und einige nichtbehinderte Clubmitglieder wieder hin. Sie wurden gleich am Eingang abgewiesen. Es folgte eine Flugblattaktion ...

25.
Mittwoch

26.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
...Der Wirt begründete seine Ablehnung, er und seine Familie könnten den Anblick Behinderter nicht ertragen (vgl. Frankfurter Urteil!). Ausdrücklich bestätigte er, daß sich kein einziger Gast über die Anwesenheit Behinderter beschwert hatte...

27.
Freitag

...Zuletzt lenkte der Wirt ein. Das Amt für öffentliche Ordnung hatte ihn ermahnt (der Wirt ist Grieche) und der Verpächter der Kneipe ihm gedroht, die Konzession nicht zu verlängern!

Der Ghettoknacker, Nr. 1/1981

28.
Samstag

29.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Es geht aufwärts«, sagte die Maus, als die Katze sie die Treppe hinauftrug.

Puls, Nr. 2/1980

30.
Montag

Kalender-Geschichten: Warum denn gleich in die Luft gehen?

31.
Dienstag

1.
Mittwoch

2.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Der oben genannte Fluggast leidet nicht an einer ansteckenden Krankheit; Zustand und Verhalten werden nicht zur Belästigung oder Gefährdung von Mitreisenden führen.«
Diese »Beurteilung der Reisefähigkeit kranker und körperbehinderter Fluggäste« mußten mann/frau sich bei der *Lufthansa* ärztlich bestätigen lassen.

3.
Freitag

Helmut Kaulich, Pressesprecher der *LH*, meinte gegenüber der *Frankfurter Rundschau* (Nr. 207/1980), der Satz müsse bleiben, denn »schließlich muß man auch einmal an die anderen Passagiere denken«.

4.
Samstag

»Das geradezu Aufsuchen und Hochspielen angeblicher Diskriminierungen von Behinderten dient deren Interesse nicht, sondern nur der Sensationsmache und Unruhestiftung. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß sich Verkehrsunternehmen mit so hochempfindlichen Beförderungsmitteln, wie es ein Flugzeug ist, gegen alle möglichen Risiken ... sichern müssen.«

Leserbrief an die *FR*, Nr. 223/1980

5.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Ich schätze die Behinderten, weil sie die liebsten, zufriedenen Gäste sind. Sie reklamieren nie und sind mir dankbar, daß ich ihnen helfe und freundlich bin.«
Lehrtochter im Gastgewerbe

Puls, Dezember 1980

6.
Montag

Kalender-Geschichten: behinderte Gastlichkeit
Einige Behinderte und ihre Begleiter wollten in einem Waldcafé im Schwäbischen Wald einkehren. Der Zutritt wurde ihnen verwehrt: »Wir erwarten Ausflugsbusse. In Kürze werden wir voll besetzt sein. Tut uns leid.«

Stuttgarter Zeitung, Nr. 197/1980

7.
Dienstag

Andere Gäste wurden jedoch eingelassen. Die Behindertengruppe *(Behinderten-Initiative Pforzheim)* protestierte, einige Gäste schlossen sich dem Protest an....

8.
Mittwoch

9.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
...Die Gäste, sie sich solidarisierten, wurden vor die Tür gesetzt und die Polizei gerufen. Die mußte eine Anzeige wegen »Hausfriedensbruch« gegen zwei der Behinderten-Begleiter aufnehmen....

10.
Freitag

...Auf dem Revier wurde auch eine Akte angelegt. Doch schließlich meinte die Polizei, die Sache sei eine Lappalie und nicht zu verfolgen. Die Hinausgeworfenen dürfen dankbar sein, nicht verfolgt worden zu sein, doch wer verfolgt die Hinauswerfer?...

11.
Samstag

12.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Der sexuell geängstete Mensch wird sich Institutionen und institutionellen Erwartungen eher anpassen als der sexuell freie.«

13.
Montag

»Der Mann ist auf Grund gesellschaftlicher Erwartungen nicht auf eine wirklich partnerschaftliche Sexualität hin erzogen.«

14.
Dienstag

»Die Erziehung zur Scham belastet das Kind in seinem Leiberleben und stört oft spätere Lustfähigkeit.«
Zitat aus: *Kurt Lüthi:* Gottes neue Eva, 1978

15.
Mittwoch

16.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Der querschnittsgelähmte Mann muß frühzeitig erfahren, daß seine sexuelle Potenz beeinträchtigt ist. Man muß ihm aber auch klarmachen, daß er nach seiner hormonellen Konstellation nach wie vor eindeutig männlich ist.«

Prof. *Paeslack*, in: *Praxis-Kurier* 25;
zit. nach *Leben und Weg*, Nr. 3/1980

17.
Freitag

18.
Samstag

19.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Gerade jene, deren Leib und Seele von Behinderungen belastet sind, dürfen sich als Freunde Jesu, als besonders von ihm geliebt wissen.«

Papst Johannes Paul II.
am 16. November 1980 im Dom zu Osnabrück

20.
Montag

Kalender-Geschichten: Behinderte Frömmigkeit
Ein Priester in einem Ort an der Ostsee fühlte sich von einer Gruppe Rollstuhlfahrer und ihren Begleitern so belästigt, daß er die heilige Messe nicht lesen wollte.
Dazu Zitate des geistlich behinderten Priesters:

21.
Dienstag

»Die wollten die Leute schockieren mit dem Schicksal der Kinder. Aber ich finde, meine Gläubigen haben das Recht, mit solchen Dingen nicht ohne Not konfrontiert zu werden.«

22.
Mittwoch

»Sie können und Sie werden mich nicht zwingen, eine Messe mit den Behinderten zu halten.«

23.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Solche Behinderten sind nicht imstande, den Akt einer heiligen Messe nachzuvollziehen.«

24.
Freitag

»Einige stießen unartikulierte Schreie aus. Dazu wackelten sie mit dem Kopf. Damit war ein ordnungsgemäßer Ablauf des Gottesdienstes nicht mehr gewährleistet.«

25.
Samstag

»Wer 13 Jahre in Hamburgs Innenstadt gelebt hat, wird nun mal so. Lärm halte ich für eine Erfindung des Teufels.«

Zitate aus: *stern* vom 23. Oktober 1980

(dpa). Mit zehn Jahren Haft muß ein französischer Pater für den Tod eines 13jährigen behinderten Mädchens büßen. Das mongoloide und epileptische Kind war vor vier Jahren an den grausamen Erziehungsmethoden des Paters F. in einem Heim für Behinderte bei Montpellier in Südfrankreich gestorben. Die 13jährige hatte in der Morgenmesse vor sich hingebrummt und gesummt. Der Heimleiter ließ sie in eine Zwangsjacke stecken und in eine dunkle Kammer sperren, wo sie dann tot gefunden wurde.

FR vom 27. Mai 1980

26.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Kuß und Umarmung sind bestimmte Weisen der Berührung der Haut des anderen.«
Sporken/Jacobi/van der Arend:
Die Sexualität im Leben geistig Behinderter, 1980

27.
Montag

28.
Dienstag

Kalender-Geschichten: geistigbehinderte Liebe
»Wenn wir unseren Heimbewohnern ... Hilfen zum Leben geben wollen, kann dies sicher nicht durch Gewähren von freizügigem sexuellem Leben geschehen ...«

29.
Mittwoch

»... Gespräche mit geistigbehinderten Heimbewohnern, die Freundschaft oder gar intime Beziehungen zu einem anderen Menschen gehabt haben, zeigen, daß dies auch für sie eine Belastung ihres Lebens bedeutet, eine Last, die schwer zu tragen ist. Deswegen sollten wir ein Zueinander nicht fördern ...«
aus dem Brief eines Erziehers, in:
Joachim Walter: Zur Sexualität Geistigbehinderter, 1980

30.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Bei den wenigen Schwängerungen, die im Anstaltsbereich vorkamen, sind fast immer ›Mitarbeiter‹ als Väter auszumachen.«

Joachim Walter, in: *Zur Orientierung,*
hrg. v. Verband ev. Einrichtungen, Nr. 3/1980

1.
Freitag

»Ich hab' wieder an meinem Glied 'rumgemacht: Hat mich Gott nun nicht mehr lieb?« – ein erwachsener geistigbehinderter Heimbewohner.

Quelle: s. Mittwoch

2.
Samstag

3.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Das Leben im Heim ist nicht trist.«
aus: *Wir helfen in den Alsterdorfer Anstalten*, Nr. 12/1976

4.
Montag

»Keine Kasernierung in Heimen oder Massensiedelungen, sondern Zerstreuung unter das schaffende Volk! – Keine unwürdige Fütterung oder Almosen, sondern Arbeit und Rückversetzung in die alte Umgebung!«
Prof. *Konrad Biesalski*, in: Kriegskrüppelfürsorge, 1915

5.
Dienstag

Zeichnung: *handikap nytt*, Nr. 3/1980

6.
Mittwoch

Kalender-Geschichten:
Wer's noch nicht gemerkt haben sollte: über Heime
»Mehrere Mädchen berichten, von ihr mit einer Reitpeitsche geschlagen worden zu sein. ›Ich habe meine Gründe gehabt‹, meint sie dazu lakonisch.«
profil, Nr. 45/1980, über eine Heimdirektorin

7.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»›Ich hab' Kinder erlebt, die haben sich gewundert, daß es Butter auch in Packeln gibt, die haben sie nur auf dem Brot gekannt‹, beschreibt ein Sozialarbeiter die Entmündigung, die in den auf Ordnung getrimmten Großheimen stattfindet.«

profil, Nr. 45/1980

8.
Freitag

9.
Samstag

Der Ghettoknacker, Zeitung gegen Ausgliederung und Isolation Behinderter, heißt eine Zeitung, die von Gruppen in Tübingen, Reutlingen und Stuttgart gemacht wird.
Adresse: Nauklerstr. 20, 7400 Tübingen

10.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die Hilfen für behinderte Kinder sind noch im Aufbau. Zuständigkeiten sind noch nicht überall geklärt. Das macht die Aufgabe nicht leicht. *Halten Sie durch!*«

Ratgeber »Soziale Sicherheit«, hg. vom *Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.*

11.
Montag

Einander verstehen miteinander leben
Internationales Jahr der Behinderten 1981

Kalender-Geschichten:
Unerträglicher Ämter-Bürokratismus
Meine blinde Tochter hatte einen Antrag zur Ausbildung als Masseurin und med. Bademeister gestellt ...

12.
Dienstag

... In der Annahme, die Kosten würden wie bisher vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung getragen, stellte ich am 26. Juni 1980 einen Antrag auf Kostenübernahme. Nach telefonischem Befragen kam die Antwort endlich am 22. Juli 1980. Darin hieß es u.a. die Zuständigkeit für diesen Antrag liege beim örtlichen Träger, also Sozialamt der Gemeinde ...

13.
Mittwoch

... Die Gemeinde R. verwies mich an das Kreissozialamt (Landrat). Hier wurde mein Antrag mit Schreiben vom 28. Juli 1980 mit der Begründung zurückgewiesen, die Leistung der Sozialhilfe sei gegenüber anderen Leistungen nachrangig, also sei der Antrag auf Übernahme der Kosten beim Arbeitsamt zu stellen ...

14.
Donnerstag

... Nach mehreren Telefonaten durch das Arbeitsamt kam man zu dem Ergebnis, daß doch das Kreissozialamt zuständig sei. Drei Tage nach Antragstellung wurde mir vom Sozialamt (Landratsamt) versichert, die Sache sofort zu erledigen, da die Zeit drängte ...

15.
Freitag

... Einige Tage später kam ein Schreiben von diesem Amt, den Antrag nun wiederum beim Sozialamt der Gemeinde zu stellen, damit dieses den Antrag an das Kreissozialamt weiterleiten könnte ...

16.
Samstag

... Ich habe nun endlich den Antrag gestellt, und er wurde nun auch endlich bewilligt mit der Auflage, nun wiederum einen Antrag auf Bafög beim Landratsamt zu stellen, da die Bafög vorrangig sei.

Leserbrief in der *Saarbrücker Zeitung*, Oktober 1980
(Fortsetzung: 24.–28. Oktober)

Zeichnung: *Ruthild Kühhirt*

17.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Der Medizinaldirektor: »Was meinen Sie, was es gäbe, wenn wir alle Leute eingehend über ihre finanziellen Rechte nach dem Gesetz aufklären würden. Da ginge ja unser Staat bankrott.«

18.
Montag

Kalender-Geschichten: behindernde Behörden

19.
Dienstag

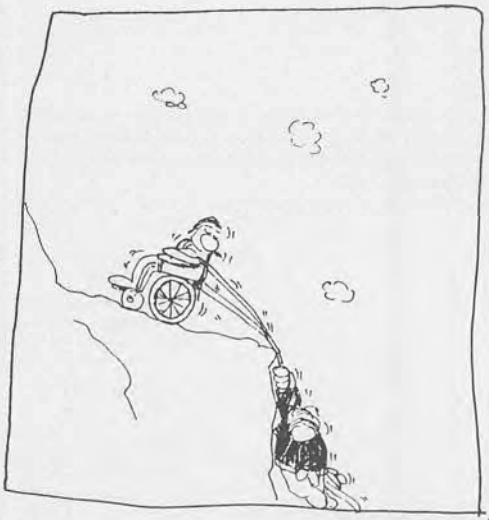

20.
Mittwoch

21.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
(dpa) Eine Frau auf der Suche nach staatlichen Zuschüssen hat das Landratsamt Bamberg mit preiswerten Ratschlägen ausgerüstet und zum Sammeln von Reisig und Fichtenzapfen in den Wald geschickt ...

22.
Freitag

... Unter Berufung auf ein Urteil aus dem Jahre 1963 ließ der zuständige Sachbearbeiter »in gutbeheizter Amtsstube« die Sozialhilfeempfängerin wissen, diese Art von »Energieeinsparung« sei zuzumuten, wenn sie »körperlich dazu in der Lage ist« ...

23.
Samstag

... Der findige Sachbearbeiter warnte die hilfesuchende Frau überdies, gestützt auf ein anderes Urteil, mehr als ein Zimmer zu heizen.

Westfälische Rundschau vom 28. 12. 1979

Siehe im Lexikon: *Heizkostenbeihilfe* und *Sozialhilfe-Selbsthilfegruppen*

24.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Es ist ziemlich leicht für einen Bürger, die Verwaltung und ihre Mitarbeiter in unsachlicher Weise anzugreifen, wenn er sicher sein kann, daß diese sich wegen der ihr obliegenden Schweigepflicht nicht hinreichend wehren kann...

Antwort auf den Leserbrief vom Dezernenten des Sozialamtes (siehe 11.–16. Oktober)

25.
Montag

...Der Bürokratismus liegt hier einzig und allein in der Tatsache, daß der Gesetzgeber eine Fülle von Sozialleistungen gewährt, bei denen verschiedene Zuständigkeiten gegeben sind...

26.
Dienstag

...Der Gesetzgeber mutet allerdings den Empfängern zu, daß sie bei der Klärung der Frage, welche Leistungen ihnen zustehen, die entsprechenden Anträge stellen.

27.
Mittwoch

Einander verstehen miteinander leben

Internationales Jahr der Behinderten 1981

28.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
... Die Allgemeinheit, die durch Steuerzahlung zum Sozialhilfeaufkommen beiträgt, ... hat ein Recht darauf, daß die gestellten Anträge sorgfältig geprüft werden, um Mehrfachleistungen zu vermeiden.
Quelle: *Saarbrücker Zeitung,* November 1980

29.
Freitag

30.
Samstag

31.
Sonntag
Reformationstag

Wort zum Sonntag:
»In früheren Zeiten wurde eine Behinderung übrigens auch noch mit religiösen und moralischen Maßstäben gemessen, wurde sie als rein irdisches Leiden, als Durchgangsstation in ein besseres Jenseits begriffen.«

Bayernkurier vom 31. Januar 1981

1.
Montag
Allerheiligen

»Nach Berichten der UNO gibt es in der Welt 450 Millionen Behinderte. Davon leben gut zwei Drittel, also über 300 Millionen in Ländern der sogenannten Dritten Welt. Über die Probleme dieser Behinderten wird in den Industrieländern – auch von den Behinderteninitiativen – wenig nachgedacht.«

2.
Dienstag

»Neben der Kinderlähmung führt Lepra am häufigsten zu Verkrüppelungen (Blinde s. nächste Woche).«

3.
Mittwoch

4.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Da, wo die ursprüngliche Dorfkultur noch intakt ist (Indien, Afrika), kann es dem geistig Behinderten noch einigermaßen gut gehen. Seine Behinderung wird seit je überirdischen Mächten zugeschrieben; dies sichert ihm eine gewisse Achtung, und er genießt oft erstaunliche Narrenfreiheit. Meist ist der Kranke in die Gemeinschaft eingegliedert.«
Neue Zürcher Zeitung, Nr. 30/1981

5.
Freitag

6.
Samstag

»In der UdSSR gibt es keine Behindertenorganisationen, die die Interessen Behinderter vertreten. *Juri Kiselew* und *Waleri Fefelow* haben deshalb im Mai 1978 eine Aktionsgruppe gegründet, da sie ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt sehen. Einzige Berufsmöglichkeit sei – schlecht bezahlte – Heimarbeit. Beide Behinderte sind regelmäßig verhört worden. Der KGB führte Hausdurchsuchungen durch. Informationsmaterial wurde beschlagnahmt.«
Puls, Nr. 10/1980

7.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Nicht wenige unserer Besucher verlassen Alsterdorf mit einem Gefühl von Dankbarkeit und Beschämung. Dankbar, weil ihnen bewußt wurde, wie gut sie es haben. Vielen wird erstmalig deutlich, wie glücklich sie sein können, ein gesundes Kind zu haben.«
Quelle: *Die Alsterdorfer. Wir helfen Behinderten leben*

8.
Montag

9.
Dienstag

In den Ländern der sogenannten Dritten Welt gibt es rund fünfzehnmal mehr Blinde als in den Industrieländern, das sind über 40 Millionen.

10.
Mittwoch

Hauptursachen sind die ägyptische Augenkrankheit (Trachom), deren Virus durch Fliegen übertragen wird und die Flußblindheit (Onchozerkose), die ebenfalls durch eine Mücke verbreitet wird.

11.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
In Afrika wird Blindheit oft noch irrational erklärt. Der Blinde hat einen bösen Dämon in sich oder gilt selbst als ein Dämon. (Wer allerdings glaubt, auf die »rückständigen« Afrikaner herabsehen zu müssen, sollte an die mittelalterlichen Vorurteile im eigenen Land denken!)

12.
Freitag

Ein afrikanischer Blinder: »Der Blinde nimmt eine Stellung zwischen Mensch und Tier ein. Seine Abhängigkeit ist total. Er verdient nichts. Essen und Kleider muß er von seinen Eltern oder Verwandten erbetteln.«

aus: *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 30/1981

13.
Samstag

14.
Sonntag
Volks-
trauertag

Wort zum Sonntag:
»Seit 1979 können Schwerbehinderte ... im Nahverkehr in Straßenbahnen und Bussen sowie in Nahverkehrs- und Eilzügen der Deutschen Bundesbahn im Umkreis von 50 km vom Wohnort kostenlos fahren.«

aus: *Broschüre* des *Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung* zur offiziellen Eröffnung des UNO-Jahres in der Dortmunder Westfalenhalle

---

15.
Montag

Kalender-Geschichten: behinderter Nahverkehr
Anfang Januar 1981 blockierten gut 30 Rollstuhlfahrer Straßenbahn- und Omnibuslinien in der Bremer Innenstadt. Anwohner brachten Kaffee und Kuchen.

Quelle: *FR*, Nr. 16/1981 und *Radio Bremen* (Rundschau am Abend) am 14. 1. 1981

16.
Dienstag

Grund der Blockade: Bremens Schwerbehinderte hatten bis zu 65 Einzelfahrten (im Quartal) frei für Taxen oder Fahrzeuge karitativer Verbände. Diese Regelung wurde zum UNO-Jahr drastisch reduziert.

17.
Mittwoch
Buß- und Bettag

18.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Die Transporte waren dem Bremer Senat mit 1,5 Millionen Mark zu teuer geworden. Bremens Behinderte hielten es dagegen für »pervers«, daß die Bremer Straßenbahnen jährlich 6 Millionen für die Beförderung Behinderter kassieren, ein Finanzausgleich, weil ja nach dem Gesetz Behinderte im Nahverkehr umsonst fahren können – wenn sie können.

19.
Freitag

In eigener Sache waren die Kommunalpolitiker im übrigen weniger sparsam. SPD und CDU setzten in einer großen Koalition die Erhöhung ihrer Diäten durch: um 6,3% oder 300 000 Mark.

FR, Nr. 20/1981

20.
Samstag

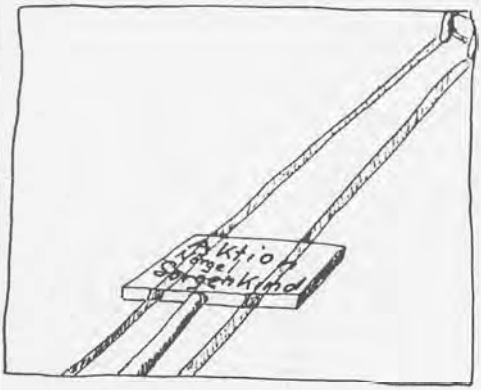

In der schwedischen Stadt Halmstad wurde Ende 1979 ein neues Stadtbussystem von Volvo in Betrieb genommen. Die Busse fahren sowohl alte als auch neue angepaßte Haltestellen an. Ein elektronisches Steuersystem ermöglicht einen hindernisfreien Zugang.

Quelle: *rö relse 1980*

21.
Sonntag
Totensonntag

Wort zum Sonntag:
»Mein Therapieglaube entwickelte sich soweit, daß ich meinte, alle eventuellen Probleme mit Hilfe richtiger Frühbehandlung korrigieren zu können.«
Monika Aly: Verdrängung, Normalität und Therapieglaube

22.
Montag

»Es kann in unserem Beruf nicht darum gehen, die Grenzen von Gesundheit und Krankheit, von normal und störungsbehaftet immer exakter festzulegen und alles, was von unserer Norm abweicht, zu therapieren – notfalls ein ganzes Leben lang.« Quelle: s. o.

23.
Dienstag

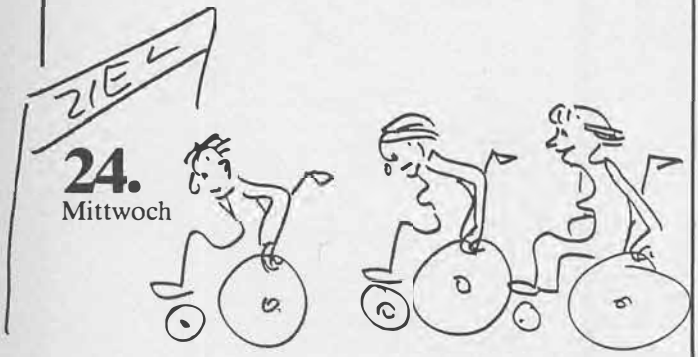

24.
Mittwoch

Zeichnung: *Ruthild Kühhirt*

25.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Die Partei hat wie ein Spastiker nach allen Seiten ausgeschlagen.«
Marie-Luise Beck-Oberdorf, Landesvorsitzende der Baden-Württembergischen Grünen, lt. *Badische Zeitung*, Nr. 261/1980

26.
Freitag

27.
Samstag

Im unterfränkischen Ort Ditterswind tat sich im Sommer 1980 eine Bürgerinitiative zusammen. Diesmal ging es nicht gegen den Bau eines Behinderen-Heims, sondern um die Erhaltung der Einrichtung. Rund 4000 Bürger, Landes- und Dorfpolitiker, Geistliche und Kirchenvorsteher unterstützten die Aktion. Grund: Das Heim für geistig behinderte Männer sollte verlegt werden. Damit wäre das Pflegepersonal arbeitslos geworden. *SZ*, Nr. 127/1980

28.
Sonntag
1. Advent

Wort zum Sonntag:
Das ganze Spendenwesen baut auf dem »St.-Florians-Prinzip« auf: »Verschon' mein Haus – zünd' andre an!« Das Leiden wird mit einer Spende aus dem Haus geschafft, hinausgeschafft werden die eigenen Ängste . . .

Hannes Heiler

29.
Montag

Kalender-Geschichten:
bespendete Behinderte und die *Aktion Sorgenkind*
»Behinderte werden vor allem als lebende Defizite dargestellt, deren anscheinend allergrößtes Problem es ist, ihre Behinderung zu normalisieren!«

30.
Dienstag

»Nach Darstellung à la AS könnte man meinen, Behinderte würden erst richtig glücklich, wenn sie in ›Sonder‹-Einrichtungen gesteckt und/oder mit medizinisch-therapeutischem Material versorgt werden . . .«

Zeichnung: *Ruthild Kühhirt*

1.
Mittwoch

»Beim Anschauen der Filme bekommt man vielmehr den Eindruck, nur Profis seien in der Lage, mit dieser schwierigen Materie ›Behinderte‹ umzugehen. Und welcher ›Laie‹ traut sich schon therapeutischen Umgang mit Dauerpatienten zu?«

Werner Schulte, in: *Luftpumpe*, Nr. 2/1981

2.
Donnerstag

Einfall der Woche:
Heinz Stöver, ein philosophischer Eulenspiegel, hat eine »Schulterklopfmaschine 98« erfunden. Wer eine Mark einwirft, bekommt von dieser Maschine wohlwollend auf die rechte Schulter geklopft. Mann/Frau können auch ein Bild desjenigen anheften, von dem man am liebsten gelobt werden möchte. Stöver möchte damit ein tiefsitzendes Bedürfnis nach Lob erfüllen.

Quelle: *Nachrichtenagentur Reuter*, Oktober 1980

3.
Freitag

4.
Samstag

Zeichnung: *Ursula Eggli*, in: *Omnibus*, Nr. 12/1980

5.
Sonntag
2. Advent

Wort zum Sonntag:
»Was hat eine Blue Jeans und das Rehabilitationszentrum gemeinsam? – An den entscheidenden Stellen sitzen Nieten!«

Krückstock, Nr. 3/1980, Schülerzeitung
im Reha-Zentrum Neckargmünd

6.
Montag

Kalender-Geschichten: behinderte Witze
(vgl. auch 11. 2.!)

7.
Dienstag

Ein Mann geht in eine Spirituosenhandlung: »Ich hätte gern eine Flasche sehr guten Wein.« »Na«, sagt der Verkäufer, »da gibt es ja eine Menge Unterschiede. Soll es denn ein weißer oder ein roter sein?« »Ach«, sagt der Mann, »das ist egal. Ich bring die Flasche einem Blinden mit.«

8.
Mittwoch

9.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
In der Kneipe treffen sich jeden Samstag Taubstumme zum Skatspielen. Einmal muß der Wirt verreisen und sagt zum Aushilfskellner: »Du, behandle mir die Leute gut. Ist auch ganz einfach. Wenn sie die Faust ballen, heißt das: ein Bier. Gestreckter Daumen: ein Schnaps.« – Als er zurückkommt, fragt er den Kellner: »Na, hat alles geklappt?«

10.
Freitag

»Ja, prächtig. Nur eines hab' ich nicht verstanden. Um Mitternacht haben sie die Karten weggelegt, die Mäuler aufgerissen, nach Luft geschnappt. Wieder den Mund aufgerissen. Ich wußte wirklich nicht, was sie wollten.« – »Na, das ist doch ganz einfach. Um Mitternacht sind sie besoffen und dann singen sie!«

aus: *Mit dabei sein*, Mitgliederzeitung des *Deutschen Roten Kreuzes*, Nr. 12/1980

11.
Samstag

12.
Sonntag
3. Advent

Wort zum Sonntag:
»Auch als Behinderte könnt ihr heilig werden . . .«
Papst Johannes Paul II. am 16. November 1980
im Dom zu Osnabrück

13.
Montag

Kalender-Geschichten: behinderte Frömmigkeit
»Weil er mit den Füßen spielt, darf er nicht an die Orgel«, lautet die Schlagzeile der *Frankfurter Rundschau* (Nr. 200/1980) in einem Bericht über einen 25jährigen schwedischen Behinderten, der seit fünf Jahren aushilfsweise Orgel spielte, aber als Organist keine Anstellung fand.

14.
Dienstag

15.
Mittwoch

»Ich bin mit Ihnen – jeden Tag, nicht nur heute«, sagte er. Einer Frau, seit 30 Jahren gelähmt, machte er das Kreuz auf die Stirn. Seit Wochen hatte sie gebetet, daß ihr dies zuteil werde. Nun weinte sie vor Glück.«
Bericht über den Besuch von *Johannes Paul II.* in Altötting, *Frankfurter Neue Presse* vom 20. 11. 1980

16.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Die Diakonie ist das Herz und die Hand der Kirche. Die Hand darf nicht zur Prothese degradiert werden.«

Theodor Schober, Präsident des *Diakonischen Werkes*, anläßlich des 75jährigen Bestehens von Vollmarstein (Einrichtung für Körperbehinderte), nach: *Helfende Hände*, Nr. 5/1979

17.
Freitag

18.
Samstag

»So ist's ja besser zu zweien als eins; fällt einer, so hilft ihm sein Gesell auf. Denn wenn er allein fällt, so ist kein anderer da, der ihm aufhelfe. Auch wenn zwei beieinander liegen, wärmen sie sich; wie kann ein einzelner warm werden? Einer mag überwältigt werden, aber zwei mögen widerstehen.«

Prediger 4, 9f

19.
Sonntag
4. Advent

Wort zum Sonntag:
»Wissen Sie, geben ist leicht. Aber nehmen...« – Ein Rentner zu einer Altenhilfsaktion.

FR, Nr. 278/1980

20.
Montag

21.
Dienstag

»Kaue jeden Bissen, ohne willkürlich zu schlucken oder dabei zu schlucken, solange, bis er allmählich aus dem Mund verschwunden ist.«

Sanitäts-Rat Dr. Kersting,
aus: Leib und Leben, Nr. 8/1940

22.
Mittwoch

Zeichnung: *Ursula Eggli*, in: *Omnibus*, Nr. 12/1980

23.
Donnerstag

24.
Freitag

25.
Samstag
1. Weihnachtstag

26.
Sonntag
2. Weihnachtstag

Wort zum Sonntag:
»Was den Menschen als Schwäche und Gebrechen erscheint, ist für Gott ein Grund besonderer Liebe und Zuwendung.«

Papst Johannes Paul II. am 16. 11. 1980
im Dom zu Osnabrück

27.
Montag

28.
Dienstag

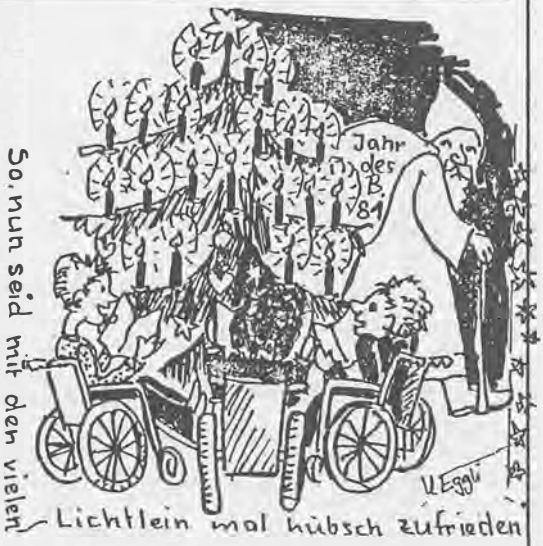

29.
Mittwoch

Zeichnung: *Ursula Eggli,* in: *Omnibus,* Nr. 12/1980

30.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Einem Mann aus dem Kreis Leer (Ostfriesland) wurde der Führerschein vom Verkehrsamt des Kreises verweigert, weil eine psychiatrische Untersuchung ergeben habe, daß der Mann zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht in der Lage ist.

31.
Freitag

Vor dem Verwaltungsgericht stellte sich heraus, daß dieser Mangel ausschließlich darin besteht, daß der Mann nur plattdeutsch spricht.
Der Psychiater hatte mit dem Mann hochdeutsch sprechen wollen, sich aber nicht verständlich machen können.

Quelle: *Rundbrief* der *Dt. Gesellschaft für soziale Psychiatrie*, Nr. 14/1981

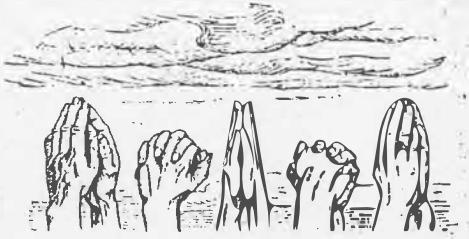

Die Herausgeber beim Einüben der Demutshaltung

Texte!
Comics
Geschichten
Heiteres und Un-
heiteres!
Sonderteil
Einander
verstehen
miteinander
leben
Internationales Jahr der Behinderten 1981

Unser neuer Illustrator und Karikaturist stellt sich vor:

Cartoons von *Gerhard Klein*

nein! der Herr Müller ist ganz harmlos

AKW
NEIN
WIR
UNTER-
GEGEN
RETTET DIE
TOD
SCHUTZT EURE
WIR SIND GEGEN DICH
Für die Erhaltung des Polar Bunnies
Rettet die Sumpfdotter-Blume
Helft den Brüdern Südwest
Erhaltet die Polar
KEIN
KEINE
FÜR
GEGEN KAPITA
FÜR

„... UND ICH...?"

Nächstenliebe

GESTERN

so um 1649
Landsknecht Josefus beim
Beschaffen einer Mahlzeit

Heute
2.1089 800h

Josef K (Multiple Sklerose)
will einen Antrag auf
Genehmigung seines
Todes stellen

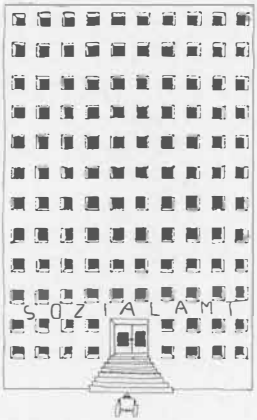

„Behinderte habe

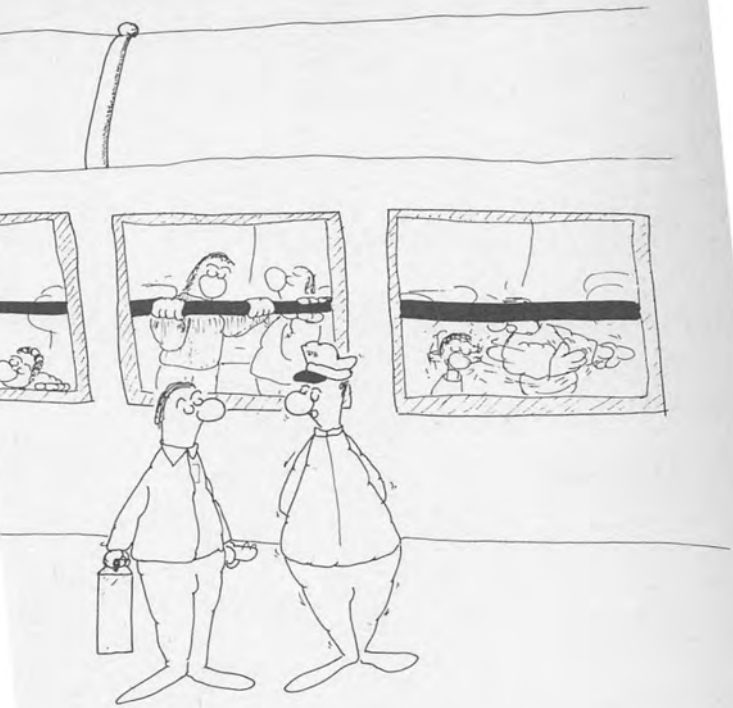

atürlich Anspruch auf kostenlose ...-...-

Beförderung!"

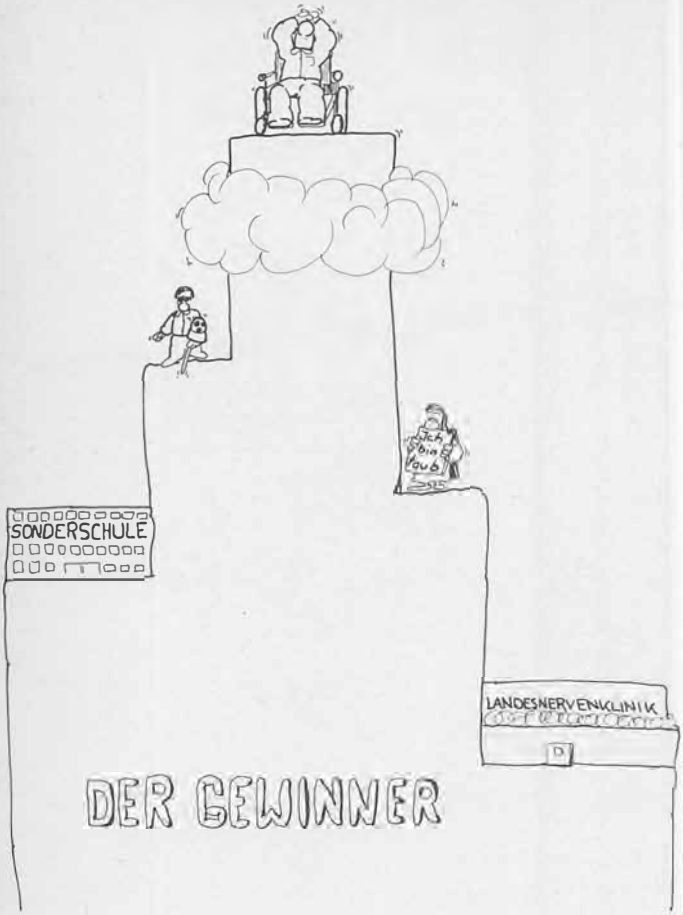

DER GEWINNER

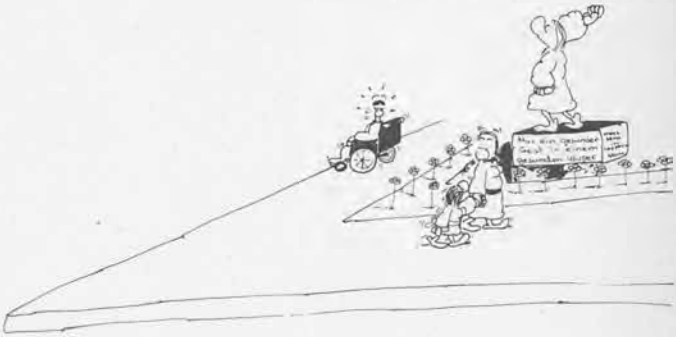

„... Kommen die auch in den Himmel?"

Ratschläge für Politiker

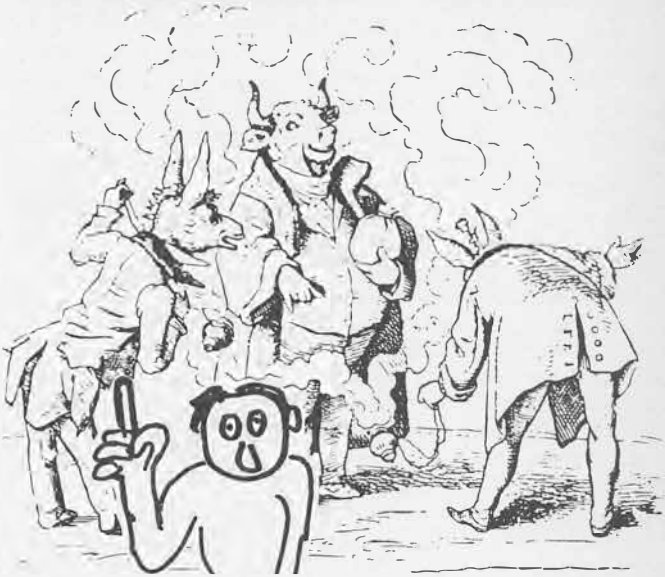

Politiker und Staatsdiener haben schon genug zu tun, unsere Wirtschaft bei Laune zu halten. Nun gibt es leider politische Wirrköpfe, die den Gürtel nicht enger schnallen wollen und – obwohl sie nichts oder nur wenig zum Bruttosozialprodukt beisteuern – mit maßlosen Forderungen daherkommen. Für alle, die mit maßlosen Forderungen von Behinderten oder deren angeblichen Freunden konfrontiert werden, haben wir als Erste Hilfe einige Möglichkeiten zusammengestellt, lästige Bittsteller möglichst einfach loszuwerden:

Reagieren Sie auf Forderungen, mögen sie auch noch so unsinnig erscheinen, zunächst besonnen. Wahren wenigstens *Sie* das Augenmaß, wenn es Ihrem Gegenüber schon nicht geschenkt ist, Realitäten anzuerkennen. Loben Sie statt dessen den Eifer und das Interesse Ihrer Kontrahenten. Lassen Sie einfließen, Ihr Gegenüber sei ein jugendlicher Idealist. Sollte dies nichts helfen, unterstellen Sie ihm schlicht und einfach, er sei ein von gewissen gesellschaftlichen Traumtänzern mißbrauchter Ideologe.

Ratschläge für Politiker

In 90 Prozent aller Fälle werden Sie Ihre Zuhörer zufriedenstellen, wenn Sie sagen: »Ich danke Ihnen, daß Sie ein so wichtiges Thema zur Sprache bringen. Das Problem, das Sie da anschneiden, ist aber sehr komplex und vielschichtig.« Sollte Ihr Gegenüber auch dann noch uneinsichtig Einwendungen erheben, lassen Sie Ihre Überlegenheit milde durchblicken: Der Halbsatz: »Da muß man aber differenzieren...« hat oft schon wahre Wunder gewirkt und unwissende Nörgler verstummen lassen.

Jeder Beamte oder Politiker kann sich immer mal wieder Forderungen gegenübergestellt sehen, die selbst von der breiten Masse des Volkes verstanden und schlimmer noch: auch vertreten werden. Zweifeln Sie als Volksvertreter dennoch nie an der Richtigkeit Ihres Standpunktes. Machen Sie sich klar, daß wohl viele schreien können, aber nur einer, nämlich Sie, die Verantwortung für das Volksganze trägt. Geben Sie sich väterlich-wohlwollend und antworten Sie mit Sympathie in der Stimme: »Wir wollen ja auch neue Wege gehen, aber das braucht seine Zeit. Rom ist schließlich auch nicht in einem Tage gebaut worden.«

Sollten Sie sich irgendwann einmal zu Versprechungen haben hinreißen lassen, an die Sie nach einigen Monaten von einem der Bittsteller erinnert werden, so geben Sie kurz und knapp zu verstehen, man arbeite an dem Fall, aber das sei alles nun einmal nicht so einfach, und sie hätten schließlich auch noch anderes zu tun.

Gelegentlich kann es vorkommen, daß Sie trotz aller erprobten Sozialtechniken unter öffentlichen Druck geraten (leider mißbrauchen unsere Presseorgane die Pressefreiheit immer wieder, indem sie sozialutopischen Eiferern Platz einräumen). In dieser Lage ist es aussichtsreich zu betonen, es werde der Fall wohl geprüft, aber: »Der Bedarf ist noch nicht ermittelt.«

Sollten Sie sich einmal gar nicht mehr anders zu helfen wissen, wenn also die Not am größten ist, dann vergeben Sie einen wissenschaftlichen Forschungsauftrag. So gewinnen Sie Zeit, und wer weiß, welches politische Klima in drei Jahren herrscht.

In krassen Ausnahmesituationen empfiehlt es sich manchmal, der Bevölkerung zu demonstrieren, daß »man« etwas tut. In diesen Fällen setzen Sie eine Kommission ein, die die Probleme angehen soll. Sie können sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darauf verlassen, daß sich jede Kommission – bei etwas Geschick Ihrerseits – über kurz oder lang zerstreitet.

Sollten alle Ihre Versuche, das Bestehende bestehen zu lassen, gescheitert sein, so besteht dennoch kein Grund zur Panik. Berufen Sie eine Pressekonferenz ein, und setzen Sie sich an die Spitze der Bewegung. Erklären Sie in ungekünstelter Einfältigkeit, alle hier vorgetragenen Forderungen hätten Ihnen schon lange am Herzen gelegen. Niemand wisse besser als Sie, wie starr und hinderlich die Bürokratie sozialen Verbesserungen im Weg stehen könne. Sie wollten nun ganz unbürokratisch vorgehen. Machen Sie einen glaubhaft-energischen Eindruck (stellen Sie sich vor, Sie hätten das Banner des Fortschritts in der Hand!), so daß Zweifel an Ihrer Entschlossenheit erst gar nicht aufkommen.
Sie werden die Herzen im Sturm erobern und haben es nun selbst in der Hand, zu welchem Zeitpunkt Sie alle Forderungen wieder verwässern wollen.

Programm der Krüppel-Partei Deutschlands (KPD)

Alle Nicht-Krüppel sind vom Besitz der Produktionsmittel ausgeschlossen. Alle Stufen-Haus-Besitzer werden enteignet.
Die Armee besteht nur noch aus Rollstuhlfahrern. Führende militärische Positionen werden mit Spastikern besetzt.
Die Regierung wird aus Idioten gebildet.
Alle Nicht-Krüppel kommen in Sonderschulen, danach in beschützende Reservate im Bayerischen Wald, wo ihr Anblick der Krüppelwelt erspart bleibt.
Nicht-Krüppel-Zwischenlagerstätten werden in Bethel und bei Bedarf im Spastiker-Zentrum München eingerichtet, solange es noch keine Wiederaufbereitungsanlage gibt.
Alle Gesetze sind in der geistig-behinderten-Sprache abzufassen, Kommentare sind allgemeinverständlich zu halten.
Die Medien dürfen keine Nicht-Krüppel-Ideale mehr verherrlichen.
Wenn Zweifel an der Krüppel-Eigenschaft bestehen, entscheidet eine Spruchkammer, die mit Irren besetzt wird.
Alle Nicht-Krüppel haben Steuern zu zahlen, bis alle Reparationskosten gedeckt sind.
Habt Mitleid mit den armen Nicht-Krüppeln!
Unsere neue Nationalhymne: »Auf, auf zum Krampf, zum Krampf sind wir geboren . . .«
Gründungsparteitag am 14. 11. 79*

Beschlossen vom kommissarischen ZK.
* Dieser Tag ist künftig der 1. 1. 00 n. KR (der erste Tag nach der Krüppelrevolution)

Als einzige – ungefährliche – Ausnahme von der ansonsten verbindlichen Aussonderung der armen »Normalen« sind die *Clubs der Nicht-Krüppel und ihrer Freunde* zugelassen, soweit sie auf dem Boden der freiheitlich-verkrüppelten Grundordnung stehen und sich auf unpolitische Freizeitgestaltung beschränken.

Aus: *Briefe an die heile Welt. Behinderte schreiben an (sogenannte) Nichtbehinderte.* Das ist der Titel eines Bandes, der 1981 im Frankfurter Eichborn-Verlag erschienen ist. Als Herausgeberin zeichnet *Barbara Lister* verantwortlich. 128 S., 14,80 DM.

Mitarbeiter als geistig Behinderte

Auf einer Tagung sollten sich in Heimen Tätige in die Situation geistig Behinderter versetzen und sagen, welches ihre Bedürfnisse als geistig Behinderte wären. Antworten:

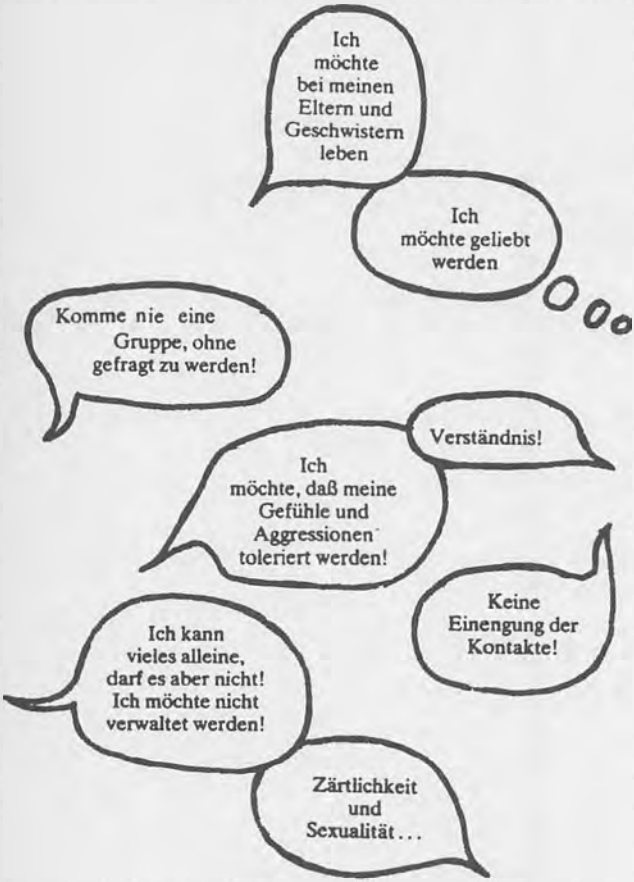

Danach wurden sie gefragt, wie sich denn die Bedürfnisse der geistig Behinderten von denen der sogenannten Nichtbehinderten unterschieden? Und warum sie dann nicht die Praxis in ihren Einrichtungen änderten?

Thesen gegen die »Integration« Behinderter

Von *Jupp Ungerechts*

Jupp Ungerechts starb 1980. Er war ein engagierter Journalist, ein Mit-Leidender und deshalb Leidender.

Behinderte sind staatlich subventionierte, gesellschaftlich aber unerwünschte Existenzen. Woher die Motivation, zu subventionieren und sie nicht ihrem eigenen Schicksal zu überlassen, bzw. zu eliminieren: Drittes Reich und einfachere Kulturen, vor allem Nomadenvölker?
Ausdruck humanitärer Stränge in unserer Gesellschaft, Ausdruck eines allgemein ethisch-kulturellen Fortschritts? Das sicher auch. Aber auch humanitäre Geste aus Gründen der Staatsräson: Selbstschutzreflex (Freigabe könnte Verhaltensmuster gegenüber Schwächeren oder auch nur Andersartigen auflösen: Greifvögel jagen Beutetiere auch nicht am Horst), um elementare Verunsicherung im sozialen Bereich zu verhindern. Sonst Gefahr, daß sich Bürger willenlos zur Verfügung stellen – Drittes Reich – oder auch, sich nicht mehr mit dem Staat identifizieren. In manchen Bereichen in Osteuropa werden gelegentlich solche Entfremdungen sichtbar. Mit anderen Worten: Staat muß auch im Ethischen Überbaufunktion haben können.
Gesellschaftlich unerwünscht. Weshalb? Die Integrationskraft des einzelnen, scheinbar nicht behinderten Normalbürgers ist geschwächt. Er selbst empfindet sich voll mit der eigenen Existenzsicherung beschäftigt und auch von seinen seelischen und materiellen Ressourcen her überfordert, Gehandikapte zu akzeptieren, sich selber um sie zu kümmern. In der Regel sucht man deshalb auch bloß dort Kontakte, wo sie entlasten statt belasten. Das aber schafft Schuldgefühle, die sich zweifach

auswirken können: in gestenhafter Anteilnahme: Einladung zum Feiertag, Kleider für Arme, Mitglied in einem Verein, der sich um Randexistenzen kümmert. Möglich ist aber auch stärkere Verdrängung, aggressive Abwehr: gegen Heime in der Nachbarschaft. Das alles ist verständlich und als legitime Reaktion begreifbar, wenn man sich die Hintergründe dieser Haltung noch etwas genauer ansieht: Behinderter, Strafgefangener, Arbeitsloser signalisiert ja auch immer die Möglichkeit des eigenen Abgleitens, des eigenen sozialen Abstiegs: Genau daher scheint offenbar Abwehr dort am stärksten, wo Gefahr des Abstiegs am größten ist; Solidarität aus eigener Notlage sich aber nicht bilden kann: untere Mittelschicht etwa.

»Verschiedene Tierarten zeigen Altruismus, indem sie ihr Fressen teilen. Zum Beispiel leben die Rudel afrikanischer Wildhunde in einer bestimmten Jahreszeit in Höhlen, und einige der ausgewachsenen Tiere müssen zurückbleiben, um auf die Jungen aufzupassen, während die anderen auf Futterjagd gehen. Wenn die Jäger zurückkommen, geben sie jenen, die zurückbleiben mußten, frisches Fleisch oder sie würgen wieder Stücke für sie heraus. Diese Handlungen kommen denen zugute, die bei den Jungen bleiben (meistens gehören hierzu die Mütter), aber auch den kranken und lahmen Tieren, die nicht jagen können. Bei diesen Arten gestatten auch die Muttertiere manchmal hungrigen, ausgewachsenen Tieren, von ihrer Milch zu trinken.«
Paul H. Mussen: Helfen, Schenken, Anteilnehmen. Untersuchung zur Entwicklung des prosozialen Verhaltens, Stuttgart 1979, S. 42

Was bedeutet das für die Integrationsproblematik? Wenn man genauer hinsieht, findet Integration weder statt, noch ist sie entgegen allen Erklärungen politischer und gesellschaftlicher Institutionen ernsthaft gewollt: Einfachster Beleg: Institutionen der Integration sind in der Sache äußerst uneffektiv und eher Institutionen sozialer Kontrolle denn der sozialen Rehabilitation: Drehtürpsychiatrie, Rückfallquoten im Massenstrafvollzug, Heimerziehung oder auch den weitgefächerten Bereich der Sonderschulpädagogik, die überqualifiziert und neurotisiert, aber im Ergebnis die Integration nur unter den Bedingungen der Hochkonjunktur leistet. Zahlreiche gute Modelle in allen Bereichen widersprechen dieser These nicht, sie

belegen sie im Gegenteil: denn alle Modelle sind bei uns hier nicht gedacht als Prototypen einer Einrichtungsserie, sondern als Demonstrationsobjekte, so daß man sagen kann, daß die Vielfalt und Buntheit von Modellen geradezu im umgekehrten Verhältnis zur Integrationsfreudigkeit und Absicht eines Landes steht: je mehr Modelle, desto größer die Abwehr.
Ein Blick auf die herrschenden gesellschaftlichen Kräfte zeigt, daß Logik im derart zu beobachtenden staatlichen Versagen steckt: Deren Interesse ist Effizienz von Arbeit. Und hier zeigt sich, daß Arbeit bislang nur in einem solchen Grad humanisiert wird – mit Hilfe der Gewerkschaften, und das müssen sie auch – wie es der Art von Effizienz dient. Der Kern von Humanisierung, weitgehende Partizipation an der Entscheidung über Art der Produktion und Sinn der Produkte, hat bisher nie ernsthaft zur Diskussion gestanden, das Urteil von Karlsruhe wurde ja notwendig, weil nicht mal eine unparitätische Mitbestimmung akzeptiert wurde. Die Arbeitswelt ist daher so eingerichtet, daß sie immer noch weitaus mehr Behinderte erzeugt als rehabilitativ aufnimmt: die Quote der Frührentner steigt. Und die Tatsache, daß die Unfallzahlen am Arbeitsplatz leicht zurückgehen, widerspricht dem auch nicht: Unfälle sind Kostenfaktoren, die der Betrieb in einem höheren Maße zu tragen hat, als wenn Leute vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden müßten.
Was folgert daraus: Läßt sich der Staat bei seinem, unter solchen Bedingungen objektiv verlogenem Humanitätsanspruch wirklich packen, zwingen, ihn einzulösen? Ich sehe das nicht, man schafft mit solchem Druck nur schöne – einigen wenigen dienende Gesten –: Eine Rampe hier, ein Heim dort, an der gesamten Infrastruktur ändert sich nichts. Sie ist nicht auf Integrationserleichterungen angelegt, im Gegenteil, sie bindet alle Kräfte derer, die sich noch integriert fühlen, es auch zu bleiben: Straßenstreß, strukturale Gewalt in der Architektur des Wohnviertels, der Wohnsilos etc. So also nicht: Integration muß daher in die andere Richtung gehen: Die scheinbar nicht Behinderten müssen begreifen, daß gerade ihre Unfähigkeit, Behinderte zu integrieren, eine elementare gesellschaftlich vermittelte Behinderung ihrer eigenen Existenz andeutet. Indem sie dagegen politisch ankämpfen, schaffen sie sich mehr Entfaltungsraum, was – und das ist belegbar: kulturhistorisch belegbar – die Frage der Integration von definiert Behinderten en passant löst: nicht als eigene Aktion, sondern eher beiläufig.

»Stottern bietet mir die Möglichkeit, Erfahrungen zu machen, die anderen Menschen ›erspart‹ bleiben. Wenn ich stottere, kann ich bei meinem Gesprächspartner erkennen, wie er sich verhält – so habe ich eine Möglichkeit, ihn kennenzulernen. An meinem Stottern kann ich aber auch ablesen, wie ich damit umgehe, wieweit ich mich im Moment akzeptiere oder wie ich ein Idealbild von mir mit mir herumschleppe. Aber das muß ich immer wieder neu lernen.«
Erhard Hennen, Schriftleiter der Zeitschrift *Der Kieselstein. Mitteilungsblatt deutschsprachiger Stotterergruppen*, Nr. 9/1980.

Denn wäre Arbeit so, daß man sich in ihr entfalten könnte – was in vielen Bereichen entlastende Automatisierung verlangt –, wäre niemand mehr so sehr wie jetzt darauf angewiesen, den Privatbereich als einzige, alles kompensierende Lebensmöglichkeit zu betrachten und gegen Störungen von »außen« um jeden Preis verteidigen zu müssen. Im Blick auf die Integrationsproblematik gesagt: Es wäre die Bedingung der Möglichkeit von »Toleranz« geschaffen. Behinderte wären tragbar, weil die eigene Situation für jeden erträglich wäre. Unter der gegebenen Voraussetzung kann man diese Art von Toleranz nicht erwarten – wie sich ja auch zeigt.

Papstbesuch mit ärztlichem Attest

Unheiliger Zorn packte einen Gläubigen, der nach katholischem Verständnis sein Kreuz fröhlich tragen sollte. Ein Katholik im Rollstuhl wollte mit anderen Rollstuhlfahrern an der Papst-Messe auf dem ehemaligen Flugplatz Butzweiler Hof teilnehmen. Doch der *Diözesan-Caritasverband des Erzbistums Köln e. V.* ließ vernehmen, für Behinderte gäbe es ein Sondertreffen im Pfarrbereich St. Georg. Dort könnten die behinderten Katholiken die Messe des Heiligen Vaters auf dem Bildschirm verfolgen.

Der Diözesan-Caritasverband erwartete zum Kölner Behinderten-Treff 350 Rollstuhlfahrer aus 11 in- und ausländischen Diözesen. Um den »reibungslosen Ablauf« zu gewährleisten, hatte sich die organisierte Nächstenliebe jedoch einige bürokratische Tollheiten eingeben lassen, die viele Katholiken im Rollstuhl oder auf Krücken erboste: Fragebögen waren auszufüllen (vollständig und in Blockschrift), darunter eine Anmeldung mit Frageverzeichnis »medizinische Daten« (DIN A 4). Selbst die »Art und Menge regelmäßig zu nehmender Medikamente« mußte offenbart werden. Gipfel der karitativen Büro-

kratie: Behinderte hatten sich von ihrem Arzt bescheinigen zu lassen, daß sie »die erforderlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Papstbesuch« besitzen. Welche Voraussetzungen einen Papstbesuch medizinisch verhindern, blieb jedoch ein Mysterium.
Wessen Medikamentendosierung und ärztliches Attest einem Besuch nicht im Wege standen, durfte sich dann zur »frohen Begegnung mit anderen Behinderten« rüsten, mit Hilfe einer »Check-Liste«. Die gehandikapten Gläubigen konnten dann abhaken: »Anmeldung und Fragebogen abgesandt, Arztverschlußsache abgesandt, Medikamente, medizinische Hilfsmittel, Hygienebedarf... Regenschutz, Kugelschreiber... Angehörige und Freunde usw., Licht und Gas abgestellt, Haustiere versorgt, Türen verschlossen, Schlüssel eingesteckt, Fotoapparat, gute Stimmung.« Halleluja!
Wer also seinen Wellensittich gefüttert und die Seele auf gute Stimmung getrimmt hatte, konnte sich nun zur Halle I (»Halle der Begegnung«) aufmachen. In Halle III harrte der Behinderten »Frohes und Besinnliches«. In Halle II ließ sich auf Ruhematten oder Liegen die »Übertragung des feierlichen Geschehens vom Butzweiler Hof« andächtig verfolgen. Auch an Leib und Seele hatte die amtskirchliche Nächstenliebe gedacht: »Bedrückt Sie was? Möchten Sie was loswerden? Verlangen Sie nach einem unserer Helfer.« Ab 16 Uhr 45 konnte endlich auf dem »Parkdreieck Archiv« auf den vorbeiziehenden Heiligen Vater gewartet werden.
Katholiken müssen durch die Kölner Bräuche irritiert sein, denn von Jesus ist bekannt, daß er alle, »die mit mancherlei Krankheiten und Qualen behaftet waren, Besessene und Mondsüchtige und Gelähmte« (*Matthäus* 4, 24) zu sich ließ – ohne ärztlichen Passierschein und ohne Medikamentenangabe.
Vom ersten Papst, von Petrus, ist überliefert, daß man die Kranken oder Behinderten auf Bahren und in den Betten auf die Straßen trug, wenn der heilige Mann durch die Gassen Jerusalems ging: »... und sie wurden alle geheilt.« (Apostelgeschichte 5, 15 f.). Als der erste Amtsinhaber des Stuhles Petri einmal in den Tempel wollte, bettelte ihn ein »Lahmgeborener« an. Petrus sagte ihm: »Silber und Gold besitze ich nicht; was ich aber habe, das gebe ich dir: Im Namen des Jesu Christi des Nazoräers – geh umher!« Und der Mann sprang umher und lobte Gott aus vollem Herzen.
Die Zeiten haben sich gewandelt. Der jetzige Petrus-Nachfol-

ger hat wohl das Geld – nur Kranke und Behinderte kann er nicht heilen. Die Erzdiözese Köln hingegen hat neue karitative Maßstäbe gesetzt: Begegnung nur mit ärztlicher Erlaubnis. Kyrie eleison, zu deutsch: Herr, erbarme dich!

Die Goldene Krücke

Am Buß- und Bettag 1980 wurde die »Goldene Krücke« Dr. *Otto Tempel*, dem Vorsitzenden Richter der 24. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt, verliehen. Der Grund: das Frankfurter Behinderten-Urteil. Dazu ist nichts mehr zu sagen. Erfreulicherweise hat der Papst – es war sein letzter Tag während seiner Deutschlandreise – zu diesem Anlaß ein Solidaritäts-Telegramm geschickt. Wir bringen einen Raub-Druck:

Liebe behinderte Brüder und Schwestern,

auch unserer Heiligkeit ist das Frankfurter Behinderten-Urteil nicht verborgen geblieben. Als ein Papst, der selbst ständig auf Reisen ist, bekümmert mich, was an die Ohren des Heiligen Stuhles gedrungen ist. Mahnend möchten wir auf Psalm 2, Vers 10 hinweisen, wo geschrieben steht: »Lasset euch warnen, ihr Richter auf Erden!« Denn der Richtstuhl des Allmächtigen ist allemal erhaben über ein kleines Landgericht.
Schwestern und Brüder auf Krücken und im Rollstuhl, schwerhörig oder von anderer Pein geplagt, verhärtet eure Herzen

nicht. Der gute Hirte hütet auch seine Schafe im Rollstuhl und mit Blindenstock. Vergebt dem irrenden Bruder. Segnet, die euch fluchen. Werdet nicht müde, eurer Berufung zum Leiden nachzurollen und zu hinken, tragt euer Kreuz fröhlich.
Die Gesunden sind voll sinnlicher Begierden. Ihr aber, liebe Behinderte, braucht weder Anti-Baby-Pillen noch sonstige Verhütungsmittel, denn ihr seid keine Objekte begierlicher Lust. Wie ihr wißt, haben wir auf mehreren Audienzen die Ehemänner ermahnen müssen, ihre Frauen nicht mit Lüsternheit anzusehen.
So gelten die Grüße unserer Heiligkeit den Blinden unter euch. Gedenkt alle der Worte des Apostels Paulus, der gesagt hat: »Wißt ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seid?«

Behinderte im Urlaub?

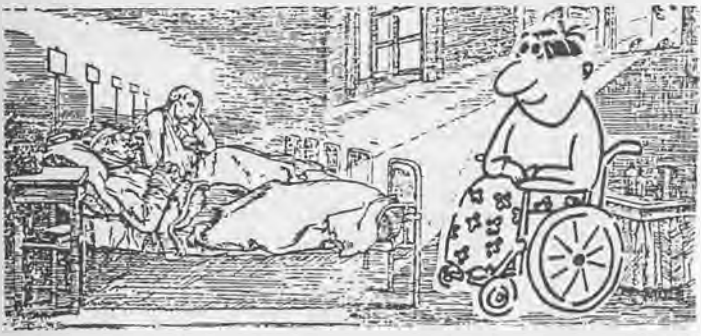

Wer Behinderte zivilrechtlich aussondert, steht im Widerspruch zu den Sozialgesetzen und zeigt selbst eine soziale Behinderung
Eine Erklärung zum Frankfurter Behinderten-Urteil und seinen Folgen

Vorgeschichte

20 körperbehinderte Schweden fuhren 1976 nach Griechenland in Urlaub. Sie trafen eine deutsche Touristin, die sich durch den Anblick Behinderter um ihren Urlaubsgenuß betrogen fühlte.
Die Touristin hatte jedoch nicht 20 Körperbehinderte, sondern angeblich 30–40 körperlich und geistig Schwerstbeschädigte gesehen. Das jedenfalls trug ihr Anwalt im Prozeß gegen die Reiseveranstalterin vor, in welchem die Touristin Rückzahlung des halben Reisepreises verlangte. Das Reiseunternehmen sprach dagegen von »Behinderten«, »Körperbehinderten«, »Kranken« und später auch von »körperlich und geistig Behinderten«.
Im Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt sind es schließlich 25 »verunstaltete geistesgestörte Menschen«, »keiner Sprache mächtig«, »von denen einer oder der andere in unregelmäßigem Rhythmus unartikulierte Schreie ausstößt und gelegentlich Tobsuchtsanfälle bekommt«. So kam das

Landgericht zu dem Schluß: »Daß es Leid auf der Welt gibt, ist nicht zu ändern; aber es kann der Klägerin nicht verwehrt werden, wenn sie es jedenfalls während des Urlaubs nicht sehen will.« (Urteil vom 25. 2. 1980/AZ: 2/24 S 282/79)
Das Gericht meinte: »... die Anwesenheit einer Gruppe von jedenfalls 25 geistig und körperlich Schwerbehinderten stellt einen zur Minderung des Reisepreises berechtigenden Mangel dar. Es ist nicht zu verkennen, daß eine Gruppe von Schwerbehinderten bei empfindsamen Menschen eine Beeinträchtigung des Urlaubsgenusses darstellen kann.«
Gegen dieses Urteil haben zahlreiche Verbände, Politiker, Minister, ein Bischof, viele tausend Bundesdeutsche und exakt 153 921 Skandinavier protestiert.

Der Vorsitzende Richter und das Urteil im Widerspruch zur Sozialgesetzgebung

Das Frankfurter Behinderten-Urteil widerspricht den Grundwerten unseres Rechtssystems. Der Anblick von (behinderten) Menschen wird zu einem Reisemangel, zu einer Minderung des Urlaubsgenusses erklärt. Damit werden Behinderte wie unsaubere Strände und defekte Klimaanlagen bewertet. Jedoch: »Der behinderte Mitreisende stellt weder einen Reisemangel noch einen Schaden dar.« (Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Hans Brox, NJW 1980, H. 36, S. 1940)
Der Vorsitzende Richter der 24. Zivilkammer hat am 24. 4. 1980 auf einer Pressekonferenz zum Urteil Stellung genommen. War im Urteil noch die Rede, »einer oder der andere« habe gelegentlich Tobsuchtsanfälle bekommen, sind nun alle zu tobsüchtigen Geisteskranken geworden: »Es handelte sich um geistig kranke Menschen, die durch Tobsuchtsanfälle und andere Dinge die Hotelgäste beim Essen, im Aufzug und in der Nachtruhe beeinträchtigten.«
Auf dieser Pressekonferenz nahm der Vorsitzende Richter auch zur Integration geistig Behinderter Stellung: »Verwirklichen läßt sie sich jedoch nur im Bereich des medizinisch Machbaren ... Unseres Erachtens aber nicht im Urlaub.« Dies widerspricht der Sozialgesetzgebung. Der Gesetzgeber trennt nicht zwischen geistig, seelisch oder körperlich Behinderten. § 10 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs sichert körperlich, geistig oder seelisch Behinderten gleichermaßen ein Recht auf einen »Platz in der Gemeinschaft« zu. Auch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen der Rehabilitation

und das Bundessozialhilfegesetz formulierten dieses Recht für *alle* Behinderten. Das Zivilrecht darf die Sozialgesetzgebung nicht unterlaufen.

Beleidigung schwedischer Behinderter und die Folgen.

Der Vorsitzende Richter schilderte die schwedischen Behinderten in der Pressekonferenz als »25 schwer geistig Erkrankte«, »und zwar psychisch schwer kranke Menschen«. Er spricht von einer »Masse geistig Erkrankter«. Tatsächlich handelte es sich um 20 ausschließlich Körperbehinderte, von denen einige studieren. So ist die Empörung in Schweden sicher nicht unverständlich. »Wir fühlen uns gekränkt durch das Urteil«, schrieben sie an Sozialminister Ehrenberg. »Das Urteil streitet gegen die UNO-Deklaration für Menschenrechte.« Rund 154 000 Protestunterschriften wurden am 3. Juli dem Bundesjustizministerium in Bonn überreicht.
Das Urteil hatte für die schwedischen Behinderten Folgen. Hotels, die früher Gruppen aufgenommen hatten, verweigern nun den Zutritt. In der Bundesrepublik wurde Behinderten der Besuch von Lokalen verwehrt (ein Wirt meinte z. B., er und seine Familie könnten den Anblick Behinderter in solcher Anzahl nicht ertragen). Ein Supermarkt in Reutlingen hat Behinderten »in Gruppen« den Zugang verweigert und gewährt einzelnen Behinderten den Einkauf im Laden nur in Begleitung »Erwachsener«.

Landgericht Frankfurt übt Druck aus,
nicht gegen das Urteil zu demonstrieren

Am 8. Mai 1980 demonstrierten in Frankfurt 5000 (Polizeiangabe) Menschen gegen das Urteil. Es war die größte Demonstration, die Körperbehinderte, geistig Behinderte und sog. Nichtbehinderte in Europa jemals gemeinsam veranstaltet haben. Sie taten dies, obgleich der Vorsitzende Richter, der Landgerichtspräsident und der Verwaltungsleiter des Präsidenten im Reha-Zentrum Neckargemünd massiv intervenierten, um die Teilnahme der dortigen Behinderten zu verhindern. Das Landgericht tat dies, obgleich die Demonstration ordnungsgemäß genehmigt war. Wie läßt sich dies alles mit richterlicher Unabhängigkeit vereinbaren?

Bestrafung der Kritiker?

Jene, die das umstrittene Behinderten-Urteil zustande brachten, reagierten auf ihre Weise:
Die Rentnerin, die für den Anblick Behinderter einen Teil ihrer Reisekosten zurückbekam, indem sie Körperbehinderte für tobsüchtige Geistesgestörte ausgab, klagte erneut. Und zwar gegen den Fischer Taschenbuch Verlag und den Autor einer Dokumentation über das Urteil. Sie fühlte sich beleidigt, weil ihr Name in der Dokumentation enthalten war. Sie gewann.
Der Richter, der auf einer Pressekonferenz nicht einmal geistig Behinderte und Geisteskranke unterscheiden konnte, gingebenfalls zum Gericht. Die Richter-Kollegen der 3. Zivilkammer gaben ihm in einer einstweiligen Verfügung recht, ohne die Beklagten, den Autor und den Verlag, überhaupt gehört zu haben.
Fazit: Nicht jene, die für das Behinderten-Urteil verantwortlich sind, wurden von der Justiz belangt, sondern jene, die falsche Behauptungen zurückwiesen und sich gegen ein ungerechtes Urteil stellten.
Die Frage muß erlaubt sein, ob die einstweilige Verfügung, die in Abwesenheit der Beklagten beschlossen wurde, als Bestrafung der Kritiker gedacht ist?

Soziale Behinderung des Gerichts

Das Hauptthema, die rechtswidrige zivilrechtliche Verbannung Behinderter in ein Ghettodasein, wird durch formalrechtliche Fehden auf einen Nebenschauplatz verdrängt.
Es geht weder um den Vorsitzenden Richter, der das Urteil öffentlich vertreten hat, noch um den Autor, der alle Vorfälle dokumentierte. Es geht darum, daß der Anblick Behinderter kein Grund sein kann, daß Touristen ihre Reisekosten zurückbekommen. Es geht darum, daß geistig Behinderte von einem Gericht als schreiende Tobsüchtige geschildert wurden, wodurch die Angst vor geistig Behinderten geschürt und Vorurteile anscheinend rechtlich sanktioniert werden. Es geht zuletzt darum, daß geistig Behinderte ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben in der Gemeinschaft haben. Das Urteil ist integrationsfeindlich.
Wer Behinderte per Gerichtsbeschluß aus dem gesellschaftlichen Leben aussperrt und öffentlich die Integration geistig Behinderter auf das medizinisch Machbare begrenzt, zeigt selbst eine schwere soziale Behinderung.

In eigener Sache

Ich bin nur Teil einer emanzipatorischen Bewegung Behinderter und Nichtbehinderter, die die Aussonderung von Menschen bekämpft. Ich bin nur einer von zigtausenden, die gegen das Urteil protestiert haben. Allerdings habe ich die Möglichkeit, Diskriminierungen wenigstens publizistisch entgegenzutreten, eine Möglichkeit, die Behinderten in der Praxis fehlt.
Wir streiten für eine Gesellschaft, in der alle ihren Platz haben. Eine Gesellschaft, in der Behinderte und sog. Nichtbehinderte gemeinsam leben, lieben, arbeiten, trauern, feiern, Urlaub machen. Eine Gesellschaft, in der »Leid« nicht mehr richterlich verbannt wird, und alle Menschen, seien sie zu dick, zu dünn, zu häßlich, zu schön, behindert oder nichtbehindert miteinander leben und sich offen begegnen können.
Ein Urteilsspruch, der einen keimfreien, behindertenfreien Urlaub sichern möchte, ist unannehmbar.
Man mag mich als Einzelperson mit einstweiligen Verfügungen überziehen, doch kein Gericht kann etwas an der Solidarität derer ändern, die Benachteiligungen Behinderter verhindern wollen und statt dessen für eine integrative Gesellschaft eintreten. Ich fühle mich jenen verpflichtet, die den Protest mitgetragen haben und mich ermuntern, auch angesichts Befehdungen nicht aufzugeben. Weil wir diesen Kampf um Menschenwürde und Menschenrechte gemeinsam führen, lasse ich mich auf den Streit ein – wissend, wie schwer es ist, einem Richter als Partei vor Gericht entgegenzutreten.
Wir können juristisch verlieren, aber nicht moralisch. Moral und soziale Ethik sind auch durch Zivilprozesse nicht zu besiegen.
Eines Tages wird ein Urteil wie das der 24. Zivilkammer nur noch in der Geschichte der Vorurteile gegenüber Behinderten geführt werden. Man wird darüber lachen, daß 20 Körperbehinderte für 25 geistig Behinderte gehalten wurden. Man wird lachen, daß geistig Behinderte als Tobsüchtige beschrieben wurden. Wer Behinderte mit Vor-Urteilen beschreibt, ist selbst behindert. Wenn Nichtbehinderte und geistig Behinderte gemeinsam leben könnten, würde man auch endlich wissen, daß sie keine Tobsüchtigen mit unartikulierten Schreien sind.
Noch sind wir nicht so weit. Noch werden jeden Tag neue Ghettos gebaut, die Behinderte von der Bevölkerung abson-

dern. Eine Politik der Aussonderung muß die Unkenntnis über Behinderte produzieren, so daß Schilderungen von geistig Behinderten wie im Frankfurter Urteil möglich werden.

Perspektiven

Es gibt keinen Zivilprozeß der letzten Jahre, der so viele Menschen unterschiedlichster politischer Anschauung dermaßen mobilisiert hat. Die unzähligen Proteste ermutigen uns, in unserem Kampf für eine Gesellschaft für alle fortzufahren. Vorurteile sind von gestern und erhalten sich in der Gegenwart eine Zeitlang. Fortschritte beginnen in der Gegenwart und werden in der Zukunft vollendet. Eine neue Sicht von Behinderten wird auch in Gerichtssäle einziehen.
Das Frankfurter Urteil und seine zivilprozessualen Folgen können unsere Zivil-Courage nur stärken. Wo Unrecht geschieht, werden wir standhaft bleiben.
Eine Gesellschaft, die »Kranke«, »Leidende«, »Unproduktive«, »Behinderte« aussondern und Urlaubsstrände und Hotels vor ihnen gerichtlich und im Namen des Volkes schützen will, ist selbst eine kranke und behinderte Gesellschaft.

gez. Ernst Klee

Was Juristen vom Frankfurter Behinderten-Urteil halten

»Die zahlreichen Urteilsschelten dieser LG (Landgerichts)-Entscheidung sind nicht ganz unberechtigt.«

Zeitschrift *Jura*, Heft 9/1980

§§§

»Zu beanstanden ist, daß A G (Amtsgericht) und L G überhaupt auf die Frage eingegangen sind, inwieweit die Störungen durch die Behinderten als Reisemangel anzusehen sind.... Der behinderte Mitreisende stellt weder einen Reisemangel noch einen Schaden dar. Auch der Anblick von körperlich und geistig Schwerbehinderten berechtigt nicht zur Minderung des Reisepreises. Nur in (seltenen) Ausnahmefällen, in denen von Schwerbehinderten auch für einen durchschnittlich empfindsamen Reisenden erhebliche und dauernde Störungen ausgehen, kann ein Reisemangel vorliegen.«

Bundesverfassungsrichter a. D. Professor Dr. *Hans Brox*, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 36/1980.

§§§

»... Das Landgericht hat seine Aufklärungspflicht gröblich verletzt.... Zusammenfassend wird man dem Urteil entgegenhalten müssen, daß die Einwirkung des öffentlichen Rechts, vor allem des Sozialrechts, aber auch der Grundrechte und der Sozialstaatsklausel negiert wurde.«

Professor Dr. *Heinrich Scholler*, in: *Juristen Zeitung*, Nr. 20/1980

§§§

»Kein Verständnis bringe ich auf für das Vorgehen des Frankfurter Kollegen Tempel. ... Die Dokumentation zu ertragen

gehört einfach zur ›Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‹ in der heutigen Welt. Man sollte sie nicht kleinlich, weinerlich und in Nebenpunkten bekritteln.«

Klaus Beer, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, in einem Leserbrief an die *Frankfurter Rundschau* vom 18. 10. 1980

§§§

»Es kann gar keine Frage sein, daß das Urteil des LG Frankfurt verfassungswidrig ist.«

Prof. Dr. *M. Scholler*, in: *Zeitschrift für Sozialhilfe*, Heft 9/1980

Vorurteil

»In unmittelbarer Nähe des Clubs auf dem Wege zum Strand befindet sich eine Art Bauernhof, auf dem unsere Mandantin täglich dem Schauspiel von Tierschlachtungen ausgesetzt war. ... Wir meinen, daß im Hinblick auf die neuere bundesdeutsche Rechtssprechung, die die Anwesenheit von Behinderten im Ferienhotel als Minderungsgrund hinstellt, insbesondere auch der Anblick von Tierschlachtungen eine Minderung des Reisepreises berechtigt.«

Brief eines Anwalts an einen Reiseveranstalter, aus: Touristik aktuell, Nr. 40/1980

»Das sind die Ärmsten der Armen«

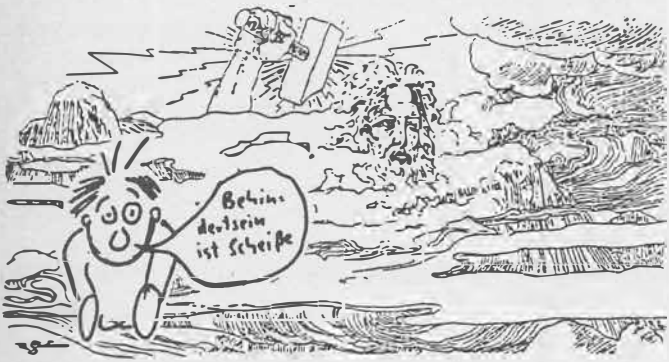

Über eine österreichische Anstalt für geistig und seelisch Behinderte – mit Mißständen, wie sie nicht nur in Österreich zu finden sind.

Von *Peter Nausner*

»Bei uns ist Endstation, wo keine Besserung mehr ist, ... keine Schulung hilft, ... wo nichts mehr anzufangen ist. Der einzige Moment ist hier der Tod. Wir haben auch nur ein Bett frei, wenn einer stirbt.« Der solches spricht, sitzt mir gegenüber hinter seinem Schreibtisch und ist Anstaltsleiter. Das 600-Betten-Heil-und-Pflegeheim hat er vor sechs Jahren als Leiter übernommen.

Der Chef von 167 Angestellten (davon ca. 70 als Pflegepersonal) ist stolz auf sein Pflegeheim für »unheilbar Geisteskranke«. »Wir haben 295 Schilling Tagsatz zur Zeit, wir sind die billigste Anstalt in Österreich.« Daß zur Anstalt umfangreicher Grundbesitz mit einer entsprechend florierenden Landwirtschaft gehört, erleichtert sicherlich die Kalkulation. Und schließlich bedeutet auch ein Tagsatz von 295 Schilling immerhin 64 Millionen Schilling im Jahr.

Besonders wichtig ist für ihn, daß die Unterkunft sauber und in Ordnung ist und das Essen reichlich und in Ordnung ist. Es sprudelt nur so aus diesem großen, stämmigen Mann – ein Satz nach dem anderen. Es fällt fast schwer, dazwischen Fragen zu stellen. Er ist ganz erfüllt von seiner Aufgabe und läßt über die

Wichtigkeit dieser Einrichtung keine Zweifel offen. »Wir haben Kinder hier, die mit 4 Jahren zu uns kommen, und die sterben dann mit 70, 80, 90 Jahren. Die wären ja draußen in der Welt ausgeliefert. Die können sie unmöglich zu Hause behalten.«

Ich will wissen, wie die Therapie ausschaut, ob etwas und wieviel gemacht wird. Ich weise darauf hin, daß ja im Höchstfall 35 bis 40 Pfleger für 600 Menschen da sein können, wenn nur 70 angestellt sind (Schichtbetrieb, Urlaube, Karenzzeiten etc.). Und daß es nur zwei diplomierte Krankenpfleger gebe.

»Bei uns sind ja hauptsächlich Reinigungsarbeiten. Bei uns brauchen sie oft Gummistiefel, wenn sie in der Früh reinkommen, so schaut's bei uns aus. Zwei diplomierte Krankenpfleger reichen mir völlig«, erklärt er und ist über seine Schützlinge unwillig, die auf die gängige Therapie in Form von Tablettenschlucken nicht einsteigen wollen: »Die Patienten wollen oft die zwei Tabletten am Tag nicht nehmen, weil sie zu dumm sind dazu, man muß sie dann ins Brot tun und so. Das ist die ganze Therapie für den ganzen Tag.« Ich frage, ob es nicht möglich wäre, die Menschen hier selbständiger zu machen, sie weiterzubringen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und auszubauen. »Nicht möglich«, ist sein Kommentar, und er meint es so.

Als ich von einer geschlossenen Anstalt spreche, wird er scharf: »Wir sind hier keine geschlossene Anstalt, wir sind eine offene Anstalt.« Wozu dann die Gitter vor den Fenstern und die verschlossenen Türen dienen, will ich wissen. Ob jeder auf Besuch kommen kann? »Nein, nein, das ist schon alles kontrolliert, natürlich«, stellt er richtig. Und das seien auch keine Gitter, sondern das »schaut aus wie ein feiner Vorhang, damit das alles nicht so hinausschaut. Ich mag das nicht, daß unsere Patienten als Auslage hingestellt werden.«

Mir fällt Sil Schmids Buch »Freiheit heilt« über Basaglias demokratische Psychiatrie in Italien ein. Er stöhnt merklich auf: »Mit ›Türen aufmachen‹ würde man unseren Patienten nichts Gutes tun, sag' ich Ihnen offen und ehrlich.« Natürlich bekommt man – wenn überhaupt – nur Ausgang, wenn einer der beiden praktischen Ärzte (ein Brüderpaar, das sich abwechselt) einen Ausgangsschein unterschreibt. Außerdem sind ohnehin alle Insassen entmündigt. »Wir haben überhaupt nur einen ganz geringen Prozentsatz, die ausgehen können. Bei den anderen ist das nicht möglich, natürlich.«

Mich interessiert noch, was mit den 80 Kindern passiert. »Das müssen Sie den Arzt fragen«, ist die Antwort.

Ob er denn glaube, daß die Menschen hier ihr Leben lebenswert finden, möchte ich noch erfahren. »Der Geisteszustand ist ja so minimal, das kapiert er ja gar nicht. Wenn uns beiden das passieren würde, wahrscheinlich würde ich wo runterspringen, wenn es zu lange dauern würde, aber die Leute hier sind ja irgendwie glücklich in ihrer Art.«
Weil er von Selbstmord spricht, frage ich nach der Selbstmordrate und den Ursachen von Selbstmord. »O ja, das kommt schon vor, aber sagen wir, rein aus Depressionen. Springt runter oder hängt sich auf, je nachdem, das ist verschieden.«
Das Gespräch geht zu Ende. Er erzählt noch kurz vom Neubau mit 250 Betten, der sicherlich Erleichterung vom Platz her bringen wird, und meint dann zur Situation der Pfleger nachdenklich: »Das hier ist ja ein Dämmerzustand, der immer gleich ist, und das ist für den Pfleger natürlich auch schlimm. Die, mit denen man etwas machen kann, sind eine kleine Gruppe. Die anderen, der Großteil, mit denen kann man nichts anfangen.«
Der Oberpfleger wird gerufen, um mir das Haus zu zeigen. Ein drahtiger, mittelgroßer, älterer Herr im weißen Mantel erscheint. Er wirkt liebenswürdig und strahlt Ruhe aus. Wir gehen zurück zum Hauseingang. Hier – sozusagen an zentraler Stelle – ist auch die Kirche. Niemand, der kommt, kann übersehen, daß dies ein christliches Haus ist. Der Herr Oberpfleger führt mich zuerst in die Frauenabteilung Süd 1. Hier sind die schwereren Fälle untergebracht. Die Tür wird aufgesperrt. Er zeigt mir die Teeküche, den Tagraum. Die Türe zum Tagraum ist abgesperrt. Der Tagraum ist nur für 100 Patienten gedacht. Im Augenblick liegen und kauern drei junge Mädchen am Boden, zwei davon in Zwangsjacke. Die drei sind ganz allein. Hinter dem Gitter vor dem Fenster sitzen Puppen – geschützt, nur zum Anschauen, wie im Schaufenster. »Wir haben Kinder hier, die haben den ganzen Tag, die ganze Nacht Zwangsjacken an. Die würden sich die Haut herunterreißen«, hat mir der Prior erzählt. Die Mädchen heben nur müde den Blick, drehen sich von uns weg und dösen weiter. Ich bin über die Puppen hinter dem Gitter empört. Der Oberpfleger wundert sich darüber, für ihn ist das alles normal. So ist das eben in einer Anstalt.
Wir gehen zurück auf den halligen Gang. Die Tür zu den Mädchen wird wieder abgesperrt. Die wenigen Pflegerinnen auf der Abteilung putzen den Boden, die Schränke etc. Der Saal mit den Kindern in den Gitterbetten ist wie alle anderen auch dezent verfliest. Pflegeleicht. Allerdings haben hier die

Fliesen Muster. Dafür hallt es laut in diesen hohen Räumen. Draußen ist ein herrlicher warmer Sonnentag. Die 20 Kinder in ihren Gitterbetten aber haben Pech. Es ist zuwenig Personal da, um sie ins Freie, in den Garten, zu bringen. Alles ist sauber, und die Chromstäbe der Betten glänzen. Pflegerin ist keine im Raum.

Wir gehen weiter. Von irgendwoher ertönt Radiomusik. Während wir die Stiege in den nächsten Stock hinaufsteigen, frage ich, warum wir uns nicht die Männerstation ansehen. Der Oberpfleger druckst verlegen herum, das sei eh nicht sehr interessant, bei den Männern sei es auch nicht so schön. Aber wenn ich drauf bestünde, es gäbe nichts zu verheimlichen. »Volle Idioten, der größte Teil«, meint er. Zuerst schauen wir uns aber noch eine andere Frauenabteilung an. Sie ist fast leer, alle sind im Garten. Die wenigen, die da sind, begrüßen den Herrn Oberpfleger freundlich. Er kennt alle beim Namen und scheint sie wirklich zu mögen. Umgekehrt habe ich den gleichen Eindruck. Die Räume hier sind zum Teil nicht verfliest, nur die Gänge. Die Zimmer sind hell und zum Teil mit nur sechs Betten ausgestattet. Hier leben hauptsächlich ältere Frauen. Wieder werden die Türen auf- und zugesperrt.

Jetzt will ich gerne die Männerseite sehen. Die Türe wird aufgesperrt. Viele der Männer stehen im Gang herum. Die meisten haben dunkelgraue Anstaltskleidung an. Einige begrüßen uns erfreut, viele nehmen keine Notiz von uns. Im Tagraum sitzen und stehen ungefähr 60 Patienten. In einer Ecke läuft ein Fernsehapparat. Niemand scheint zuzusehen. Mein Fotografieren reißt einige aus dem Dämmerzustand. »Sag schön ›Grüß Gott‹«, versucht der Oberpfleger, einige zu Höflichkeit zu animieren. Ein paar kommen und bitten um Urlaub und Ausgang. »Möchst heimfahren!« sagt der Oberpfleger lächelnd zu einem und geht weiter. Trotzdem, man mag ihn hier. »Jeder wartet auf ein kleines Wort, irgend etwas«, sagt er zu mir. Er verteilt Sätze und Namen wie Tabletten im Raum. Die Angesprochenen sind glücklich.

Ich zähle zwei Pfleger auf dieser Station. Die Leute sitzen oder gehen herum, ohne Beschäftigung. Man ißt, schläft, dämmert, geht, steht, redet ein bißchen. Ab und zu gibt es ein Fest hier in der Anstalt, erzählt der Oberpfleger beim Weitergehen. »Da ist was los«, schwärmt er, »da sollten sie diese Leute sehen. Da ist eine Gaudi.« Ich glaube ihm aufs Wort.

Die nächste Station ist Nord 1, die schlimmste Abteilung bei den Männern. Es ist ziemlich laut hier. Durch eine verschlosse-

ne Tür dringt schrilles Kindergeschrei. Diese Abteilung macht wirklich einen deprimierenden Eindruck. Der Tagraum ist fast bis zur Decke verfliest. Einziges Mobiliar sind rohe Tische und Bänke, wie aus einem Bierzelt. Zwei einsame Gestalten kauern am Boden. Einer trägt nur einen grauen Umhang, ohne Hose, und sitzt mit nacktem Gesäß auf dem Steinboden – zusammengerollt wie ein Embryo. Als ich ihn fotografieren will, nimmt er die Hände vors Gesicht und dreht sich weg. Ein Vollidiot? In dieser Abteilung wird in der Früh der Schlafsaal mit dem Schlauch ausgespritzt, weil alles voll Kot ist. Damit alles pflegeleicht ist, gibt es hier für die Patienten praktisch nichts zur Beschäftigung.

Der österreichische Arzt Dr. Köstl schrieb von einer Menschenart: »Der Mensch erkennt hier schwer oder garnicht den Menschen, eher ein Schleimthier oder, wenn es hoch kommt, einen Affen. Er wendet sich eher mit Scheu, Ekel und Schauder von ihm weg, als daß er Achtung und selbstverleugnende Liebe, welche Menschenwürde und Menschenelend einflößen und fördern, empfände. Denn nichts durchzieht die elende Gestalt, was an Schönheit und Harmonie der höhern Hand des Schöpfers erinnert. Es ist wohl der Stoff, aus dem wir geformt sind, es sind die einzelnen Theile und Glieder, aus denen unser Leib zusammengesetzt ist, aber auf einer niederen Stufe der Entwicklung geblieben, verkümmert, entartet, entstellt, ohne Ebenmaß, ohne richtiges Verhältnis zu einander, wie durch Zufall zusammengeworfen, mechanisch aneinander gekettet: eine Thiergestalt aus menschlichen Stoffen hinter dem Thier zurückgeblieben.« Dies so gezeichnete Wesen ist der Cretin.
aus: Idiotophilus. Systematisches Lehrbuch der Idioten-Heilpflege, von Pastor *H. Sengelmann,* Direktor der Alsterdorfer Anstalten, 1885.

Heute sind alle anderen im Garten, im Männergarten. Es gibt noch einen Frauen- und einen Kindergarten. Zwischengeschlechtliche Beziehungen gibt es keine. »Das ist eine Sache, die einfach nicht geht. Denn sehen Sie, unter uns, der Mann belegt Ihnen 20 Frauen auch am Tag. Der Drang ist noch stärker ausgeprägt als bei anderen Menschen«, hatte mir der Prior vorher im Gespräch gesagt.

Wir gehen durch die Tür, hinter der das schrille Geschrei ist – zu den Kindern. Das gibt ein Hallo, als ich mit der Kamera auftauche. Sie spielen gerade Ball in einem fensterlosen verfliesten Raum bei Neonlicht. Unter den wenigen niedrigen Tischen verstecken sich einige Kinder. Einige tanzen mir vor dem Objektiv herum oder äffen mich nach. Andere nehmen mich bei der Hand und wollen mir etwas zeigen. Vier Pflegerinnen sind da und schauen dem Treiben zu. »Die sollen alle unheilbar sein und ihr Leben hier verbringen?« schießt es mir durch den Kopf. Mir wird etwas übel.

Man zeigt mir den Gitterbettraum. Ein Gitterbett dicht neben dem anderen, mindestens 20. Was denn mit denen geschehe, will ich wissen. »Nichts, die Kinder liegen den ganzen Tag da drinnen, wir können nur ganz selten mit ihnen spielen«, sagt eine Pflegerin schüchtern. »Aber wenn sie draußen im Sandkasten spielen, sind sie sehr lieb, wie andere Kinder auch.« Ich frage, warum sie nicht draußen seien, bei diesem warmen Wetter. »Keine Zeit.«

Nun wird mir die Kantine im Keller gezeigt. Eine geräumige Gaststube mit zwei Abteilungen: eine für Gäste, eine für Insassen. Draußen im Garten zeigt man mir noch die schwereren Fälle. Sie stehen unter starkem Drogeneinfluß und sind völlig apathisch. Einige stehen da und wippen ständig mit dem Oberkörper hin und her. Der Aufsichtspfleger kommt und berichtet, daß er sie »gerade durch den Wald hinaufgetrieben« habe. Der Rundgang ist beendet. Letzte Station meines Besuches ist der Chefarzt. Auf dem Weg dorthin frage ich den Oberpfleger, wie viele Patienten denn seiner Meinung nach ruhig draußen leben könnten. Er zögert kurz und sagt dann: »Schon eine ganze Reihe«, und deutet zu einem Feld, wo einige Arbeiter zu sehen sind, »die dort z. B., die könnten meiner Meinung nach ohne weiteres draußen leben, aber leider ist niemand bereit, sie zu nehmen. Wir haben das versucht, wirklich, aber die sind wieder zurückgeschickt worden, weil sie halt ein bißchen anders sind als die anderen.« Dann deutet er zu einem Wäldchen und sagt: »Da hinten liegt der Friedhof von uns. Wissen Sie, die Leute hier interessieren in Wirklichkeit niemanden, nicht einmal, wenn sie tot sind. Die werden alle, bis auf wenige Ausnahmen, hier begraben. Das sind die Ärmsten der Armen.« Wir verabschieden uns herzlich voneinander.

Beim Chefarzt habe ich Pech. Er ist ziemlich mißgestimmt und schwer anzusprechen. Ich fasse mich kurz und will wissen, wie er die therapeutischen Möglichkeiten sieht. Immerhin sind ja

hauptsächlich abgebaute Alkoholiker, reine Epileptiker und geistig Behinderte mit »gewissen« psychotischen Reaktionen hier. »Es lassen sich bei den Psychosen schon medikamentöse Sachen unternehmen. Außer medikamentös ist mit unseren Leuten aufgrund ihrer verminderten Intelligenz kaum was zu machen«, meint er und setzt gleich fort: »Aber fast jeder hat irgendwo heile Bereiche, deswegen glaube ich, daß man das mehr von der pädagogischen Seite betrachten soll.« Er wirkt irgendwie deprimiert und resigniert. Ich spreche ihn darauf an. »Ich habe gedacht, daß ich die Anstalt in fünf Jahren umkrempeln könnte, da bin ich aber gescheitert.« Für ihn wäre es ein Traum, wenn es gelänge, familienähnliche Gruppen zu bilden, in denen die Patienten draußen leben könnten, und wenn eine gewisse Integration ermöglicht würde. Vorläufig verabreicht der Chefarzt noch Melaril, Doxal und ähnliches und »als Abenddosis etwas Stärkeres«.

Als Überlegung für den Heimweg sagt er noch: »Behinderte sind heute überhaupt ›in‹, aber mehr verbal, als daß sich jemand entschließt, sich ihrer anzunehmen.«

Auf dem Weg zum Auto wird mir klar, warum alle Leute, die ich vorher gefragt habe, so eigenartig zurückhaltend waren – Ärzte, Pfleger, die wissen mußten, wie es hier aussieht. Die Anstalt wird gebraucht. Ganz einfach. Man schiebt hierher ab, wen niemand mehr haben will.

»Bei uns ist Endstation ...« Wie treffend.

Rechtslexikon

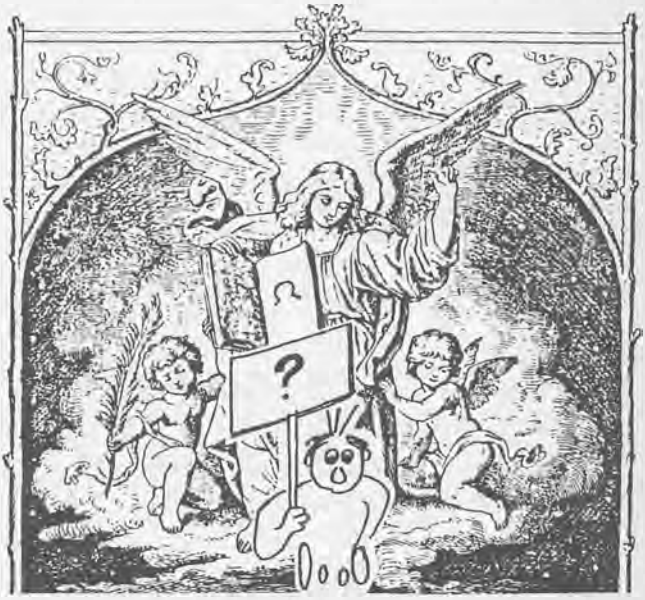

Wo im Rechts-Lexikon DM-Beträge genannt werden, die sich auf den Regelsatz der Sozialhilfe beziehen, leiten sich die Werte vom Eckregelsatz von Nordrhein-Westfalen in Höhe von 328 DM pro Monat ab (Stand 1. 1. 81).

Mit * gekennzeichnete Begriffe verweisen auf gleichlautende Artikel im vorliegenden Rechts-Lexikon.

Im Rechts-Lexikon sind auch die Stichworte aufgeführt, die im *Kalender 1980* (Zeichen: ***) oder im Kalender *1981* (**) bereits behandelt wurden.

Beide Kalender sind noch beim Fischer Taschenbuch Verlag auf Lager.

Altersruhegeld**

Antrag beim Sozialamt

WAS muß ich mitbringen?
Auf jeden Fall sollte man mitnehmen:

- Personalausweis
- Mietvertrag/Mietquittung
- Nachweis über Einkünfte, wie Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeldbescheid, Rentenbescheid
- Ärztliches Attest über die Schwere der Behinderung (Das Sozialamt kann auch ein Attest von einem Amtsarzt verlangen)
- Ausweis für Schwerbehinderte des Versorgungsamtes

Falls vorhanden:

- Unterlagen über Versicherungsbeiträge (Freiwillige Krankenversicherung, Sterbegeldversicherung, Haftpflichtversicherung)
- Nachweis über Schulden und monatliche Raten
- Erwerbsunfähigkeitsbescheinigung
- Krankengeldbescheinigung
- Kindergeldbescheid
- Unterhaltsurteile
- Ärztliches Attest bei Diätzulage oder Pflegebedürftigkeit
- Eventuell Mitteilung über Räumungsklage
- Schwangerschaftsbescheinigung
- Heizkostenabrechnung
- Wohngeldbescheid

Falls nicht alle Unterlagen greifbar sind, die zur Antragstellung benötigt werden, ist der Antrag dennoch zu stellen! Die fehlenden Unterlagen können nachgereicht werden!

Denn: Gezahlt wird ab dem Tag der Anstragstellung!

Wichtig! Sie können vier Jahre rückwirkend Ihre Ansprüche gegenüber dem Sozialamt geltend machen, wenn das Amt von der Notlage informiert war, aber keine Leistung erbracht hat (§ 45 SGB).

Näheres: **Verzinsung fälliger Sozialhilfeleistungen****

Quelle: Leitfaden der Sozialhilfegruppe TUWAS: Sozialhilfe für Behinderte. Die Gruppe ist zu erreichen bei der Fachhochschule (Sozialarbeit), Limescorso 5, 6000 Frankfurt.

Anträge an Krankenkassen, Arbeitsamt und Rentenversicherungen

Das *Bundessozialgericht* hat entschieden (Az.: 12 RK 61/79): Für Anträge an die Krankenkasse, das Arbeitsamt oder die Rentenversicherungsträger genügt ein einfacher formloser Brief. Das Schreiben muß nur den Willen des Antragstellers deutlich erkennen lassen. Die genaue und endgültige Festlegung des Antrages kann nach einer gründlichen Beratung durch die Versicherung erfolgen.

Quelle: *stern*, Nr. 47/1980.

Anwälte bei Gericht

Bei *Verwaltungs-* und *Oberverwaltungsgerichten* kann jeder seine Interessen selbst vertreten. Man braucht keinen Anwalt. Alle Personen vom Rechtsanwalt bis zum Vertreter eines Verbandes können als Beistände eingeschaltet werden. Allein beim *Bundesverwaltungsgericht* muß man sich von einem Anwalt oder einem Rechtslehrer einer Hochschule vertreten lassen. Die gleichen Bedingungen gelten beim *Sozial-*, *Landessozial-* und *Bundessozialgericht*. Nur daß beim *Bundessozialgericht* neben Anwälten auch Verbandsvertreter als Prozeßbevollmächtigte zugelassen werden.

Quelle: *Wiltraud Thust*: Recht der Behinderten, Weinheim 1980.

Arbeitserprobung***
Arbeitsförderung**

Arbeitslosengeld statt Krankengeld

Arbeitslose bekommen in den ersten sechs Wochen einer Erkrankung weiterhin Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt. Vor dieser Neuregelung mußten kranke Arbeitslose einen Antrag bei ihrer Krankenkasse stellen, bekamen dann von dort Geld und mußten nach der Krankheit erneut einen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung beim Arbeitsamt einreichen.

Quelle: Sozialpolitische Umschau, Nr. 109/1980.

Arbeitslose und Rentenversicherung**

Arbeitsunfähigkeit bei Ausfall der Prothese

Das *Bundesarbeitsgericht* hat entschieden (Az.: 3 RK 26/70): Körperbehinderte, die nur mit einer Prothese arbeiten können, sind arbeitsunfähig, wenn die Prothese ausfällt, auch dann, wenn die Person *nicht* vom Arzt behandelt werden muß.

Armenrecht

siehe: **Prozeßkostenhilfe**

Arzneimittelgebühren (Befreiung)

Nach dem *Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz* vom 1. 7. 1977 berechnen die Apotheken eine Arzneikostenbeteiligung.

Auf Antrag befreien die Krankenkassen Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige von diesen Gebühren, wenn das Bruttoeinkommen des Versicherten 780 DM monatlich nicht übersteigt. Für jedes Familienmitglied erhöht sich die Einkommensgrenze um 234 DM. Bei besonderen Belastungen wie Heim- oder Pflegekosten kann die Einkommensgrenze noch einmal überschritten werden (§§ 182a, 205 RVO; Art. 3 § 1 *BehSozVersG*).

Der *Bundesverband der Ortskrankenkassen* hat 1977 erklärt, daß Einnahmen aus öffentlichen Mitteln für krankheits- bzw. behinderungsbedingten oder aus anderen Gründen unabweisbaren Mehrbedarf wie Blinden- und Tuberkulosehilfe, Pflegegelder und -zulagen, Zuschläge für Kleider- und Wäscheverschleiß bei der Ermittlung des Gesamteinkommens *nicht* gerechnet werden.

Quelle: Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte, Nr. 86/1977.

Wo dennoch eine Krankenkasse zu kassieren versucht, sollten Behinderte oder ihre Angehörigen den Bescheid anfechten.
Kinder sind generell von der Rezeptgebühr befreit, ebenso schwangere Frauen. Kriegsbeschädigte sind dann befreit, wenn die Verschreibung mit der Kriegsbehinderung zusammenhängt.

Aufenthaltsgebühren bei DDR-Besuchen

DDR-Besucher aus der Bundesrepublik müssen einen bestimmten Betrag umtauschen (*Mindestumtausch*). Von diesem Mindestumtausch sind *befreit*: Personen unter 16 Jahren, Rentner (Frauen ab 60, Männer ab 65) und Behinderte. Der »Körperschaden bei Behinderten« muß mindestens 66²/₃% betragen, und zwar nach den Bestimmungen der DDR-Gesetze. Das entspricht in der Bundesrepublik Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Unfallrente, in den Ruhestand versetzter Beamter oder Schwerbehinderter mit einer vom Versorgungsamt bestätigten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70%.

Quellen: Rundbrief BAG Hilfe für Behinderte, Nr. 2/1978, und Behindertenrecht, Nr. 4/1979

Ausbildungsgeld***
Ausfallzeiten**
Ausgleichsabgabe**
Ausgleichsabgabenverordnung**
Auskunftsstellen**

Ausnahmegenehmigung von der Anschnallpflicht

Nach Operationen im Brustkorb oder Bauchraum kann die Straßenverkehrsbehörde nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung befristet von der Anschnallpflicht befreien. Menschen mit Herzschrittmacher z. B. erhalten eine solche Ausnahmegenehmigung auf Dauer.

Quelle: *Landschaftsverband Westfalen-Lippe* (Hg.): Vergünstigungen für Schwerbehinderte, Heft 2, Münster 1979

Ausweise für Schwerbehinderte***

Badewannen-Lift ist Hilfsmittel

Das *Bundessozialgericht* hat am 19. 12. 1978 entschieden (Az.: 3 RK 10/78): Ein Badewannen-Lift muß von der Krankenkasse als *Hilfsmittel* gezahlt werden.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Nr. 4/1980

Bauen – Umbauen**
Beauftragter des Arbeitgebers***
Beginn der Schwerbehinderteneigenschaft**

Behindertengerechte Wohnung nach der Ausgleichsabgabenverordnung

Der *Bundesminister für Sozialordnung und Arbeit* hat Richtlinien für die Vergabe von Geldern aus der Ausgleichsabgabe zur Schaffung und Erhaltung behindertengerechter Wohnungen erlassen. Dabei geht es nicht allein um Beschaffung von Wohnraum, sondern auch um den Umbau von Wohnungen und um den Umzug in behindertengerechten oder näher am Arbeitsplatz gelegenen Wohnraum. Diese Hilfe über die Ausgleichsabgabe darf nicht gezahlt werden, wenn andere Rehaträger zu solchen Zahlungen verpflichtet sind. Zum Wohnungsbau dürfen nur dann Beträge gezahlt werden, wenn innerhalb der Restfinanzierung dem Schwerbehinderten nicht zugemutet werden kann, die Mittel aufzubringen.
Die Leistungen werden gezahlt für Bau oder Erwerb von *Eigenheimen* und *Eigentumswohnungen.* Die Wohnung muß in der Ausstattung behindertengerecht sein. Das zinsslose Darlehen darf 35 000 DM nicht übersteigen. Die jährliche Tilgung liegt bei 4 %. Zusätzlich kann es Zuschüsse für behinderungsbedingten Mehraufwand geben.
Für *Mietwohungen* und *Wohnheimplätze* stehen ebenfalls Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Voraussetzung für die Förderung: 10jähriges Wohnrecht. Darlehenshöhe: 10% der Baukosten, höchstens jedoch 20 000 DM, bei 2 %iger Verzinsung und 25 Jahre Tilgung.
Mietvorauszahlungen bis 6000 DM sind gleichfalls möglich, wenn dadurch Wohnrecht für Schwerbehinderte gesichert wird.
Für *Umbauten* stehen zinslose Darlehen mit 4 % Tilgung bereit.
Umzugshilfe wird in Höhe der ersparten »Transportkosten« gezahlt. Dabei rechnet das Einkommen, das über dem Regelsatz der Sozialhilfe liegt, zur Hälfte als zumutbare Eigenleistung.
Sie müssen die oben aufgezählten Hilfen beim Versorgungsamt beantragen.

Quelle: Informationsdienst der Lebenshilfe, Nr. 9, 10/1980

Behindertensport

Die Reichsversicherungsordnung (§ 193 *RVO*) sieht die Möglichkeit vor, daß die *gesetzlichen Krankenkassen* Behindertensport *fördern*. Voraussetzungen:

- Der Behindertensport ist ärztlich verordnet,
- der Behindertensport wird unter ärztlicher Betreuung ausgeübt,
- die Krankenkasse gewährt Krankenhilfe.

In Nordrhein-Westfalen hat der Versehrtensportverband mit dem Verband der Ortskrankenkassen Rheinland die Unterstützung des Behindertensports durch die Kasse in einer Vereinbarung geregelt.

Quelle: Leben und Weg, Nr. 4/1978

Beistand***

Beitragszeiten**

Beihilfen, einmalige (Sozialhilfe)
siehe: **Einmalige Beihilfen***

Bekleidungsbeihilfe

Unter bestimmten Einkommensvoraussetzungen bekommen Sie vom *Sozialamt* Geld für den Kauf von Kleidung – auch für Schuhe siehe: (Einmalige Beihilfen*). Beim Kauf einzelner Bekleidungsstücke müssen Sie bestimmte Höchstpreise und Zeiten, die Sie das Kleidungsstück zu tragen haben, akzeptieren. Das Sozialamt hat Preis- und Tragezeitlisten festgelegt, nach denen man sich dort richtet.
Unter folgenden Umständen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden:

- Das Körpergewicht hat sich geändert,
- der Verschleiß ist besonders groß,
- Kinder wachsen schnell aus der Kleidung.

Bei besonderen Anlässen können Sie zusätzlich entsprechende Kleidung beantragen:

- Kommunion/Konfirmation,
- Schwangerschaft,
- Sterbefälle.

Für Wolldecken, Bettwäsche, Bade- und Handtücher können Sie ebenfalls Geld bekommen.

Beratung***

Beratungshilfe

Wer arm war und einen Prozeß führen wollte, hatte in den zurückliegenden Jahren im Rahmen des »Armenrechts« eingeschränkte Möglichkeiten. Nahezu aussichtslos hingegen war der Wunsch nach einer kostengünstigen Rechtsberatung im Vorfeld des Prozessierens. Einzelne Länder (Bremen und Hamburg; dort gibt es eine öffentliche Rechtsberatung) hatten sich in der Vergangenheit auf unterschiedlichen Wegen um Abhilfe in dieser Frage bemüht.
Am 1. 1. 1981 ist das *Beratungshilfegesetz* in der Bundesrepublik (außer Bremen und Hamburg) in Kraft getreten:

- Derjenige, der Anspruch auf **Prozeßkostenhilfe*** hat, kann sich an einen Anwalt wenden. Er braucht keinen Berechtigungsschein vom Gericht.
- Der Ratsuchende zahlt dann 20,– DM an den Anwalt. Der Betrag kann auch bei Bedürftigkeit erlassen werden. Der Anwalt erhält aus der Landeskasse zusätzlich 30,– DM für die Beratung.
- Von Beratungshilfe ausgeschlossen bleiben Arbeits- und Sozialrecht. Der Ausschluß von Arbeits- und Sozialrecht aus der Beratungshilfe ist eine sehr zweischneidige Sache: Einerseits gibt es ein sehr ausgedehntes Netz sachverständiger Beratungsmöglichkeiten in Arbeitsrechtsangelegenheiten innerhalb der Gewerkschaften. Daß hier im Rahmen der Beratungshilfe keine Konkurrenz erwächst, ist positiv. Nur existieren andererseits kaum ausreichende Angebote in Sozialberatung, beispielsweise bei den freien Wohlfahrtsverbänden. Und dort, wo solche Beratungsstellen von den Kommunen mitfinanziert werden, ist kaum zu erwarten, daß die Gemeinden weiterhin Ged dafür ausgeben, wenn Sozialberatung im Gesetz nicht gefördert wird. Bedauerlich ist es sicher auch, daß das Beratungshilfegesetz nicht den Weg öffentlicher Rechtsberatung gegangen ist. Der Gang zum Anwalt ist für den einzelnen eine ungewohnte Sache. Hier wird in Zukunft die Schwellenangst abgebaut werden müssen. In der unabhängigen Interessenvertretung durch den Anwalt steckt andererseits ein überlegenswerter Gesichtspunkt.

Quellen: *Theo Rasehorn*, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 7/1980; und Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Nr. 9/1980

Berufsbildungswerke***
Berufsförderungswerke**
Berufsunfähigkeit**
Beschäftigungspflicht von Behinderten**

Bestattungskosten

Bei Sterbefällen übernimmt das *Sozialamt* die Bestattungskosten, wenn sonst niemand dafür aufkommen kann. Mögliche *Sterbeversicherungen* und auch der Nachlaß des Verstorbenen dienen in erster Linie der Kostendeckung. Erst danach springt das Sozialamt ein. Grabpflege und die Kosten für einen Leichenschmaus *müssen* vom Sozialamt *nicht* bestritten, können aber gezahlt werden.

Beurkundung und Beglaubigung kostenfrei

Werden für Eingliederungshilfe nach dem *Bundessozialhilfegesetz* Beurkundungen und Beglaubigungen durch Gerichte und Notare oder Grundbucheintragungen erforderlich, dann sind sie *kostenfrei.*

Quelle: *Landschaftsverband Westfalen-Lippe* (Hg.): Vergünstigungen für Schwerbehinderte, Heft 2, Münster 1979

Blattwendegerät ist Hilfsmittel
Das *Bundessozialgericht* hat am 26. 3. 1980 entschieden (Az.: 3 RK 61/79): Die Krankenkasse muß einem Behinderten, der nicht mehr in der Lage ist, die Blätter eines Buches umzuwenden, ein Blattwendegerät als *Hilfsmittel* zahlen.

Quelle: Soziale Sicherheit, Nr. 6/1980

Blindensendungen – Postversand

Die Bundespost befördert Blindensendungen kostenlos. Blindensendungen sind:
- Schriftstücke in Blindenschrift,
- Tonaufzeichnungen, wenn der Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist.

Die Postsendungen müssen den Hinweis »Blindensendung« tragen und offen verschickt werden.

Quelle: Der gute Wille, Nr. 9/1980

Clos-o-mat ist Hilfsmittel**
Creme – die Krankenkasse muß zahlen**

Diätzulage

Abhängig von der Art und Schwere einer Krankheit, die eine spezielle Diät erfordert, erhalten Sie vom *Sozialamt* als eine **einmalige Beihilfe*** eine Diätzulage. Der Antrag auf Sonderkost-Bezuschussung muß vom *Arzt begründet* werden. Diätzulage kann auch bei Übergewicht gezahlt werden.

Eheähnliche Gemeinschaft**
»Eingebrachte Behinderung« – Rehabilitation**

Einkommen bei der Sozialhilfe

Bei der Berechnung von Leistungen nach dem *BSHG* (Eingliederungshilfe, **Hilfe zur Pflege****, **Hilfe zum Lebensunterhalt**** usw.) wird das Einkommen, das jemand hat, dem Bedarf gegenübergestellt. Der Bedarf ist bei unterschiedlichen Leistungen verschieden und wird als »Einkommensgrenze« bezeichnet. Auch wenn man mit dem Einkommen, das man hat, über der Einkommensgrenze (Bedarf) liegt, bekommt man bis zu bestimmten Grenzen noch Leistungen!
Alle Verdienste – auch das Kindergeld – werden als Einkommen berechnet. Leistungen nach dem *BSHG* werden Ihnen nicht angerechnet, wie z. B. Pflegegeld oder Blindenhilfe. Bei Kriegsbeschädigten oder ihren Angehörigen wird die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht als Einkommen berechnet, gleiches gilt für Schmerzensgeld, freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und Wohngeld.
Vom Einkommen werden abgezogen:

1. *Steuern* – Lohnsteuer, Kirchensteuer, Einkommensteuer
2. Pflichtbeiträge zur *Sozialversicherung*
   - Krankenkassenbeiträge
   - Arbeitslosenversicherung
   - Rentenversicherung

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten *Versicherungen*, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

- gesetzliche Unfallversicherung
- Gebäudebrandversicherungen
- Hausratversicherungen
- Haftpflichtversicherungen für PKW
- freiwillige Beiträge der Kranken- und Rentenversicherungen
- Lebensversicherung
- Sterbekassen.

4. Kosten für *Arbeitsmittel* z. B. Fachbücher oder Berufskleidung. Man bekommt maximal DM 10,–, falls kein höherer Bedarf nachgewiesen werden kann.

5. *Fahrtkosten* zur Arbeitsstätte

Hier können DM 10,– pro km monatlich für die einfache Fahrt mit dem PKW zur Arbeitsstätte anerkannt werden (höchstens jedoch 40 km). Aber nur dann, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Sonst werden die Kosten für die günstigste Zeitkarte bei öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen.

4. und 5.: Siehe **Werbungskosten****

6. *Schuldzinsen*

- öffentliche Abgaben
- Gewerkschaftsbeiträge

7. *Besondere Belastungen* (§ 84 Abs. 1 *BSHG*)

- Schulden, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen
- Aufwendungen bei Geburt, Heirat, Tod, Besuchsfahrten naher Angehöriger in Anstalten, Heimen usw.
- Aufwendungen für Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (z. B. Diät, teure Arzneien, Kuren, Haushaltshilfen, Pflegepersonen usw.)
- Unterhaltsbeiträge, Aufwendungen für angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Angehöriger (z. B. Studium)
- Kosten für Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung (z. B. Baukostenzuschüsse, Abfindungen, Zahlungen an Bausparkassen, Umzugskosten, Mietrückstände usw.)
- sonstige Zwecke (z. B. Fort- und Weiterbildung, Kosten sinnvoller Rechtsverfolgung)

Es ist unbedingt darauf zu achten, daß das Sozialamt die obengenannten Beträge abzieht!

Der Bedarf für die unterschiedlichen Leistungen nach dem *BSHG* drückt sich in Einkommensgrenzen aus. Es gibt unterschiedliche Einkommensgrenzen (näheres dazu unter dem Stichwort *Sozialhilfe**):

1. *Allgemeine Einkommensgrenze* (§ 79 *BSHG*):

Einkommen, das Mann/Frau haben darf:

Sockelbetrag		656,–	DM
und Miete pro Monat		.....	DM
und DM 263,– für jede Person, die außer einem Ehegatten im Haushalt lebt und unterhalten wird (anderer Ehegatte und Kinder)	1)	.....	DM
	2)	.....	DM
	3)	.....	DM
	4)	.....	DM
	5)	.....	DM
	6)	.....	DM
	7)	.....	DM
			DM

2. *Besondere Einkommensgrenze* (§ 81 *BSHG*):

Einkommen, das Mann/Frau haben darf:

Sockelbetrag		992,–	DM
und Miete pro Monat		.....	DM
und 263,– DM für jede Person, die außer einem Ehegatten im Haushalt lebt und unterhalten wird (anderer Ehegatte und Kinder)	1)	.....	DM
	2)	.....	DM
	3)	.....	DM
	4)	.....	DM
	5)	.....	DM
	6)	.....	DM
	7)	.....	DM
	8)	.....	DM
			DM

● Speziell für Pflegegeld in Höhe der Blindenpflegezulage:

Einkommen, das Mann/Frau haben darf:		
Sockelbetrag		1983,– DM
und Miete pro Monat		..... DM
und 263,– DM für jede Person, die außer einem Ehegatten im Haushalt lebt und unterhalten wird (anderer Ehegatte und Kinder)	1)	..... DM
	2)	..... DM
	3)	..... DM
	4)	..... DM
	5)	..... DM
	6)	..... DM
		DM

Alle Bruttoeinkünfte (außer Sozialhilfe und Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz)	1)	..... DM
	2)	..... DM
	3)	..... DM
	4)	..... DM
minus Steuern		..... DM
minus Pflichtbeiträge (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)		..... DM
minus Private Versicherung (KFZ-, Hausrat-, Lebensversicherung)		..... DM
minus Werbungskosten		..... DM
ergibt als Einkommen		DM

Übersteigt das Einkommen den errechneten Bedarf, so wird eine Eigenbeteiligung in angemessenem Umfang zugemutet. Dennoch ist die Leistung auf jeden Fall zu beantragen, denn die Eigenbeteiligungen sind geringer, als wenn Mann/Frau die Kosten alleine übernimmt.

Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, kann bei voll- oder teilstationärer Betreuung eine Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt verlangt werden.

Bei Alleinstehenden, die voraussichtlich länger als ein Jahr vollstationäre Pflege brauchen und nicht selbst noch jemanden unterhalten, wird das Einkommen voll herangezogen.

Quelle: *BSHG*, Leitfaden der *Sozialhilfegruppe TUWAS*: Sozialhilfe für Behinderte. Die Gruppe ist zu erreichen bei der Fachhochschule (Sozialarbeit), Limescorso 5, 6000 Frankfurt.

Einmalige Beihilfen (Sozialhilfe)

Wenn Sie vom *Sozialamt* Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, haben Sie auch Anspruch auf »Einmalige Beihilfen«. Damit lassen sich größere Ausgaben decken. Sie müssen jeweils einen Antrag auf die Beihilfe stellen, am besten schriftlich. Bestehen Sie gegenüber dem Sozialamt auf einer schriftlichen Entscheidung über Ihren Antrag. Bei folgender Einkommenssituation besteht ebenfalls ein Anspruch auf einmalige Beihilfe:
Ihr Einkommen überschreitet den Sozialhilfesatz (Regelsatz zuzüglich möglichen Mehrbedarf zuzüglich 10% zuzüglich Miete und Heizkosten) *nicht.*
»Einmalig« heißt in diesem Zusammenhang nicht, daß Sie diese Hilfe nur einmal und nie wieder bekommen. Sie können Anträge stellen, *wenn* Sie einen *Bedarf* dafür *nachweisen* können.

Zu den einmaligen Beihilfen zählen:

- Bekleidungsbeihilfe,
- Bestattungskosten,
- Fahrten zum Besuch naher Angehöriger,
- Übernahme der Fahrtkosten im Rahmen der Altenhilfe,
- Gardinenbeihilfe,
- Hausrat-/Möbelbeihilfe,
- Heizungsbeihilfe,
- Renovierungsbeihilfe,
- Reparaturkosten, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche, Schuhen und Hausrat in größerem Umfang,
- Schulanfänger- und Schulentlassenenbeihilfe,
- Umzugskostenbeihilfe,
- Weihnachtsbeihilfe,
- Jahresabrechnung beim Kochen mit Gas oder Elektrizität,
- Säuglingsausstattung,
- Versicherungen,
- Waschmaschinen-Anschaffung,
- Diätzulagen,
- Übernahme von Mietrückständen,
- Putzhilfe,
- Kosten bei Klassenfahrten,
- Telefonanschluß und Grundgebühr.

Entziehung des Schwerbehinderten-Schutzes***
Erhöhtes Witwengeld**

Ersatzbatterien für Hörgeräte sind Hilfsmittel

Das *Bundessozialgericht* hat am 12. 12. 1979 entschieden (Az.: 3 RK 73/77): Die Krankenkasse *muß* das Hörgerät eines Behinderten nicht nur mit Batterien oder mit Akku funktionsfähig ausstatten, sondern auch *laufend* Ersatzbatterien zur Verfügung stellen.

Quelle: Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte, Nr. 3/1980

Ersatzzeiten**
Erwerbsunfähigkeit***

Erwerbsunfähigkeit – Antrag auf Rehabilitation ist gleichzeitig Rentenantrag

Das *Bundessozialgericht* hat am 10. 10. 1979 entschieden (Az.: 3 RK 26/79): Bei ärztlich bestätigter Erwerbsunfähigkeit ist ein *Antrag auf Rehabilitation* beim Rentenversicherungsträger *zugleich Antrag auf Rente*, wenn sich durch die Rehabilitationsmaßnahme die Erwerbsfähigkeit nicht zurückerlangen läßt.

Quelle: Soziale Sicherheit, Nr. 1/1980

Erwerbsunfähigkeitsrente***

Fahrten zum Besuch von nahen Angehörigen

Im Einzelfall übernimmt das *Sozialamt* auf Antrag die Fahrtkosten zum Besuch naher Angehöriger als **einmalige Beihilfe*:**

- Ein Familienmitglied liegt auswärts im Krankenhaus,
- der inhaftierte Ehepartner wird besucht.

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte***

Faltbarer Rollstuhl ist Hilfsmittel

Das *Bundessozialgericht* hat am 2. 8. 1979 entschieden (Az.: 11 RK 7/78): Ein faltbarer Rollstuhl ist Hilfsmittel der Kranken-

kasse und muß von dort gezahlt werden, wenn der Rollstuhl innerhalb der normalen Lebensführung eine Gehbehinderung ausgleicht.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Nr. 1/1980

Fernsehgerät (schwarz/weiß) für Pflegebedürftige Fernsehlesegerät ist Hilfsmittel**

Das *Verwaltungsgericht Hannover* hat am 4. 7. 1978 entschieden (Az.: 1 A 11/78): In der Frage, einem Pflegebedürftigen kulturelle Anregungen zu vermitteln, und Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, hat das Sozialamt einen breiten Entscheidungsspielraum. In der Regel reiche eine Tageszeitung oder ein Rundfunkgerät aus. Wenn aber für den Behinderten z. B. Schwierigkeiten bestehen, an »öffentlichen Veranstaltungen und privaten Geselligkeiten« teilzunehmen, könne ein Fernsehgerät bereitgestellt werden. In solchen Fällen genüge jedoch ein Schwarz-Weiß-Gerät. Anspruch auf Farbfernsehen begründe sich daraus in keinem Fall.

Quelle: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Nr. 4/1979

Finanzierungsmöglichkeiten für Eigenheime/Eigentumswohnungen von Behinderten

Der Bau von Eigenheimen/Eigentumswohnungen kann unter bestimmten Voraussetzungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Dabei gibt es für Behinderte besondere Möglichkeiten.

Wohnungsbaudarlehn:

Darlehn des Sozialen Wohnungsbaues hängen ab von
- der Einhaltung vorgeschriebener Wohnraumgrößen,
- dem Einkommen des Bauherren und seiner Angehörigen.

Bei behinderten Familienangehörigen dürfen die Wohnraumgrößen überschritten werden, die Einkommensgrenzen steigen an (siehe: **Sozialwohnungen***, höhere Einkommensgrenzen). Für Wohnungsbaudarlehn an Behinderte oder Familien mit

behinderten Angehörigen gelten die gleichen Berechnungsgrenzen wie für die Berechtigung, eine Sozialwohnung beziehen zu können (siehe: **Sozialwohnungen***, höhere Einkommensgrenzen für die Einzugsberechtigung, besserer Kündigungsschutz*).
Werden die Einkommensgrenzen für Wohnungsbaudarlehn erheblich überschritten, können für Behinderte Darlehn zu günstigen Bedingungen über das Regionalprogramm des Bundes in Anspruch genommen werden.

Zinslose oder zinsgünstige Darlehn für behindertengerechtes Bauen:

Sind durch die Behinderung (z. B. Rollstuhl) besondere bauliche Maßnahmen erforderlich (rollstuhlgerechte Gestaltung in der Wohnung nach DIN 18025), können bei Bund und Ländern zinslose oder zinsgünstige Darlehn bis zu einer Höhe von 15 000,– DM beantragt werden. Die Landesmittel haben Vorrang. Erst wenn vom Land kein Geld zu bekommen ist, können Bundesmittel beantragt werden. Weder beim Land noch beim Bund besteht ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehn.
Die Sozialämter, Reha-Träger (ausgenommen die Krankenkassen) und die Hauptfürsorgestelle können je nach Einzelfall Zuschüsse und Beihilfen für behindertengerechten Wohnraum zur Verfügung stellen. Erkundigen Sie sich in jedem Fall bei diesen Stellen.
Informationen und Einzelheiten über die Voraussetzungen und über die Antragstellung erfahren Sie durch die Wohnungsbauämter Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde.

Wohngeld:

Als Bewohner eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld (Lastenzuschuß) zu (siehe: **Wohngeld***).

Quelle: Leben und Weg, Nr. 4/1980

Frauen***

Früherkennungsuntersuchungen

Jedes Neugeborene hat vom ersten Lebenstag bis zum Ende des 4. Lebensjahres Anspruch auf Früherkennungsuntersuchun-

gen zur frühzeitigen Feststellung von *Entwicklungsstörungen.* Wenn die Eltern krankenversichert sind, müssen die Berechtigungsscheine zu Früherkennungsuntersuchungen bei der Krankenkasse angefordert werden. Fehlt der Versicherungsschutz durch die Krankenkasse, springt das Sozialamt ein.

Freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenkasse

Behinderte, die nicht mehr im Rahmen der Familienkrankenversicherung mitversichert sein können, müssen sich *innerhalb eines Monats* als freiwilliges Mitglied bei ihrer Krankenkasse weiter versichern. Wer sich nicht selbst unterhalten kann, darf nicht aus der Familienkrankenhilfe ausgesteuert werden.

Quelle: Leben und Weg, Nr. 3/1979

Frühförderung

Für Eltern behinderter Kleinkinder
Wenn Sie nicht wissen, ob es in Ihrer Nähe eine Einrichtung oder Frühförderung für Ihr behindertes Kind gibt, wenden Sie sich an den Bundesverband der *Lebenshilfe für geistig Behinderte* oder an die Landesverbände dieser Organisation. Oft werden Frühförderungseinrichtungen oder Sonderkindergärten von der Lebenshilfe getragen. Man kann Ihnen dort mit Adressen weiterhelfen.

- Bundesverband:
Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
Raiffeisenstr. 18, Postf. 80, 3550 Marburg 7, Tel. 06421/ 4 30 07/8/9
- Landesverbände

Vorstand

Baden-Württemberg:
Prof. G. Huß
Hoffeldstraße 215
7000 Stuttgart 70
Tel.: 07026/72 10

Geschäftsstelle

Reinhard Spohrer
Hoffeldstraße 215
7000 Stuttgart 70
Tel.: 0711/72 68 08

Vorstand	Geschäftsstelle
Bayern: Wolfgang Feiler Otlhostraße 8 8400 Regensburg Tel.: 0941/717 12	Wolfgang Klug Kitzingerstraße 6 8520 Erlangen Tel.: 09131/4 39 11
Berlin: J. P. Herrscher Düppelstr. 38 1000 Berlin 41 Tel.: 030/7 92 3001	Helmut Forner Potsdamer Straße 76 1000 Berlin 30 Tel.: 030/2 61 10 04 Ambulatorium der Spastikerhilfe Schönwalderstr. 23 1000 Berlin-Wedding Tel.: 030/4 61 70 24
Bremen: Georg Ennen Schillerstraße 40 2850 Bremerhaven Tel.: 0471/3 14 09	Gerhard Iglhaut Gröpelinger Heerstraße 147 2800 Bremen 21 Tel.: 0421/61 10 45
Hamburg: Jürgen Wurst Baben Pfier 7 2000 Hamburg 65 Tel.: 040/6 07 12 41	Wilfried Favre Alter Fischmarkt 3 2000 Hamburg 11 Tel.: 040/32 57 94
Hessen: Kurt Wildner Frankenstraße 62 d 6330 Wetzlar Tel.: 06441/2 36 28	Manfred Müh Schwangasse 15–17 Postfach 646 3550 Marburg 1 Tel.: 06421/2 67 94
Niedersachsen: Ing. Herbert Burger Forststraße 19 3050 Wunstorf 1 Tel.: 05031/57 98	Werner Stein Podbielskistraße 79 3000 Hannover 1 Tel.: 0511/62 80 71

Vorstand	Geschäftsstelle
Nordrhein-Westfalen: Heinz-Peter Koll Augustastraße 24 5810 Witten Tel.: 02302/5 49 17	Diether Hassert Bürvenich 5352 Zülpich 4 Tel.: 02425/5 78/5 79
Rheinland-Pfalz: Dr. Ing. F. H. Roth Am Schönblick 34 5483 Bad Breisig 2 Tel.: 02633/9 74 40	Karl Petermann Kreuzstraße 80 6550 Bad Kreuznach Di.–Do. 9.00–16.30 Uhr Tel.: 0671/3 27 94
Saarland: Georg Orth Wiesenweg 1 6683 Spiesen Tel.: 06821/7 01 45	Alfons Sprunck Am Beckerwald 6683 Spiesen-Elversberg Tel.: 06821/7 10 85
Schleswig-Holstein: Dr. Alfons Galette Seestraße 28 2320 Plön Tel.: 04522/24 45	Herr Dillenberg Kührener Straße 50 2308 Preetz Tel.: 04342/23 24

Gardinenbeibilfe

Passen nach Umzügen alte Gardinen nicht mehr an die neuen Fenster oder sind sie verschlissen, können Sie Scheibengardinen oder Stors und Übergardinen über das *Sozialamt* beantragen. Man zahlt Ihnen auch Bleiband, Schienenband, Gardinenzüge, Gardinenleisten, Gardinenhaken und das Nähen und Anbringen als **einmalige Beihilfe*.** In »angemessener« Höhe versteht sich.
Sie reichen am besten einen Kostenvoranschlag eines Dekorateurs zum Antrag ein. Richtmaß für die Stoffmenge: 2½fache Fensterbreite.

Gebrechlicbkeitspflegschaft
siehe: **Vormundschaft und Pflegschaft***

Gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz für Personen, die Behinderten im Rollstuhl behilflich sind

Nach Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind Hilfestellungen bei Behinderten im öffentlichen Verkehr, die in den »elterlichen Pflichtenkreis« fallen, oder auf »verwandtschaftlichen Bindungen« beruhen, vom Unfall-Versicherungsschutz »in der Regel« ausgenommen. Das gleiche gilt für »verhältnismäßig belanglose Unterstützungshandlungen, wie sie im Straßenverkehr allgemein üblichen Gefälligkeiten« entsprechen. Erleichterung des Weges draußen für einen Rollstuhlfahrer wäre eine solche »allgemein übliche Gefälligkeit«. Wird einem Rollstuhlfahrer der Weg draußen durch die Hilfe eines Fremden erst ermöglicht, liegt die Situation anders: Ist er auf fremde Hilfe *unbedingt* angewiesen, wie bei der Überwindung erheblicher Höhenunterschiede (ein- und aussteigen in oder aus Verkehrsmitteln, Überwindung von Treppen, hohen Stufen, starken Geländesteigungen) oder baulicher und technischer Hindernisse, dann »dürfte die Tätigkeit versicherungsrechtlich dem von § 657 Abs. 1 Nr. 3 *RVO* erfaßten Aufgabengebiet der Haushaltungen zuzurechnen sein«, sofern »kein innerlicher Zusammenhang zwischen der Hilfeleistung ... und der beruflichen Beschäftigung (des Behinderten, *G. S.*) besteht«.
In klaren Worten heißt das:
Hilft jemand einem Rollstuhlfahrer der kein Verwandter ist, und ermöglicht diese Hilfe erst die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr, dann ist der Betreffende unfallversichert, wenn das Ganze nicht im Zusammenhang mit der Berufsausübung des Behinderten steht.

Quelle: Leben und Weg Nr. 4/1977

Gesetzliche Leistungsträger der Rehabilitation

Arten der Behinderung (Personenkreis): / Arten der Hilfe:	1	2	3
	Alle Leiden (außer Spalten 5 und 6) und zwar: wenn krankenversichert und rentenversichert	wenn krankenversichert aber nicht rentenversichert	wenn rentenversichert aber nicht krankenversichert
I. Auskunft (1)	Auskunftsstellen für Rehabilitation (s. S. 161)		
II. Beratung durch den Leistungsträger (1)	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse;** in Berufsfragen: **Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt; **Arbeitsamt,** wenn keine 180 Monate Versicherungszeit (2)	**Krankenkasse;** in Berufsfragen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger;** in Berufsfragen: im Zusammenwirken dem Arbeitsamt; **Arbeitsamt,** wenn ke 180 Monate Versicherungszeit (2)
III. Medizinische Leistungen – insbesondere: ärztliche und ggf. zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel incl. Krankengymnastik sowie u. a. Bewegungs- und Sprachtherapie, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Belastungserprobung und Arbeitstherapie, auch in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse**	**Krankenkasse**	**Rentenversicherungsträger,** sonst – soweit nicht Dritte vorrangig verpflichtet **Sozialhilfeträger**
IV. Förderung des Besuches von: a) Sonderkindergarten b) Schule (Vorschule, Sonderschule, Grundschule, Hauptschule, weiterführende Schule) c) Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule, höhere Fachschule, Akademie, Hochschule	**Rentenversicherungsträger** nur c) in besonderen Fällen	a) **Sozialhilfeträger** b) **Schulträger,** ergänzend Sozialhilfeträger: **Amt für Ausbildungsförderung** (für obere Klassen) c) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Rentenversicherungsträger** nur c) in besonderen Fällen
V. Berufsfördernde Leistungen	**Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2); **Arbeitsamt** (siehe oben)	**Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger** im Zusammenw ken mit dem Arbeitsam **Arbeitsamt** (siehe ob
VI. Ergänzende Leistungen – insbesondere: Übergangsgeld, Krankengeld, Haushaltshilfe, Reisekosten, Behindertensport, sonstige Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationszieles, soziale Sicherung der Behinderten	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse / Arbeitsamt** (siehe oben)	**Krankenkasse;** zu berufsfördernden Leistungen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt** (siehe oben)
VII. Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben	**Hauptfürsorgestelle** in Zusammenarbeit mit dem **Arbeitsamt** und dem Träger d		

Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

4	5	6	7
n nicht krankenvers. cht rentenversichert (nicht als Familienangehöriger)	Arbeitsunfall einschl. Unfall beim Besuch von Kindergarten, Schule, Hochschule; Berufskrankheit	Kriegs-/Wehrdienstbeschädigung, Impfschäden o. a.	Alle Leiden (Spalten 1-6), wenn Zuständigkeit ungeklärt
lfhilfeträger :usammenwirken mit ı Gesundheitsamt, ı Landesarzt, erufsfragen: **eitsamt**	**Unfallversicherungsträger;** bei kassenärztl. Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; in Berufsfragen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Versorgungsamt** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; in Berufsfragen: **Fürsorgestelle für Kriegsopfer / Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**vorleistungspflichtiger Träger:** entsprechend Spalte 7 Ziffern IIIbisVII
:lfhilfeträger, veit nicht Dritte angig verpflichtet	bei berufsgenossenschaftlichem Heilverfahren: **Unfallversicherungsträger;** sonst: **Krankenkasse**	**Versorgungsamt / Krankenkasse**	vorleistungspflichtiger Träger: **Rentenversicherungsträger** (3); für Personenkreis nach Spalte 4: **Sozialhilfeträger**
Sozialhilfeträger Schulträger, ergänzend Sozialhilfeträger; Amt für Ausbildungsförderung für obere Klassen) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Unfallversicherungsträger**	**Hauptfürsorgestelle / Fürsorgestelle für Kriegsopfer**	vorleistungspflichtiger Träger: **Sozialhilfeträger**
beitsamt	**Unfallversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	vorleistungspflichtiger Träger: **Arbeitsamt** (3)
:lfhilfeträger, veit nicht Dritte angig verpflichtet: berufsfördernden stungen: **Arbeitsamt**	**Unfallversicherungsträger;** bei kassenärztlicher Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse	**Versorgungsamt/Fürsorgestelle f. Kriegsopfer/ Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; zu berufsfördernden Leistungen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt	vorleistungspflichtiger Träger: **Träger der Grund-Vorleistung** entsprechend Spalte 7 Ziffern III bis V (3)
Renten- oder **Unfallversicherung**, der die Rehabilitation durchgeführt hat.			vorleistungspflichtiger Träger: **Hauptfürsorgestelle**

Gleichgestellte***

Hauptfürsorgestelle

Die Hauptfürsorgestelle hat folgende Aufgaben:

- Erhebung und Verwendung der **Ausgleichsabgabe***
- Kündigungsschutz Schwerbehinderter
- **Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben*** ** in enger Zusammenarbeit mit der *Bundesanstalt für Arbeit* und den üblichen Trägern der Rehabilitation
- Zeitweilige Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 36 *SchwbG*)

± Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialräte.

Anschriften der Hauptfürsorgestellen:

Baden-Württemberg: Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Ernst-Frey-Straße 9, **7500 Karlsruhe 1**, Tel.: 0721/81071
Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Zweigstelle Freiburg – Kaiser-Joseph-Straße 170, **7800 Freiburg i.Br.,** Tel.: 0761/36206
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Lindenspürstraße 39, **7000 Stuttgart 1,** Tel.: 0711/66 67 (1)-216/66 67-256
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Zweigstelle Tübingen – Friedrichstraße 6, **7400 Tübingen,** Tel.: 07071/3 20 68

Bayern: Bayer. Staatsministerium f. Arbeit u. Sozialordnung – Landeshauptfürsorgestelle – Winzererstr. 9, Dienstgeb. Heßstraße 89, **8000 München 40,** Tel.: 089/125 51
Regierung von Mittelfranken – Hauptfürsorgestelle – Promenade 27 (Schloß), **8800 Ansbach,** Tel.: 0981/531
Regierung von Schwaben – Hauptfürsorgestelle – Fronhof 10, **8900 Augsburg 11,** Tel.: 0821/310 51
Regierung von Oberfranken – Hauptfürsorgestelle – Ludwigstraße 20, **8580 Bayreuth 1,** Tel.: 0921/60 41
Regierung von Niederbayern – Hauptfürsorgestelle – Maximilianstraße 15, **8300 Landshut 1,** Tel.: 0871/82 21
Regierung von Oberbayern – Hauptfürsorgestelle – Mannhardtstraße 6, **8000 München 22,** Tel.: 089/217 61
Regierung der Oberpfalz – Hauptfürsorgestelle – Am Ölberg 6, **8400 Regensburg 2,** Tel.: 0941/56 41
Regierung von Unterfranken – Hauptfürsorgestelle – Petersplatz 9, **8700 Würzburg 2,** Tel.: 0931/38 01

Berlin:	Senator für Arbeit und Soziales Abteilung VIII – Hauptfürsorgestelle – An der Urania 4–10, **1000 Berlin 30,** Tel.: 030/21 22 25 24 35
Bremen:	Senator für Soziales, Jugend und Sport – Hauptfürsorgestelle – Herdentorsteinweg 7, **2800 Bremen,** Tel.: 0421/361 21 19
Hamburg:	Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales – Landesamt für Rehabilitation – Hauptfürsorgestelle – Hamburger Straße 47, **2000 Hamburg 76,** Tel.: 040/291 88 28 65
Hessen:	Landeswohlfahrtsverband Hessen – Hauptfürsorgestelle – Ständeplatz 6–10, **3500 Kassel,** Tel.: 0561/100 42 36 Zweigverwaltung Darmstadt – LandesWohlfVerb. Hessen – Abt. Hauptfürsorgestelle – Steubenplatz 16, **6100 Darmstadt,** Tel.: 06151/80 11 Zweigverwaltung Wiesbaden – LandesWohlfVerb. Hessen – Abt. Hauptfürsorgestelle – Frankf. Str. 44, **6200 Wiesbaden,** Tel.: 06121/398 81
Niedersachsen:	Landessozialamt Niedersachsen – Hauptfürsorgestelle – Domhof 1, Postfach 190, **3200 Hildesheim,** Tel.: 05121/30 41
Nordrhein-Westfalen:	Landschaftsverband Rheinland – Hauptfürsorgestelle – Kennedy-Ufer 2, **5000 Köln 21,** Tel.: 0221/82 83 25 33 Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Hauptfürsorgestelle – Warendorfer Straße 26, **4400 Münster (Westf.),** Tel.: 0251/591 38 29
Rheinland-Pfalz:	Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Rheinallee 97–101, **6500 Mainz 1,** Tel.: 06131/60 81 Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Außenstelle – Stegemannstr. 38, **5400 Koblenz,** Tel.: 0261/121 61 Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Außenstelle – Schütt 2, **6730 Neustadt/Weinstr.** Tel.: 06321/29 59
Saarland:	Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung – Hauptfürsorgestelle – Hindenburgstraße 23, **6600 Saarbrücken 1,** Tel.: 0681/50 11
Schleswig-Holstein:	Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Wohlfahrt und Sozialhilfe – Hauptfürsorgestelle – Brunswiker Straße 16–22, **2300 Kiel 1,** Tel.: 0431/596 (1)-52 88 (Leiter) 52 95 (Sachbearbeiter)

Quelle: § 28 *SchbG.* GW, Nr. 9/1980

Haushaltsfreibetrag***
Hausgehilfin, Haushaltshilfe***
Hausrat- und Möbelbeihilfe

Nach Auszug aus der ehelichen oder elterlichen Wohnung oder nach Brand- oder Wasserschäden können Sie beim Sozialamt eine *einmalige Beihilfe** zur Anschaffung von Hausrat und Möbeln bekommen. Die Höhe der Beihilfe ist begrenzt. Reichen Sie einen Kostenvoranschlag ein.

Häusliche Ersparnis

Wenn behinderte Söhne und Töchter unter 21 Jahren tagsüber oder dauernd in einer Einrichtung (Kindergarten, Werkstatt für Behinderte, Heim) leben und die Kosten vom Sozialamt getragen werden, müssen die Eltern einen Zuschuß zum Lebensunterhalt zahlen. Die Höhe beläuft sich auf den Betrag, der durch Essen und Trinken während der Abwesenheit von zu Hause eingespart wird (Häusliche Ersparnis).

Der *Bayrische Verwaltungsgerichtshof* hat dazu in einem Urteil entschieden (Az.: 250/12/76): Der Sozialhilfeträger (Sozialamt) darf nur einen Kostenbeitrag verlangen, der auch zu Hause *tatsächlich eingespart* wird. Das Sozialamt kann zwar einen festen Betrag für diese häusliche Ersparnis ansetzen, muß aber die Summe herabsetzen, wenn die tatsächliche Ersparnis niedriger liegt. Dabei sind die Eßgewohnheiten der Familie und des Betreffenden zu berücksichtigen.

Quelle: DPWV-Informationen, Nr. 1/1979

Heizungsbeihilfe

Wer einen eigenen Haushalt hat und seinen Ofen oder seine Zentralheizung selbst heizt, kann beim *Sozialamt* einen Pauschalheizkostenzuschuß als **einmalige Beihilfe*** erhalten. Bei kalten, nicht unterkellerten oder feuchten Wohnungen, bei sehr kaltem Wetter oder wenn ein Familienangehöriger krank ist, können Sie zusätzlich etwas bekommen. Gibt es in Ihrer Wohnung vom Hauseigentümer betriebene Zentralheizung, erhalten Sie die tatsächlichen Heizkosten. Auch Restkosten bei der Jahresabrechnung werden dann übernommen.

Zahlt Ihnen das Sozialamt monatlich **Hilfe zum Lebensunterhalt***, braucht es in der Regel keinen besonderen Antrag. Zusätzliche Kosten und Jahresnachzahlungen müssen Sie auf alle Fälle beantragen. Der Antrag ist auch unerläßlich, wenn Sie vom Sozialamt *nicht* monatlich Ihren Lebensunterhalt beziehen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Sozialhilfe zahlt einem Hilfsbedürftigen »Hilfe zum Lebensunterhalt« (siehe auch: **Sozialhilfe***):

- laufende Leistungen nach Regelsätzen,
- einmalige Leistungen (einmalige Hilfen).

Der *Regelsatz* umfaßt: Ernährung, Heizung, Beschaffung von Wäsche von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, Beschaffung von Hausrat von geringerem Anschaffungswert, kleinere Instandsetzungen von Hausrat, Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte, Reinigung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zu den *einmaligen Hilfen* gehören: Alle nicht vom Regelsatz abgedeckten Leistungen, Beispiele: Beschaffung von Hausratsgegenständen, die einen geringeren Umfang übersteigen, Neubeschaffung von Schuhen und Bekleidung usw. (§ 11 ff. *BSHG*). Für bestimmte im Bundessozialhilfegesetz genannte Personen erhöht sich der Regelsatz um bestimmte Beträge monatlich, siehe **Mehrbedarf****.

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs und zum Einbau spezieller Bedienungseinrichtungen**

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege wird gezahlt, wenn der Behinderte sich nicht oder nur schwer alleine helfen kann (Amtsdeutsch: »so hilflos ist, daß er nicht ohne Wartung und Pflege bleiben kann«). Die Hilfe wird von den Unfallversicherungsträgern, der Versorgungsverwaltung (auch bei Impfschäden) oder der Sozialhilfe geleistet. Je nach Schwere der Behinderung ist die Höhe des Pflegegeldes gestaffelt.

Rechtsgrundlage: §§ 68, 69 *BSHG*, § 35 *BVG*, §§ 185 [Krankenversicherung], 558 [Unfallversicherung] *RVO*

»Pflegebedürftig« oder »hilflos« ist nicht allein aus ärztlicher Sicht zu beurteilen, auch die soziale Lage spielt eine Rolle. Hilflos bedeutet, daß die körperliche oder seelische Unfähigkeit vorliegt, aus eigenen Kräften die lebenserhaltenden Verrichtungen des täglichen Lebens durchzuführen. Die Hilfe zur Pflege muß Ihnen dazu verhelfen, daß Sie die lebensnotwendigen Grunderfordernisse des täglichen Lebens erledigen können:

- Aufstehen
- Waschen
- Gehen
- Verrichten der Notdurft usw.
- An- und Ausziehen
- Essen

Für die Hilfe zur Pflege genügt es bereits, daß einzelne Verrichtungen nicht erledigt werden können. Das Sozialamt darf die Lage nicht eng auslegen. Hilflosigkeit heißt: Der Hilfesuchende ist ohne die Pflege in seiner menschenwürdigen Existenz bedroht!

Hilfe zur Pflege ist an das Einkommen und an das Vermögen gebunden.

Was gehört zur Hilfe?

- Kostenübernahme der notwendigen Pflege (Pflegekosten im Heim; Pflegeaufwendungen oder Pflegegeld zu Hause)
- Hilfsmittel wie:
  Krankenstühle
  Spezialmatratzen
  Steckbecken
  Lifter
  Luftkissen, soweit die Krankenkasse diese Mittel nicht zahlt,
- Tageszeitung
- Vermittlung von Büchern
- Rundfunk
- Fernsehgerät (siehe Fernsehgerät schwarz/weiß für Pflegebedürftige6)
- Kosten für Telefonanschluß (siehe Pflegegeld und Telefonkosten*)
- Kosten der Telefongrundgebühr
- Kosten eines Teils der laufenden Gesprächsgebühren.

Erfolgt die Pflege in der häuslichen Umgebung durch nahestehende Personen, Nachbarn oder Verwandte, besteht je nach Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Zahlung der Pflegeaufwendungen oder eines Pflegegeldes durch das Sozialamt. Das Pflegegeld wird an den Pflegebedürftigen gezahlt. Es ist abhängig von dessen Einkommen und Vermögen oder bei Personen

unter 21 Jahren vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Bei Personen über 21 Jahren darf Eltern grundsätzlich nicht zugemutet werden, ihr Einkommen und Vermögen für die Pflege auszugeben. Bei Ehegatten zählt das Einkommen und Vermögen des Partners. (Siehe: **Vermögen****.)
Pflegegeld ist Ersatz der Aufwendungen für Pflege und stellt seitens des Gesetzgebers einen Anreiz dar, die Pflege durch Familie und Freunde sicherzustellen, um die höheren Heimkosten zu umgehen.

Es gibt drei Stufen der Pflegebedürftigkeit:
- allgemeine Pflegebedürftigkeit
- qualifizierte Pflegebedürftigkeit
- außergewöhnliche Pflegebedürftigkeit.

Allgemeine Pflegebedürftigkeit:
- Körperliche und geistig/seelische Voraussetzungen:

Von den täglichen Verrichtungen Aufstehen, Ankleiden, Auskleiden, Essen, Waschen, Gehen, Baden, Toilettegehen, Medikamente einnehmen usw. können einzelne Tätigkeiten nicht selbst verrichtet werden.
Oder müssen durch Anregung und Beaufsichtigung von außen eingeleitet, angeleitet, beendet oder beaufsichtigt werden,
oder jemand muß durch ständiges Einwirken von außen davor bewahrt werden, sich oder andere zu gefährden.
- Einkommensvoraussetzungen:

Die Erstattung der Pflegeaufwendungen ist an die *allgemeine Einkommensgrenze* und an Ihr vorhandenes *Vermögen* (siehe: **Einkommensgrenze***) gebunden. *Betrag*: bis 255 DM monatlich

Qualifizierte Pflegebedürftigkeit:
- Körperliche und geistig/seelische Voraussetzungen:

wie bei der allgemeinen Pflegebedürftigkeit
Achtung: Es muß zusätzlich die Situation gegeben sein:
1. Pflegeleistungen dürfen nicht allein *für* den Pflegebedürftigen erledigt werden, sondern müssen auch *an* seiner Person notwendig sein.
   Beispiel: Es müssen Körperteile der Hilfsperson gewaschen werden; es genügt nicht, daß der Waschvorgang eingeleitet, angeleitet oder beaufsichtigt wird.
   Das Beispiel ließe sich auch an anderen regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens erklären.

2. Hilfe bei einzelnen Verrichtungen genügt nicht, es muß eine Zahl von Pflegeleistungen notwendig sein. Dabei kann der Hilfesuchende durchaus einzelne Verrichtungen noch selbständig erledigen können.
   Die Voraussetzungen für qualifizierte Pflegebedürftigkeit liegen dagegen nicht vor, wenn die Bedingungen nur von Zeit zu Zeit, z. B. bei Anfällen gegeben sind.
3. Der Zustand darf nicht vorübergehend sein, sondern dauernd.

● Einkommensvoraussetzung

Das qualifizierte Pflegegeld ist an die *besondere Einkommensgrenze* und an Ihr vorhandenes *Vermögen* (siehe **Einkommensgrenze***) gebunden. *Betrag:* 255 DM monatlich.

Dieses Pflegegeld ist bei *außergewöhnlichem* Pflegeaufwand zu erhöhen.

Pflegegeld in Höhe der Blinden-Pflegezulage:
Bei folgendem Personenkreis wird ein Pflegegeld in Höhe der Pflegezulage für Blinde gezahlt:
1) Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkel, bei denen eine prothetische Versorgung nicht möglich ist oder die eine weitere wesentliche Behinderung haben
2) Personen ohne Hände
3) Personen, die zwei Hände (Arme) und einen Fuß (Bein) oder beide Füße (Beine) und eine Hand (Arm) verloren haben
4) Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn diese Behinderungen denen in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Personen gleichkommt
5) Personen mit Hirnschäden und schweren körperlichen und schweren geistigen oder seelischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaße
6) Personen mit schweren geistigen oder seelischen Behinderungen, die wegen dauernder und außergewöhnlicher motorischer Unruhe ständiger Aufsicht bedürfen
7) Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Zustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, daß ihre Behinderung der Behinderung in den Nummer 1 bis 5 genannten Personen gleichkommt.

● Einkommensvoraussetzung:
Dieses Pflegegeld ist an die *besondere Einkommensgrenze* mit erhöhtem Sockelbetrag an Ihr vorhandenes *Vermögen* (siehe: **Einkommensgrenze***) gebunden. *Betrag*: 745 DM monatlich.
Blinde erhalten alle Zahlungen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und Vermögens. Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz haben die Kontrolle der Einkommensgrenze auch für die anderen Schwerbehinderten abgeschafft.
Pflegegeld wird *auch bei Kindern* ab Vollendung des *1. Lebensjahres* gezahlt, wenn der Pflegebedarf von dem eines nichtbehinderten Kindes abweicht.
Kann das Pflegegeld gekürzt werden?
Ja, aber nur, wenn
● der Behinderte nicht mehr den ganzen Tag von der Pflegeperson betreut werden muß, also wenn er in einer teilstationären Einrichtung gepflegt wird. Das ist der Fall, wenn er
– einen heilpädagogischen Kindergarten oder eine Schule besucht *oder*
– an Maßnahmen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder einer Berufsausbildung teilnimmt *oder*
● bei Kleinkindern, wenn sich der Pflegeaufwand dadurch verringert, daß nichtbehinderte Kinder in diesem Alter auch noch Pflege brauchen.
Im Rahmen der Hilfe zur Pflege kann auch die Altersversicherung der Pflegeperson vom Sozialamt übernommen werden (Beiträge der Rentenversicherung).
Achtung: Das geschieht nicht, wenn die Altersversicherung anderweitig gewährleistet ist. Beispielsweise durch eine zu erwartende Rente des Ehepartners. Als ausreichende Höhe einer Alterssicherung orientiert sich die Behörde am Sozialhilfesatz.

Hilfe zur Pflege bei geistig und seelisch Behinderten

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat am 24. 8. 1979 entschieden (Az.: Bf 48/77): Ein geistig und seelisch Behinderter, der die Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens verrichten kann, ohne daß ihm eine Pflegeperson durch Handreichungen oder durch ständige Überwachung und Anleitung hilft, ist hilflos im Sinne der §§ 68 Abs. 1, 69 *BSHG*, wenn er unfähig ist, auf die Dauer ein sozial selbständiges Leben zu

führen, und deshalb Eingliederung in einen Familienverband, ein Heim oder eine ähnliche Gemeinschaft braucht.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Band 28, Seite 245, 6/1980

Hilfe zur Schul- und Ausbildung***
Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung**
Hörgeräte**
Hundesteuer**

Jahresabrechnung beim Kochen mit Gas oder Elektrizität

Wer vom *Sozialamt* monatlich **Hilfe zum Lebensunterhalt*** bekommt, muß seine Kochenergie (Gas/Strom) aus diesem Betrag begleichen. Entsteht in der Jahresabrechnung eine Nachforderung des Gas-/Strom-Lieferanten, übernimmt das Sozialamt die *Restkosten* als **einmalige Beihilfe***. Vergessen Sie nicht einen Antrag zu stellen.

Kindergeld**

Klassenfahrten, Kosten

Bei Familien oder Einzelpersonen mit Kindern zahlt das *Sozialamt* die Kosten für Klassenfahrten der Schule als **einmalige Beihilfe***. Mit dem Antrag müssen Sie eine *Bescheinigung der Schule* vorlegen.

Kleines Hausgrundstück im Sinne des BSHG (§ 88)**

Kleinwuchs bei Kindern

Das Bundessozialgericht hat am 17. 9. 1980 entschieden (Az.: 9 Rvs 3/80): Der Kleinwuchs eines sechsjährigen Jungen ist im Sinne des *Schwerbehindertengesetzes* nicht als Behinderung solcher Schwere zu werten, daß zusammen mit Mißbildungen der Gliedmaßen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausweis für Schwerbehinderte von 50% erreicht würde.

Quelle: Sozialpolitische Nachrichten, Nr. 40/1980 vom 29. 9. 1980

Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung für Behinderte

Vom 1. 1. 1981 an sind die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung neu geregelt. Es wird nicht mehr nach der Ursache der Behinderung unterschieden, so daß Kriegsbeschädigte und Behinderte gleichbehandelt werden.
Alle Behinderten, die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, erhalten in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung und in der Fahrzeugvollversicherung einen Beitragsnachlaß von 25% für das im Kraftfahrzeugsteuerbescheid genannte Fahrzeug.
Den Nachlaß bekommen Behinderte, die in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Bei Personen, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 80% beträgt, wird diese Beeinträchtigung angenommen.
Die Steuerbefreiung ist der Versicherung durch Einreichen einer Fotokopie oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Kraftfahrzeugsteuerbescheides nachzuweisen.

Quelle: Pressedienst der (BAG) Hilfe für Behinderte

Kraftfahrzeugkosten bei 100% Erwerbsgeminderten***
Kraftfahrzeugreparaturen**
Kraftfahrzeugsteuer***

Krankengeld in der Werkstatt für Behinderte**

Krankengeld geht nahtlos in Rente über

Rentner, die in der Zeit zwischen Rentenbeginn und erster Rentennachzahlung Krankengeld bekommen, sollen in Zukunft nicht mehr wochenlang auf ihre Rentennachzahlung warten müssen. Der *Bundesverband der Ortskrankenkassen* und die *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte* haben für Fälle, in denen Krankengeld- und Rentenzahlungen zusammentreffen und deshalb eine Verrechnung zwischen den Versicherungsträgern erforderlich wird, vom 1. 10. 1980 an ein vereinfachtes Verfahren vereinbart.
Grundsätzlich hat ein Versicherter, der zwischen dem im Rentenbescheid festgestellten Rentenbeginn und der tatsächlichen Auszahlung der Rente Krankengeld bekommt, Anspruch auf die höhere der beiden Leistungen. Er muß, wenn das Krankengeld höher als die Rente liegt, diesen Differenzbetrag *nicht*

zurückzahlen. Die zu erwartende Rentennachzahlung wird jedoch mit dem Krankengeld verrechnet. Das dauerte bisher einige Zeit und verzögerte die Rentennachzahlung. Nach der neuen Vereinbarung werden die Ortskrankenkassen den bis zur ersten Rentenzahlung fälligen Betrag von der Rentenversicherung erhalten, alles gegeneinander aufrechnen und den Restbetrag unverzüglich an den Rentner auszahlen.
Zunächst *gilt* diese Regelung *nur für Angestellte.* Die Ortskrankenkassen streben ähnliche Vereinbarungen aber auch mit den Landesversicherungsanstalten an.

Quelle: FAZ vom 4. 8. 1979

Krankenkasse muß Reittherapie zahlen

Das *Landessozialgericht* Schleswig-Holstein hat am 20. 4. 1979 entschieden (Az. L 1 Kr 26/78): Die Krankenkasse muß bei einem spastisch Gelähmten therapeutisches Reiten nach ärztlicher Verordnung zahlen.

Quelle: Sozialpolitische Umschau, Nr. 147/1980 vom 26. 9. 1980

Krankenkasse muß auch bei Unheilbarkeit zahlen

Das *Bundessozialgericht* hat entschieden (Az.: 3 RK 48/78): Die Krankenkasse muß auch dann zahlen, wenn durch die Krankenhausbehandlung Beschwerden gelindert werden können und eine Verschlimmerung einer Krankheit verhindert sowie das Leben des Patienten verlängert werden kann. Zahlung der Unterbringung im Krankenhaus wegen allgemeiner Hilflosigkeit muß die Krankenkasse ablehnen.

Quelle: *Breithaupt*, 4/80

Krankenversicherung***

Kühlschrank zum zweckmäßigen Haushalten

Der *Bayrische Verwaltungsgerichtshof* hat am 20. 11. 1978 entschieden (Az.: 432 XII 76): Das Sozialamt muß nur dann einen Kühlschrank bezahlen, wenn er in der besonderen Situa-

tion für zweckmäßiges und preisgünstiges Haushalten erforderlich ist. Hohes Alter, Gesundheitszustand, Familiengröße, ungünstige Einkaufsmöglichkeiten können Gründe für die Zahlung der Anschaffungskosten sein.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidung der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Nr. 11/1980

Kündigungsschutz Schwerbehinderter

Einem Schwerbehinderten darf *nur mit Zustimmung der* **Hauptfürsorgestelle*** gekündigt werden (§ 12 *SchwbG*). Der Kündigungsschutz gilt nicht, wenn die Schwerbehindertenteigenschaft vor der Kündigung weder beantragt noch festgestellt war. Das gilt auch für Änderungskündigungen. Bei vorübergehender Aushilfe, Probebeschäftigung oder Einstellung für einen vorübergehenden Zweck gilt der Kündigungsschutz *nicht* (§ 17 Abs. 3 *SchwbG)*. Geht ein solches Arbeitsverhältnis aber über 6 Monate hinaus, setzt der Kündigungsschutz (Einschaltung der Hauptfürsorgestelle) automatisch zu diesem Zeitpunkt ein.

Quelle: VdK-Mitteilungen, Nr. 6/1979

Kürzung der Sozialhilfe

Der Sozialhilfesatz kann in bestimmten Situationen gekürzt werden:

- Jemand verhält sich »unwirtschaftlich«. (Vor der Kürzung muß eine Belehrung über Möglichkeiten des »wirtschaftlichen« Haushaltens erfolgen)
- Jemand kündigt zumutbare Arbeit.

Die Kürzung darf nicht höher als $^1/_5$ des Regelsatzes sein. Das Sozialamt kann aber zusätzlich den **Mehrbedarf**** kürzen oder streichen. Bei **einmaligen Beihilfen*** ist gleiches möglich.

Quelle: Leitfaden für Sozialhilfe, Wiesbaden

Legastheniker und Eingliederungshilfe**

Leistungsgeminderte Arbeitslose erhalten volle Arbeitslosenunterstützung

Ab Januar 1981 bekommen Arbeitslose, die voraussichtlich erwerbsunfähig sind, volle Arbeitslosenunterstützung. Bis dahin wurde in solchen Situationen davon ausgegangen, als könne der Betroffene nur noch 21 Stunden in der Woche arbeiten. Die Arbeitslosenunterstützung berechnete sich dann nach dieser Wochenstundenzahl.

Quelle: Sozialpolitische Umschau, Nr. 109/1980

Linguaduc-Schreibmaschine ist Hilfsmittel**
Lohnsteuerhilfsvereine**
Mehrbedarf**

Mehrfachanrechnung – Richtlinien

Betriebe mit mehr als 16 Arbeitsplätzen müssen nach dem *Schwerbehindertengesetz* für 6% dieser Stellen Schwerbehinderte einstellen. Das Arbeitsamt kann dabei einen Schwerbehinderten auf mehr als einen Pflichtplatz anrechnen,

- »wenn dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt«,
- wenn er »zu seiner beruflichen Bildung beschäftigt wird«.

Die Möglichkeit der Mehrfachanrechnung hilft Arbeitgebern, die Beschäftigungspflicht zu erfüllen oder ihr näherzukommen. Sie sparen damit die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Bei einem Betrieb mit 100 Beschäftigten genügen 2 Rollstuhlfahrer, die jeweils auf 3 Pflichtplätze »mehrfachangerechnet« sind, um die 6 Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zu besetzen. Die Pflichtquote ist erfüllt. Der Arbeitgeber zahlt keine Ausgleichsabgabe. Nach Erfüllung der Pflichtquote entfällt die Möglichkeit der Mehrfachanrechnung.
Beamte und Richter auf Lebzeiten und unkündbare Arbeitnehmer dürfen *nicht* auf mehrere Arbeitsplätze angerechnet werden. Für die Mehrfachanrechnung, die für Betroffene mehr den Charakter einer besonders großzügigen Verkaufszugabe bei extrem schlechten Absatzchancen hat, kommen nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit in erster Linie Schwerbehinderte in Betracht,

- die mehr als 80% Erwerbsminderung im Ausweis für Schwerbehinderte haben,
- die älter als 55 Jahre sind, oder
- nach Art und Schwere der Behinderung besonders betroffen sind.

Quelle: Der gute Wille, Nr. 3/1980

MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit)**

Minderung der Miete für Mängel an einer behindertengerechten Wohnung

Das *Landgericht Köln* hat am 21. 6. 1979 entschieden (Az. 1 S 476/78): Ein Behinderter hat einen Anspruch auf Mietminderung, wenn eine behindertengerechte Wohnung (gefördert nach den Richtlinien des Wohnungsbaus für Schwerbehinderte) fehlerhaft ist.

Quelle: BAG – Hilfe für Behinderte, Nr. 1/1980

Mindestarbeitsentgelt für versicherungspflichtige Werkstattarbeiter

Bei der Berechnung der Beiträge für die Kranken- und Rentenversicherung von Behinderten in der Werkstatt für Behinderte wird ein angenommenes Mindestentgelt zugrunde gelegt, das in der Krankenversicherung mindestens 20% und in der Rentenversicherung mindestens 90% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr beträgt. Für 1980 waren die Beiträge der Werkstattarbeiter mindestens nach folgenden Arbeitsentgelten zu berechnen:

Jahr	Krankenversicherung	Rentenversicherung
1980	DM 437,37 pro Monat DM 14,58 pro Tag	DM 1968,15 pro Monat DM 65,61 pro Tag

Wer aber glaubt, ein Behinderter verdiene in der Werkstatt für Behinderte im Monat 1968,15 DM, ist auf dem Holzweg. 66% aller Werkstätten für Behinderte in der Bundesrepublik zahlen

monatliche Mindestentgelte zwischen 30 und 60 DM, 5% zahlen weniger als 10 DM und 5% mehr als 90 DM Mindestentgelt. Das Durchschnittsentgelt liegt bei 75% aller Werkstätten zwischen 60 und 170 DM.

Quelle: Barmer Tips Nr. 5/1979; und: Information aus der Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen, Sonderheft 2

Mindestziel beruflicher Eingliederung**
Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben***
Nebenverdienst bei Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente**

Offenlegung der Schwerbehinderteneigenschaft

Bei Bewerbungen müssen Schwerbehinderte gegenüber dem Arbeitgeber nur auf ihre Behinderung hinweisen, wenn sie
- direkt danach gefragt werden, oder
- sich im Einstellungsfragebogen ein entsprechender Hinweis findet, der anzukreuzen oder auszufüllen ist.

In solchen Fällen gibt das Verschweigen der Behinderung dem Arbeitgeber eine Handhabe, wegen arglistiger Täuschung zu kündigen.

Quelle: FR vom 5. 3. 1980

Parkausweise einheitlich

Ab 1. 1. 1980 hat sich die Bundesrepublik Deutschland in einer Absprache mit der Europäischen Verkehrsministerkonferenz verpflichtet, den Schwerbehinderten aller Mitgliedsstaaten gleiche Erleichterungen beim Parken einzuräumen. In diesem Zusammenhang ist der Parkausweis vereinheitlicht worden. Das Rollstuhlzeichen ist der geplanten graphischen Neugestaltung der Verkehrszeichen angeglichen. Die alten Parksonderausweise können nach einem Antrag umgetauscht werden.

Quelle: Leben und Weg, Nr. 5/1980

Parkerleichterungen***

Parkplätze für Behinderte

Am 1. 8. 1980 ist die Straßenverkehrsordnung geändert worden. Damit ist auch die *Einrichtung von Sonderparkplätzen* für schwer Gehbehinderte und Blinde an Straßen und auf öffentlichen Parkplätzen möglich geworden. Blinde und schwer Gehbehinderte können *Anträge* beim Straßenverkehrsamt stellen, daß für sie an ihrer Wohnung und am Arbeitsplatz Parkplätze reserviert werden. Für die Parkplatzbenutzung ist ein Parkausweis nötig, den Sie ebenfalls beim Straßenverkehrsamt ihrer Gemeinde erhalten.

Quelle: FR vom 28. 7. 1980; Sozialpolitische Nachrichten, Nr. 35/1980

Petitionsrecht**

Pflege durch ein Elternteil bei Erkrankung des Kindes

Das *Bundesarbeitsgericht* hat am 20. 6. 1979 entschieden (Az.: 5 AZR 361/78): Eine ärztliche Bescheinigung genügt in der Regel als Beleg, daß ein krankes Kind zu Hause gepflegt werden muß. Wenn Vater und Mutter berufstätig sind, können sich die Eltern einigen, wer von ihnen sich um das Kind kümmert.

Quelle: Zeitschrift für Sozialhilfe, Nr. 2/1980

Pflegegeld – Bekanntwerden der Voraussetzung beim Sozialamt

Das *Verwaltungsgericht Hannover* hat am 25. 3. 1980 entschieden (Az.: 3 VGA 287/78): Aus dem Bekanntwerden eines Pflegefalles läßt sich noch nicht erkennen, daß die Voraussetzung für Pflegegeldzahlung vorliegt (z. B. Einkommensvoraussetzung). Eine Behörde sei nicht generell verpflichtet, alle Umstände zu erforschen, die die Gewährung von Sozialhilfe ermöglichen. Die Aufklärungs- und Beratungspflicht einer Sozialbehörde kann erst dann eintreten, wenn der Hilfesuchende von sich aus ausreichende Anhaltspunkte liefert.

Achtung:

Mit anderen Worten: Es genügt nicht, daß das Sozialamt weiß, dort ist jemand pflegeabhängig. Der Betreffende muß sagen: Ich bin *pflegeabhängig*; ich brauche ständige *Hilfe beim Aufstehen, Anziehen, Waschen, Baden, Zähneputzen, Essen, Trinken, Toilettegehen, Bewegen* innerhalb und außerhalb der Wohnung; mein *Einkommen* ist so und so hoch!

Erst dann kann – nach diesem Urteil – das Räderwerk der Bürokratie zu mahlen beginnen.

Quelle: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Nr. 11/1980

Pflegegeld ist kein Einkommen

Pflegegeld ist kein Einkommen und muß deshalb auch nicht versteuert werden (Urteil des *Finanzgerichts Düsseldorf* v. 13. 12. 1973 – Az.: IX 185/72 L). Es darf auch nicht bei der Ermittlung des Einkommens Behinderter durch die Krankenkasse angerechnet werden. (Wichtig bei der Befreiung von den Arzneimittelgebühren!)

Pflegegeld und Telefonkosten

Das *Bundesverwaltungsgericht* hat am 20. 7. 1978 entschieden (Az.: 5 C 6.77): Im Bereich der Kriegsopferfürsorge dient die Pflegezulage allein persönlichen Pflegeleistungen. Telefonkosten, die durch eine Behinderung entstehen, müssen neben der Pflegezulage nach dem *Bundessozialhilfegesetz* extra als *Hilfe zur Pflege* gezahlt werden. Das Urteil läßt sich von der Kriegsopferfürsorge auch auf Bezieher von Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz verallgemeinern.

Quelle: DPWV-Informationen, Nr. 4/1979

Pflichtarbeit in der Sozialhilfe

Alle Bezieher von **Hilfe zum Lebensunterhalt*** müssen »zumutbare« Arbeit leisten, um von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Von dieser Pflicht zur Arbeit gibt es Ausnahmen:

- Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung,
- bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung,
- bei Männern über 63 Jahren,
- bei schwerbeschädigten Männern über 62 Jahre,
- bei Männern über 60 Jahre, die in den zurückliegenden 18 Monaten ein Jahr arbeitslos waren,
- bei Frauen über 60 Jahre,
- bei Hausmännern und Hausfrauen, die Kinder versorgen,
- bei Personen, die Angehörige im Haushalt pflegen,
- bei Examenskandidaten sechs Monate vor der Prüfung.

Quelle: Leitfaden für Sozialhilfe, Wiesbaden

Pflichten der Arbeitgeber***

Privatfahrten, steuerlich absetzbar

Nicht nur Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz (siehe: **Werbungskosten****) sind von der Steuer abzusetzen. Behinderte mit einer Mindest-MdE von 70%, die zugleich geh- und stehbehindert sind, bzw. Körperbehinderte generell ab einer MdE von 80%, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt, können neben dem Pauschalbetrag für außergewöhnliche Belastungen (§ 33 *EStG*) noch 1080 DM (3000 km mal 0,36 DM) für Privatfahrten *ohne Nachweis* absetzen. Dieser Betrag kann auch für Eltern eines behinderten Kindes oder für den Ehepartner beansprucht werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Rechtsgrundlage: *EStG*

Wird für Privatfahrten kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, können die nachgewiesenen *Taxikosten* steuerlich abgesetzt werden.

Quelle: Erlaß des niedersächsischen Finanzministeriums vom 12. 2. 1979 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder

Das Finanzgericht Düsseldorf bezeichnete jetzt in einem Urteil eine jährliche Fahrleistung von 20 000 Kilometern, die ein Körperbehinderter vor allem für Besuchsfahrten zu seiner Verlobten zurückgelegt hatte, als angemessen (Aktenzeichen: I 391/80 L). Nach der Rechtsprechung können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, soweit sie nicht unter Werbungskosten fallen, von Körperbehinderten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dazu gehören auch »in angemessenem Rahmen« die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten. Im Gegensatz zu der Entscheidung des Düsseldorfer Finanzgerichts wird in den Lohnsteuerrichtlinien (Abschnitt 70, Absatz 11) im allgemeinen ein Aufwand für Privatfahrten von nur 3000 Kilometern jährlich als angemessen eingestuft. *SZ Nr. 155/81*

Probebeschäftigung***

Prozeßkostenhilfe

Am 1. 1. 1981 hat das Gesetz über Prozeßkostenhilfe das bis dahin geltende »Armenrecht« abgelöst. Das »Armenrecht« gab recht eingeschränkte Möglichkeiten bei Mittellosigkeit oder geringem Einkommen, Ansprüche vor Gericht einzuklagen. Mittellose mußten sich beim Sozialamt ihre Armut bescheinigen lassen, dieses »Armutszeugnis« bei Gericht einreichen und dort das »Armenrecht« beantragen. Der Anwalt bekam zur Durchsetzung des Rechtsanspruches einen bestimmten Betrag aus der Staatskasse.
Die Prozeßkostenhilfe bringt demgegenüber eine Reihe inhaltlicher Verbesserungen:

- Das Gesetz legt die Höchstgrenzen des Netto-Einkommens für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe fest. Es entscheidet nicht mehr das richterliche Ermessen, ob Prozeßkostenhilfe zusteht oder nicht.
- Wer über den Grenzen liegt, kann noch Hilfe zur Durchsetzung seiner Forderung als Kredit erhalten.
- Ausländer bekommen wie Deutsche Prozeßkostenbeihilfe. Es müssen keine dementsprechenden gegenseitigen Übereinkommen zwischen den Heimatländern bestehen.
- Wer Prozeßkostenhilfe beantragt, braucht sich beim Sozialamt kein »Armutszeugnis« mehr ausstellen zu lassen. Er

kann bei der Antragstellung vor Gericht selbst oder durch seinen Anwalt seine Einkommensverhältnisse darlegen.

Ein wesentlicher Schritt, einkommensschwachen Personen in der Durchsetzungsmöglichkeit ihres Rechtsanspruches Reichen gleichzustellen, ist mit dem Gesetz über Prozeßkostenhilfe bedauerlicherweise nicht getan worden: Nach wie vor muß der, der Prozeßkostenhilfe in Anspruch nimmt, die »hinreichenden Erfolgsaussichten« seines Prozesses darlegen. Und er muß noch immer glaubhaft machen, daß er diesen Prozeß nicht »mutwillig« führt.

Quelle: *Theo Rasehorn*, Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 7/1980; und Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Nr. 9/1980

Psychisch bedingte Sprachstörung ist Krankheit

Das *Bundessozialgericht* hat am 28. 2. 1980 entschieden (Az. 8a RK 13/79): Eine psychisch bedingte Sprachstörung, die *nur* von Psychologen, Logopäden, Psychagogen und anderen *ärztlich* überwachten Fachkräften behoben werden kann, zählt zu den Krankheiten im Sinne der Kranken- und Rentenversicherung.

Quelle: Soziale Sicherheit, Karteikarte 3488

Psychotherapie auf Krankenschein

Das *Bundessozialgericht* hat am 28. 11. 1979 entschieden (Az.: 3 RK 64/77): Leidet ein Versicherter an einer Krankheit, die psychotherapeutisch behandelt werden muß, dann *muß* die Krankenkasse dem Betroffenen aufzeigen, wie er es anstellen muß, daß diese Kasse diese Behandlung zahlt. Unterbleibt eine solche Beratung, hat der Versicherte einen Schadensersatzanspruch.

Quelle: Breithaupt, 10/1980

Puder – die Krankenkasse muß zahlen**

Putzhilfe-Kosten

Das *Sozialamt* zahlt Ihnen die Kosten für eine Putzhilfe als *einmalige Beihilfe**. Sie müssen bei *Antrag* eine *ärztliche Bescheinigung* vorlegen, daß Sie durch Krankheit, Alter oder Behinderung Putzarbeiten im Haushalt nicht mehr alleine erledigen können.

Regelsatz (Regelbedarf)

Der monatliche Geldbetrag, den das *Sozialamt* als **Hilfe zum Lebensunterhalt**** zahlt, wird als Regelsatz bezeichnet (§ 22 *BSHG*), d. h., der Satz, der in der Regel gezahlt wird. Wenn es Besonderheiten des Einzelfalles erfordern, sind Leistungen auch abweichend von den Regelsätzen zu leisten. Die Regelsätze sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Bayern sogar von Gemeinde zu Gemeinde, weil die Staatsregierung die Sätze mit Angabe einer Unter- und Obergrenze festsetzt.
Regelsätze werden von Zeit zu Zeit erhöht: Im Januar 1979 hob die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zum Beispiel den Regelsatz für einen Haushaltsvorstand von 293,— DM auf 297,— DM an. Das waren 1,36%. Seit Januar 1977 die erste Erhöhung. Allein 1978 sind die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik um 2,6% gestiegen, Altersrenten um 4,5%, Unfallrenten um 6,9%. Von den Diäten der Landtags- und Bundestagsabgeordneten gar nicht zu reden.

Regelsätze nach § 22 BSHG (Stand 1. 1. 1981)

Land:	Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz) DM monatlich	Haushaltsangehörige (v. Beg. d. ... b. z. Vollend. d. ... Lebensj.) 1.–7. DM mtl.	8.–11. DM mtl.	12.–15. DM mtl.	16.–21. DM mtl.	über 22. DM mtl.
Baden-Württemberg	330	149	215	248	297	264
Bayern (Mindestregelsätze)	316	142	205	237	284	253
Bremen	330	149	215	248	297	264
Hamburg	330	149	215	248	297	264
Hessen	330	149	215	248	297	264
Niedersachsen	328	148	213	246	295	262
Nordrhein-Westfalen	328	148	213	246	295	262
Rheinland-Pfalz						
Höchstbetrag	330	149	215	248	297	264
Mindestbetrag	326	147	212	245	293	261
Saarland	326	147	212	245	293	261
Schleswig-Holstein	324	146	211	243	292	259
Berlin (West)	335	151	218	251	302	268

Renovierungsbeihilfe

Je nach Abnutzungszeit Ihrer Wohnung erhalten Sie vom *Sozialamt* pauschal einen Renovierungskostenzuschuß als **einmalige Beihilfe***. Stellen Sie den Antrag *vor* der Wohnungsherrichtung und fügen Sie einen Kostenvoranschlag bei. Im Einzelfall kann der Pauschalbetrag überzogen werden.

Rente nach Arbeitsunfällen**
Rentenalter für Schwerbehinderte**

Renten rechtzeitig beantragen

Der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand verläuft nicht immer reibungslos: Die Altersrente läuft nicht automatisch an. Sie muß beantragt werden. Dabei verzögern unvollständige Versicherungsunterlagen oft die Auszahlung der ersten Rente.
Die Datenzentralen der Rentenversicherungsträger bieten einen besonderen Dienst an, um frühzeitige Vorbereitung von Rentenanträgen zu gewährleisten. Jeder, der 55 Jahre und älter ist, erhält auf Antrag von seinem zuständigen Rentenversicherungsträger Auskunft über die gespeicherten Versicherungszeiten und über die Höhe der zu erwartenden Rente. Anhand dieses »Kontoauszugs« läßt sich dann leicht feststellen, ob alle Versicherungszeiten belegt sind oder ob es noch Lücken gibt, die durch Vorlage entsprechender Unterlagen gefüllt werden können.
Darüber hinaus kann sich jeder Arbeitnehmer, der in Rente geht, drei Monate vor seinem Ruhestand vom Arbeitgeber eine sogenannte Vorausbescheinigung geben lassen. Darin ist bescheinigt, was in den verbleibenden drei Beschäftigungsmonaten voraussichtlich noch verdient wird. Nachträgliche Korrektur des Einkommens ist möglich.
Wer vor Rentenbeginn frühzeitig

- die Versicherungsunterlagen überprüft und vervollständigt,
- sich eine Vorausbescheinigung ausstellen läßt und
- die Rente rechtzeitig beantragt,

erspart sich unnötigen Leerlauf in der Abwicklung seines Antrags.

Quelle: Sozialpolitische Umschau, Nr. 40/1980

Renten- und Krankenversicherung bei Kurzzeit-Aushilfen**
Rentenversicherung***

Reparaturkosten, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche, Schuhen und Hausrat in größerem Umfang

Kleinere Reparaturen sind bei Sozialhilfeempfängern in der **Hilfe zum Lebensunterhalt*** (Regelsatz) enthalten. Das Stopfen Ihrer Socken z. B. ist aus dem Regelsatz zu bestreiten, das Besohlen Ihrer Schuhe aber oder die Reparatur Ihrer Waschmaschine kostet ziemlich viel Geld. Das sind Reparaturen in größerem Umfang. Dazu bekommen Sie vom *Sozialamt* eine **einmalige Beihilfe***. Stellen Sie einen Antrag mit Kostenvoranschlag.

Restfinanzierung von Personenkraftwagen

Das *Bundessozialgericht* hat entschieden (Az.: 7 RAr 19/79): Körperbehinderte, die zur beruflichen Eingliederung einen Anspruch auf Zuschuß zur Kraftfahrzeugbeschaffung an ihren Rentenversicherungsträger haben, können vom Arbeitsamt *nicht* den Restbetrag bis zum vollen Kaufpreis verlangen.

Quelle: stern, Nr. 46/1980

Rückforderung von Sozialhilfeleistungen

Der »Informationsdienst der Lebenshilfe« berichtet im Juni 1980, daß sich in letzter Zeit Fälle häufen, wo Sozialämter Pflegegeld zurückfordern und sofortige Rückzahlung verlangen. Der Betreffende kommt dann oft in eine schwierige Situation. Ein Widerspruch beseitigt die Gefahr des sofortigen Zahlenmüssens nicht. Dennoch empfiehlt die »Lebenshilfe«, Widerspruch einzulegen und auf einige Gesichtspunkte in der Begründung hinzuweisen.
Hat die Verwaltung den Fehler verursacht und Pflegegeld gezahlt, ohne daß dazu ein Grund vorlag, oder sich verrechnet, ohne daß der Pflegegeldempfänger den Rechenfehler ohne weiteres erkennen konnte, dann konnte der Bürger darauf vertrauen, daß alles in Ordnung war. In diesem Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung hat er das Geld ausgegeben und

kann es nicht wieder zurückzahlen: Der Schutz dieses Vertrauens überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse, zu Unrecht bewilligtes Geld zurückzuerstatten.
Hat allerdings der Bürger den Fehler verursacht, so muß er auch den zu Unrecht erhaltenen Betrag sofort zurückzahlen. Ein Beispiel: Der Antragsteller macht falsche Angaben oder er verschweigt erhebliche Tatsachen.
Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener Sozialleistungen setzt in jedem Falle aber voraus, daß die Bewilligung der Sozialleistung *wirksam* zurückgenommen wird.
Die Wirksamkeit der Rückforderung von Leistungen hat in der Regel die Bedingung, daß der Bürger vor der Rückforderung gehört wird. Er muß sich zu den Tatsachen äußern können (§ 34 *Sozialgesetzbuch* – Allgemeiner Teil). Oft fehlt diese Anhörung. Man kann dann Widerspruch einlegen und gewinnt Luft für die Rückerstattung der Beträge.

Quelle: Informationsdienst der Lebenshilfe, Nr. 5,6/1980

Rückwirkende Anerkennung des Steuer-Pausch-Betrags

Einige Eltern berichten, daß sie beim Finanzamt Schwierigkeiten hatten, rückwirkend die Steuerfreibeträge (Pauschbeträge) anerkannt zu bekommen, wenn sie die Schwerbehindertenausweise bei ihren Kindern auf den Zeitpunkt der Geburt zurückdatieren ließen. Der *Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen* hat zu dieser Frage den nachfolgenden Erlaß vom 30. 1. 1980 (5 2286 – 2 V B 3) veröffentlicht:

Düsseldorf, den 30. 1. 1980

An die
Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Köln
Münster

Betr.: Berücksichtigung eines Pauschbetrags für Körperbehinderte bei Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit für vorangehende Kalenderjahre

Nach Abschnitt 194 Absatz 20 Einkommensteuerrichtlinien *(EStR)* kann bei rückwirkender Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit für vorhergehende Kalenderjahre nach Eintritt der Bestandskraft der betreffenden Steuerfestsetzung, soweit die einschlägigen Berichtigungsvorschriften der Abgabenordnung eine Änderung der

Steuerfestsetzung nicht zulassen (weil z. B. ein Antrag nach § 33 b Absatz 1 *EStG* im Veranlagungsverfahren nicht gestellt worden ist), der Steuerminderbetrag, der sich bei Anwendung des in Betracht kommenden Pauschbetrags für Körperbehinderte ergeben hätte, nach § 227 *Abgabenordnung* (*AO*) erlassen oder erstattet werden. Erlaß oder Erstattung sind grundsätzlich von dem Kalenderjahr möglich, in dem der Steuerpflichtige den Antrag auf Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gestellt hat (Abschnitt 194 Absatz 20 Satz 5 *EStR).*

Zu der Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine solche Billigkeitsmaßnahme auch für Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung getroffen werden kann, bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

Der Steuerminderbetrag, der sich bei Anwendung des in Betracht kommenden Pauschbetrags für Körperbehinderte ergeben hätte, kann auf Grund des Abschnitts 194 Absatz 20 Satz 5 *EStR* auch für Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung beim Versorgungsamt nach § 227 *AO* erlassen oder erstattet werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist oder glaubhaft macht, daß ihm in dem betreffenden Kalenderjahr unmittelbar infolge der Körperbehinderung Mehraufwendungen erwachsen sind.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

Im Auftrag
(Unterschrift) Beglaubigt

Dort wo der Erlaß von »Körperbehinderten« spricht, sind auch alle übrigen Behinderungsformen gemeint, denen aufgrund ihrer Minderung der Erwerbsunfähigkeit steuerfreie Pauschbeträge zustehen.

Im Klartext meint der Erlaß: Grundsätzlich ist die Berücksichtigung des Steuerpauschbetrags von dem Augenblick an möglich, zu dem beim Versorgungsamt der Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis gestellt wird. Für die Jahre davor *kann* der Freibetrag rückwirkend gewährt werden, wenn Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung vorliegen oder – wie es in den Einkommensteuerrichtlinien heißt –: »Bei körperbehinderten Kindern ist eine Berücksichtigung über das Jahr der Antragstellung hinaus möglich, wenn eine von den Eltern eingeleitete Behandlungsmaßnahme im Ergebnis zur Vorstellung beim Versorgungsamt und zur Feststellung einer bestimmten, seit Geburt vorhandenen Körperbehinderung geführt hat. Frühestmöglicher Zeitraum, für den eine Berücksichtigung möglich ist, ist das Kalenderjahr des Beginns der Behandlung, soweit der Steueranspruch nicht bereits verjährt ist.« (Ansprü-

che aus Lohn- und Einkommensteuer verjähren nach 4 Jahren.)
In all diesen Bestimmungen steht der Begriff »kann«. Das bedeutet: Sie haben auf diese rückwirkende Berücksichtigung des Steuerpauschbetrags keinen einklagbaren Rechtsanspruch. Die Finanzbehörde entscheidet nach ihrem Ermessen. Eine Ermessensentscheidung bedeutet aber nicht Willkür, sondern das Finanzamt muß in einer dem »Gesetzeszweck entsprechenden Weise« entscheiden und den Gleichheitsgrundsatz berücksichtigen. Es kann nicht dem einen den Pauschbetrag anerkennen und dem anderen verweigern. Die Finanzverwaltung hat gleiche Situationen gleich zu behandeln.
Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, können Sie – soweit Ihnen jemand bekannt ist, dessen Antrag vom gleichen Finanzamt anerkannt worden ist – gegen diese Entscheidung angehen. (Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung.)

Rundfunkgebühren-Befreiung

Seit 1. 3. 1980 ist die Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren neu geregelt:
Personenkreis, der für die Befreiung in Frage kommt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen bei einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit**** von 60% (MdE von 60%, ausgewiesen im Ausweis für Schwerbehinderte) allein wegen der Sehbehinderung,
- Hörgeschädigte die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfe nicht möglich ist,
- Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80% in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach Landespflegegeldgesetzen (in Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz), wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllt sind oder nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Impfgeschädigte). Das gleiche gilt für Pflegezulage und Pflegebedürftigkeit nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird nur von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit, wenn

- der Haushaltsvorstand oder der Ehegatte zu diesem Personenkreis gehört, oder
- ein anderer Haushaltsangehöriger zu diesem Personenkreis gehört *und nachweist*, daß er das Gerät *selbst* zum Empfang bereithält.

Das *Oberverwaltungsgericht Münster* hat am 4. 5. 1979 entschieden (Az.: XV A 1193/78): Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft steht einem Ehepartner, der die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt, der Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auch dann zu, wenn er mit seinem Partner, der selbst die Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllt, ein gemeinsames Radio benutzt.

Geringes Einkommen und besondere Härte können auch Voraussetzungen für die Befreiung sein.

Geräte in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Häuser der Jugendhilfe werden auch von den Gebühren befreit.

Privatpersonen müssen die Anträge auf Befreiung bei den Sozialämtern stellen, Einrichtungen wenden sich direkt an die Rundfunkanstalten.

Die Anträge sind beim Sozialamt erhältlich.

Grundsätzlich entscheiden die Rundfunkanstalten. In einigen Bundesländern sind die Sozialämter beauftragt, die Befreiung abzuwickeln.

Das *Verwaltungsgericht Würzburg* (Az.: 189 III 77) hat für die Auslegung der »Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht« ein interessantes Urteil gesprochen: Ein Behinderter, der an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen könnte, jedoch auf Hilfe einer Begleitperson angewiesen ist, *muß* von der Gebührenzahlung befreit werden.

Wenn eine Familie ein Rundfunk- oder Fernsehgerät gebührenfrei für einen behinderten Angehörigen betreiben will, entstehen Probleme. Die 15. Kammer des *Verwaltungsgerichtes München* hat am 28. 7. 1980 entschieden: Ein behindertes Kind muß über den Gebrauch von Radio und Fernseher selbständig verfügen, für den laufenden Unterhalt, eventuelle Reparaturkosten, die Stromrechnung selbst aufkommen, um Gebührenbefreiung zu erlangen. »Kriterien, die ein körperlich behindertes Kind nur in Ausnahmefällen, ein geistig behindertes Kind wohl niemals erfüllen kann.«

Quelle: Süddeutsche Zeitung, 19. 7. 1980

Der Bayerische Rundfunk verschickt so auch an diesen Personenkreis einen hochpeinlichen Fragebogen und will etwa wissen:
- Wo in der Wohnung befindet sich das Gerät?
- Wer hat das Gerät gekauft?
- Wer wählt das Programm selbständig aus?
- Besitzt Ihr(e) Tochter die Kritikfähigkeit, Sendungen anhand des Fernsehprogramms auszuwählen, die seinem Auffassungsvermögen entsprechen? (Die grammatikalischen Fehler dieser Frage finden sich im Original; *G. S.*)
- Wieviel Stunden sehen Sie durchschnittlich fern?

Der Antragsteller, der über die Bedingungen für Gebührenbefreiungen uninformiert ist, fällt naiv auf solche Inquisition herein.

Quellen: Süddeutsche Zeitung vom 29. 7. 1980 und 18. 9. 1980 sowie Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte Nr. 2/1980, und Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Band 28, Nr. 8/1980.

Säuglingsausstattung

Nach der Geburt eines Kindes erhalten Sie vom *Sozialamt* eine **einmalige Beihilfe*** für eine Säuglingsausstattung.

Schreibtelefon**

Schulanfänger- und Schulentlassenen-Beihilfe

Kommen Ihre Kinder zur Schule, gibt es aus diesem Anlaß beim *Sozialamt* eine **einmalige Beihilfe*** für besondere Auslagen (Tornister, Kleidung usw.). Bei der Schulentlassung stehen Ihnen eine Extra-**Bekleidungsbeihilfe*** für Ihren Sohn oder Ihre Tochter als **einmalige Beihilfe*** zu.

Schwerbehinderte (Definition)***

Schwimmprothese ist Hilfsmittel

Das Bundessozialgericht *hat am 10. 10. 1979 entschieden (Az.: 3RK 30/79): Eine wasserfeste Gehhilfe für unter- oder oberschenkelamputierte Versicherte ist Hilfsmittel im Sinne der*

Krankenversicherung. Behinderte haben auf eine solche Prothese nicht nur dann Anspruch, wenn die Teilnahme am Versehrtenschwimmsport ärztlich verordnet ist, sondern auch zum rein privaten Schwimmbadbesuch.

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden (Bundesversorgungsgesetz)***

Sozialhilfe (allgemein)

Das *Sozialamt* ist zur Beratung *verpflichtet.* Die Beratung ist *kostenlos.*

Sozialhilfe muß nicht zurückgezahlt werden, mit zwei Ausnahmen: 1. Wenn die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. 2. Wenn Sozialhilfe als Überbrückungsgeld gezahlt wurde, während ein Renten- oder Arbeitslosenantrag lief und dann bewilligt wurde.

Verwandte ersten Grades (Ehepartner, Eltern/Kinder) sind gegenseitig unterhaltspflichtig, sofern es keine Härte darstellt.

Sozialhilfe wird nicht für die Vergangenheit, sondern für die Gegenwart gewährt (Fehler der Behörden ausgenommen). Ein Beispiel: Ein Behinderter nimmt einen Kredit auf, um sich das dringend benötigte Fahrzeug zu kaufen, und stellt dann den Antrag, das Sozialamt soll die Kosten (nachträglich) übernehmen. Er wird kaum damit durchkommen.

Das Sozialamt zahlt einem Bedürftigen **Hilfe für den Lebensunterhalt.****

Es zahlt ebenso Möbelbeihilfen, Weihnachtsgeld, Kleidergeld, Heizkosten, Hilfe zur Familienplanung (beispielsweise ärztlich verordnete empfängnisregelnde Mittel nach § 37), Telefonanschluß- und Grundgebühren, Umzugskosten, Hilfe zur Wohnungsbeschaffung und zur behindertengerechten Ausstattung, die Miete, Hilfen zur Teilnahme am geselligen und kulturellen Leben (siehe: **Einmalige Beihilfen***).

Wer Sozialhilfe beantragt, sollte folgende Papiere mitbringen: Personalausweis, Schwerbehindertenausweis, Mietvertrag und -quittungen, Wohngeldbescheid, Nachweise über eventuelle Einkünfte (Lohnsteuer, Arbeitslosengeld, Rente), Kindergeldbescheid, Unterlagen über Versicherungsbeiträge, Schulden oder Ratenzahlungen (siehe **Antrag beim Sozialamt***).

Der Antragsteller muß seine Einkommensverhältnisse darlegen, ebenso sein Vermögen. Zulässig sind Barbeträge bis 4000DM und 7500DM bei Schwerstbehinderten. Hinzu kommen 1000DM für den Ehepartner und 400DM für vom Antragsteller unterhaltene Personen (siehe: **Vermögen****). Hausrat, Mittel zur Berufsausübung, zur kulturellen, geistigen oder wissenschaftlichen Anteilnahme am Leben sowie ein **kleines Hausgrundstück**** (§ 88 *BSHG*) bleiben unberücksichtigt.
Die Berechnung des Einkommens ist nicht gerade einfach. Deshalb finden sich im Rechts-Lexikon Berechnungstabellen zur **Einkommensgrenze*** nach dem *BSHG*. Das *BSHG* unterscheidet eine allgemeine und eine besondere Einkommensgrenze.

Die *besondere Einkommensgrenze* (§ 81 *BSHG*) liegt bei 922 DM (Grundbetrag). Sie gilt nur bei:
- Hilfe in einem Heim, einer Anstalt oder gleichartigen Einrichtung oder zur teilstationären Betreuung
- ambulanter Behandlung und dabei verordneten Maßnahmen
- Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln
- Pflege in einem Heim, einer Anstalt oder gleichartiger Einrichtung, sowie häuslicher Pflege bei Hilflosigkeit
- Krankenhilfe, wenn die Krankheit in einem Zeitraum von drei Monaten dauerndes Krankenlager oder ständige ärztliche Betreuung erfordert

Blinde und Schwerstbehinderte (Personenkreis: siehe **Hilfe zur Pflege***) haben einen Grundbetrag von 1983 DM (§ 81 Abs. 2 *BSHG*).
Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft. Für jede vom Antragsteller unterhaltene Person werden 80% des **Regelsatzes*** (Das waren 1981 in Nordrhein-Westfalen 263 DM) angerechnet. Diese drei Summen werden zusammengerechnet: Grundbetrag (992 oder 1983 DM) + Wohnungskosten + eventuell Regelsatz (bei einer Person etwa 263 DM). Dieser Betrag wird dem Nettoeinkommen des Antragstellers gegenübergestellt, von dem noch folgende Beiträge abzuziehen sind: Kosten für Arbeitsmittel, **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle**** und besondere finanzielle Belastungen.
Das Nettoeinkommen minus der genannten Unkosten nennt man »bereinigtes Einkommen«. Liegt das bereinigte Einkommen nun höher als Grundbetrag + Wohnungskosten + (even-

tuell) 80% des Regelsatzes für eine oder mehr Personen, dann gibt es keine Sozialhilfe oder eine geringere Sozialhilfe. Das Sozialamt hat einen Ermessensspielraum, so daß es sich unbedingt lohnt, alle Belege über Unkosten vorzulegen.

Die *allgemeine Einkommensgrenze* (§ 79 *BSHG*) gilt in den übrigen Fällen. Der Haushaltsvorstand berechnet den doppelten Regelsatz (1981 in Nordrhein-Westfalen z. B. 656 DM). Dann geht es weiter wie oben: plus Kosten der Unterkunft plus (evtl. 80% des Regelsatzes – etwa 263 DM) für jede mitunterhaltene Person. Dieser Betrag wird dem Nettoeinkommen gegenübergestellt, von dem noch alle Unkosten für Arbeitsmittel, Fahrtkosten usw. abgezogen werden.

Achtung: Die **Regelsätze*** sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und ändern sich etwa jährlich: Sie werden dann geringfügig erhöht. Deshalb muß man mit allen Unkostenbelegen selbst zum Sozialamt.

Sozialhilfe (speziell für Rehabilitationsmaßnahmen)**

Sozialgerichte***
Sozialversicherung Behinderter**

Sozialwohnungen

Am 1. 3. 1980 ist das *Wohnungsbauänderungsgesetz* in Kraft getreten. Wichtige Verbesserungen: Höhere Einkommensgrenzen für die Berechtigung zum Bezug einer Sozialwohnung und ein verbesserter Kündigungsschutz bei der Umwandlung von Sozialmietwohnungen in Eigentumswohnungen. Die bis dahin geltenden Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau sind generell erhöht worden und liegen jetzt bei 21 600 DM jährlich als Grundbetrag, zuzüglich eines Zuschlags von 10 200 DM für die zweite und 6300 DM für jede weitere Person.
Diese Einkommensgrenze erhöht sich um

- 8400 DM jährlich für junge Ehepaare, die nicht länger als fünf Jahre verheiratet sind und bei denen keiner der Ehepartner älter als 40 Jahre ist,
- 4200 DM jährlich für jeden Schwerbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als 50%; Eintragung im Ausweis für Schwerbehinderte),

- 9000 DM jährlich für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80% und mehr (Eintragung im Ausweis für Schwerbehinderte). *Die Schwerbehindertenzuschläge werden nicht nebeneinander gewährt!* Entweder 4200 DM bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% bis 80% oder 9000 DM bei einer Minderung von 80% bis 100%!
- 6300 DM jährlich für Familien von Zuwanderern und Aussiedlern sowie für Familien von Personen, die diesen gleichgestellt sind.

(In Berlin erhöht sich die Einkommensgrenze um 20%.) Maßgebend ist jeweils das Gesamteinkommen aller zum Haushalt zählenden Familienmitglieder.

Verbessert wurde auch der Schutz der Mieter bei Umwandlung von Sozialmietwohnungen in Eigentumswohnungen. Eine Kündigung des von der Umwandlung betroffenen Mieters wegen Eigenbedarfs des Erwerbers der Wohnung ist jetzt *während der Dauer der Sozialbindung ausgeschlossen.* Das bedeutet, daß der Käufer der Wohnung erst dann kündigen kann, wenn – nach Rückzahlung des öffentlichen Darlehens – die achtjährige Nachwirkungsfrist für die Sozialbindung abgelaufen ist; das gilt auch dann, wenn der Käufer das öffentliche Baudarlehen freiwillig vorzeitig zurückgezahlt hat. In Berlin beträgt die Sperrfrist 10 Jahre.

Es kann vorkommen, daß die achtjährige Nachwirkungsfrist bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens früher abläuft als die dreijährige Wartefrist nach den Kündigungsschutzvorschriften, die generell für alle Wohnungen gilt. In diesem Fall muß der Erwerber einer umgewandelten Sozialwohnung mit einer »Eigenbedarfskündigung« bis zum Ablauf der allgemeinen Dreijahresfrist warten. Das gilt auch dann, wenn die Bedingungen sofort mit der Rückzahlung des Darlehens entfallen (bei Bagatelldarlehen bis 3000 DM) oder wenn die Nachwirkungsfrist verkürzt ist (bei Fehlbeleger-Regelung).

Außerdem hat der von der Umwandlung betroffene Mieter ein gesetzliches Vorkaufsrecht, das er innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung des Eigentümers über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags in Anspruch nehmen kann. Neu eingeführt wurde für die Umwandlungsfälle auch eine besondere Mitteilungspflicht des Eigentümers gegenüber den zuständigen Behörden. Die Behörden ihrerseits *müssen* die Mieter und gegebenenfalls auch die Käufer über die Rechtsfolgen informieren.

Zusätzlich enthält das Gesetz eine besondere Ermächtigungsvorschrift für die Landesregierungen, nach der die Länder Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf im Zusammenhang mit den im Gesetz enthaltenen Auflockerungsregelungen für die Sozialbindung festlegen können.
Die Auflockerungsregelungen selbst wurden am 1. 7. 1980 wirksam. Im einzelnen geht es dabei um folgende Bestimmungen:

- Die generelle Nachwirkungsfrist wird von bisher zehn auf acht Jahre verkürzt;
- Abweichend davon erlöschen die Sozialbindungen bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen – wenn sie vom Eigentümer selbst genutzt werden – schon mit Rückzahlung des Darlehens. Das gleiche gilt für Mietwohnungen, die zum Zeitpunkt der Rückzahlung leerstehen, sowie alle Wohnungen – ob vermietet oder nicht –, für die ein öffentliches Baudarlehen von nicht mehr als 3000 DM gewährt wurde;
- bei vermieteten Wohnungen enden die Bindungen in den Fällen, in denen der Mieter die Fortdauer seiner Wohnberechtigung nachweist, mit Beendigung des Mietverhältnisses, spätestens aber mit Ablauf der achtjährigen Nachwirkungsfrist;
- kann der Mieter den Nachweis seiner Wohnberechtigung nicht oder nicht fristgerecht vorlegen, dann entfallen die Sozialbindungen der Wohnung mit Ablauf des 6. Monats nach ordnungsgemäßer Aufforderung durch den Vermieter, die Berechtigung nachzuweisen.
  Die Wohnberechtigung bleibt erhalten, wenn das Einkommen des Mieters die Einkommensgrenze im sozialen Wohnungsbau um höchstens 25 % übersteigt.

Quelle: Sozialpolitische Umschau, Nr. 35/1980

Steuerfreibeträge bei Einkommen- und Lohnsteuer

Behinderten steht ein Steuerfreibetrag zu. Dieser sogenannte Pauschbetrag richtet sich nach der **Minderung der Erwerbsfähigkeit**** (MdE). Die MdE darf nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruhen.

Tabelle: Pauschbeträge

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um ... %	Jahresbetrag
1	25 bis 34	600 DM
2	35 bis 44	840 DM
3	45 bis 54	1110 DM
4	55 bis 64	1410 DM
5	65 bis 74	1740 DM
6	75 bis 84	2070 DM
7	85 bis 90	2400 DM
8	91 bis 100	2760 DM

Blinde und Behinderte mit einer MdE von 100 und ständiger Hilflosigkeit (Feststellung durch das Versorgungsamt – Schwerbehindertenausweis!) haben einen Steuerfreibetrag von 7200 DM. Der Freibetrag ist nicht davon abhängig, daß tatsächlich eine Pflegeperson beschäftigt wird!

Wird die MdE während des Jahres herauf- oder herabgesetzt, gilt der höchste Prozentsatz der MdE. Das Finanzamt kann den Pauschbetrag auch rückwirkend berücksichtigen.

Nimmt ein behindertes Kind den Pauschbetrag nicht für sich selbst in Anspruch, dann steht er den Eltern zu! Pauschbeträge werden *nur auf Antrag* berücksichtigt.

Wer durch seine Behinderung höhere Unkosten hat, als durch die Pauschbeträge ausgeglichen werden, muß die höheren Unkosten beweisen oder glaubhaft machen.

Die Freibeträge erhält nur der, der seine Behinderung durch einen Schwerbehindertenausweis, eine Bescheinigung des Versorgungsamtes oder durch einen Rentenbescheid nachweist.

Steuerfreier Pauschbetrag für diabetische Kinder**
Steuerliche Absetzbarkeit vom Kinderbetreuungsbetrag**
Steuerliche Absetzbarkeit von Krankenbesuchskosten**

Steuerliche Absetzbarkeit von Pkw-Fahrten ehrenamtlicher Helfer

Der *Bundesfinanzhof* hat am 28. 4. 1978 entschieden (Az.: VIR 147/75): Bei ehrenamtlichen Helfern sind Pkw-Fahrt-

Kosten beim Jahreslohnsteuerausgleich oder bei der Einkommensteuererklärung als Spenden absetzbar, wenn die Beträge von der Hilfsorganisation nicht erstattet werden.

Telefon

Am 21. 7. 1978 ist die *11. Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 29. 5. 1978* in Kraft getreten. Mit der Einführung des Zeittaktes im Nahdienst erhalten folgende Fernsprechteilnehmer Gebührenvergünstigung:

1. Personen, die allein leben (d. h. allein wohnen) und einen eigenen Haushalt bewirtschaften, wenn sie
   a) Wohngeld beziehen und Altersruhegeld, Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, Versorgungsbezüge, eine sonstige Rente oder Altenhilfe bekommen oder als Witwe/Witwer Rente oder Versorgungsbezüge erhalten und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
   b) die Voraussetzungen für einen Fernsprechhauptanschluß zu ermäßigten Gebühren erfüllen.
2. Schwerbehinderte mit einer **MdE**** von mindestens 80%, die ständig an die Wohnung gebunden sind oder an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.

In der monatlichen Fernmelderechnung werden von den aufgekommenen Gesprächsgebühreneinheiten 30 Einheiten nicht angerechnet; sind während eines Abrechnungszeitraums weniger als 30 Einheiten aufgekommen, werden keine Gesprächsgebühreneinheiten in Rechnung gestellt.

Diese *Gebührenermäßigung* wird – ebenso wie die Ermäßigung der Grundgebühr – *nur auf Antrag* gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Vergünstigung muß in der von der Bundespost verlangten Weise nachgewiesen werden. Antragsformulare sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie den Sozialämtern erhältlich und werden auf Anforderung auch zugesandt. Es empfiehlt sich, sogleich bei Einführung des Zeittaktes den Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen. Ermäßigung der Grundgebühr und Befreiung von der Gebühr für 30 Gesprächseinheiten sind gesondert zu beantragen. Wer Ermäßigung der Grundgebühr in Anspruch nimmt, wird nicht automatisch von der Gebühr für 30 Gesprächseinheiten befreit.

Der werktags künftig von 8.00 bis 18.00 Uhr geltende Normal-

tarif wurde für Telefongespräche in der Entfernungsstufe 50 bis 100 km ab 1. 4. 1980 gesenkt. Bisher konnte man für 23 Pf. in diesem Bereich 15 Sekunden lang sprechen, nun sind es 20 Sekunden. Das bedeutet z. B., ein 5-Minuten-Gespräch, für das im Normaltarif 4,83 DM zu bezahlen waren, kostet nur noch 3,68 DM.

Das Telefonieren in der Entfernungszone außerhalb der künftigen Nahbereiche, also im Bereich 20 bis 50 km, wird gleichzeitig mit der Umstellung auf die neuen Telefonnahbereiche billiger. Die Umstellung hat im Januar 1980 für mehr als 50% der Telefonkunden begonnen und wird Ende 1982 abgeschlossen sein.

Bisher konnte man in diesem Bereich in den meisten Verkehrsbeziehungen 30 Sekunden lang für 23 Pf. telefonieren. In den Gebieten mit Telefon-Nahdienst wurde gleichzeitig mit der Umstellung die 30 Sekunden auf 45 Sekunden ausgedehnt. Dadurch kostet z. B. ein 5-Minuten-Gespräch im Normaltarif hier nicht mehr 2,53 DM, sondern nur noch 1,61 DM.

Die Gebühren für Telefonapparate und viele Telefonzusatzeinrichtungen wurden gesenkt oder gar teilweise ganz gestrichen.

Für Telefonzusatzeinrichtungen, wie z. B. Telefonsteckdosen (bis 2 Stück), zweite Hörer, Gebührenanzeiger, zusätzliche Telefonklingel usw. sind ab. 20. 12. 1979 keine Anschließungsgebühren mehr zu bezahlen, wenn sie gleichzeitig bei der Neueinrichtung eines Telefonanschlusses installiert werden. Bisher kostete das Anschließen z. B. von Steckdosen und zusätzlichen Klingeln je 40,– DM und zweiten Hörern je 15,– DM. Diese Gebühren fallen künftig nur noch dann an, wenn die Zusatzeinrichtungen nachträglich angeschlossen werden sollen.

Ab 1. 4. 1980 sind billiger geworden:

- Das moderne *Tastentelefon*. Es kostet monatlich dann nur noch 3,50 zusätzlich und nicht mehr 6,90 DM. Anstelle des monatlichen Beitrags von 3,50 können für das Tastentelefon auch einmalig 212,– DM bezahlt werden.
- Der *zweite Telefonapparat* in Standardausführung. Die Gebühr sinkt von 2,25 DM auf 1,90 DM pro Monat.
- Der Apparat mit *eingebautem Gebührenanzeiger*. Die Gebühr sinkt von 7,55 DM auf 5,70 DM monatlich.
- Der *Lautfernsprecher*. Das ist ein Telefonapparat, bei dem man mit aufgelegtem Telefonhörer telefonieren und andere im Raum am Gespräch beteiligen kann. Er kostet statt 45,– DM monatlich nur noch 27,10 DM.

- Der *separate Gebührenanzeiger.* Er kostet statt 6,80 DM nur noch 5,70 DM.
- Die *zusätzliche Telefonklingel.* Die Gebühr beträgt nur noch 0,60 DM anstatt bisher 0,90 DM.
- Die monatlichen Gebühren von 0,40 DM für jede *Telefonsteckdose* entfallen vom 1. April 1980 an ganz. Steckdosen, die vom 1. April 1980 an installiert werden, kosten dann anstelle der weggefallenen monatlichen Gebühren einmalig 9,– DM je Steckdose.

Sogenannte Altkunden, die schon ein Telefon hatten, können innerhalb eines Jahres nach der Kündigung ihres Anschlusses – z. B. beim Umzug – am neuen Ort ein Telefon zur günstigen Gebühr von 40,– DM (bisher 200,– DM) wieder anschließen lassen. Das schließt auch die sonstigen Telefoneinrichtungen (wie Steckdosen, zusätzliche Telefonklingel) ein, die der Kunde am alten Ort hatte. Daneben können noch weitere – am neuen Ort vorgefundene – Einrichtungen gebührenfrei übernommen werden. Die Regelung gilt auch für Telefonanschlüsse zu ermäßigten Gebühren, die Sozialanschlüsse (bisher 120,– DM).

Befindet sich in der neuen Wohnung bereits ein Telefon, kann der Telefonkunde im allgemeinen die vorhandenen Telefoneinrichtungen, die der Vormieter gekündigt hat, zur günstigen Gebühr von 40,– DM (bisher 100,– DM) übernehmen. Der Antrag auf Übernahme soll möglichst zum Zeitpunkt der Kündigung des Telefons durch den Vormieter gestellt werden. Eine spätere Übernahme ist nur innerhalb von zwei Monaten möglich, wenn in dieser Zeit Rufnummer und Anschlußleitung noch nicht für einen anderen Kunden benötigt wurden.

Die Regelung gilt auch für Telefonanschlüsse zu ermäßigten Gebühren, die Sozialanschlüsse (bisher 50,– DM).

Wird das Telefon neu angeschlossen, ohne daß eine Übernahme oder Wiederanschließung möglich ist (z. B. weil der Kunde erstmals ein Telefon für seine neu erstellte Wohnung haben möchte), so muß der Kunde dafür – wie bisher auch – 200,– DM bezahlen. Bei Sozialanschlüssen kostet diese Neuanschließung 120,– DM.

Ab Anfang 1980 bietet die Deutsche Bundespost zwei besondere Telefonhörer an, die das Telefonieren in lauten Räumen verbessern und den Hörbehinderten das Telefonieren erleichtern oder vielen von ihnen überhaupt erst ermöglichen werden. Bei einem dieser besonderen Telefonhörer kann ein zusätzlicher Verstärker eingeschaltet werden, der die Lautstärke wesentlich erhöht. Dieser Hörer kostet zusätzlich 1,20 DM pro

Monat. Mit dem zweiten besonderen Telefonhörer können Hörbehinderte ihr Hörgerät auch beim Telefonieren einsetzen. Dieser Hörer, der monatlich 1,10 DM zusätzlich kostet, überträgt elektromagnetisch, d. h. ohne daß im Raum mitgehört werden kann, das Telefongespräch auf das Hörgerät.

Quellen: Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte, Nr. 5/1978 und Nr. 1/1980

Telefonanschluß und monatliche Grundgebühren

Bei Alleinstehenden, die alt, krank oder behindert sind, zahlt das *Sozialamt* die Kosten für die Einrichtung eines Telefonanschlusses und die monatlichen Grundgebühren als **einmalige Beihilfe****. Bedingung ist, daß Hilfe (Arzt, Pflegeperson, Verwandte) *nur* mit dem Telefon herbeigerufen werden kann.

Toupet – Hilfsmittel

Das *Landessozialgericht Baden-Württemberg* hat am 29. 6. 1979 entschieden (Az.: L 4 Kr 1670/77): Für einen Mann von 55 bis 60 Jahren ist ein Toupet *kein* Hilfsmittel und auch *kein* Heilmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenkasse.
Eine *Perücke* kann jedoch grundsätzlich Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenkasse sein. Das Urteil meint: »Das könnte... etwa bei Männern mit einem auf akuter Erkrankung beruhendem, vorübergehendem oder unregelmäßigem Haarausfall oder bei entstellenden Narben auf dem kahlen Kopf sowie allgemein bei Kahlköpfigkeit von Frauen und Kindern erwogen werden...«

Quelle: *Breithaupt*, Nr. 5/1980, S. 360 ff.

TÜV-Befreiung von Gebühren***
Übergangsgeld***

Übernahme von Mietrückständen

Nach zweimaligem Mietrückstand kann Ihnen Ihr Hausbesitzer kündigen. Das *Sozialamt* übernimmt unter bestimmten Bedingungen Ihren Mietrückstand als *einmalige Beihilfe** oder als Darlehen:

- Die Wohnung muß Ihnen dadurch erhalten bleiben,
- der Vermieter muß zustimmen, daß Sie weiterhin wohnen bleiben können,
- Sie müssen sich verpflichten, künftig Ihre Miete zu zahlen,
- Mietpreis und Wohnungsgröße müssen Ihren Erfordernissen angemessen sein,
- Ihr Vermieter hatte Sie aufgefordert, die Wohnung zu räumen.

Übernahme von Schulden durch das Sozialamt

Das *Sozialamt* zahlt grundsätzlich *keine* Schulden. Durch die Absicht des Gesetzes aber gibt es einige Sachverhalte, wo die Verweigerung der Schuldübernahme gegen den Zweck des *Bundessozialhilfegesetzes* verstieße. Das trifft für *Miet-, Heizungs-, Strom-, Gas-* und *Wasserkosten* zu.

Quelle: Sozialhilfe in Stuttgart, Arbeiterselbsthilfe e. V., Rostocker Str. 9, 7000 Stuttgart 50

Umzugskosten

Beim Umzug stehen Ihnen vom *Sozialamt* die Umzugskosten als **einmalige Beihilfe*** zu. Voraussetzung: ein(e) Sozialarbeiter(in) des Sozialamtes befürwortet den Wohnungswechsel. Reichen Sie mit Ihrem Antrag zwei Kostenvoranschläge von Spediteuren ein. Bei Eigenhilfe Mietwagenkosten und mögliche Auslagen *vorher* beantragen!

Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

Am 1. 10. 1979 ist die Neuordnung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter, der Begleitpersonen, sowie der Hilfsmittel Teil des Schwerbehindertengesetzes (*SchwbG*) geworden.

Wer darf im Nahverkehr zum Nulltarif fahren?
Alle Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr **erheblich** beeinträchtigt sind oder dafür gelten.

Sie müssen ihren **Ausweis für Schwerbehinderte*** ** mit entsprechender Kennzeichnung (orangefarbener Aufdruck) vorlegen.

Erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge
- einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden) oder
- infolge von Anfällen oder
- infolge einer Störung der Orientierungsfähigkeit (geistige oder psychische Behinderung)

nicht **ohne erhebliche Schwierigkeiten** oder nicht **ohne Gefahren für sich oder andere** im Ortsverkehr Wegstrecken zurückzulegen vermag, die üblicherweise von Nicht-Behinderten zu Fuß zurückgelegt werden.
Jeder, der in seinem Ausweis für Schwerbehinderte eine **MdE**** um mindestens 80% vom Versorgungsamt bestätigt bekommt, erfüllt automatisch die Voraussetzungen für unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.
Aber auch Personen, die nach dem *neuen* Recht nicht zu diesem Personenkreis gehören, aber nach *altem* Recht freifahrtberechtigt waren, erhalten die Vergünstigungen:
- Behinderte (zumeist Kriegsopfer), die aufgrund einer MdE um wenigstens 70% Anspruch auf Versorgung nach § 1 oder § 82 *BVG* haben (oder nach anderen Bundesgesetzen, in denen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend angewendet werden).
- Verfolgte im Sinne des § 1 *BEG*, die bei einer MdE um wenigstens 70% Entschädigung nach § 28 *BEG* erhalten.

Liegt bei diesem Personenkreis eine MdE zwischen 50% und 70% vor, fallen sie gleichfalls unter diese Vergünstigungen, wenn »erhebliche Gehbehinderung« vorliegt.
Dieser Kreis der Beschädigten und Verfolgten muß seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) haben, um Freifahrt in Anspruch zu nehmen.
Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte mit einer MdE um 50%, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik oder Berlin (West) haben, aber Deutsche im Sinne Artikel 116 *GG* sind, gehören auch zu dem Kreis derer, die durch diese Vergünstigung profitieren (behinderte Deutsche aus der DDR und dem Ausland).
Wie sehen die entsprechenden Ausweise aus, die zur Freifahrt berechtigen:
- Schwerkriegsbeschädigtenausweis I,

- Schwerkriegsbeschädigtenausweis II,
- Schwerbeschädigtenausweis,
- Ausweis für Schwerbehinderte

mit ganz- oder halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck. Die Freifahrt wird nicht gewährt, wenn z. B. eine MdE von 100% vorliegt, aber der Ausweis für Schwerbehinderte keinen orangen Aufdruck hat, weil zur Zeit der Ausstellung vor dem 1. 10. 1979 wegen Übersteigen der damals geltenden Einkommensgrenze Freifahrt verweigert wurde. Wenn die Bedingungen für unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vorliegen, muß Mann/Frau beim Versorgungsamt einen entsprechend gekennzeichneten Ausweis beantragen.

In welchen Bereichen gilt die Freifahrtberechtigung:

Die Verpflichtung der unentgeltlichen Beförderung dieses Personenkreises besteht *nur* im Nahverkehr:

- Straßenbahn, Hoch-, Untergrundbahnen, Busse
- Kraftfahrzeuge auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt, alle Omnibusse der Bundesbahn und Bundespost, nicht nur bei Orts- und Nachbarortslinien
- S-Bahnen
- Eisenbahnen (zweite Wagenklasse) auf Zügen und Strekken, die im Verkehrsverbund betrieben werden.
- Nahverkehrszüge (Personenzüge und Nahschnellverkehrszüge und Eilzüge) der Deutschen Bundesbahn (zweite Wagenklasse) im Umkreis von 50 Kilometern vom Wohnsitz des Schwerbehinderten
- sonstige nicht bundeseigene Eisenbahnen, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr bei Orts- und Nachbarschaftsverkehr.

Daneben wird unentgeltlich im Nahverkehr *und im Fernverkehr* befördert:

- die notwendige Begleitperson, wenn der Schwerbehinderte regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist (Ausweisaufdruck »B« oder »BN«)
- Handgepäck, mitgeführte Rollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel. Im Gesetz steht dabei die Beförderungseinschränkung »soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt«

Fernverkehr ist der öffentliche Personenverkehr mit

- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr
- Eisenbahnen, ausgenommen Sonderzüge
- Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr,

sofern keine Häfen im Ausland angelaufen werden.
Wer im Ausweis für Behinderte die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt bekommen hat, kann im Autoreisezugverkehr der Deutschen Bundesbahn eine Begleitperson kostenlos mitnehmen.
Die Freifahrt für Schwerbehinderte im öffentlichen Personenverkehr gilt auch für Eilzüge.
Seit 1. 4. 1980 ist außerhalb von Verkehrsverbünden die Streckenbegrenzung in Nahverkehrs- und Eilzügen von 50 km auf 60 km erweitert worden. Damit sollen Härtefälle ausgeschaltet werden, die insbesondere auf dem Lande entstehen können.
Für die unentgeltliche Beförderung gilt im Verkehrsverbund die 50-km-Begrenzung *nicht*! Innerhalb von *Verkehrsverbünden* und Nahverkehrstarifbereichen wird jeder, der in seinem Schwerbehindertenausweis den orangefarbenen Aufdruck hat, in S-Bahnen, Straßenbahnen, Bussen und in Nahverkehrs- und Eilzügen der Deutschen Bundesbahn, die zum Verbund gehören, unentgeltlich befördert.

Die *Lufthansa* gewährt den *Begleitpersonen* Schwerbehinderter auf innerdeutschen Strecken *Freiflug*, wenn im Ausweis für Schwerbehinderte ständige Begleitung als notwendig eingetragen ist (»B« oder »BN«). *Schwerkriegsbeschädigte, Wehrdienstbeschädigte* der Bundeswehr, *politisch und rassisch Verfolgte* erhalten für ihr eigenes Ticket unter bestimmten Voraussetzungen eine 30%ige Flugpreisermäßigung.
Die Länder ersetzen den Verkehrsunternehmen ihren Einnahmenausfall pauschal (auf Antrag auch Vorauszahlungen). Ausgangspunkt für die Festsetzung des Prozentsatzes der Ausfallerstattung ist *die Zahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und ihrer Begleitpersonen* im Verhältnis zur *zahlenden Wohnbevölkerung*.

Interessant, daß dann Einnahmeausfall für *alle Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen* an die kommunalen Verkehrsbetriebe bezahlt wird. Rollstuhlfahrer können aber Straßenbahnen und Busse nicht benutzen. Die Verkehrsbetriebe stecken so Gelder der Länder ein, ohne eine entsprechende Dienstleistung zu erbringen! Denn nirgends in der Bundesrepublik gibt es einen Fahrdienst für Behinderte im Rahmen öffentlicher Verkehrsbetriebe als flächendeckendes

öffentliches Verkehrsmittel. (Die Fahrdienste für Behinderte sind in der Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände und werden weitgehend aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert.) Für die Verkehrsbetriebe gilt in diesem Fall: Gewinn durch Aussperrung!

Wichtig: In diesem Gesetz sind ausdrücklich auch Schwerbehinderte vor Vollendung des 4. Lebensjahres einbezogen (Kinder bis 4 fahren ja generell kostenfrei). Somit muß die Begleitperson eines 2jährigen Kindes, das im Ausweis die Buchstaben »B« oder »BN« hat, im öffentlichen Personenverkehr nicht zahlen.

Quelle: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 11/1979, sowie Sozialpolitische Informationen, Nr. 24 vom 6.12. 1979 und GW, Nr. 3/1980

Unfallversicherung***

Unfallversicherungsschutz für Arbeitslose

Das *Bundessozialgericht* hat entschieden (Az.: RU 103/79): Fordert das Arbeitsamt einen Arbeitslosen auf, zu einem Einstellungsgespräch zu gehen, dann hat der Betreffende Unfallversicherungsschutz. Das gilt über das Einstellungsgespräch hinaus für alle bis zur Einstellung notwendigen Gänge zum Arbeitgeber.

Quelle: stern, Nr. 46/1980

Unfallversicherungsschutz für geistig Behinderte

Der Bundesverband »Lebenshilfe« in Marburg hat eine Versicherung gefunden, die Eltern den Abschluß einer Unfallversicherung zugunsten ihrer geistig behinderten Tochter oder ihres geistig behinderten Sohnes ermöglicht. In der Regel ist der Unfallversicherungsschutz geistig Behinderter, Blinder, Epileptiker oder schwer Nervenkranker nicht sichergestellt. Näheres erfahren Sie bei *Union – Versicherungsdienst, Postfach 371, 4930 Detmold.*

Verhaltenstherapie auf Krankenschein

Die Ersatzkassen übernehmen zukünftig die Kosten für die Verhaltenstherapie. Es muß in solchen Fällen eine *Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung* behandelt werden. Gemeint sind körperlich, seelische und geistige Behinderungen, die medizinische Maßnahmen zur Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft notwendig machen.
Die Ersatzkassenverbände haben mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Danach dürfen Ärzte, die Kenntnisse der Verhaltenstherapie haben, solche Behandlungen durchführen. Sie können aber auch an nichtärztliche Verhaltenstherapeuten überweisen.

Quelle: Sozialpolitische Nachrichten, Nr. 34/1980

Vermögen**
Vermögenssteuer**
Vermögen zum Kauf eines Eigenheimes**

Vormundschaft und Pflegschaft (Gebrechlichkeitspflegschaft)

Jeder Bundesbürger wird mit 18 Jahren volljährig. Er kann dann für sich in vollem Umfang Dinge kaufen und verkaufen, Anträge bei Behörden stellen, heiraten, den Führerschein machen, ein Kraftfahrzeug anmelden, selbst bestimmen, wo er leben möchte, welche Verpflichtungen er anderen gegenüber in Verträgen auf sich nehmen will usw. Das Gesetz unterscheidet bei Erreichen dieser Altersgrenze nicht, ob jemand behindert ist oder nicht: Jeder junge Erwachsene wird mit 18 Jahren volljährig.
Vermag jemand aufgrund seiner Behinderung diesen Gesamtbereich möglicher »Rechtsgeschäfte« nicht verantwortlich zu überblicken oder nur eingeschränkt abzuschätzen, muß er von Gerichts wegen einen Vormund erhalten. Bei der Unfähigkeit, bestimmte Teilbereiche (wie die Verwaltung des eigenen Vermögens) abzuwickeln, kann vom Gericht ein Pfleger (Gebrechlichkeitspfleger) benannt werden, der dann in diesem Bereich für den Betreffenden Angelegenheiten besorgt.

● *Vormundschaft:*
Der Ehepartner, ein Verwandter (z. B. Vater, Mutter, Bruder,

Schwester usw.) oder der Staatsanwalt muß vor dem Einsetzen eines Vormunds ein Entmündigungsverfahren beim *Amtsgericht* beantragen. Vorläufige Vormundschaft vor einem solchen Gerichtsverfahren ist nur bei Gefährdung des Betroffenen oder seines Vermögens denkbar.
Die Juristen kennen zwei Voraussetzungen für Entmündigung: »Geistesschwäche« und »Geisteskrankheit«.
Bei »Geistesschwäche« kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die betreffende Person in ihrer Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit einem »Kind« *über* sieben Jahre gleichkommt. Der so Beurteilte darf nur noch sein Taschengeld selbstverantwortlich und selbstentscheidend ausgeben oder z. B. eine »Schenkung« annehmen. Kaufverträge z. B., die Verpflichtungen über hohe Beträge mit sich bringen, sind nur gültig, wenn der Vormund einwilligt oder im nachhinein das Geschäft akzeptiert. Hat ein Vormund zugestimmt, daß jemand ein Arbeitsverhältnis aufnimmt, kann der Betreffende beispielsweise selbständig kündigen. Eheschließung ist auf dem Klageweg möglich. Der wegen »Geistesschwäche« Entmündigte *hat* aber *grundsätzlich* gegenüber dem Vormundschaftsgericht ein *Beschwerderecht* in allen Entscheidungen, die seine Person betreffen.
Bei »Geisteskrankheit« kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die betreffende Person und ihre Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit einem »Kind« *unter* sieben Jahren gleichkommt. Der so Eingeschätzte ist *völlig geschäfts- und eheunfähig.*

● *Pflegschaft (Gebrechlichkeitspflegschaft):*
Die Pflegschaft berührt *nicht* die Entscheidungs- oder Verantwortungsfähigkeit eines Menschen. Der Pflegschaft liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Mensch bestimmte Dinge nicht erledigen kann. Jemand kann z. B. entscheiden, sich aber bei einer Behörde nicht verständlich machen.
Das Gericht legt den Handlungsspielraum des Pflegers genau fest; z. B.
– Vermögen,
– persönliche Angelegenheiten,
– Behandlung bei Krankheit,
– Aufenthaltsbestimmung.
Einzelne Bereiche können auch verknüpft werden, solange die Koppelung zu keiner »totalen« Pflegschaft führt. Die »totale Pflegschaft« käme einer Entmündigung gleich.

Eine »Gebrechlichkeitspflegschaft« kann infolge eines »körperlichen« oder »geistigen Gebrechens« angeordnet werden. Bei »körperlichem Gebrechen« ist der einzelne fähig, die Tragweite eines Rechtsgeschäftes zu überblicken. Er kann Entscheidungen treffen, die Sache aber nicht selbst erledigen. Eine Pflegschaft infolge »geistigen Gebrechens« geht davon nicht aus, muß aber auch auf einen Kreis festgelegter Angelegenheiten begrenzt sein: Eine verschleierte Vormundschaft in Form einer »totalen Pflegschaft« ist auch hier unzulässig.

● *Verfahren:*
Vormundschaft kann nur nach einem Entmündigungsverfahren vom Gericht angeordnet werden. Das Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht muß, gestützt auf *Gutachten* mindestens eines Sachverständigen, den »Geisteszustand« des betreffenden Menschen beurteilen. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von sich aus. Besondere »Beweisanträge« brauchen *nicht* gestellt zu werden. Derjenige, der entmündigt werden soll, ist vom Gericht zu hören, es sei denn, es sprächen schwerwiegende Gründe dagegen. Eltern können nach einem Entmündigungsverfahren als Vormund eingesetzt werden. Bei Behinderten in Heimen und Anstalten übt oft der Träger der Einrichtung die Vormundschaft aus. Das bringt für die Anstalt weniger Schwierigkeiten mit sich. Man muß überlegen, ob das im Sinne des Betreffenden sein kann.
Die Anordnung einer *Pflegschaft* ist weniger förmlich. Ein Antrag beim Amtsgericht genügt.
Bei einer *Gebrechlichkeitspflegschaft* infolge körperlicher Beeinträchtigung ist die Zustimmung des Betreffenden unumgänglich. Liegt eine »geistige« Einschränkung vor, bedarf es dieser Einwilligung nicht.

In der Regel wird die Vormundschaft und auch die Pflegschaft im Zusammenhang mit Behinderten, besonders mit geistig Behinderten, unter dem Gesichtspunkt des »umfassenden Rechtsschutzes des Behinderten« dargestellt; man argumentiert überwiegend von der juristischen Seite. Unter dieser Sichtweise bietet die Pflegschaft »keinen umfassenden Rechtsschutz« (Lebenshilfe-Zeitung, Nr. 3/1980). Dieser Standpunkt erinnert fatal an manche Begründung für die Schaffung von Sondereinrichtungen. Es geschieht zum Besten des Behinderten! Wir wollen seine optimale Förderung!

Das Ergebnis ist Isolation und Aussonderung. Auf der Strecke bleibt der Gedanke der Integration. »Entmündigung und Vormundschaft bedeuten einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betreffenden, zumal die Entmündigung Geisteskranker öffentlich bekanntgemacht und ins Strafregister eingetragen wird (§ 687 ZPO, § 3 *Bundeszentralregistergesetz*). ... Die Ziele einer emanzipatorischen Sonderpädagogik sind mit diesem Rechtsinstitut (dieser Regelung; *G. S.*) nahezu unvereinbar, da es den Entwicklungsmöglichkeiten eines Geistigbehinderten zu selbständiger Lebensführung keinen Raum gibt.« (*Wiltraud Thust*: Recht der Behinderten, Weinheim 1980.)
Das Verfahren der möglichen Entmündigung Geistigbehinderter darf auf keinen Fall zu einer nichthinterfragten Selbstverständlichkeit erstarren.
Bei Geisteskrankheit ist die Selbstbestimmung eines Behinderten völlig verneint, und es muß entmündigt werden. »Grundsätzlich sollte man versuchen, Defizite in der Geschäftsfähigkeit des Behinderten durch die ›Gebrechlichkeitspflegschaft‹ auszugleichen. Erst wenn dies sich als untauglich erwiesen hat, ist die Vormundschaft zu befürworten.«
»Dieser Grundsatz entspricht dem Rechtsstaatsprinzip und der Verhältnismäßigkeit der Mittel, dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf Eingliederung in die Gesellschaft, das größtmögliche Selbstbestimmung voraussetzt.« (*Wiltraud Thust:* Recht der Behinderten, a.a.O.)

● *Schutzmöglichkeiten:*
Gegen den Entmündigungsbeschluß eines Amtsgerichts kann innerhalb eines Monats Anfechtungsklage beim Landgericht erhoben werden. Diese Klage kann *vom Entmündigten selbst* eingereicht werden, aber auch von den Eltern, seinem Ehepartner, anderen Verwandten oder dem Staatsanwalt. Die Aufhebung einer rechtmäßigen Entmündigung ist gesetzlich vorgesehen. Der Entmündigte, sein Vormund oder der Staatsanwalt können eine Wiederaufhebung beantragen. Der Entmündigte wird in diesem Verfahren so behandelt, als sei er nicht entmündigt. Er kann sich einen Anwalt zur Durchsetzung seines Rechts nehmen, ohne daß der Vormund zustimmen muß. Bei Mittellosigkeit stehen ihm die Möglichkeiten der **Prozeßkostenhilfe*** zur Verfügung.
Pflegschaft ist auf Antrag der Behinderten *jederzeit* zu beenden.

Quellen: Lebenshilfe-Zeitung, Nr. 3/1980, sowie *Wiltraud Thust*: Recht der Behinderten, Weinheim 1980, und Fachlexikon der sozialen Arbeit, Frankfurt 1980

Versicherungen und Sozialamt

Als **einmalige Beihilfe*** übernimmt das *Sozialamt* Versicherungen, die begründet und in der Höhe der Versicherungssumme angemessen sind:
- Hausratversicherung,
- Haftpflichtversicherung, wenn Kinder im Haushalt leben,
- Sterbeversicherung.

Versicherungsschutz für Behinderte in Sondereinrichtungen***
Versorgungsamt**
Vertrauensmann der Schwerbehinderten***
Verwaltungsgerichte***
Verzinsung fälliger Sozialleistungen**

Vorsorgeuntersuchungen für werdende Mütter

Im Rahmen der Krankenversicherung haben werdende Mütter den Anspruch auf regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen. Das *Sozialamt* zahlt diese Vorsorgeuntersuchungen auch, wenn keine Krankenkasse dazu verpflichtet ist. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in einem Mutterpaß festgehalten. Es läßt sich so leichter erkennen, ob eine Schwangerschaft durch Unregelmäßigkeiten Risiken bei der Geburt für Mutter und Kind mit sich bringt.

Wahlrecht bei Pflegschaft

Nach einer Änderung des Bundeswahlgesetzes haben Entmündigte oder wegen geistiger Einschränkung unter Pflegschaft gestellte Personen *kein* Wahlrecht. Wer einer Pflegschaft selbst zugestimmt hat, ist wahlberechtigt, weil *voll entscheidungsfähig.*

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 9. 8. 1979

Waschmaschinen-Anschaffung

Das *Sozialamt* zahlt Ihnen als **einmalige Beihilfe*** nur dann die Anschaffung einer Waschmaschine, wenn ein besonderer Grund für die Benutzung vorliegt:

– Im Haushalt leben mehr als ein Kind,
– Schmutzwäsche fällt durch chronische Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen an.
Steht Ihnen im Haus eine Gemeinschaftswaschmaschine zur Verfügung, entfällt der Grund zur Finanzierung.

Weihnachtsbeihilfe

Zu Weihnachten gibt es vom *Sozialamt* einen bestimmten Betrag als **einmalige Beihilfe***. Einen Antrag müssen Sie nur stellen, wenn Sie nicht monatlich Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Ansonsten bekommen Sie den Betrag automatisch überwiesen.

Werbungskosten**

Werkstattentlohnung

55 000 geistig und körperlich Behinderte arbeiten in der Bundesrepublik in Werkstätten für Behinderte. »Arbeiten« klingt wie ein Hohn, betrachtet man die Entlohnung der Werkstattleute: Zwei Drittel der 350 Werkstätten zahlten ein Mindestentgelt zwischen 30,– und 60,– DM im Monat; drei Viertel der Behindertenwerkstätten liegen mit ihrem Durchschnittsentgelt zwischen 60,– und 170,– DM monatlich. Bedingungen, die unglaublich klingen, aber der Wahrheit entsprechen. Für die Werkstätten ist der Regelsatz der Sozialhilfe als Entlohnung sozialpolitisches Traumziel. Die behinderten Werkstattarbeiter selbst fordern nicht. Sie bitten eher darum, man möge das Almosen, das man ihnen für ihre Arbeit zugesteht, doch wenigstens »Lohn« nennen. Erstaunlich, wenn man überlegt, daß sich die Landtagsabgeordneten von Nordrhein-Westfalen z. B. im März 1979 ihre Diäten auf 11 000,– DM pro Monat erhöht haben und das für »maßvoll und angemessen« halten. Behinderte Werkstattarbeiter haben sich zu bescheiden. Andere bestimmen, was ihnen zu genügen hat.
Pfarrer *Heyn*, stellvertretendes Präsidiumsmitglied der *BAG der Werkstätten für Behinderte,* in einem Diskussionsvorschlag »Mindestentgelt in Werkstätten für Behinderte«: Daß die *Bundesanstalt für Arbeit* für das erste Jahr Trainingsbereich in der Werkstatt für Behinderte eine Mindestentlohnung von 65,–

DM pro Monat und für das zweite Jahr von 85,– DM festgelegt hat, scheint ihm zu hoch. Bei dem niedrigen Mindestentgelt und Durchschnittsentgelt bleibe keine Luft mehr, Behinderte zur Arbeit zu motivieren, meint er. Seine Lösung heißt: Senkung der Mindestentlohnung für Behinderte im Trainingsbereich von 65,– DM auf 31,– DM pro Monat im ersten Jahr, bzw. von 85,– DM auf 38,75 DM im zweiten Jahr. Es wäre zu wünschen, daß behinderte Werkstattarbeiter einmal einen Diskussionsvorschlag erarbeiten, wie man diesem Mann, der in Werkstattfragen nicht ohne Einfluß ist, sein Monatsgehalt kürzen könnte, um ihn zu mehr sozialer Gerechtigkeit zu motivieren.

Quellen: *H. Heyn*: Das Mindestentgelt nach § 12 (2) SchwbWV i. V. m. § 24 (5) sowie A-Reha in Werkstätten für Behinderte, Gelsenkirchen 1980

Werkstättenverordnung

§ 55 Abs. 3 des *Schwerbehindertengesetzes* schreibt vor, daß Näheres zur Werkstatt für Behinderte in einer Verordnung geregelt werden muß. Diese *Werkstättenverordnung (SchwbWV)* ist am 21. 8. 1980 in Kraft getreten (Abdruck: S. 231). Sie vereinheitlicht das Konzept für alle Werkstätten für Behinderte und regelt die Bildung von Fachausschüssen, die aus Vertretern der Werkstätten, der Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialhilfe bestehen. Die einzelnen Paragraphen der Verordnung bestimmen, daß es sowohl einen Arbeitstrainings- wie einen Arbeitsbereich geben muß, legen die Beschäftigungszeit Behinderter zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche fest und bestimmen neben Größe, baulicher Gestaltung, Ausstattung und Standort über die Qualifikation des Fachpersonals und der begleitenden Dienste. Von einer Organisation nach »betriebswirtschaftlichen Grundsätzen« ist die Rede, der Abschluß von Verträgen mit den behinderten Werkstattarbeitern wird gefordert, und 3½ Zeilen sind der »angemessenen Mitwirkung« Behinderter (§ 14) gewidmet. Abschließend legt die Werkstattverordnung das Anerkennungsverfahren für die Werkstätten für Behinderte fest.
Die Verordnung macht die Werkstatt für Behinderte eindeutig zu einer Einrichtung beruflicher Rehabilitation und huldigt dem Gedanken von einem »Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung« als Voraussetzung zur Aufnahme. Die »Untergrenze« des akzeptablen Werkstatt-Behinderten

liegt bei den Behinderten, »bei denen – auch durch Teilnahme an berufsfördernden und sonstigen ergänzenden Maßnahmen in der Werkstatt für Behinderte – eine erfolgreiche Eingliederung in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder zumindest im Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte nicht ermöglicht und nicht erwartet werden kann... Für diese Behinderten... können die Träger der Werkstatt für Behinderte der Werkstatt besondere Einrichtungen räumlich und tatsächlich angliedern.« (*H. Cramer*: Werkstatt für Behinderte – neue Rechtsgrundlage, in Bundesversorgungsblatt, Nr. 11/1980.)

»Das gezahlte Arbeitsentgelt muß leistungsorientiert sein. Es muß nach dem individuellen Leistungsvermögen des einzelnen Behinderten bemessen werden, wie es sich in der tatsächlichen Arbeitsleistung, folglich als Beitrag des einzelnen Behinderten im Arbeitsergebnis der Werkstatt für Behinderte, niederschlägt, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgut.« (*H. Cramer*, a.a.O.)

Die Werkstattverordnung schafft in der Werkstatt für Behinderte ein Abbild der Arbeits- und Leistungsbedingungen unserer freien Wirtschaft. Deutlich wird das in der Forderung, den behinderten Werkstattarbeitern Verträge anzubieten. Was für Verträge sollen das sein? Arbeitsverträge ganz und gar nicht! Denn »überwiegend stehen die Behinderten zur Werkstatt für Behinderte in einem *besonderen Rechtsverhältnis eigener Art*...« (*H. Cramer*, a.a.O.)

Mitwirkung der Werkstattarbeiter: Das meint wahrscheinlich nicht gewerkschaftliche Interessenvertretung, sondern eine Spielart der Schülermitverantwortung. Scheindemokratische Spielwiese für Behinderte. Über allem schwebt der Gedanke, daß die Behinderten in der Werkstatt für Behinderte »in einem besonderen Rechtsverhältnis« stehen. Betreute bleiben Betreute. Und Fachpersonal bleibt Fachpersonal. Die einen bekommen 150,– DM im Monat **(Werkstattentlohnung*)**, die anderen 1500,– DM. Die einen bestimmen, die anderen werden »bestimmt«. Aber alles ist einheitlich durchorganisiert.

Quellen: Werkstättenverordnung (s. unten abgedruckt) sowie *H. Cramer*: Werkstatt für Behinderte – neue Rechtsgrundlage, Bundesversorgungsblatt, Nr. 11/1980

Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) Vom 13. 8. 1980

Auf Grund des § 55 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 10. 1979 (BGBl. I S. 1649) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt
Fachliche Anforderungen an die Werkstatt für Behinderte

§ 1
Grundsatz der einheitlichen Werkstatt

(1) Die Werkstatt für Behinderte (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie die Behinderten im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann, soweit fehlende Gemeinschaftsfähigkeit oder ein außerordentliches Pflegebedürfnis dem nicht entgegensteht, und zwar unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, soweit nicht besondere Werkstätten für Behinderte mit einer bestimmten Art der Behinderung vorhanden sind,
3. der Schwere der Behinderung, der sich daraus ergebenden Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung und Pflege.

(2) Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden.

§ 2

Fachausschuß

Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuß zu bilden. Ihm gehören in gleicher Zahl an

1. Vertreter der Werkstatt,

2. Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,

3. Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Kommt die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers zur Gewährung von berufsfördernden oder ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation in Betracht, soll der Fachausschuß zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. Er kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören.

§ 3

Eingangsverfahren

(1) Die Werkstatt hat im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe Eingangsverfahren durchzuführen. Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, in Zweifelsfällen festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben im Sinne des § 52 des Schwerbehindertengesetzes ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation für den Behinderten in Betracht kommen.
(2) Das Eingangsverfahren soll in der Regel 4 Wochen dauern. Können im Einzelfall in dieser Zeit die notwendigen Feststellungen nicht getroffen werden, so ist das Verfahren bis zur Dauer von 3 Monaten zu verlängern.
(3) Zum Abschluß des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuß auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt und nach Anhörung des Behinderten, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit des Behinderten und seines Verhaltens während des Eingangsverfahrens, eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger ab. Das Eingangsverfahren endet frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Werkstatt von der

Entscheidung des zuständigen Sozialleistungsträgers Kenntnis erhält.
(4) Kommt der Fachausschuß zu dem Ergebnis, daß die Werkstatt für Behinderte nicht geeignet ist, soll er zugleich eine Empfehlung aussprechen, welche andere Einrichtung oder sonstige Maßnahmen für den Behinderten in Betracht kommen. Er soll sich auch dazu äußern, nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig ist und welche Maßnahmen in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.

§ 4

Arbeitstrainingsbereich

(1) Die Werkstatt hat im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe berufsfördernde Bildungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben unter Einschluß angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten durchzuführen. Sie hat die Behinderten so zu fördern, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitstrainingsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.
(2) Das Angebot an berufsfördernden Maßnahmen soll möglichst breit sein, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der Behinderten soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
(3) Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern.
(4) Im Grundkurs sollen Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener Arbeitsabläufe vermittelt werden, darunter manuelle Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeugen und Grundkenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge. Zugleich sollen das Selbstwertgefühl des Behinderten und die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens gefördert sowie Schwerpunkte der Eignung und Neigung festgestellt werden.
(5) Im Aufbaukurs sollen Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und vertiefte Kenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge vermittelt

sowie die Fähigkeit zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.
(6) Rechtzeitig vor Beendigung einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme hat der Fachausschuß gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob

1. die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden berufsfördernden Bildungsmaßnahme oder
2. eine Wiederholung der Bildungsmaßnahme oder
3. eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

zweckmäßig erscheint. Das gleiche gilt im Falle des vorzeitigen Abbruchs oder Wechsels der Bildungsmaßnahme sowie des Ausscheidens aus der Werkstatt. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Arbeitsbereich

(1) Die Werkstatt soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der Behinderten soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
(2) Die Arbeits- und Beschäftigungsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Behinderten soweit wie möglich zu berücksichtigen, um sie in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Erfordernisse zur Vorbereitung für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zu beachten.
(3) Zur Erhaltung und Erhöhung der im Arbeitstrainingsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten sind arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen durchzuführen.

§ 6

Beschäftigungszeit

(1) Die Werkstatt hat sicherzustellen, daß die Behinderten im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.
(2) Einzelnen Behinderten ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

§ 7

Größe der Werkstatt

(1) Die Werkstatt soll in der Regel über mindestens 120 Plätze verfügen.
(2) Die Mindestzahl nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn der Werkstattverbund im Sinne des § 15, dem die Werkstatt angehört, über diese Zahl von Plätzen verfügt.

§ 8

Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort

(1) Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Werkstatt als einer Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben und den in § 52 des Schwerbehindertengesetzes und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.
(2) Bei der Wahl des Standorts ist auf die Einbindung in die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur Rücksicht zu nehmen.
(3) Das Einzugsgebiet muß so bemessen sein, daß die Werkstatt für die Behinderten mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar ist.
(4) Die Werkstatt hat im Benehmen mit den zuständigen Sozialleistungsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

§ 9

Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung

(1) Die Werkstatt muß über die Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Behinderten, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von Behinderten, erfüllen zu können.
(2) Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluß im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann in angemessener Zeit durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.
(3) Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der Behinderten sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu Behinderten soll im Arbeitstrainingsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen. Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
(4) Zur Durchführung des Eingangsverfahrens sollen Fachkräfte des Arbeitstrainingsbereichs und der begleitenden Dienste eingesetzt werden, sofern der zuständige Sozialleistungsträger keine höheren Anforderungen stellt.

§ 10

Begleitende Dienste

(1) Die Werkstatt muß zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Behinderten über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Behinderten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist sicherzustellen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.
(2) Für je 120 Behinderte sollen in der Regel ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, darüber hinaus im Einvernehmen mit den zuständigen Sozialleistungsträgern pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte.
(3) Die besondere ärztliche Betreuung der Behinderten in der Werkstatt und die medizinische Beratung des Fachpersonals der Werkstatt durch einen Arzt, der möglichst auch die an einen Betriebsarzt zu stellenden Anforderungen erfüllen soll, müssen vertraglich sichergestellt sein.

§ 11

Fortbildung

Die Werkstatt hat dem Fachpersonal nach den §§ 9 und 10 Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Die Werkstatt muß nach betriebwirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Sie hat nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen und eine Betriebsabrechnung in Form einer Kostenstellenrechnung zu erstellen. Sie soll einen Jahresabschluß erstellen. Die Buchführung, die Betriebsrechnung und der Jahresabschluß sind in angemessenen Zeitabständen in der Regel von einer Person zu prüfen, die als Prüfer bei durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses (Abschlußprüfer) juristischer Personen zugelassen ist. Weitergehende handelsrechtliche und abweichende haushaltsrechtliche Vorschriften über Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie Prüfungspflichten bleiben unberührt. Über den zu verwendenden Kontenrahmen, die Gliederung des Jahresabschlusses, die Kostenstellenrechnung

und die Zeitabstände zwischen den Prüfungen der Rechnungslegung ist mit den zuständigen Sozialleistungsträgern Einvernehmen herzustellen.
(2) Die Werkstatt muß über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals verfügen.
(3) Die Werkstatt muß wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein ihrem Leistungsvermögen möglichst angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes zahlen zu können.

§ 13

Abschluß von schriftlichen Verträgen

(1) Die Werkstätten haben den im Arbeitstrainings- oder Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten, soweit auf sie die für einen Berufsausbildungsvertrag, einen Vertrag im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes oder einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätze nicht anwendbar sind, den Abschluß schriftlicher Verträge anzubieten, in denen das besondere Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Behinderten näher geregelt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Sozialleistungsträger.
(2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten aus dem Arbeitsergebnis näher zu regeln. Das Arbeitsentgelt soll sich aus einem Grundbetrag und, soweit der zur Auszahlung zur Verfügung stehende Betrag die Zahlung eines weiteren Betrags zuläßt, einem Steigerungsbetrag zusammensetzen. Der Grundbetrag soll einheitlich sein; er soll der Höhe nach die Leistung nicht unterschreiten, die die Bundesanstalt für Arbeit Behinderten im Arbeitstrainingsbereich nach den für sie geltenden Leistungsvorschriften zuletzt gewährt. Der Steigerungsbetrag ist nach dem individuellen Leistungsvermögen des Behinderten zu bemessen, wie es sich in der tatsächlichen Arbeitsleistung niederschlägt, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.
(3) Arbeitsergebnis im Sinne des Absatzes 2 ist das von der Werkstatt erwirtschaftete Arbeitsergebnis nach Abzug der Kosten, die durch Leistungen der zuständigen Sozialleistungsträger oder von dritter Seite nicht gedeckt werden, sowie nach

Rückstellung der zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Mittel.

§ 14

Mitwirkung

Die Werkstatt hat den Behinderten im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt zu ermöglichen.

§ 15

Werkstattverbund

(1) Mehrere Werkstätten desselben Trägers oder verschiedener Träger innerhalb eines Einzugsgebietes im Sinne des § 8 Abs. 3 oder mit räumlich zusammenhängenden Einzugsgebieten können zur Erfüllung der Aufgaben einer Werkstatt und der an sie gestellten Anforderungen eine Zusammenarbeit vertraglich vereinbaren (Werkstattverbund).
(2) Ein Werkstattverbund ist anzustreben, wenn im Einzugsgebiet einer Werkstatt zusätzlich eine besondere Werkstatt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 für Behinderte mit einer bestimmten Art der Behinderung vorhanden ist.

§ 16

Formen der Werkstatt

Die Werkstatt kann eine teilstationäre Einrichtung oder ein organisatorisch selbständiger Teil einer stationären Einrichtung (Anstalt, Heim oder gleichartige Einrichtung) oder eines Unternehmens sein.

Zweiter Abschnitt

Verfahren zur Anerkennung
als Werkstatt für Behinderte

§ 17

Anerkennungsfähige Einrichtungen

(1) Als Werkstätten können nur solche Einrichtungen anerkannt werden, die die im § 52 des Schwerbehindertengesetzes und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anfor-

derungen erfüllen. Von Anforderungen, die nicht zwingend vorgeschrieben sind, sind Ausnahmen zuzulassen, wenn ein besonderer sachlicher Grund im Einzelfall eine Abweichung rechtfertigt.
(2) Als Werkstätten können auch solche Einrichtungen anerkannt werden, die Teil eines Werkstattverbundes sind und die Anforderungen nach Absatz 1 nicht voll erfüllen, wenn der Werkstattverbund die Anforderungen erfüllt.
(3) Werkstätten im Aufbau, die die Anforderungen nach Absatz 1 noch nicht voll erfüllen, aber bereit und in der Lage sind, die Anforderungen in einer vertretbaren Anlaufzeit zu erfüllen, können unter Auflagen befristet anerkannt werden. Abweichend von § 7 genügt es, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung wenigstens 60 Plätze vorhanden sind, sofern gewährleistet ist, daß die Werkstatt im Endausbau, spätestens nach 5 Jahren, die Voraussetzungen des § 7 erfüllt.

§ 18

Antrag

(1) Die Anerkennung ist vom Träger der Werkstatt schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.
(2) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann die Befugnis nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennung sowie über Aufhebung und Verlängerung von Befristungen der Anerkennung sowie Widerruf und Rücknahme der Anerkennung nach einer Übergangszeit von 3 Jahren auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.
(3) Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform. Eine Entscheidung soll innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung getroffen werden.
(4) Die Anerkennung erfolgt mit der Auflage, im Geschäftsverkehr auf die Anerkennung als Werkstatt für Behinderte hinzuweisen.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 19

Vorläufige Anerkennung

Vorläufige Anerkennungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochen worden sind, behalten ihre Wirkung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den neuen Antrag auf Anerkennung, wenn dieser Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. 8. 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Quelle: BGBl. I, Nr. 48/1980 ausgegeben am 20. 8. 1980, S. 1365 ff

Widerspruch***
Windeln – die Krankenkasse muß zahlen**

Wohngeld

Wohngeld können nicht nur Mieter, sondern auch Besitzer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen erhalten. Maßgeb-

lich ist das Einkommen, die Höhe der Miete (oder der finanziellen Belastung, wenn es sich nicht um ein Mietverhältnis handelt), die Zahl der Familienmitglieder, die Wohnungsgröße und die Einwohnerzahl des Wohnortes. Pflegebedürftige (§ 69 Abs. 3 *BSHG*) und Behinderte mit einer **MdE**** von mindestens 80% werden doppelt gezählt, weil sie einen erhöhten Wohnraumbedarf haben. Wenn das Einkommen zusammengerechnet wird, können sie einen Freibetrag von 2400 DM abrechnen (Sozialhilfeleistungen dürfen nicht als Einkommen gerechnet werden). Den anderen **Schwerbehinderten***** steht ein Freibetrag von 1500 DM zu. Auskünfte und Anträge: Wohnungsämter.
Am 1. 1. 1981 trat eine Verbesserung des Wohngeldgesetzes in Kraft. Begünstigt werden vor allem Familien mit Kindern. Die Vergünstigungen für Behinderte und behinderte Familienangehörige sind im Grundsatz die gleichen geblieben. Durch die Neureglung verbessern sich aber auch die Wohngeldbeträge dieses Personenkreises.
Angehoben wurden
- die Höchstbeträge, bis zu denen eine Miete innerhalb der Wohngeldbezuschussung berücksichtigt werden kann,
- die Grenzen des maßgeblichen Jahreseinkommens der Familie.

Stellen Sie in jedem Fall einen *Antrag* beim *Amt für Wohnungswesen.* Es wird sich dann herausstellen, ob Sie in Ihrer Situation Wohngeld erhalten.

Quelle: Informationsdienst *»Lebenshilfe für den geistig Behinderten«*, Nr. 9, 10/1980, sowie Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte, Nr. 91/1977

Wohngemeinschaften

Für die Finanzierung von Wohnraum für Wohngemeinschaften stehen die gleichen Mittel des Landes und des Bundes wie für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Hinzu kommen Zusatzmittel für behindertengerechte Wohnungen (siehe: **Finanzierungsmöglichkeiten für Eigenheime/Eigentumswohnungen von Behinderten***).
Öffentlich geförderte Sozialwohnungen können auch für Wohngemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Das *Wohnungsbindungsgesetz* bietet diese Möglichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2c oder Freistellung nach § 7).

Bei der Wohngeldzahlung (siehe: **Wohngeld*****) müssen Wohngemeinschaften wie Familien behandelt werden.
In einem Vergleich vor dem *Verwaltungsgericht* München haben vier Schwerbehinderte erreicht, daß der Landkreis die Kosten für ihr Leben außerhalb eines Heimes in einer Wohngemeinschaft übernimmt: Neun Zivildienstleistende werden zusätzlich zu der **Hilfe zum Lebensunterhalt*** finanziert.

Quellen: Hinweise zur kommunalen Behindertenhilfe, Köln 1979, sowie Frankfurter Rundschau vom 8. 8. 1980 und Süddeutsche Zeitung vom 28. 3. 1980

Zahnersatz oder Zahnkronen sind keine Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherungsträger

Das *Bundessozialgericht* hat am 30. 8. 1979 entschieden (Az.: 4 RJ 20/78): Die Rentenversicherungsträger brauchen nach dem Rehabilitationsangleichungsgesetz keine Kosten für Zahnkronen oder Zahnersatz als medizinische Rehabilitationsleistung zu bezahlen.

Quelle: *Breithaupt*, Nr. 5/1980, S. 382ff.

Zivildienste zur individuellen Betreuung***
Zusatzurlaub**

Zuständigkeit bei stationärer Krankenhausbehandlung

Eine stationäre Krankenhausbehandlung muß von der *Krankenkasse* für einen Versicherten gezahlt werden, wenn eine Krankheit medizinisch behandelt wird, um weitere körperliche oder geistige Schäden und damit eine Gefährdung für das Leben des Versicherten zu vermeiden.
Eine stationäre Krankenhausbehandlung fällt in die Zuständigkeit der *Rentenversicherung*, wenn in erster Linie die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit und nicht die Behandlung einer akuten Erkrankung im Vordergrund steht.

Quelle: *Breithaupt*, Nr. 7/1980, S. 591 (Urteil des *Sozialgerichts Bremen* vom 31. 7. 1979 – Az.: SJ 52/77)

Zuständigkeit von Gerichten

Der Vielzahl der Zuständigkeiten im Sozialrecht entspricht ein Zuständigkeitendickicht der jeweiligen Gerichte:

Gerichte	Beispiele für die Zuständigkeit
Zivilgericht	– Vormundschaft – Pflegschaft – Entmündigung
Strafgericht	– Betrafung/Behandlung/Unterbringung psychisch kranker »Rechtsbrecher«
Arbeitsgericht	– Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeiter und Angestellter
Verwaltungsgericht	– Sozialhilfe – Kriegsopferfürsorge
Sozialgericht	– Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung – Kriegsopfer, Zivil- Wehrdienstversorgung – Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft
Finanzgericht	– Steuererleichterung für Behinderte – Steuerfreiheit für Wohlfahrtseinrichtungen

Quelle: *Wiltraud Thust*: Recht der Behinderten, Weinheim 1980

Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bei Erwerbsunfähigkeit auf Zeit und Berufsunfähigkeit

Bei Erwerbsunfähigkeit auf Zeit und Berufsunfähigkeit Schwerbehinderter muß der Arbeitgeber die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einholen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kündigung voraussetzt. Die Hauptfürsorgestelle prüft dann, ob es dem Arbeitgeber zuzumuten ist, den Schwerbehinderten weiter zu beschäftigen. Bei Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ist die Frage abzuwägen, jedenfalls den Zeitraum der befristeten Erwerbsunfähigkeit abzuwarten.

Quelle: Leben und Weg, Nr. 4/1980

Literaturangaben zum Rechts-Lexikon

AOK-report, Hg.: Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn
Aus der Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen, Gelsenkirchen
Barmer Tips, Hg.: Barmer Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Wuppertal-Barmen
Behindertenrecht, Verlag R. S. Schulz, München und Percha
Breithaupt: Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, W. Stutz Verlag, München
BDH-Kurier, Bund Deutscher Hirnverletzter, Bonn
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Hilfe für Behinderte (Hg.): Rundbriefe der
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAR) für Rehabilitation (Hg.): *Wegweiser.* Frankfurt 1978
Bundesversorgungsblatt, Auszug aus dem Bundesarbeitsblatt
Der gute Wille, Informationen zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, Hg.: Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen in Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit.
Der Schwerbehinderte und sein Recht, Hg.: Arbeitskammer des Saarlandes, Saarbrücken 1977
DPWV-Informationen, Frankfurt
Deutscher Städtetag (Hg.): Hinweise zur kommunalen Behindertenhilfe, Köln
Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Verlag Fritz Eberlein KG, Kestnerstr. 44, 3000 Hannover 1
Hilfsmittelkatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen
Informationsspiegel, Hg.: Stiftung Rehabilitation Heidelberg,
Klee, E. (Hg.), Behinderte im Urlaub? Das Frankfurter Urteil. Eine Dokumentation. Frankfurt (Fischer Taschenbuch Bd. 4229) 1980; zur Zeit wegen eines schwebenden Gerichtsverfahrens nicht im Buchhandel.
Lebenshilfe für den geistig Behinderten e. V. (Hg.): Lebenshilfe-Zeitung, Marburg
Ders.: Informationsdienst »Lebenshilfe für den geistig Behinderten e. V.«, Marburg
Leben und Weg. Der Körperbehinderte, Hg.: Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter, Krautheim/Jagst
Leitfaden für Sozialhilfe Wiesbaden, Westendstr. 1, 6200 Wiesbaden
Leitfaden »Sozialhilfe für Behinderte«. Hg.: Sozialhilfegruppe TUWAS, c/o Fachhochschule Sozialarbeit, Limescorso 5, 6000 Frankfurt. Dieser Leitfaden ist unter der angegebenen Adresse zum Preis von DM 2,50 zu bestellen. Nur gegen Vorauszahlung!
Leitfaden für Behinderte. Hg.: Reichsbund Bonn-Bad Godesberg
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Am Stockborn 1, 6000 Frankfurt 50

Sozialer Fortschritt, Hg.: Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, 1000 Berlin 41, Postfach 410329, Dietrich-Schäfer- Weg 9

Soziale Sicherheit, Bund Verlag GmbH, Deutz-Kalker Str. 4, 5000 Köln

Sozialhilfe in Stuttgart, Arbeiterselbsthilfe e. V., Rostocker Str. 9, 7000 Stuttgart 50

Sozialpolitische Informationen, Hg.: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Sozialpolitische Nachrichten, Hg.: dpa, Hamburg

Sozialpolitische Umschau, Hg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn

Steuertips für Behinderte, Hg.: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

Texte und Erläuterungen – SGB-AT, Hg.: Bundesversicherungsanstalt, Berlin

Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Hg.: Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, Bonn

Wiltraud Thust: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen (= Schriftenreihe der BAG Hilfe für Behinderte, Bd. 5), Düsseldorf 1978

Dies.: Recht der Behinderte. Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis. Unter Mitarbeit von *Rainer Kühnel.* (= Studienliteratur für das Recht der sozialen Arbeit, Bd. 5), Weinheim 1980

VdK-Mitteilungen, Hg.: VdK, Düsseldorf

Vergünstigungen für Schwerbehinderte, Hg.: Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster

Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Verlag Fritz Eberlein KG, Kestnerstr. 44, 3000 Hannover 1

Zeitschrift für Sozialhilfe, Verlag R. S. Schulz, München und Percha

Urlaubstips und Ferienmöglichkeiten

Zeichnung: Herbjørn Skogstad

Gruppen- oder Einzelreisen

Bundesarbeitsgemeinschaft »Hilfe für Behinderte« e. V.
Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf 1, Tel. 0211/340085/86
Hier ist ein ausführlicher ›Ferienführer‹ zu beziehen!

Deutscher Diabetiker Bund e. V.
Marktstr. 37, 6750 Kaiserslautern, Tel. 0631/63270
(Ferienreisen für Diabetiker aller Altersgruppen)

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
7109 Krautheim/Jagst, Tel. 06294/561-565

Deutsche Arbeitsgruppe Guldbergplane e. V.
Dr. med. Hans Wolf, Städt. Gesundheitsamt, 2850 Bremerhaven-Lehe
(Intern. Ferienlager für körperbehinderte und/oder psychisch behinderte Kinder)

Bund Deutscher Pfadfinderinnen
Ausschuß für Behindertenarbeit, Karin Stössel, Aachener Str. 248, 5000 Köln 41, Tel. 0221/54 18 41
(Freizeiten für körperbehinderte und nicht behinderte Kinder)

Katholische Pfadfinderschaft St. Georg
Mostertplatz 1, 4000 Düsseldorf
(Freizeiten für körperbehinderte, geistig behinderte, nicht behinderte Kinder)

Fördergemeinschaft körperbehinderter und nicht behinderter Kinder für Ferien- und Freizeitgestaltung e. V.
Ampfingstr. 28, 8000 München 80, Tel. 089/49 40 11

Jugend-Dienst e. V.
Klosterstr. 28, 4424 Stadtlohn, Tel. 02563/1011
(gemeinsame Ferienfahrten mit behinderten Kindern)

Müttergenesungswerk
8504 Stein bei Nürnberg
(Erholungsaufenthalte mit oder ohne Kinder für Mütter behinderter Kinder)

Deutsches Rotes Kreuz
Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn
(Kuren für behinderte Kinder, Jugendliche, Erwachsene)

Ce Be eF
Postfach 1521, 6500 Mainz
(Der Club der Behinderten und ihrer Freunde gibt einen Ferienführer für Behinderte heraus!)

Die Sektion *Hilfe für Behinderte* im *Diakonischen Werk in Deutschland* hat eine empfehlenswerte Anleitung zur Durchführung von Feriemaßnahmen für Behinderte und ihre Angehörigen herausgebracht. Ein Verzeichnis behindertengerechter Ferienheime findet sich im Anhang. Adresse: Postfach 467, 7000 Stuttgart 1.

Verzeichnisse über geeignete Ferieneinrichtungen haben das *Familienbildungswerk der Kolpingfamilie,* Kolpingplatz 9–11, 5000 Köln 1 und *Familienferienhilfswerk,* Brüsseler Str. 25, 5000 Köln 1.

Diabetiker-Kreuzfahrten und Kuraufenthalte bietet: *IKD-Gesellschaft für medizinischen Tourismus,* Postfach 1245, 8720 Schweinfurt.

Reisen mit Behinderten e. V.
Am Stadtarchiv 12, 4040 Neuss 1, Tel. 02101/273735

Reisebüro Hans Krämer GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 2, 6900 Heidelberg 1, Tel. 1 30 31-2 40 40

Aktion Friedensdorfe e. V., Förderungsgruppe Ruhr
Pfeilstr. 35a, 4200 Oberhausen 14, Tel. 02 08/67 22 69

»Ferien für Behinderte« – Miet-Caravan-Betrieb –
Stephanienstr. 20, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 07 21/2 59 11

Aktion »Freizeit behinderter Jugendliche«
Roermonder Str. 217, 4050 Mönchengladbach, Tel. 22161/53 18 12

›handicamps‹ der Internationale Jugendgemeinschaftsdienste
Kaiserstraße, 5300 Bonn

Landesverband zur Förderung Körperbehinderter
Engelbosteler Damm 72, 3000 Hannover

Reise- und Freizeitdienst für Behinderte und Nichtbehinderte
Peter Grabowski, Richard-Wagner-Str. 37, 6729 Wörth/Rh., Tel. 07271/85 75

Auskünfte über *behindertengeeignete Hotels* gibt das *Deutsche Reisebüro (DER)* in Frankfurt. Vor allem für die Bundesrepublik, Italien, Schweiz, Österreich und Frankreich, aber auch für den asiatischen Raum kennt das *DER* geeignete Hotels; ob diese allerdings auch behindertengerechte Preise haben, muß jeder selbst herausfinden. Information: *Deutsches Reisebüro GmbH,* Eschersheimer Landstraße 25–27, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel. 0611/1 56 62 25 oder 2 27.

Die *Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen* hat ein Verzeichnis aller behindertengerechten Autobahnraststätten heraus-

gegeben. Adresse: Poppelsdorfer Allee 24, Postfach 1646, 5300 Bonn 1 (02 28/70 91).
Ein internationales Verzeichnis von Reise-, Ferien- und Stadtführer für Behinderte ist anzufordern bei: *Stiftung Rehabilitation,* Z 1 – Dokumentation, Postfach 101 409, 6900 Heidelberg 1.
Wer eine rollstuhlgerechte Ferienwohnung sucht oder seine eigene Wohnung für Feriengäste zur Verfügung stellen möchte: *Europäischer Wohnungstausch für rollstuhlgerechte Ferienwohnungen,* Sigrid Lypold, Europazentrale des Holiday Wohnungstauschangebots, 8640 Kronach.
Die »Familienerholung«, eine Burg mit Gästehaus und eigenem Hallenbad (im Besitz des Bundes Deutscher Hirnbeschädigter) bietet rollstuhlgerechte Zimmer für Behinderte, Familien mit beh. Kindern und Einzelpersonen: *Familienerholung,* Herstelle Burg, Postfach 5110, 3472 Beverungen 1, Tel. 05273/7460.

Ausländische Hotel- oder Ferienführer für Behinderte

sind bei folgenden Organisationen zu beziehen:

Dänemark
Samfundet og Hjemmet for Vanfore
Borgerraeget 7, DK-2100 Kopenhagen

Frankreich
Comité National Français de Liaison par la Réadaption des Handicapés
38, boulevard Raspail, F-75007 Paris
(Broschüre ›Guide de la France pour les handicapés physiques‹)

Großbritannien
The Central Council for the Disabled
34, Eccleston Square, London SW1 V1 PE

Niederlande
Nederlandse Vereniging voor Revalidatie
Postbox 9115–NL--Den Haag

Norwegen
Fremdenverkehrsamt Norwegen
Kleine Johannisstr. 10, 2000 Hamburg 11

Österreich
Club Handikap
Wattgasse 96, A-1170 Wien

Österreichischer Verband für Querschnittgelähmte
Liechtensteinerstr. 61, A-1090 Wien

(Dort ist ein Hotelführer für Behinderte Österreich erhältlich.) Der erste österreichische Reise- und Urlaubsdienst für Körperbehinderte *mobility tours:* Piaristengasse 60, P.O.B. 19, A-1082 Wien.

Schweden
Svenska Centralkommittén för Rehabilitering
Fack-S-16125 Bromma 1

Vereinigte Staaten
Informationen über Reisen für Körperbehinderte:
Travel Information Center, 40 Moss Rehabilitation Hospital
12th and Tabor Road, Philadelphia, Pa. 12141

Reisebüros, die sich in den USA auf Reisen für Behinderte spezialisiert haben:
Evergreen Travel Service
19429-44th Avenue West, Lynnwood, Washington 98036
Flying Wheel Tours
143 West Bridge Street, P. O. Box 382, Owatonna, Minnesota 55060
Rambling Tours
P. O. Box 1304, Hallandale, Florida 33009
Auf Reisen für Schwerhörige haben sich unter anderen folgende Reisebüros spezializiert:
American Travel Association
815 – 15th Street, N. W., Suite 511, Washington, D. C. 20005
Herbtours
P. O. Box 9577, North Hollywood, California 91609
Vagabond Tours of the Def
611 South State Road 7 (441), Margate, Florida 33068
Über Hotelzimmer für Behinderte kann man sich unter anderem bei folgenden Hotelketten informieren:
Best Western Travel Guide
2910 Sky Harbour Boulevard, Phoenix, Arizona 85034,
Tel. 800-528-1234
Holiday Inn Guide
Hospitality Group Sales, Sales Department,
3796 Lamar Avenue, Memphis, Tennessee 38113,
Tel. 800-238-5510
Howard Johnson Directory
222 Forbes Road, Braintree, Massachusetts 02184
Quality Inns Directory
Marketing Department 10750 Columbia Pike, Silver Springs,
Maryland 20901, Tel. 800-228-5151
Ramada Inns Directory
P. O. Box 590, Phoenix, Arizona 85001, Tel. 800-228-2828
TraveLodge Directory
TraveLodge International,
Inc. El Cajou, California 92020, Tel. 800-225-3050

Hilfsmittel

Hersteller von Hilfsmitteln
(Kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Rollstühle, Motorwagen, Fahrräder

Friedrich Albrecht, Skalitzer Str. 131, 1000 Berlin 36, Tel. 030/ 614 50 67 (Rollstühle und Zubehör aller Art. »Orthomobile«, Elektrorollstühle m. Sonderausstattung, z. B. mit mech. o. elektr. zu betätigender hydraul. Sitzhöhenverstellung, Respirator, Sondersteuerungen)

Amefa, Zeilsheimer Weg 2, 6239 Kriftel, Tel.: 06192/80 80 (Vertrieb d. Rollstühle von Firma Zimmer, England)

Arbeitszentrum für Behinderte, CH-4802 Strengelbach, Tel.: 51 26 22 (Autositz-Rollstuhl: kein Umsteigen auf den Fahrer- oder Beifahrersitz)

Batric Elektrofahrzeuge GmbH, Schulstr. 10, 2081 Holm, Tel.: 04103/ 800 60. Niederl. f. West- u. Süddeutschl.: Batric, Güterstr. 19, 5500 Trier, Tel.: 0651/721 66 (Elektromobile für den Straßenverkehr in verschiedenen Ausführungen und Geschwindigkeiten; vielseitiges Zubehör, Wetterverdeck)

Wolfgang Braun KG, Postfach 6, 7157 Sulzbach/Murr, Tel.: 07334/ 276 (Toilettenrollstühle)

Rudolf Cleve, Hindenburgstr. 23, 7345 Deggingen, Tel. 07334/276 (italienische Elektrofahrzeuge für Kinder von Giordanî)

Deutsche Orthopädische Werke GmbH, Werner-Voß-Damm 54b, 1000 Berlin 42, Tel. 030/785 40 41 (Elektrorollstühle aller Art, Motorwagen, Toilettenstühle, Hilfsmittel)

Dieterle & Marquardt, Hohenstaufenstr. 45, 7073 Lorch, Tel.: 07172/73 01 (Klosettstühle; Toilettenrollstuhl, auch als fahrbare Liege m. abnehmbaren Armlehnen, Krankenstöcke)

Elomed GmbH, Marxzeller Str. 59, 7541 Straubenhardt 6, Tel.: 07248/10 56 (Elektro-Straßenfahrzeug mit schwenkbarem Sitz, mit und ohne Verdeck)

Grewe & Schulte-Derne, Derner Str. 136, 4628 Lünen/Westf., Tel.: 02306/45 01 (Faltfahrstühle; ein Modell mit 90° verstellb. Rückenlehne, Kinder-Rollstuhl mit Treppenrädern)

Friedrich Hauenstein GmbH & Co. KG., Freienfelsstr. 20a, 8000 München-Neuaubing 60, Tel.: 089/87 80 41–42 (Kinderwagen, [Ortho-Sitzschalenstühle], Kinder-Rollstühle, vielseitiges Angebot an Spastikerstühlen und -hilfen)

M. Hausmann, Rheydter Str. 40, 4050 Mönchengladbach, Tel.: 02161/143 81 (Kinder-Wagen, fahrbare Stühle für Schwerstbehinderte, anatomisch angepaßte Spastikerfahrzeuge)

Walter Haverich GmbH & Co. KG., Postfach 3726, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/20 4 009 (Spezialfahrzeuge zur Behandlung und Übung f. Spastiker, Dreiräder, Tandems f. Dysmele, spezielle Lenker)

Ad. Krauth, Inh. Widensohler, Wandsbeker Königstr. 27–29, 2000 Hamburg 70, Tel.: 040/68 21 41 (Treppenfahrer »Climber«, elektr. betriebenes Gerät zur Überwindung von Treppen m. Steigung o. Gefälle bis 38°)

G. Krupa, Postfach 1167, Industriegelände Viehfeld, 4406 Drensteinfurt 1, Tel.: 02508/471 (Uni-car, Schiebe- und Greifreifenfahrzeug [Grundausstattung mit Pumphebellafette] für Kinder; Stützräder mit Teleskopfederung für den nachträglichen Anbau an Fahrräder)

Max Kruschke GmbH & Co. KG, Merkenicher Str. 95, 5000 Köln 60, Tel.: 0221/712 35 96 (Falt-Rollstühle »Orthotechnica«)

Laméris Medizintechnik GmbH, Lyoner Str. 10, 6000 Frankfurt 71, Tel.: 061 1/55 0 946 (Vertrieb der Vermeiren-Rollstühle, Belgien)

Carl Ludwig Lüling, Krankenhausmöbel und Geräte für die Krankenpflege, 5980 Werdohl/Westf., Tel.: 02392/17 15 (Vertrieb des Tuba-Rollstuhls [in eine höhenverstellbare Liege zu verwandeln])

F. Kr. Malesky KG, Stadtwaldstr. 27, 4050 Mönchengladbach 5, Tel.: 02161/583 5 77 (Spezial-Spastikerfahrzeuge, Spastiker-Schieberollstühle, Kinderwagen, Spezial-Anpassungen [individuell geformte Sitzschalen])

Medistuhl Vertrieb, Herbert Brumme, Marienstr. 19, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 07193/213 (Zimmer-Rollstuhl R = O Italien, vollgummi- oder luftbereift)

Günther Meier, Bruchstr. 7, 4951 Porta Westfalica-Holtrup, Tel.:

05731/293 75 (Rollstühle aller Art, Rückenlehne eines E-Modells um 90° verstellbar)

Melex-Fahrzeughandel Wulff, GmbH & Co. KG, 6302 Lich/Hessen 1 (Elektro-Straßenfahrzeug, Reichweite 80 km, 25 km/h, Steigfähigk. 25%, zulassungsfähig, Melex Führersch. Kl. IV ab 16 J.)

Wilhelm Meyer, Postfach 1703, 4973 Vlotho, Tel.: 05733/30 95 (Rollstühle u. Zubehör aller Art, Elektro-Faltfahrer, Elektromobile, Motorwagen, Spielmobile, Forma-Baukastensystem f. spez. Anpassungen)

Orthopädische Univ. Klinik, Abt. Technische Orthopädie und Rehabilitation, Robert-Koch-Str. 30, 4400 Münster, Tel. 0251/837 40 (individuelle Problemlösungen für Schwerstbehinderte, z. B. im Bereich Sondersteuerungen für Rollstühle und sonstige Fortbewegungsmittel)

Ortopedia GmbH, Salzredder 3, 2300 Kiel 14, Tel.: 0431/20 03-1 (Rollstühle und Zubehör aller Art; Elektro-Rollstühle, Rollst. m. hydraul. höhenverstellbarem Sitz, Postura-Baukastensystem)

Oxyon-Wolf, Postf. 6101, Volmerswerther Str. 80-86, 4000 Düsseldorf, Tel. 0211/157 42 (Toiletten- und Duschrollstühle [Linido, Delft])

Pok-Poirier GmbH, Georgstr. 3, 5000 Köln 1, Tel.: 0221/24 27 29 (Vertrieb der französischen Rollstühle, Einhandbedienungspatent)

Petri & Lehr, Bernardstr. 79, 6050 Offenbach/Main, Tel.: 0611/ 81 34 81 (Schwesterfirma von Meyra [dasselbe Programm])

Puky GmbH, Fahrzeugfabrik, Postfach 1460, 5603 Wülfrath, Tel.: 02127/40 35 (Alba Sprint Car, Kinderdreirad mit langem Griff zum Schieben)

Remag-Verkaufsbüro, R. Mayer, Gummarstr. 49, 5270 Gummersbach 1, Tel.: 02261/2 12 15 (Schladebach-Rollstuhl; mech. Werkstatt: W. Klee, Altenhof, 5253 Lindlar)

Tünkers KG, Neanderstr. 3a, Postfach 1726, 4030 Ratingen, Tel. 02102/240 17 (»Butler« Elektro-Zimmerrollstuhl, Prinzip Chairmobile, hydraul. Sitzhöhenverstellung)

Valida Reha GmbH, Wintgenstr. 110, 4100 Duisburg 1, Tel.: 0202/ 33 78 85 (Gewa elmoped EM 1, dreirädriges E-Moped m. schwenkbarem Autositz, Reichw. 40–60 km; Dreirädrige Fortbewegungsmittel f. Kinder m. Handantrieb [im Sitzen oder in Bauchlage])

Valutec, Steigstr. 2, CH-8610 Uster/Zürich, Regionalvertriebsrechte haben z. B. Streifeneder KG, Rottmannstr. 20–22, 8000 München 37; Krauth, Wandsbeker Königstr. 27–29, 2000 Hamburg 70; Schneider, Postfach 115, 6903 Neckargemünd; Oxyon-Wolf, Düsseldorf s. o. (Valutec Levo-Aufrichtrollstuhl)

Hans Wipperfürth, Postfach 12, 8228 Freilassing/Obb., Tel.: 08654/ 95 53 (Vertrieb von Rollstühlen aller Art, Pumphebel-Fahrzeuge aus Italien und England; Invacare 90° Rollstuhl mit einfacher Mechanik werden Hinterräder versetzt; 3rädriges Moped aus Italien)

Karl Wulfhorst, Postfach 3410, 4830 Gütersloh 1, Tel.: 05241/280 38

(Versehrten-Dreiräder [DBGM] zerlegbar, versch. Größen f. Spastiker, keine ausgebaute Achse, sondern spez. kugelgelagerter Hinterbau, auch als Dreiradtandem)

Geräte-Steuerungen für Schwerbehinderte

Besam GmbH, Industriegebiet, Jahnstr. 21, 6116 Eppertshausen, Tel.: 06071/31006-9 (Tür- und Fensteröffner, Radio, TV, automatische Türanlagen [Dreh- u. Schiebetüren])

Carba-Linguaduc, Walldeggstr. 38, CH-3097 Bern-Liebefeld, Vertrieb: Peter Hatzfeld, Im Luftfeld 52, 4000 Düsseldorf 31, Tel.: 0211/400189 (Umweltkontrollfunktionen für Klingel, TV, Telefon, Licht, Blattwender etc. Schreibwerk »Carbascript«, »Miniscript« f. Kinder, »Scanner« ansteuerbare Bilder, Symbole)

Gesellschaft für angewandte Kybernetik mbH, Kurfürstenstr. 96, 5600 Wuppertal 21, Tel.: 0202/460204 (Schreib- und Rechenmaschinen)

Meyra GmbH & Co., Krankenfahrzeuge, Wilhelm Meyer, Meyrastr. 3-6, 4973 Vlotho, Tel.: 05733/3091-95 (Türöffner, Rolladen, Klingel, Telefon, Bettverstellung etc.)

Palmstiernas Mekaniska Verkstad AB, Döbelnsgatan 34, S-11352 Stockholm, Vertrieb: A. Wolff KG, Postfach 6926, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: 0211/392091 (Solenoid-Aufsatz für Schreibmaschine, Klingel, Türöffner, Heizung, Licht, TV, Telefonwahlsystem etc. Ansteuerbare Symbole)

Petronics, Herenweg 112, Noordwijkerhout, Holland, Vertrieb: Gottfried Liss KG, Heimsheimer Weg 17, 7251 Friolzheim, Tel.: 07044/7497 (Schreib-, Kommunikations-, Telefonwahl- und Notrufsystem mit Umweltkontrollfunktionen, TV, Licht, insges. 8 Geräte anschließbar)

Possum Controls England, Vertrieb Norden: Firma Lüling, Postfach 1448, 5980 Werdohl, Tel.: 02392/1715, Süden: Gottfr. Liss KG, s. o. (Türöffner, Heizung etc., Schreibmaschine, Diktiergerät)

Standard Elektrik Lorenz AG, Hellmuth-Hirth-Str., 7000 Stuttgart 40, Tel.: 0711/8211 (Licht, Radio, Türkontakt, Arztruf etc.)

Valida Reha GmbH, Wintgenstr. 120, 4100 Duisburg 1 (Duiss.), Tel.: 0203/337885. (Vertrieb für die schwed. Firma Gewa) (elektrische Geräte, die für die Fernsteuerung in Frage kommen)

Bernhard Dolezalek, Moerserstr. 171, 4150 Krefeld, Tel.: 02151/51913 (elektrische Geräte und Kontakte)

Für Unterricht und Arbeitsplatz (Armbehinderte)

● Schreib- und Zeichenhilfen

Addimult-Maschinenfabrik, Abt. Orthop. Hilfsmittel, Postfach 1109, 7710 Donaueschingen, Tel.: 0771 1/629 43, (Einhänderlineal, Schreibplatte mit Magnetklemmleiste; Blattwender an die Hand zu klemmen)

Aristo-Werke, Dennert & Pape KG, 2000 Hamburg (= Fachhandel), (Rechenschieber, mit Lupenläufer für Sehbehinderte)
Berg, Konrad, Künkelinstr. 20, 7060 Schorndorf, Tel.: 07181/622 61, (Einhänderlineal, Plexidur-Lineal mit Gleitwagen, Arbeitsgeräte und Ansätze für Arbeitsarmprothesen)
Bürotec, Postfach 50, 7582 Ottersweier, Tel.: 07223/240 16, (Telefonhörerhalter Teleswing u. Teleniki, Wahlscheiben-Ziffernring für Sehbehinderte)
Dosch, Sanitätshaus, Bergheimer Str. 9, 6900 Heidelberg 1 (Lederdurchzieh-Schlaufe mit Schlitzen zum Aufnehmen von Tipp-Hämmerchen, Telefonwählstiften, Schreibstiften)
Faber Castell, 8504 Stein (= Fachhandel), (Schreibplatte mit Spezialzeichenkopf)
Genamü, Martin Heyne, Krünerstr. 47, 8000 München 70 (Schreib- und Zeichengerät für Einarmige)
Hauenstein GmbH & Co. KG, Freienfelsstr. 20a, 8000 München-Neuaubing 60, Tel.: 089/87 80 41-42, (Anti-Rutsch-Material als Schreib- und Arbeitsunterlage; Sensorschalter)
Hans Haus, Zick-Apparatebau, Jahnstr. 7, 6250 Limburg (Telefonhörerhalter zum Umhängen)
Heckner-Verlag, Harzstr. 22, 3340 Wolfenbüttel (»Maschinenschreiben für Einhänder«; Lehr- und Arbeitsbuch von August Lange)
Firma Köpp, Postfach 848, 5100 Aachen (= Gummifachhandel), (Moosgummi zur Griffverdickung von Schreibhilfen oder Besteck)
Marabu-Werke, 7146 Tamm (= Fachhandel), (Flachzeichenplatte mit verstellbarem Spezial-Zeichenkopf)
Mauser GmbH, 7738 Oberndorf, (Schieblehre Typ 137L [für Linkshänder])
Meyra, 4973 Vlotho, Tel.: 05733/30 95, (Schreibhilfen, Telefonhörerhalterung für Einarmige)
Ortopedia GmbH, Salzredder 3, 2300 Kiel 14, Tel.: 0431/20 03-1, (Einhänderlineal, Armgewichtsausgleich)
Rotring Werke Riepe KG, Postf. 541 060, 2000 Hamburg 54 (= Fachhandel), (Zeichenplatte Rotring-Rapid)
Surholt Elektronik GmbH, Am Kreuzgarten 4, 5054 Nettetal 1, Tel.: 02153/708 22 (Surogrip, Telefonhörer-Abhebekombination für Ohnhänder)
Thomas, Walkmühlenstr. 1, 2140 Bremervörde, Tel.: 04761/34 24 (Schreibplatte mit Magnetlineal)
Orthopädische Anstalten Volmarstein, Forschungsgruppe, Postfach 280, 5802 Wetter 2, Tel.: 02335/63 91 (Stirnstab für Spastiker zum Bedienen der Schreibmaschine)

● Schreibmaschinenzubehör

Gesellschaft für angewandte Kybernetik mbH, Kurfürstenstr. 96, 5600 Wuppertal 21, Tel.: 0203/46 02 04 (Spastikerabdeckplatten für IBM-Schreibmaschinen)

IBM Deutschland, Gottlieb-Daimler-Str. 12, 6800 Mannheim (Tastenplatte für Spastiker [Abdeckplatte], Armstütze, Abreißschiene, Papierrollenhalter, Papiereinwurfschacht, Handrad f. eingeschränkte Greiffunktion)

● Konzepthalter, Lupen, Blattwender

Bernstein, Werkzeugfabrik Steinrücke, Postfach 110 110, 5630 Remscheid, (Kaltlicht-Lupen)

Karl Gutmann KG, 7731 Unterkirnach, Tel.:07721/560 21 (Konzepthalter mit Zeilenschaltung für Hand oder Fuß)

Hartmann-Optik Wetzlar OHG, Postfach 1722, 6330 Wetzlar (Kaltlicht-Lupen)

Hensoldt & Söhne, Optische Werke AG, 6330 Wetzlar (Kaltlicht-Lupen)

Erich Kipper, Postfach 73, 6050 Offenbach, Tel.: 0611/81 10 55-6 (Konzepthalter [auch mit Lupe] mit Fuß- und Zeilenschalter)

C. & H. Leuthäusser, Leuwico-Schulmöbelfabrik, 8631 Wiesenfeld-Coburg, Tel.: 09566/12 11 (Arbeitsplätze mit Großfeldlupen, Konzepthalter in einfacher Ausführung [ca. DM 300,-])

Nikolauspflege Stuttgart, Industrieausbildung, Am Kräherwald 271, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711/65 10 73 (Konzepthalter in einfacherer Ausführung, Körner mit kleiner Lupe)

Schulz Bürosysteme, Uerdinger Str. 103, 4130 Moers 1, Tel.: 02841/257 11 (Konzepthalter »ScriptBoy« mit elektron. Zeilenschaltung)

Valida Reha GmbH, Wintgenstr. 120, 4100 Duisburg 1, Duissern, Tel.: 0203/33 7885 (automatischer Blattwender »Gewa«)

Ortopedia, Salzredder 3, 2300 Kiel, Tel.: 0431/20 03-1 (automatischer Blattwender »R 2«; Stab als Blattwender zum Aufklemmen auf die Hand)

Meyra, 4973 Vlotho, Tel.: 05733/30 95 (Großfeldlupe, Kaltlicht-Lupe)

Raymond Bonning, siehe unten (Konzepthalter m. elektr. Zeilenschaltung und Ableselupe)

● Zeichenmaschinen (zugänglich für Rollstuhlfahrer) und Zubehör, Sonstiges

Alba Regia Wilmes KG, Max-Fremery-Str. 8, 5000 Köln 30, Tel.: 0221/58 20 21 (Zeichenanlage mit endlosem Kunststoffband als Zeichnungsträger)

Raymond Bonning, Königsberger Str. 6, 8752 Mainaschaff, Tel.: 06021/752 36 (Zeichenmaschine mit Drehscheibe [ohne Zeichenkopf], mit der nur horizontal gezeichnet wird)

Bullnheimer & Co., Postfach 101 369, Schaezlerstr. 6, 8900 Augsburg 1, Tel.: 0821/358 15 (Löthilfe »Dritte Hand«)

Ersa (= Fachhandel), (»Ersa-Varius« stationäre Löteinrichtung f. Einhandbedienung)

C. & H. Leuthäusser, 8631 Wiesenfeld-Coburg, Tel.: 09566/12 11

(Zeichentisch ›Garant Elektro‹ motorisch verstellbar, Zeichenbrett mit motorisch betriebenem Transportband aus Kunststoffolie)
Spirig-Kager KG, Postfach 610 324, 6000 Frankfurt 61 (Einhandlötkolben)
Stiftung Rehabilitation, »Technische Rehabilitationshilfen«, Postfach 101 409, 6900 Heidelberg 1 (Einhänder-Schablonenhalter; Zirkel; Stempeleinheit als Zeichenhilfe für Spastiker beim Erstellen von Flußdiagrammen; Mundgreifstäbe verschiedener Ausführung)
(Hilfe für Einhänder am Zeichenbrett und Arbeitstisch, z. B.: Kunststoffplattierte Metalltafel, Zeichenbrettauflage Circolon; Magnete, z. B. ›discofix duo‹)

Für Unterricht und Arbeitsplatz (Hörbehinderte)

Beyer Dynamik, Theresienstr. 8, 7100 Heilbronn, Tel.: 07231/823 48 (transportable Verstärkeranlage für Hörgeschädigte [Schüler-Empfänger, Lehrermikrofon])
Klein & Hummel, Postfach 3102, 7302 Ostfildern 4 – Kemnat (transportable Redner-Verstärkeranlage, drahtlos)
C. H. F. Müller GmbH Unternehmensbereich der Philips GmbH, Alexanderstr. 1, Postfach 104, 2000 Hamburg 1 (drahtlose Infrarot-Übertragungsanlage für Hörgeschädigte im Klassenzimmer [Kinnbügel- oder Ohrhörer mit im Raum zu positionierenden Leistungsstrahlern])
Oticon GmbH, Blücherstr. 37, 2000 Hamburg 50, Tel.: 040/38 17 81 (transportable UKW-Verstärkeranlage für Hörgeschädigte, UKW-Empfänger und Lehrermikrofon)
Phonic Ear Int. Germany, Dreiherrnsteinplatz 7, 6078 Neu-Isenburg 2, Tel.: 06102/52947 (UKW-Empfänger und Lehrermikrofon, Verstärkeranlage für Hörgeschädigte)
Sennheiser Electronik, 3002 Wedemark 2, Tel.: 05130/80 11 (Mikroport-Verstärkeranlage, transportabel, UKW-Sender und Empfänger, mit Einblendautomatik, die Umweltgeräusche eliminiert, solange der Lehrer spricht)

● Telefonverstärker, Telefone
Clarson Apparatebau, Dauchinger Str. 96, Postfach 1270, 7220 Schwenningen, Tel.: 07720/40 70 (Schwerhörigen-Telefonverstärker und -Tischverstärker)
Rudolf G. E. Fischer KG, Postfach 5726, Dehnhaide 85, 2000 Hamburg 85 (Hansaton Telefonverstärker, Televox zum Aufsetzen auf die Hörmuschel)
Hörgeschädigten Technik Münster GmbH, Heinrich-v.-Kleist-Str. 15, 4400 Münster, Tel.: 02533/10 11 (Gehörlosen-Telefon, Zusatzgerät für normale Telefone)

Winfried Katz, Ear-Technic, Postfach 748, 5910 Kreuztal-Krombach, Tel.: 02732/83 34 (Telefonverstärker TLK 20)
Valida Reha GmbH, Wintgenstr. 120, 4100 Duisburg 1, Duissern, Tel.: 0203/33 78 85 (kleiner Telefonverstärker zum Aufsetzen auf die Hörmuschel [Gewa/Schweden])

● Telefonhörer
Krone GmbH, Goerzallee 311, 1000 Berlin 37, Tel.: 030/81 05-1 (Handapparat 65 mit regelbarem Hörverstärker [private Nebenstellenanlagen])
Telefonbau + Normalzeit, Postfach 4432, Mainzer Landstr. 128-146, 6000 Frankfurt 1, Tel.: 0611/26 61 (Telefonhörer mit Transistorverstärker [derselbe wird auch von Firma Siemens geliefert!]; nur für Nebenstellenanlagen)
Bundespost, Beratung durch die Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen Ihres Fernmeldeamtes, (Telefonhörer für Kunden mit Hörgerät = Handapparat mit Magnetfelderzeuger; Telefonhörer mit eingebautem Hörverstärker; das sind Telefonhörer für alle Anschlüsse, Verstärkerleistung nicht ganz so hoch wie bei den f. Nebenstellen geeigneten Hörern)

● Schall-Licht-Wandler
Bezet-Werk, Königsteinstr. 26–29, 1000 Berlin 49, Tel.: 030/ 745 8008 (Blitz-Ruf-Geräte für Hörgeschädigte, wandeln den Ton in Lichtsignale um [Telefon, Klingel etc.])
Hotronic, Hohenberger, Postfach 504, 7700 Singen (Schall-Licht-Wandler)
Winfried Katz, ear-Technic, Kreuztal, s. o. (Schall-Licht-Wandler)

● Wecker
Valida Reha GmbH, Duisburg s. o. (Gewa-Vibraclock für Gehörlose und Taubblinde [Weckuhr und Vibrationsteil, aus Schweden])
Esge, Elektrouhren GmbH, 7442 Neuffen/Württ., Daimlerstr. 10, Tel.: 07025/20 21 (Blinkwecker)
Technosale GmbH, Sedanstr. 33, 7401 Pliezhausen 1, Tel.: 07127/ 77 77 (John-Blitzlicht-Digitalwecker)
E.-Norbert von Guérard, Dossenheimer Landstr. 89, 6900 Heidelberg, Tel.: 06221/405 07 (Blitzlicht-Wecker)

Für den Sanitärbereich

● Hilfsmittel für Bad und Toilette
Addimult-Apparatebau, Abt. Orthop. Hilfsmittel, Postfach 1109, 7710 Donaueschingen, Tel.: 0711/629 43 (Badewannensitz und -griffe, Stützgestell für die Toilette und Toilettensitz-Erhöhung für Hüftversteifte, Strumpfanzieher)
Beneke GmbH, Kaiserstr. 16, 2900 Oldenburg, Tel.: 0441/169 26

(Samarit-WC-Sitze mit angebauten Stützarmen und erhöhte WC-Sitze für Hüftgelenksversteifte)

Blanc GmbH & Co., Postfach 33, 7519 Obererdingen, Tel.: 07045/441 (Erzeugnisse aus Chromnickel-Stahl für Bad und Toilette: Duschklappsitz, Sicherheitsgriff-Kombinationen in vielen Varianten, auch mit Strickleiter; Schwenk-Klappgriffe, Türöffnerhilfe)

Ludwig Bertram, Rathenaustr. 15, 3000 Hannover 1, Tel.: 0511/32 24 25 (Toilettensitz-Polsterung zum Aufschnallen, Urinflaschenhalteplatte zum Aufklemmen der Flasche)

Daku, Ruhrtaler Verbandstoff-Fabrik, Höltkenstr. 1-3, 5804 Wetter 4, Tel.: 02335/74 51 (Hilfen zum Waschen, Abtrocknen, An- und Ausziehen, zur Intimpflege bei z. B. einseitig und beidseitig Armbehinderten [Entwicklungen der Abteilung technische Orthopädie an der Orthopäd. Univ. Klinik Münster])

Johannes Drescher KG, Importabt. medizinischer Spezialerzeugnisse, Klostergasse 20, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: 0211/35 10 01 (Badewanneneinsätze zur Pflege behinderter Personen)

Interdisziplinäre Gesellschaft für Ingenieurtechnik mbH, Postfach 470, 5880 Traben-Trarbach (Entwicklungen von Hilfsmitteln; kostenlose Beratung im Bereich der Lebensraumplanung [Herstellung und Verkauf nur über Lizenzfirmen])

Kirchner & Wilhelm, Postfach 2727, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711/60 63 75 (Badewannengriffe und -sitz)

Meyra, Postfach 1703, 4973 Vlotho, Tel.: 05733/30 95 (Katalog »Wir helfen helfen«, Toilettensitzerhöhung, Badewannenhocker und -sitze, Hand- und Strickleitern, Handläufe in vielen Varianten, WC-DUO-matic = WC-Bidet, Hilfen für die persönliche Hygiene bei Armbehinderungen, Strumpfanzieher, verschied. Modelle [auch aus Schweden])

Münch & Hahn OHG, Orthopädie, Weseler Str. 144, 4100 Duisburg, Tel.: 0203/40 23 50 (aufblasbares Toilettensitzpolster)

Hermann Müller, Schloßplatz 6, 6830 Schwetzingen (gepolsterte Toilettenbrille)

Ortopedia GmbH, Postfach, 2300 Kiel 14, Tel.: 0431/20 03-1 (Toilettenstützen und -erhöhungen, Toiletteneinsatz für Kinder, Hilfen für Badewanne und Dusche, Einsteighilfen [Katalog])

Oxyon-Wolff, Postfach 6101, Volmerswerther Str. 80-86, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/157 42 (Toiletten-Bügelstützen und -sitze aus dem Programm der Firma Linido, Delft/Holland)

Sonderwerkstatt der Orthopädischen Univ.-Klinik, Schlierbacher Landstr. 200 a, 6900 Heidelberg 1, Tel.: 06221/80 61 (Toilettenhilfe mit Wandbefestigung oder transportabel; Tamponhilfe; Anziehhilfen: an Laufschiene; zerlegbar; mit Saugern; Strumpfanziehhilfen)

Stober & Nees GmbH, Benzstr. 3, 7514 Eggenstein-Leopoldshafen, Tel.: 0721/77 17 19 (Griffe und Halterungen für Behinderte, insbes. in Schwimmbädern)

Thomas, Walkmühlenstr. 1, 2120 Bremervörde, Tel.: 04761/34 24 (»Medi«-Bade- und Toilettenhilfe aus Schweden und Dänemark: Stützen, Griffe, verschied. Sitze f. Badewanne und Dusche, Toilettensitzerhöhungen; Strumpfanzieher, versch. Modelle)

Waldmann KG, Steinstr. 1, 7920 Heidenheim, Tel.: 07321/510 12 (Stützen, Bügel, Griffe für Toilette, Bad und Schwimmbad)

ZK Hospital GmbH & Co. KG, Fertigungs- u. Vertriebsgesellschaft, Ueckerather Str. 2, 4040 Neuss 21 – Rosellerheide, Tel.: 02107/ 50 81 (Vertrieb der Erzeugn. der Fa. ZK-Edelstahlverarbeitung Oer-Erkenschwick: Sicherheitsgriffkombination f. Sanitärapparate aus Edelstahl und Kunststoff mit Anordnungs- u. Einrichtungsbeispielen f. z. B. Rollstuhlfahrer)

● Toiletten, Badewannen, Armaturen, Waschbecken

Arjo-Systeme für Rehabilitation GmbH & Co. KG, Auf'm Gartenstück 68, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/71 31 23 (Sitzbadewanne und Duschkabine),

Biwece Steinrücke GmbH, Graudenzer Str. 19, 4600 Dortmund-Hörde, Tel.: 0231/4 125 20 (Bidet und WC = Biwece; Verbrennungstoilette Gas-Elektr.)

Blanc GmbH & Co., Postfach 33, 7519 Obererdingen, Tel. 07045/441 (Schwenkbadewanne mit integriertem Badelift)

Climarex GmbH, Furtbachstr. 4, 7000 Stuttgart 1 und: Erkrather Str. 162, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/72 10 60 (Vertrieb des automatischen Toilettensystems Clos-o-Mat (WC-Bidet-Kombination); Badewanne mit Einsteigetür)

CONTI-Armaturen GmbH, Hauptstr. 98, 6301 Krofdorf-Gleiberg, (Höhenverstellbarer Lift-Waschtisch; berührungslose Wassersteuerungen)

Deutsche Orthopädische Werke GmbH, Werner-Voß-Damm 54 b, 1000 Berlin 42, Tel.: 030/785 40 41 (Vertrieb Clos-o-Mat, WC-Bidet-Kombination)

Engelhardt & Förster, Postfach 105 907, 2800 Bremen 1 (Schwenkbadewanne)

Fischer & Kastner, Offenbacher Landstr. 21, 6000 Frankfurt 70 (= Sanitär-Fachhandel), (sanitäre Armaturen »Efke«: Thermostatisch gesteuert, mit Armhebel- oder Fußhebelbetätigung, höhenverstellbarer Waschtisch, Selbstarmaturen f. Druckknopfbetätigung, Patientenhebevorrichtungen)

Hansa-Metallwerke AG, Postfach, 7000 Stuttgart 81 (= Sanitär-Fachhandel), (Einhandmischer Hansamix, Elektronik-Armaturen und Wassersteuerungen)

Eisenwerke Fried.-Wilh. Düker GmbH & Co., 8782 Karlstadt/Main (Sitzbadewannen)

Keramische Werke AG, Hauptverw., 4030 Ratingen (»Paracelsus« Waschbecken mit verdecktem Ablauf, [f. Rollstuhlfahrer])

Kurth, Jürgen GmbH & Co. KG., WC-Automatic-Gesellschaft, Postfach 170, 6050 Offenbach 1 (Vertrieb WC-Bidet Clos-o-Mat Sitzbadewanne »medic-bath« mit Einstiegstür)

Sitzauflagen für Rollstühle

Karlheinz Dosch, Bergheimer Str. 9, 6900 Heidelberg, Tel.: 06221/273 97 (Zuschnitt und Bezug von Kissen aus Verbundschaum, Polyätherschaum)

Helmut Dräger, Sanitätshaus, M7 11, 6800 Mannheim, Tel.: 0621/275 74 (Vertrieb des Vakuum-Kissens [mit Polystyrolkügelchen])

Johannes Drescher KG, Importabt. mediz. Spezialerzeugnisse, Klosterstr. 20, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/35 10 01 (»Ardo«-Wasserkissen, Flotationsstuhlkissen, Ellbogen- u. Fersenkissen, Wassermatratzen)

Faber-Müller GmbH, New Zealand Fell-Import, Bargloyer Str. 2c, Postfach 1363, 2878 Wildeshausen, Tel.: 04431/37 71 (Lieferung von medizinischen Schaffellen, naturecht, waschmaschinenfest, Rollstuhlbezüge aus diesem Material)

Hansa-med Medizintechnik, Stieglitzweg 13, 2400 Lübeck 1, Tel.: 0451/59 41 52 (»Hydro-Medica Druck-Reduzierkissen« aus Polyurethanschaumstoff, Gewicht 9 kg)

3M Deutschland GmbH, Verkauf med. Produkte, Carl-Schurz-Str. 1, 4040 Neuss, Tel.: 02101/141 (Polsterkissen, beinhaltet einen Silikon-Gel-haltigen Mikrozellschwamm, mit elastischer Folie versiegelt; Schaumstoffpolster vorgestanzt, mit hypoallerg. Kleber; Demonstrationsfilm Dekubitusprophylaxe und Therapie)

Wilhelm Meyer, Postfach 1703, 4973 Vlotho, Tel.: 05733/30 95 (Fellauflagen aus Synthetic Wechseldruck-Sitzkissen »Talley«)

Franz Müller KG, 5250 Engelskirchen, Tel.: 02263/50 61 (Ulmer Lagerungsset [Polystyrol-Schaumstoffkugeln, mit Baumwollfrottierstoff überzogen]; Lyco-Flotationssitz, Lyco-Wassermatratze)

Münch & Hahn OHG, Weseler Str. 144, 4100 Duisburg-Hamborn, Tel.: 0203/40 23 50 (Vertrieb Jobst Hydrofloat Pad, Flottierungsunterlage mit Gel-Füllung)

Ortopedia GmbH, Salzredder 3, 2300 Kiel 14, Tel.: 0431/2 00 31 (Gel-Antidecubitus-Kissen, Vestan-Fellauflagen, andere Sitz- und Rükkenkissen)

Pfau-Wanfried GmbH, Postfach 360, 3508 Melsungen, Tel.: 05661/24 25 (»Flowform« Gelkissen)

J. Schmekel, Leimbachring 16, 6902 Sandhausen, Tel.: 06224/86 48 (Roho-Flotationskissen [kleine ballonartige Luftkammern, die untereinander verbunden sind])

Wilhelm Rothfuß, Bogenstr. 18, 7000 Stuttgart 80, Tel.: 0711/67 19 27 (Kubivent-Schaumstoffwürfel-Kissen)

Stryker GmbH, Linder Mauspfad 117, 5000 Köln 90, Tel.: 02203/6 30 08 (Stryker Silicon-Gel-Kissen)

Wilhelm Julius Teufel, Neckarstr. 189-191, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711/26 14 44 (»Dekubitex« Kissen und Matratzen mit Polystyrolkügelchen gefüllt; Fellauflagen und -zuschnitte aus hochflorigem Vestan 16)

Thomas, Walkmühlenstr. 1, 2140 Bremervörde, Tel.: 04761/35 24 (Rollstuhlkissensatz - Sitzkissen aus Kokosfiber, Schaumgummi u. Fiberfill, Rückenkissen aus Kaltschaumgummi oder Kokosfiber)

Eigenherstellung des Sanitätsfachhandels: Hirsekissen, Sandkissen

Hebebühnen, Rampen, Treppenaufzüge

Addimult-Maschinenfabrik, Postfach 1109, 7710 Donaueschingen, Tel.: 0771/6 29 43 (tragbare Rampe zur Überwindung von 1 bis 2 Stufen)

Gustav Bruns KG, 2913 Apen, Tel.: 04982/52 25/6 (Hebebühne, Hubhöhe bis zu 1,50 m)

Mannesmann Demag Fördertechnik, Postfach 67 + 87, 5802 Wetter 1, Tel.: 02335/82 73 31 (Treppenlift als Außen- und Hausanlage [»Haus Mobil«])

Geba Maschinenbau GmbH, Wiesbadener Landstr. 9, 6200 Wiesbaden-Amöneburg, Tel.: 06121/60 08 34 (Hubtisch, Außenanlage)

Hävemeier & Sander, Schaufeldstr. 11-14, 3000 Hannover, Tel.: 0511/ 71 60 81 (Treppenaufzug »Monolift«)

Hillenkötter & Ronsieck GmbH, Postfach 4040, Meller Str. 6, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/6 30 61 (Hiro Treppenlift und Hebebühne)

Kaiser & Kraft GmbH, Industriestr. 2-15, 7253 Renningen, Tel.: 07159/791, (Scherenhebebühne)

Kleemanns Vereinigte Fabriken, 7000 Stuttgart 61, Tel.: 0711/ 33 73 81 (Stempel- und Scherenhebebühnen)

Kleindienst GmbH & Co. KG, Maschinen-Fabrik, Argonstr. 8, 8900 Augsburg 11, Tel.: 0821/55 84-1 (Treppenlift und Treppenraupe Sunwa)

Gottfried Liss KG, Heimsheimer Weg 17, 7251 Friolzheim, Tel.: 07044/74 97 (Behindertenlifte für Treppe, Hebebühne [American Stair Glide])

Ludwig Lochbühler, Hauptstr. 143/147, 6800 Mannheim-Seckenheim, Tel.: 0621/47 12 60 (Stempel- und Scherenhebebühnen)

Mecalift Geräte GmbH, Volmerswerther Str. 86, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/39 20 97 (Buck-Lift, für das Treppenhaus, [Sitz oder Rollstuhlaufhängung an drehbarer Säule im Auge des Treppenhauses])

Herbert Nagel KG, 7120 Bietigheim, Tel.: 07142/4 10 23 (Stempel- und Scherenhebebühnen)

Uwe Nitzbon, Osterrade 14, 2050 Hamburg 80, Tel.: 040/739 95 50 (tragbare Rampe zur Überwindung von 1 bis 2 Stufen)

Perfecta GmbH, Maschinenbau Fördertechnik, Ottostr. 11, 4052 Korschenbroich 3 (Glehn), Tel.: 02182/40 36 (Behindertenaufzüge, 2

Haltestellen, begrenzt in der Hubhöhe, Spezialhebegeräte, z. B. Hebebühnen, Treppenlifte)

Paul Schmidt, 5789 Medebach/Sauerl., Tel.: 02982/221 (Stempel- und Scherenhebebühnen [auch für Behinderte])

Schnur-Reha Hilfsgesellschaft mbH, Rathausstr. 86, 5190 Stolberg, Tel.: 02402/2 20 91 (bewegliche Rampe für 2 und mehr Stufen)

Thomas-Hilfen, Walkmühlenstr. 1, 2140 Bremervörde, Tel.: 04761/34 24 (bewegliche Rampe in der Länge von 1-4 m)

Trepel AG, Postfach 17 205, 6200 Wiesbaden-Schierstein, Tel.: 06121/20 91 (Scherenhebebühnen Lift-Q-Quick)

Schindler Aufzüge GmbH, Wächtersbacher Str. 82, 6000 Frankfurt 61, Tel.: 0611/4 08 31 (Treppenaufzug mit Stuhlsitz)

J. Weiser, Inh. Ch. Baumann, Industriegelände, 7143 Vaihingen/Enz, Tel.: 07042/71 25 (Treppenschrägaufzug mit Stuhlsitz oder Rollstuhlplattform; Senkrechtaufzüge f. innen u. außen [klein]; Treppenaufzüge m. in Deckenhöhe befestigter Führungsschiene mit Stuhlsitz)

Ing. Thomas Appel, Trendelstraße 11, 8133 Feldafing/Starnberg (behindertengerechte Transportanlagen)

Lifter (für Badewannen, Schwimmbassins)

Arjo-Systeme für Rehabilitation GmbH & Co. KG, Auf'm Gartenstück 68, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/71 31 23 (Arjo-Pilot-Patientenlifter; integrierbare Patientenlifter für Sitzbadewannen und Duschkabinen, Bassinlifter)

Blanc GmbH & Co., Postfach 32, 7519 Obererdingen, Tel.: 07045/411 (Wasserdrucklift, z. B. für Bad, Dusche und Toilette)

Daku, Ruhrtaler Verbandstoff-Fabrik, Hötkenstr. 1-3, 5804 Wetter 4, Tel.: 02335/74 51 (Schwenklift, Strebelift für das Badezimmer)

Mannesmann Demag Fördertechnik, Postfach 67/87, 5802 Wetter, Tel.: 02335/82-7331 (Elektrokettenzüge, Hängebahnen mit Laufkatze und Lasthaken für Patientenliegen, z. B. in Schwimmbädern)

H. D. Eichhoff, Hasselbrookstr. 27, 2000 Hamburg 76, Tel.: 040/25 99 21, (Elektro-Liftsystem für Bad, WC, Schlafzimmer in Wohnungen f. Behinderte)

Hoyer GmbH, Postfach 1603, 6360 Friedberg, Tel.: 06031/927 00 (vielseitige Liftsysteme, Wasserdrucklifte)

Johnson & Co. GmbH, Glockengießerwall 17, 2000 Hamburg 1 (»Gleitendes Hebekissen«, Hilfsmittel zur Pflege, bzw. zum Umbetten v. bettlägerigen Personen)

Mecalift Geräte-GmbH, Postfach 6101, Volmerswerther Str. 80-86, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: 0211/39 20 97 (verschiedene Liftersysteme; »Multilift« in 6 verschiedenen Variationen, mobil u. stationär; »Badelift« stationär zur Selbstbedienung, »Mecalift« mobil und zerlegbar)

Meditechnik, W. Gerbrach GmbH & Co., Alte Rathausstr. 1, 5270

Gummersbach, Tel.: 02261/613 55/611 07 (fahrbare hydraulische Dusch-, Bade- u. Überführungslifter, Bassinlifter [Klinikbetrieb])

Uwe Nitzbon – Metalltechnik, Osterrade 14, 2050 Hamburg 80, Tel.: 040/7399550 (Deckenschiene mit Laufwagen – speziell Stopp-Ausführung – für Strickleiter, zum selbständigen Transfer)

Petri & Lehr, Offenbacher Krankenfahrzeugfabrik, Bernadottestr. 79, 6050 Offenbach, Tel.: 0611/81 34 81 (verschiedene Patienten-Liftersysteme, stationär und fahrbar, Bassinheber)

Wolfgang Braun KG, Postfach 6, 7157 Sulzbach/Mur, Tel.: 07193/379 (Generalimport Messerli-Badlift zum Aufstecken auf den Wannenrand)

K. H. Stolzenberg, Mathias-Curt-Str. 49, 5042 Erftstadt, Tel.: 02235/718 49 (mobiler Patientenlifter »Stahlschwester«)

UKS Fischer KG, Kapplerstr. 23, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/679 35, (Bassin-Hebevorrichtung)

Waldmann GmbH & Co. KG, Steinstr. 1, 7920 Heidenheim, Tel.: 07321/510 12 (Badelift [Wasserdruck])

J. Weiser, Inh. Ch. Baumann, Postfach 106, 7143 Vaihingen/Enz, Tel.: 07042/71 25 (»Skand-Lift« aus Schweden, Liftanlage mit in Dekkenhöhe, jedoch an den Wänden befestigten Führungsschienen zum Transport von Behinderten in der Wohnung und in Naßzellen [24 Volt]; vom Behinderten selbst zu bedienen)

Für den Kraftfahrzeug-Umbau

● Kraftfahrzeug-Zusatzgeräte

Wilhelm Bartl, Bahnhofstr. 23, 8110 Seehausen, Tel.: 08841/53 92/18 39 (Fahrausbildung, Kfz-Zusatzgeräte für Para- und Tetraplegiker, Ausbildung mit dem Franz-Gerät für Armlose etc.)

Berufsförderungswerk Wildbad, Paulinenstr. 132, 7547 Wildbad, Tel.: 07081/39 01-4 (Fahrschule, Kfz-Beratungsstelle)

Konrad Berg, Künkelinstr. 20, 7060 Schorndorf, Tel.: 07181/622 61 (Autolenker für Handamputierte, Lenkradknopf)

Brown, Boveri & Cie. AG, Postfach 101 680, 6900 Heidelberg 1, Tel.: 06 221/7045. (Herr Franz), (»System Franz« für armlose Autofahrer)

Paul Bruhn-Gerätebau, Klinkerstr. 83, 2082 Moorrege, Tel.: 04122/814 56 (Zusatzgeräte für Arm- und Beinbehinderte speziell f. VW-Audi. Sonderausrüstung f. Contergangeschädigte, Pedalaufsätze und Vorsatzpedale f. Kleinwüchsige, spez. Lenkrad-Drehknöpfe f. Weichschaumlenker, Sonderanfertig.)

R. Döscher-Gerätebau, Heimeranstr. 32, 8000 München 2, Tel.: 089/50 52 06 (Spezialentwicklungen und Sonderanfertigungen für fast alle PKW und LKW. Schwerpunkt: beinlose Bedienung und Fußgas links in verschiedenen Ausführungen)

Institut Fendel, Entenpfuhl 19, 5400 Koblenz, Tel.: 340 62/63 (Autolenkvorrichtung insbes. f. Links-Armamputierte [Prothesenträger])

Grewe & Schulte-Derne, Derner Str. 136, 4670 Lünen, Tel.: 02306/ 45 01 (Zusatzgeräte in verschiedenen Ausführungen)
Kempf-Equipements, F-67034 Strasbourg Cedex – B. P. 57 (Handgasring innerhalb des Lenkrades; Geräte zur beinlosen Bedienung, f. Halbseitengelähmte oder Einarmer)
Hans Laberger, Rosenheimer Str. 13, 8000 München 80, Tel.: 089/ 48 88 77 (Zusatzgeräte in verschiedenen Ausführungen)
Fahrzeuge für Behinderte GmbH (Lang), Bergheimer Str. 143, 6900 Heidelberg, Tel.: 06221/2 45 11 (Handsteuergerät, mit dem Gas und Bremse gleichzeitig bedient werden können)
Günter Meier, Eschweg 7, 4952 Porta Westfalica-Holtrup, Tel.: 05731/2975 (Kfz-Zusatzgerät zur beinlosen Bedienung [»Garant«])
Petri & Lehr, Bernardstr. 79, 6050 Offenbach/Main, Tel.: 0611/ 81 34 81 (Kfz-Zusatzgeräte in verschiedenen Ausführungen, Import der italienischen »Guidosimplex«-Geräte [u. a. Gasring])
A. Schmidtmayer, Lautererstr. 10, 8162 Schliersee (Kfz-Zusatzgeräte [Hersteller: Urban, Österreich])
Volvo-Deutschland GmbH, P. B. 2006, Assar-Gabrielsson-Str., 6057 Dietzenbach, »Sonderverkauf«, Tel.: 06074/303-1 (Gas/Brems-Regler, pneumatisch, mit zwei griff-freundlichen Bügeln am Lenkrad)
Rudolf Zawatzky, Goethestr. 31, 6901 Neckarsteinach, Tel.: 06229/ 614 (Zusatzgeräte aller Art, Ausbildung mit »Franz-Gerät« für Armlose)

● Einsteighilfen (Hebebühnen, Rampen)
Addimult Maschinenfabrik, Dipl.-Ing. H. W. Kübler, Postf. 1109, 7701 Donaueschingen, Tel.: 0771/6 29 43 (Auffahrrampe für schwere Rollstühle in VW-Transporter u. ä. Fahrzeuge; die Rampenschienen können zusammengelegt werden)
Ami-Werk GmbH & Co., Postfach 1227, 6400 Fulda-Haimbach, Tel.: 0661/7 30 83 (Hebebühne für Kleinbus »Schmitt-Lift«)
Autotechn. Entwicklungs-GmbH, Habichthöhe 27, 7101 Untergruppenbach, Tel.: 07131/70 18 63 (Schiebetürbeschlag für alle PKW-typen, auch nachträglich anzubringen)
Berhard Bruns, Maschinen-Fabrik, Industriestr., 2903 Bad Zwischenahn, Tel.: 04403/20 22 (Aluminium-Schwenklift für Kleinbusse)
Gustav Bruns GmbH & Co. KG, Maschinenbau, Postf. 106, 2913 Apen, Tel.: 04982/52 25-5 (AMF-Hubmatik-Schwenklift für Kleinbusse)
Cargo Team, K. H. König, Postf. 2705, 6750 Kaiserslautern, Tel.: 0631/190 90, (Scan-Lift, Hebebühne f. Kleinbus außenliegende Hubvorrichtung)
Hoyer, Postfach 1603, 6360 Friedberg-Vorstadt, z. Garten 5, Tel.: 06031/27 00 (»Kartop«-Lifter, am Autodach zu befestigender Lifter als Einstieghilfe v. Rollstuhl auf Sitz)

Gottfried Liss KG, Heimsheimer Weg 17, 7251 Friolzheim, Tel.: 07044/74 97 (Versehrtenfahrzeuge m. spez. Lift- und Rampensystemen [Roycemobil, USA])
F. X. Meiller, Landshuter Allee 20, 8000 München 19 (Hebebühnen für Busse)
Meyra, Postfach 1703, 4973 Vlotho (Rutschbrett zum Übersetzen)
Nitzbon Metalltechnik, Osterrade 14, 2050 Hamburg 80, Tel.: 040/739 95 50, (Aluminium-Auffahrrampe)
Ortopedia GmbH, Salzredder 3, 2300 Kiel 14, Tel.: 0431/20 03-1 (Rutschbrett; Auffahrrampe 2,50 m Länge, auf 1,50 m zusammenzuschieben)
Petri & Lehr, Bernhardstr. 79, 6050 Offenbach, Tel.: 0611/8134 81 (Lifter, elektro-mechanische Einsteig-Hilfe, im Auto installiert)
Schnur, Rathausstr. 86, 5190 Stolberg, Tel.: 02402/220 91 (Kunststoff-Auffahrschienen zum Anlegen an Kleinbusse)
Stokvis GmbH, Lager- und Umschlag-Technik, Scheffelstr. 35-37, 5600 Wuppertal 11, Tel.: 0202/78 30 60 (Aluminium-Verladebleche)
Thomas, Walkmühlenweg 2, 2140 Bremervörde, Tel.: 04761/34 24 (Rampenschienenpaar, u. a. auch zum Anlegen an Kleinbusse)
Heinz Trapp, Maschinenbau, 5963 Wenden-Biggetal 1, Tel.: 02762/18 50 (Hebebühne, Rollstuhlheber für PKW-Kombi)

● Sitze, die das Einsteigen erleichtern
Arbeitszentrum für Behinderte, CH-4802 Strengelbach, Tel.: 51 26 22, (Herausschwenkbarer Autositz, Autositz-Rollstuhl)
Auerhaan B. V., Postbus 22, 8200 AA Lelystad-Holland Platinastraat 15 (Oostervaart), (Drehplatte; unter einen Sitz zu montieren, der dadurch schwenkbar wird)
Elap Engineering, E. M. Hallworth, Wengengasse 27, 7900 Ulm/Donau, Tel.: 0731/683 03 (drehbarer und herausschwenkbarer Autositz und Sitzgestelle)
Gebr. Isringhausen, Postfach 360, 4920 Lemgo, Tel.: 05261/50 25 (höhenverstellbare PKW-Sitze)
Laberger, Rosenheimer Str. 13, 8000 München 80, Tel.: 089/48 88 77 (schwenkbarer Autositz, seitlich herauszufahren)
Holger Utermark, Gleiwitzer Bogen 1, 2000 Hamburg 70, Tel.: 654 52 98 (herausschwenkbarer Autositz)

● Personen- bzw. Rollstuhl-Rückhaltesysteme in Kleinbussen
(Die Sicherheits-Testversuche im Rahmen eines Projekts sind noch nicht abgeschlossen. Sie werden Grundlage für weitere Verbesserungen an den Rückhalte-Systemen sein!)
Binz GmbH & Co., Postfach 1120, 7073 Lorsch 1, Tel.: 07172/60 11
Bernhard Bruns, Industriestr., 2903 Bad Zwischenahn, Tel.: 04403/20 22
Gustav Bruns KG, 2913 Apen, Tel.: 04982/52 25-6

Dipl.-Ing. Miesen, Dottendorfer Str. 165, 5300 Bonn, Tel.: 02221/ 23 10 86
Sanitor, Werner Salchow, Konrad-Adenauer-Ufer 55, 5000 Köln 1, Tel.: 0221/12 44 88
Robert Schwartzkopff, Sachsenstr. 8, 3500 Kassel-Wilh., Tel.: 0561/ 3 38 39
Karosseriefabrik Voll GmbH & Co. KG., Postfach 3240, 8700 Würzburg

● Behindertenautos
Smulders Systems, Behindertenfahrzeuge Eindhoven/Holland, Verkaufsbüro Deutschland, Am Delf 41-59, 2903 Bad Zwischenhahn, Tel.: 04403/54 04 (Talbot-Simca Citylaster mit absenkbarem Heckteil)
Helmut Fineder, Lahrndorfer Str. 6, A-4451 Garsten/Österreich, Tel.: 07252/25 26 (Führerscheinfreies Automoped, Zweisitzer, vorne 2 Räder, hinten 1 Rad, 4 PS [Italien])
Fahrzeuge und Hilfsmittel für Behinderte GmbH, Bergheimer Str. 143, 6900 Heidelberg (Jomobil-Kleinbus-Fahrzeuge, komplett ausgerüstet für die Benutzung durch Schwerbehinderte [auch leihweise])

Für den Haushalt

Addimult-Maschinenfabrik, Postfach 1109, 7710 Donaueschingen, Tel.: 0771/629 43 (diverse Hilfsmittel wie Tellerrand, Kartoffelschälapparat, Spülbürste f. Einhänder, Greifzange)
AEG-Telefunken (= Haushaltsfachhandel), (elektrischer Dosen-:ffner)
Karlheinz Dosch, Bergheimer Str. 9, 6900 Heidelberg, Tel. 06221/ 2 73 97 (Vielzweckschlaufen zum Aufnehmen von Besteck bei schwerer Handbehinderung)
Alfred Ebel, Wischhofstieg 1, 2000 Hamburg 65, Tel.: 040/601 90 03 (Dosenöffner, Flaschenöffner, Gläseröffner [festmontierbar von Nilsjohan, Schweden])
Jebens Industriebau GmbH, Postfach 73 06 50, 2000 Hamburg 73, Tel.: 040/678 19 15 (Tubenausdrücker zur vollständigen Entleerung von Tuben aller Art, an der Wand zu befestigen)
Haeberle & Co., Breitwiesenstr. 15, 7000 Stuttgart 80, Tel.: 0711/ 73 20 98 (Putzwagen »Putzli«, Putzeimerwagen »Putzboy«)
Hessische Metallwerke, Gebr. Seibel, Bahnhofstr. 22, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, Tel.: 06691/40 20, (Eßbesteck mit Spezialgriffen f. z. B. Spastiker)
Friedrich Hauenstein GmbH & Co. KG., Freienfelsstr. 20 , 8000 München-Neuaubing 60, Tel.: 089/87 80 41 (Anti-Rutsch-Material als Unterlage für Teller, Schüsseln, Einhänder-Schneidbretter etc.)
Köpp, Postfach 848, 5100 Aachen (= Gummifachhandel), (Moosgummi zur Griffverdickung von Besteck)

Meyra, Krankenfahrzeugfabrik, 4973 Vlotho, Tel.: 05733/30 95 (Eß- und Trinkhilfen, Hilfen für die Speisevor- und -zubereitung: verschiedene Kartoffelschäler, Saugbürsten, Arbeits- u. Frühstücksbretter f. Einhänder, Greifzangen, spezielle Scheren, festklemmbare Eierbecher, Kehrgarnitur mit verlängertem Stiel, Spez.-Besteck)

Ortopedia GmbH, Salzredder 3, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/20 03-1 (Eß- und Trinkhilfen, Hilfen für die Speisevor- und -zubereitung: Kartoffelschäler, Saugbürsten, Frühstücksbretter f. Einhänder, Greifzangen, Linkshänderschere, Spez. Besteck und -halter, Doppelsaugplatte für Teller und Schüsseln)

Hans-Wilhelm Schüring, Mendelssohnstr. 2, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: 0211/67 58 57 (Eßhilfe für Krukenberg-Amputierte)

Schweizerische Rheumaliga (= Arbeitsgemeinschaft Waldshut Tiengen), Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Baden, Chilbiweg 25, 7890 Waldshut, Tel.: 07751/24 60 (Diese Arbeitsgemeinschaft vertreibt die Hilfsmittel aus der Loseblatt-Sammlung der Schweizerischen Rheumaliga.)

Thomas – Hilfen, Alltagshilfen, Walkmühlenstr. 1, 2140 Bremervörde, Tel.: 04761/24 24 (Hilfsmittelkatalog »medi-Alltagshilfen«, Eßhilfen, Trinkhilfen, Küchenhilfen, ähnliches Programm wie Firma Meyra und Firma Ortopedia)

Waldmin & Saam, Postfach 5024, 5650 Solingen, Tel.: 02122/31 00 98 (Linkshänder-Haushaltsschere)

Karl Weis & Cie, Boschstr., 7141 Freiberg-Vaihingen, Tel.: 07141/7 20 11 (Siebdeckel für Kochtöpfe, Hilfe für Einhänder)

● Fenster, Rolläden, Gardinen

Becker-Antriebe GmbH, Postfach 67, 6349 Sinn/Dillkreis, (elektrischer Rolladengurtwickler)

»Betty-Lift«, Geisenheimer Str. 133, 6000 Frankfurt-Schwanheim und Karstadt-Kaufhäuser (Spezialgardinenstange für das Auf- und Abhängen der Gardinen vom Boden aus)

Karl Götze, 6106 Erzhausen, Tel.: 06150/70 25 (elektrische Jalousienwickler)

Soletta, Fabrikstraße, 6900 Heidelberg, Tel.: 06221/34 173 (elektrische Jalousienwickler)

● Nähmaschinen, Textilienbearbeitung

Bernina Nähmaschinenfabrik GmbH, Carl-Benz-Str. 8, 7750 Konstanz, Tel.: 07531/620 11 (Bernina 830 Handicap, Spezial-Nähmaschine)

Deutsche Husqvarna GmbH, Obere Str. 11-13, 8720 Schweinfurt 11, Tel.: 09721/162 17 (Nähmaschine mit Spezialausrüstung zur einfachen Bedienung, Spezialnähmaschine f. Sehbehinderte)

Elna S/A, CH-1211 Genf 13

Kerpen-Plastik GmbH, Sophienhöhe, 5014 Kerpen (Niederbolheim), Tel.: 02275/7066 (Nadeleinfädler »Hexe«)

Johann Klass, Fabrik feiner Holzwagen, 7410 Reutlingen-Süd, Tel.: 07121/811 55 (Holzstickrahmen mit Schraubzwinge)

● Spezielle Küchen

Format Möbelwerk GmbH, & Co. KG, Bahnhofstr. 2, 6342 Haiger/Dillkreis, Tel.: 02773/86-1 (»Medi-Küche« [in Zusammenarbeit mit Thomas, Bremervörde])

Hamburger Werkstatt für Behinderte GmbH, Postfach 720104, Meiendorfer Mühlenweg 119, 2000 Hamburg 72, Tel.: 040/644 09 42 (»Fokus-Küche«)

Heidapahl, Postfach 531, Altensenner Weg 70, 4900 Herford, Tel.: 05221/77 21 (»Medinorm-Küche«)

Neff-Werke, Postfach 1420, 7518 Bretten, Tel.: 07252/762 15 (Funktionsküche für Ältere und Behinderte)

Thomas, Walkmühlenstr. 1, 2140 Bremervörde, Tel.: 04761/24 24 (»Frederikborg-Küche« aus Dänemark)

Quelle: Stiftung Rehabilitation, Postfach 101409, 6900 Heidelberg 1
Bei der »Rehatech«-Dokumentation von Unterlagen über technische Rehabilitationshilfen der Stiftung Rehabilitation kann man weitere Unterlagen und Informationen über Anschriften von Herstellern und mögliche technische Hilfen bekommen.

Informations-Sammlungen

Praktische Hilfen für Körperbehinderte (Loseblattsammlung)
Hg.: Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e.V., Friedrich-Ebert-Anlage 9, 6900 Heidelberg 1

Hilfsmittel für Körperbehinderte (Loseblattsammlung)
Hg.: Prüf- und Beschaffungsamt für Heil- und Hilfsmittel, Postfach, 3000 Hannover

Adressenkartei des Arbeitsausschusses Informationskartei
Hg.: Verband der Beschäftigungstherapeuten (Ergotherapeuten) der Bundesrepublik Deutschland e. V. (Nachschlagewerk für Ergotherapieabteilungen, Materialien, technische Hilfen, Beratungsstellen); zu beziehen bei: Geschäftsführung des Verbandes der Beschäftigungstherapeuten, Postfach, 3134 Bergen/Dumme

Hilfsmittel für Rheumakranke
Hg.: Deutsche Rheumaliga e. V., An den Meisterwiesen 11, 8031 Seefeld b. München

Alltagshilfen, Rehabilitationsmittel (Teil 1: Suchwörter, Teil 2: Firmenanschriften)
Hg.: Verlag »Orthopädie-Technik«, Kettwiger Str. 27, 4300 Essen 1

Quelle: Stiftung Rehabilitation Heidelberg, »Technische Hilfen für Behinderte«, Postfach 101409, 6900 Heidelberg

Blinden-Hörbüchereien und-Bibliotheken

Bundesrepublik und West-Berlin:

1000 Berlin 33 (Grunewald), Berliner Hörbücherei für Zivil- und Kriegsblinde e. V., Auerbacher Str. 7
2000 Hamburg 76, Adolfstr. 46, Norddeutsche Blindenhörbücherei e. V.
3350 Marburg, Am Schlag 2a, Deutsche Blinden-Hörbücherei GmbH
3350 Marburg, Lessingstr. 5, Christlicher Blindendienst e. V.
4300 Essen, Freytagstr. 29, Stadtbücherei, Abt. Blindenhörbücherei
4400 Münster, Sentmaringer Weg 71, Westdeutsche Blindenhörbücherei
5300 Bonn, Wittelsbacherring 9, Blindenhörbücherei des Borromäus-Vereins Bonn
6600 Saarbrücken 3, Küstriner Str., Blindenhörbücherei des Saarlandes e. V., Haus der Blinden
7000 Stuttgart 30, Hohnerstr. 28, Süddeutsche Blindenhörbücherei e. V.
8000 München 2, Lothstr. 62, Bayerische Blindenhörbücherei e. V.

Blindenbibliotheken

1000 Berlin 41, Rothenburgstr. 14, Blindenbücherei der Blindenbildungsanstalt Berlin-Steglitz
2000 Hamburg 76, Adolfstr. 46, Centralbibliothek für Blinde e. V.
3550 Marburg, Liebigstr. 9, Emil-Krückmann-Bücherei (Blindenhochschulbücherei) bei der Deutschen Blindenstudienanstalt
4300 Essen, Freytagstr. 28, Stadtbücherei Essen – Blindenbücherei
4400 Münster, Alter Steinweg 6–7, Westfälische Blindenbücherei
5300 Bonn, Wittelsbacherring 9, Blindenbücherei des Borromäusvereins
5000 Köln, Hansaring-Hochhaus, Blindenbücherei
6901 Dossenheim, Richard-Wagner-Str. 37, Badische Blindenbücherei
7000 Stuttgart, Hohnerstr. 28, Süddeutsche Blindenbücherei
8500 Nürnberg, Koberger Str. 34, Bayerische Blindenbücherei der Blindenanstalt Nürnberg e. V.

Bücher-Ecke

Eine *REHA-Versand-Buchhandlung* für Behinderten-Literatur gibt es in 5800 Hagen 1, Heinitzstr. 20. Der Inhaber, Wolfgang Humme, ist behindert.
Eine Versandbuchhandlung unterhält die *Selbsthilfe Körperbehinderter* in 7109 Krautheim/Jagst.

Bei beiden kann der *Behinderten-Kalender* – auch die vorangegangenen von 1980 und 1981 – bezogen werden.

Behinderte Eltern:

Francine Fredet: Trotzdem gebe ich mein Kind nicht auf. Leben mit einem geistig behinderten Kind. Mainz (Matthias-Grünewald-Verlag) 1980; 151 S., DM 16,80.

Vincent ist ein »bösartiger« geistig Behinderter. Seine Quälereien treiben eine ganze Familie an den Abgrund seelischer Zusammenbrüche. Schuldgefühle, Unkenntnis und der Zwang, eine heldenhafte, aufopferungsvolle Mutter abgeben zu müssen, wirken schon pathologisch. Das Buch verdient das Prädikat »behinderten- und mütterfeindlich«. Denn erstens sind geistig Behinderte keine sadistischen Teufel – wie im Buch beschrieben – und Mütter selten so überspannt wie die Autorin.

Behinderte Sexualität:

Paul Sporken/Volker Jacobi/Arie van der Arend: Die Sexualität im Leben geistig Behinderter. Düsseldorf (Patmos Verlag) 1980; 140 S., DM 17,80.
Besonders Paul Sporken steht dem »Problem« wohlwollend gegenüber. Befürwortet werden Zärtlichkeit, Sensualität und Erotik, was aber hier »Genitalsexualität« genannt wird, ist weitgehend mit Schweigen bedacht. Ein brisantes Thema, aber ein langweiliges Buch.

Behinderte Schulen:

Jochen Korte: Alltag in der Sonderschule. Über die Schwierigkeiten im Umgang mit sogenannten Lernbehinderten. Weinheim (Beltz Verlag) 1980; 102 S., DM 9,–.
Der Autor blendet wohl des öfteren gesellschaftliche Hintergründe aus, fragt nicht nach, warum sich die Eltern der Unterschicht (die die Masse der Sonderschüler stellen) eben so verhalten, wie es im Band realistisch geschildert wird, aber: All diese Mängel wiegen nicht so schwer wie das große Plus dieses Buches, daß eben wirklich aus dem »Alltag« der Sonderschule berichtet wird, plastisch, komisch, konkret, gar nicht theoretisch und die Schüler meist liebevoll beschrieben.

Fachleute am Werk:

Andrea Buch/Birgit Heinecke u. a.: An den Rand gedrängt. Was Behinderte daran hindert, normal zu leben. Reinbek (Rowohlt-aktuell Bd. 4642) 1980; 234 S., DM 6,80.
Es ist mit das wichtigste Buch, das es zum Thema »Behinderte« zu lesen gibt. »Wir wollen nicht länger Therapie verordnen, wo die Betroffenen eigentlich selbst Erfahrungen machen müßten. Wir wollen unsere Phantasie entwickeln, anstatt sie durch ein Therapieritual einzuschränken.« Wie schön, wenn dies Therapeuten schreiben, wie erfrischend, wo allerorten die therapeutischen Berufe versuchen, den Sozialmarkt zu erobern und »Therapie« zum Allheilmittel glorifizieren! Die Autorinnen haben begonnen, von den Therapie-Opfern, den Behinderten, her zu denken.

Jede der Autorinnen geht einfach und praxisnah dem Gedanken nach: Nutzt das, was ich gelernt habe, was ich jeden Tag mit Behinderten, Eltern und Kollegen tue, wirklich dem Betroffenen? Verhindert die Vertherapeutisierung nicht geradezu jene »Integration«, die angeblich immer angestrebt wird? Wie kann ich »integrieren«, wenn ich tagtäglich an der Aussonderung mitwirke? Trägt der therapeutische Anspruch, alles heilen oder zumindest lindern zu können, nicht dazu bei, Leid zu verdrängen? Die Unbrauchbaren von den Produktiven zu scheiden? Der Gesellschaft eine heile Welt vorzulügen und den – unausgesprochenen – sozialen Auftrag zu erfüllen: Die Unproduktiven so zu verwahren, daß sie nicht aufbegehren?
Die Autorinnen holzen munter im Wald der Rehabilitations-Bürokraten, um eine eigene menschliche Basis zu finden und gesellschaftliche Ghettoisierungsaufträge abzuwehren.

Recht

Wiltraud Thust: Recht der Behinderten. Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis. Unter Mitarbeit von *Rainer Kühnel.* (= Studienliteratur für das Recht der sozialen Arbeit, Bd. 5.) Weinheim (Beltz Verlag) 1980; 174 S., DM 17,–.
W. Thust ergänzt die wenigen bislang vorhandenen und brauchbaren Texte zum Recht der Rehabilitation um eine systematische Darstellung für Studierende und Praktiker im Sozialwesen. Im Gegensatz zur manchem Interessenten bekannten früheren Schrift Thusts über die »Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen« ist das vorliegende Buch auch sehr verständlich geschrieben – nicht zuletzt vielleicht ein Verdienst des Mitarbeiters und Fachhochschullehrers R. Kühnel.
Die Autorin bringt einen Überblick über das gesamte Rechtsgebiet und weist die nötigen Querverbindungen nach, indem sie die Materie nicht etwa nach den vielen einschlägigen Einzelgesetzen, sondern vielmehr nach Leistungsträgern sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Rehabilitation gliedert.
Einziger, allerdings gravierender Mangel des Studienbuches ist der Umstand, daß es dem Anspruch nicht hinreichend gerecht wird, über die »handwerklich-technische Vermittlung des juristischen Stoffes« hinaus auch die »historisch-sozioökonomischen Hintergründe« zu thematisieren. *(Utz Krahmer)*

Von Behinderten geschrieben:

Ulrich Bach: Boden unter den Füßen hat keiner. Plädoyer für eine solidarische Diakonie. Göttingen (Vandenhoeck & Rupprecht) 1980; 222 S., DM 22,–.

Das Buch enthält Referate über Referate. Bach, Pastor in den (evangelischen) Anstalten in Volmarstein, selbst Rollstuhlfahrer, gehört zu jenen Autoren, die auf Tagungen so beliebt sind: ein bißchen fortschrittlicher Anstrich, in der Sache aber angepaßt, meinungsstabilisierend. »Mutiges« wird in Fragen verpackt, kirchlich Etabliertes wird fleißig zitiert, da ist viel Anbiederung im Spiel. Manchmal gibt es einen Ansatz, der Bewegung, Initiative, Ungewohntes bringen könnte, doch dann folgt prompt der ängstliche Rückzug.

Winfried Leuprecht: Der Versuch aufrecht zu stehen – Mit einem Vorwort von *Martin Walser.* Stuttgart (Radius Verlag) 1980; 131 S., DM 19,80

Leuprecht hat es sich nicht leicht gemacht. Man hat es allerdings auch ihm nicht leicht gemacht und ihn von Heim zu Heim abgeschoben. Der Autor, dessen Lähmung schließlich die Sprechorgane erreichte und der inzwischen auch gestorben ist, kämpfte ein Leben lang gegen Vorurteile (zum Beispiel schwachsinnig zu sein) und gegen die Abqualifizierung als Mensch, als Person.

Das Buch ist sperrig geschrieben, da ist keine Glätte, sondern ein aufbegehrender Mensch, der lieben will, geliebt werden will. Manches mag den Leser erschrecken, schocken, denn Leuprecht verheimlicht seine sexuellen Bedürfnisse nicht. Mancher mag das »geil« nennen, »obszön«. Doch der Autor ist nur ehrlich, eben auch in seinen Gefühlen und Wünschen. Lasse sich niemand abschrecken: Wer so um Liebe und sexuelle Erfüllung kämpft, kämpft um seine Erfüllung als Mensch.

Karikaturen:

Urteile – Vorurteile. Ein alternativer Beitrag zum Jahr der Behinderten. Hg.: Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde. Oldenburg/München (Stalling Verlag) 1981; DM 10,– (Seiten nicht durchnumeriert, auch ein alternativer Beitrag!).

Ein Karikaturenband mit drei Vorworten von prominenten Politikern. *Annemarie Renger* teilt uns ihre »Befangenheit« mit, Wirtschaftsminister Dr. *Otto Graf Lambsdorff* meint: »Ich selbst habe gelernt, mit einer Behinderung zu leben«, und *Albert Burger* redet von den »Sorgenkindern« (»öffnen wir ihnen unsere Herzen«), was er gar nicht satirisch meint. *Adalheid Eichholz* hat ein mitleidheischendes Vorwort für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs beigesteuert, das dem Leser so die Tränen in die Augen treiben könnte, daß er die Cartoons nur noch trüben Blickes wahrnimmt. Auch die Cartoons – glücklicherweise – nicht alle – sind oft moralisierend, belehrend, wo Karikaturen doch eigentlich spöttisch übertreibend sein sollten. Wer aber möchte hier schon spotten, wo man doch Tränen trägt.

Zeitschriften

Überregionale Zeitschriften:

›Leben und Weg. Der Körperbehinderte‹ wird vom *Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter* (7109 Krautheim/Jagst) zweimonatlich herausgegeben. Nachrichtenteil, Aufsätze, Kontaktanzeigen, außerdem Berichte aus den einzelnen »Betreuungsbereichen«.

›Das behinderte Kind‹, Zweimonatszeitschrift für Eltern, Pflegepersonen und Erzieher, wendet sich an die Betreuer (Schriftleitung: Amtsrat *L. Sparty,* Weißdornweg 11, 5320 Bad Godesberg), sechs Ausgaben pro Jahr, 17,– DM.

Überregional bedeutsam ist die ›Luftpumpe‹ (*CeBeeF Köln*). Empfehlenswert, weil informativ, befreit von Betreuungsduselei, emanzipatorisch. Pro Heft DM 1,–. (Redaktion: ›Luftpumpe‹, Pohlmannstr. 13, 5000 Köln).

›Fraternität, Rundbrief der Behinderten und Kranken‹ (Redaktion: *Lorenz Buchberger,* An der Wolfsweide 40, 6000 Frankfurt 50). »Die Fraternität ist eine missionarische Bewegung«, schreibt das Bistumsblatt des Bistums Limburg, ›Der Sonntag‹ (Nr. 45/1979), »in der sich Körperbehinderte und Langzeitkranke im Sinne der Botschaft Jesu füreinander aktivieren.«

Auf bestimmte Behinderungen spezialisierte Zeitschriften:

Die Zeitschrift des *Spastiker-Verbandes* ›Das Band‹ wendet sich nicht nur an Spastiker, sondern informiert auch allgemein über Behindertenarbeit.

Spezialisiert auf die jeweilige Behinderungsform haben sich die *Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe* (›Der Kieselstein‹), die *Deutsche Gesellschaft Bekämpfung der Muskelkrankheiten* (›Muskelreport‹), die *Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose,* die *Deutsche Rheuma-Liga* (›Das Rheuma-Magazin‹), der *Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter.*
Anschriften: siehe Adressenteil

Regionale Zeitschriften:

Verschiedene Gruppen geben Informationsblätter heraus, z. B. *CeBeeF Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Wuppertal.* In Tübingen (Nauklerstr. 20) erscheint ›Der GHETTOknacker‹. Sehr flott und munter gemachte Zeitung, die auch überregional lesenswert ist!!

Zeitschriften

Ausland:

Österreich: ›handicap. zeitschrift für den körperbehinderten‹ (Wattgasse 96–98, A-1170 Wien) ist nicht nur für Österreicher lesenswert.
»Behinderte«, Aufsätze von Fachleuten (Anschrift: Redaktion Behinderte, *Peter Nausner/Peter Eppinger*, Rechbauerstraße 19a, A 8010-Graz).

Schweiz: ›Puls‹ heißt die Zeitschrift der beiden Gruppen *Impuls* und *CeBeeF. (Wohn- und Bürozentrum für Gelähmte,* Postfach, CH-4153 Reinach, Tel. 061/767376). Emanzipatorischer Ansatz, nicht nur für Eidgenossen wichtig; wichtige Themenhefte.

Informationsdienste
über Rechtsfragen, Sozialpolitik, Werkstattfragen (WfB):

● ›Informationsdienst‹
hrsg. v. d. *Bundesvereinigung »Lebenshilfe für geistig Behinderte« e. V.*
Postfach 80, 3550 Marburg 7, 06421/43007 (kostenlos)

● ›Sozialpolitische Informationen‹
hrsg. v. *Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,* Referat M3 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
Postfach 140 280, 5300 Bonn 1. Tel. 02221/742224 (kostenlos)

● ›Sozialpolitische Umschau‹
hrsg. v. *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*
Welckerstraße 11, 5300 Bonn, 02221/2081 (kostenlos)

● ›Informationen – Berichte – Meinungen‹
hrsg. v. d. *Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte e. V.*
Postfach 4224, 4500 Osnabrück (kostenlos)

● ›Informationsspiegel‹
hrsg. v. d. *Stiftung Rehabilitation,* Zentralabteilung 1/Dokumentation
Postfach 101 409, 6900 Heidelberg 1, 06221/882669

›Der gute Wille‹
hrsg. v. d. *Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen* und der *Bundesanstalt für Arbeit.* Zweimonatlich erscheinender Informationsdienst mit Nachrichten, Informationen, Gerichtsurteilen, Buchbesprechungen zum Schwerbehindertengesetz (Anschrift: Mindener Str. 2, 5000 Köln-Deutz).

Die *BAG Hilfe für Behinderte* gibt fünfmal jährlich einen ›Rundbrief-Dienst‹ heraus, der den neuesten Stand des Behindertenrechts, neue Gerichtsurteile usw. enthält (Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf 1). Der Informationsdienst ist nicht kostenlos!
Bei der *BAG* ist ebenfalls eine Liste aller bisher erschienenen *Stadtfüh-*

rer erhältlich. Es gibt auch einen *Filmdienst* (Filmliste, Ausleihbedingungen und Preisangaben anfragen).
Die *BAG* hat über fast jede Behinderung eine umfangreiche und kostenlose Informationsbroschüre, leider aber in Medizinchinesisch.

Das ›Bundesgesetzblatt‹ bekommt man gegen Rechnung bei: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Postfach 624, 5300 Bonn 1
›Bundestagsdrucksachen‹ gegen Rechnung bei: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, 5300 Bonn 1

Adressenteil

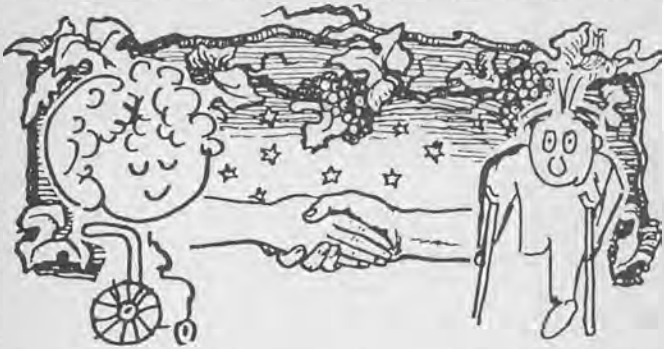

Selbsthilfegruppen (Bundesrepublik)

Abkürzungen: *CBF* oder *CeBeeF* bedeutet *Club der Behinderten und ihrer Freunde. Integ* bedeutet, daß diese Gruppen (Jugendlicher und Heranwachsender) dem Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen angeschlossen sind.
Achtung: Bei Initiativgruppen können sich die Anschriften ändern. Gruppen, deren Adressen sich geändert haben, oder Gruppen die nicht aufgeführt sind, werden gebeten, sich zu melden. Eine Garantie, daß alle hier aufgeführten Gruppen auch wirklich aktiv sind, können wir nicht geben.

Aalen (7080): Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder und Jugendlicher e. V., Spitalstr. 6

Augsburg (8900): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e. V., Gollwitzer Str. 5

Bad Hersfeld (5430): CeBeeF, Margot Schulz, Lappenlied 88, Tel.: 06 621/7 29 13; Clubraum: Dippelstr. 10

Bad Kreuznach (6550): Club 70 (CeBeeF), Neufelder Weg 10, Postf. 222, Tel.: 0671/6 38 99

Bergisch Gladbach (5070): CeBeeF Bergisch Gladbach, Gerd Keim, Kölner Str. 339 a, 5067 Kürten, Tel.: 02 207/16 32

*Berlin (1000):*CBF Berlin, Mehringhof, Gneisenaustr. 2, 1000 Berlin 61, Tel.: 030/6 93 70 31

Interessengemeinschaft von Geburt an Behinderter Berlin e. V., c/o Dieter Nowraty, Otto-Suhr-Allee 131, 1000 Berlin 10, Tel.: 030/ 3 41 17 97

Jugend- und Behindertengruppe der Spastikerhilfe Berlin, Prettauer Pfad 23-33

Bielefeld (4800): Club 68, Postfach 140 268, Herman Quien, Detmolder Str. 318 a, Tel.: 0571/2 29 15

Integ c/o Reichsbund Kreisverband, Wilhelmstr. 1b, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/6 08 64

Bochum (4630): Club Körperbehinderter und ihrer Freunde Bochum e. V. »CeKaBo«, Im Ahlfeld 2, Horst Opitz, Tel.: 0234/6 46 39

Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. Bochum, c/o Walter Drosse, Höfestr. 4, Tel.: 0234/55 15 41

Stadtverband Behindertengruppen, Ferdinand Wilms, Hattinger Str. 126

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde Nordrhein-Westfalen, Annerose Hintzke, Postfach 600127, Tel.: 02327/7 08 80

Bonn (5300): Selbsthilfe Körperbehinderter, Hans Aengenendt, An der Elisabethenkirche 1

Borgholzhausen (4807): Rollstuhlfahrerverein Altkreis Halle, Peter Sparrenberg, Friedensstr. 1

Borken (4480): CBF Borken und Umgebung, Magarete Rensinhoff, Auf der Twente 32, 4423 Gescher, Tel.: 02542/2 19

Bottrop (4250): Freizeitclub für Behinderte und ihre Freunde Bottrop e. V., Berns Meyer, Feuerbachstr. 13, Tel.: 02041/6 63 96

Bückeburg (3062): Verein für Rollstuhlfahrer e. V., Friedrich-Bach-Str. 11g, 3062 Bückeburg

Bremen (2800): Krüppel-Gruppe Bremen, Horst Frehe, Wendtstr. 26

Bremer Behinderten-Initiative e. V., Hans M. Dunker, Borchshöher Feld 17, Tel.: 0421/66 63 38

Jugendclub der Spastikerhilfe Bremen, Osterholzer Heerstr. 85

Bremerhaven (2850): CeBeeF Bremerhaven (Diakonisches Werk), Jakobistr. 44, Tel.: 0471/5 20 85

Bretten (7518): CeBeeF, Brigitte Schick, Friedenstr. 43, Tel.: 07252/ 2 1 39

Brühl-Vochem (5040): Jugendclub Brühl-Euskirchen, Stiftstr. 2

Castrop-Rauxel (4620): Aktionskreis Behinderter und ihrer Freunde, Jürgen Briel, Schulstr. 42

Coburg (8630): Behindertenclub Coburg, Leopoldstr. 61/63

Coesfeld (4420): CeBeeF Coesfeld e. V., Anna Reher, In den Alstätten 12, 4425 Billerbeck

Darmstadt (6100): CBF Darmstadt und Umgebung e. V., Soderstr. 47, Tel.: 06151/4 10 99

Jugend- und Freizeitclub spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Fünfkirchner Str. 13

Dieburg (6110): Interessengemeinschaft Körperbehinderter in Die-

burg und Umgebung, Gerhard Reichmann, Heinrich-Hertz-Str. 5, 6113 Babenhausen 1, Tel.: 06073/37 46

Dormagen (4047): CBF Dormagen, Ferdinand Kleeberg, Johannesstr. 20a, Tel.: 02106/7 04 87

Selbsthilfe Körperbehinderter, Karl Tils, Forsthausstr. 15

Dorsten (4270): Integ., c/o Ulrike Walter, Straute 13, Tel.: 02362/ 6 11 46

Dortmund (4600): CBF Dortmund, Norbert Klüh, Domänenstr. 9, Tel.: 0231/71 44 43

Aktion Behindertenselbsthilfe Scharnhorst, Heinz Brell, Schmollerweg 1

VHS-Gruppe, Jürgen Spieker, Heiliger Weg 7-9

Initiativgruppe »Leben mit Behinderten«, KSG-Büro (Kath. Studenten-Gemeinde), Poppelsdorfer Str. 3-5

Integ, c/o Friedrich-Wilhelm Herkelmann, Lindenhorster Str. 192, Tel.: 0231/1 93 27 34

Dreieich: CBF Wohnen mit Behinderten in Dreieich und Umgebung e. V., Alwine Thesing-Dittmar, Annastr. 48, 6070 Langen, Tel.: 06103/2 2 3 47

Düren-Rölsdorf (5156): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Gürzenicher Str. 78

Düsseldorf (4000): Club '68 Düsseldorf, Verein für Behinderte und Nichtbehinderte, Postfach 2132

Selbsthilfe Körperbehinderter, Reinhard Jordan, Veilchenweg 15, 4005 Meerbusch 2

Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Hans Rosendahl, Industriestr. 36-38, 4030 Ratingen, Tel.: 02102/2 2 1 59

Duisburg (4100): Selbsthilfe Körperbehinderter, Else Schmidt, Eigenheimstr. 1

Behindertenclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Behinderter, Windhuker Str. 61

Emsland: CeBeeF, Dieter Gotzheim, Ursulastr. 6, Postfach 248, 4473 Haselünne

Erlangen (8520): STIB Studenteninitiative Behinderter, Sissi Uhl, Bismarckstr. 23

Erlensee (6455): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Betreuungsbereich Hanau-Gelnhausen, Heinz Preis, Brückenstr. 26, Tel.: 06183/ 22 75

Essen (4300): CBF Essen, Karin Hasenbusch, Pappelweg 4, Tel.: 0201/68 64 46

Selbsthilfe Körperbehinderter, Ilse Schulkinis, Almenwinkelerstr. 56

Flensburg (2390): Jugendclub des Vereins zur Betreuung körperbehinderter Kinder, P. Christiansen, Adelbykamp 57

Frankfurt (6000): VHS-Gruppe »Bewältigung der Umwelt«, Rosemarie Hessler, Jaspertstr. 87, Tel.: 0611/54 06 32

CeBeeF, Mörfelder Landstr. 27, Tel. 61 60 37

Kontaktstelle für Körperbehinderte und Langzeitkranke, Eschersheimer Landstr. 565–567
Freiburg (7800): Arbeitskreis Behinderter - Nichtbehinderter, Thomas Kurl, Blauenstr. 34, 7803 Gundelfingen, Tel.: 0761/58 07 11
Mario Maeran, Auwaldstr. 65, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/1 63 9 1
Ring der Körperbeh.: Nägeleseestr. 4, Tel.: 0761/7 82 2 2 und 7 13 8 1
Fröndenberg (5758): Initiativgruppe Integ, c/o Hans Liebers, Fischersiepen 3, Tel.: 02373/7 20 82
Fulda (6400): CBF Fulda, Siegrid Schneller, Milseburger Str. 9
Gelsenkirchen (4650): Selbsthilfe Körperbehinderter, Rosi Liebich, Helene-Weber-Weg 25
Integ, c/o Fritt Trötschel, Rüttgergasse 4, 4650 Gelsenkirchen-Horst
Gießen (6300): Club 68, Karl Heidt, Stermark 12, Tel.: 0641/7 33 19
Göttingen (3400): Integra, Silberbreite 26, Horst Roders, Tel.: 0551/ 6 13 46
Hagen (5800): Integ Hagen, Reichsbund-Kreisverband, Postfach, 5800 Hagen 1, Tel.: 02331/8 18 71
Hamburg (2000): VHS-Gruppe, Hannelore Witkofski, Fettstr. 22, Tel.: 040/43 28 86
Club 68, Postfach 2675, Tel. 040/5 38 66 66, Clubheim: Glashütter Landstr. 2
»Humpelstilzchen«, Kerstin Hagemann, Otto-Speckter-Str. 16, Tel.: 040/61 41 74
Hamburg (2100): Jugendgruppe im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Mittelweg 178
Jugendclub des Harburger Spastikervereins, Harburger Ring 17
Hannover (3000): Jugendclub im Verein zur Förderung Körperbehinderter, Engelbosteler Damm 72
Hamm (4700): Für uns. Initiativkreis Behinderte und Nichtbehinderte, im Jugendzentrum, Heinrich Speckenwirt, Göbel-von-Brechen-Str. 10, Tel.: 02385/28 19
Heidelberg (6900): Gruppe 73, Postfach 102448
Integ, Jugend im Reichsbund, Postfach 101429
Heiligenhaus (5628): Freundeskreis für Körperbehinderte, Gerda Hülster, Naheweg 9, Tel.: 02126/3 9 1 16
Heinsberg (5138): cbf 70, Richard-Wagner-Str. 5
Hildesheim (3200): Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Im Bockfeld 84
Hochsauerlandkreis: CBF Hochsauerlandkreis, Dieter Lörcher, Hüstener Markt 3, 5760 Arnsberg 1
Hof (8670): Freizeitclub erwachsener Behinderter in Nordostoberfranken, Am Lindenbühl 10
Homburg (6650): Jugendclub im Verein zur Rehabilitation Körperbehinderter des Saar-Pfalz-Kreises, Universitätsklinik
Ingolstadt (8070): Club Körperbehinderter und ihrer Freunde, Gerhard Volkmann, Schillerstr. 44

Kaiserslautern (6750): Mach mit Mittwoch Club, Monika Brehm, Bremerstr. 6

»Sunshine-Club« Landstuhl, Rüdiger Eschmann, Fackelwoogstr. 21

Karlsruhe (7500): Arbeitsgemeinschaft Körperbehindertenarbeit, Rosemarie Grünling, Gartenstr. 37

Jugendclub für Körperbehinderte im »Haus des behinderten Kindes«, Stephanienstr. 20

Kassel (3500): CeBeeF, Emmerichstr. 20, Tel.: 0561/7 42 08

VCP (Verein Christlicher Pfadfinder) Arbeitskreis Randgruppenarbeit, Wilhelm Siedschlag, Am Nössel 4, Tel.: 0561/40 33 13

Kiel (2300): Integ, c/o Sven Picker, Fünenweg 2, Tel.: 0431/52 28 91

Koblenz (5400): Der Kreis (CeBeeF), Vera Grundhöffer, Am alten Hospital 3a, Tel.: 0261/1 44 47

Köln (5000): Selbsthilfe Körperbehinderter, Josef Wanschura, Bleichroderweg 6

CeBeeF Köln (-60), Lothar Sandfort, Pohlmannstr. 13, Tel.: 0221/74 64 71

Club '68. Interessengemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte, Hohenstaufenring 48–54, Tel.: 0221/21 89 90

Korschenbroich (4052): Aktion Freizeit Behinderter e. V. Korschenbroich, Steinstr. 18, Tel.: 02161/2 87 41

Krautheim (7109): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Tel.: 06294/5 61

Krefeld (4150): Körperbehinderten-Selbsthilfe-Clubs e. V., Doris Brüning, Winnertzweg 32

Löhne (4972): Jugendclub der Spastikerhilfe Bad Oeynhausen, Wolfgang Linnemann, Rosenstr. 10

Lörrach (7850): Jugendclub des Spastikervereins Lörrach, Dinkelbergstr. 25c

Lünen-Brambauer (4670): VHS-Gruppe, Peter Thamm, Barthstr. 6, 4600 Dortmund 14

Ludwigshafen (6700): Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde Ludwigshafen e. V. (IBF), Kurt Schroth, Bert-Brecht-Str. 14, Tel.: 0621/67 37 76; Treffpunkt: Große Blies, Tel.: 5 14 1 21

Märkischer Kreis: CBF Märkischer Kreis, Thomas Streblow, Grafenstr. 12, 5860 Iserlohn, Tel.: 02371/6 34 43

Mainz (6500): COMMIT, CeBeeF, Postfach 1223, 6500 Mainz, Tel.: 06131/67 29 11

Bundesarbeitsgemeinschaft CeBeeF, Postfach 1521, 6500 Mainz, Tel.: 06131/67 5885

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde Rheinland-Pfalz, Anita Zeimetz, Postfach 1122

Interessengemeinschaft zur Hilfe und Beratung Körperbehinderter, H. Hahn, Saarlandstr. 21

Maintal-Dörnigheim (6457): Jugendclub des Spastikervereins Hanau, Hermann-Löns-Weg 11a

Mannheim (6800): Roll in e. V., Landwehrstr. 1

Marbach (7142): Jugendclub des Spastikervereins Ludwigsburg, Postfach 139, Mörockestraße 31
Marburg/Lahn (3550): Initiativgruppe behindertenfrdl. Mrbg. (IBM), z. Hd. Andreas Jürgens, Sybelstr. 16
Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Clemens-Brentano-Str. 6
Mayen (5440): CeBeeF, Hildegard Dähler, Im Vogelsang 11
Melle (4520): Initiativkreis zur Förderung von Freizeitangeboten für Behinderte, FRAB, Großschiplagerweg 17, Tel.: 05228/20 01
Menden (5750): Club 78, Liselotte Wirtz, Taunusstr. 19b, Tel.: 02373/6 17 10
Mettmann (4020): Verein für Rollstuhlfahrer, Körperbehinderte und deren Freunde, Mettmann e. V., Kurt Engels, Angerapper Platz 2, Tel.: 02104/7 45 67
Moers (4130): Interessengemeinschaft Behinderter Moers, Bonifatiusstr. 51
Mönchengladbach (4050): Aktion Freizeit behinderter Jugendlicher, Roermonder Str. 212
Monheim (4019): Verein für Rollstuhlfahrer und deren Freunde, Goldregenweg 3, Tel.: 02173/6 34 66
Mülheim/Ruhr (4330): Integ c/o Bernd Schulte-Eversum, Schachtweg 15, Tel.: 0208/76 07 61
München (8000): »Wir« Freizeit-Therapie-Rat e. V., Schöttlstr. 3, Rita Ortenburger, Karl Köck, Tel.: 089/7 23 73 90
CBF München, Wolfgang Siegert, Hiltensperger Str. 78, Tel.: 089/3 08 26 00 (Ingrid Leitner)
Hilfe für psychisch Kranke (HIPSY), Rudolf Stier, Metzstr. 30
Integ, c/o Ina Stein, Germaniastr. 15, Tel.: 089/34 58 94
Selbsthilfe Körperbehinderter, Sozialhilfe e. V., Helmut Panitschek, Josef-Sammer-Str. 8, 8022 Grünwald, Tel.: 089/6 41 17 72
Münster (4400): CeBeeF, Bergstr. 30, Tel.: 0251/5 40 29
Integ, Coesfeldweg 3, Tel.: 0251/86 27 98
Neuss (4040): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Am Hasenberg 46, Hans Kausen, Tel.: 02101/5 29(1)4 94
CeBeeF, Hermann Müsch, In der Meer 38, 4005 Meerbusch, Tel.: 02105/7 25 53
Integ, c/o Initiativgruppe, Gertrud Servos, Mühlenstr. 62, Tel.: 02101/2 41 31
Neustadt/Weinstraße (6730): CeBeeF, Christoph Schwerer, Adolf-Kolping-Str. 143, Tel.: 06321/1 28 86
Neuwied (5450): Integ Engers, Jugendclub mit Behinderten, Thomas Bender, Bendorfer Str. 22, Tel.: 02622/30 77 (H. J. Meeth)
Behindertenhilfe, Gesellschaft zur Integration Behinderter e. V., Josef Kretzer, Bensdorfer Str. 22, Tel.: 02622/30 03
Nürnberg (8500): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter, Turnerheimstr. 19

Oberhausen (4200): Integ c/o Dieter Burberg, Erzberger Str. 15, 4200 Oberhausen 11, Tel.: 0208/64 32 45

Odenwald: Behindertenclub Odenwald, An der alten Schule 4, 6123 Bad König-Zell, Tel.: 06063/15 94

Oeynhausen (4970): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Dr. Wustenfeld-Str. 1

Offenbach (6050): CeBeeF, Siegfried Schuck, Heinrich-Heine-Str. 1, 6451 Mainhausen 1, Tel.: 06182/2 14 09

Behindertenclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Flurstr. 10

Oldenburg (2900): Gruppe '75 für Behinderte und Nichtbehinderte, Gudrun Anneken, Roggemannstr. 25

Osnabrück/Stadt und Land (4500): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Osnabrück Stadt und Land e. V., Spenglerstr. 9, 4504 Georgsmarienhütte, Tel.: 05401/4 11 72/4 19 01

Osterode (3360): Initiativgruppe Rollstuhlfahrer, Ingeborg Wernert, Herzberger Str. 23, Tel.: 05522/52 83

Paderborn (4790): Club für Behinderte im Verein zur Förderung Körperbehinderter, Winfriedstraße 64

Pforzheim (7350): Behinderteninitiative 76 e. V., Verein zur Eingliederung von erwachsenen Behinderten in die Gesellschaft, Horst Zilske, Schloßberg 10, Tel.: 07231/3 18 82

Pfullendorf (7798): CeBeeF, Postfach 1306, Robert Sauer, Paul-Heilig-Str. 6, Tel.: 07552/13 31

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde Baden-Württemberg, Robert Sauer, Paul-Heilig-Str. 6, Tel.: 07552/13 31

Pirmasens (6780): CeBeF, Pius Doll, Anton-Bruckner-Str. 1

Ratingen (4030): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Hans Rosendahl, Industriestr. 36–38, Tel.: 02102/2 21 59

Recklinghausen (4350): Körperbehinderte und ihre Freunde e. V., Heinrich-Parodn-Str. 6

Regensburg (8400): Kontaktgruppe Behinderter und Nichtbehinderter, Johann Lindinger, Zur Marienhöhe 1, 8412 Kleinprüfening

Remscheid (5630): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Remscheid e. V., Südstr. 5, Hans-Uwe Trust, Tel.: 02191/29 11 48

Reutlingen (7410): Club Hölderlin e. V., Rappertshofen 1, Reutlingen 1, Tel.: 07121/16 94 08

Im Körperbehindertenverein, Bismarckstraße 23

Ruppichteroth/Littenscheid (5207): Selbsthilfe Körperbehinderter, Günther Rehtanz

Roßdorf (6101): Jugend- und Freizeitclub spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Roßbergweg 7

Saarland: Aktion Miteinander e. V., Sötern (6697), Christel Schmeier, Hauptstr. 99

Schacht Audorf (2373): Jugendclub im Verein zur Förderung Behinderter Rendsburg und Umgebung, Neue Siedlung 3

Schalksmühle (5885): CeBeeF Märkischer Kreis e. V., Renate Huiking, Flaßkamp 2, 5885 Schalksmühle
Schortens (2948) / Kreis Friesland: Verein für Behinderte und ihre Freunde, Theilensweg 1, Tel.: 04461/8 21 13
Schleswig (2380): Kontakte '77 – Clubgemeinschaft Jugendlicher und Behinderter, Stadtweg 88
Siegburg (5200): Selbsthilfe Körperbehinderter, Irmgard Octav, Hopfengartenstr. 42
Siegen (5900): CeBeeF, Helmut Schneider, Eichener Str. 34, 5910 Kreuztal-Eichen, Tel.: 02732/43 65
Sindelfingen (7032): Arbeitskreis Behinderte, Leonbergerstraße 2
Soest (4770): CeBeeF, Ulla Ehrlinger, Kölner Ring 24, Tel.: 02921/25 64
Solingen (5650): Junge Behinderte und Nichtbehinderte, Helmut und Ingrid Thom, Mohrenkamp 20, Tel.: 02122/59 07 96
CeBeeF, Klaus Laimann, Hermann-Meyer-Str. 35–37, Tel.: 02122/819 99 90
Speyer (6720): Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde, Wolfgang Brendel, Vergißmeinnichtweg 7, Tel.: 06232/3 28 17
Stade (2160): Jugendclub '73 Stade, Bungenstr. 9
Stadt Allendorf (3570): CeBeeF, Niederkleiner Str. 2, Tel.: 06428/29 22
Landesarbeitgemeinschaft hessischer Clubs Behinderter und ihrer Freunde, Jean Wisniewski, Niederkleiner Str. 49 b, Tel.: 06428/16 85
Steinbach (6761): Club Donnersbergkreis und Umgebung für Behinderte und Nichtbehinderte, Marienthaler Str. 4–6
Stuttgart (7000): CeBeeF, Postfach 385, Manfred Schütze, Laubeweg 1
Aktion Multiple Sklerose Erkrankte (Landesverband), Laubeweg 1, Tel.: 0711/7 15 85 60 (Adressenliste von 28 Ortsgruppen anfordern)
Alex-Club für Körperbehinderte und ihre Freunde, Alexanderstraße 2
Trier (5500): Club Aktiv, Postfach 1125, Erhard Füssel, Tel.: 0651/3 96 57
Tübingen (7400): CeBeeF, Hans Joachim Weisschuh, Schellingstr. 22, Tel.: 07071/2 69 69
Ulm (7900): CeBeeF, Elisabethenstr. 37, Tel. 0731/3 70 84
Velbert (5620): Freundeskreis für Körperbehinderte e. V., Barbara Gertz, Uranusstr. 12, Tel.: 02124/6 63 86
Viersen (4060): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Viersen und Umgebung, Kaiserstr. 12, Tel.: 02162/2 11 70
Integ c/o Ursula Bühler, Berliner Höhe 101, Tel.: 02162/2 01 12
Wædfeucht-Obspring (5137): Selbsthilfe Körperbehinderter, Willi Cremers, Sandstr. 21
Wetter/Ruhr (5802): Club gemeinsame Integration e. V., Hartmannstr. 14, Lothar Dötsch, Tel.: 02335/63 96 15

Waltenhofen (8963): »Humpel und Kumpel«, Jugendclub der Behindertenhilfe Allgäu, Memhölz 29

Weinheim (6940): Jugendclub für Behinderte und Nichtbehinderte im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder und Jugendlicher, Sachsenstraße 98

Jugendclub der Interessengemeinschaft zur Hilfe und Beratung Körperbehinderter, Postfach 1448

Wetzlar (6300): Club für Behinderte und ihre Freunde, Hartmut Neumann, Hauptstr. 1, 6331 Vollnkirchen, Tel.: 06447/61 04

Wilhelmshaven (2940): Jugendclub der Wilhelmshavener Kinderhilfe, Schilfgraben 22

Wiesbaden (6200): CeBeeF, Postfach 1932, Klarenthaler Str. 25, Tel.: 06121/4 88 11

Witten (5810): CeBeeF Witten, Renate Bause, Rotdornweg 1, Tel.: 02304/3 24 66 (auch Schreibtelefon), Clubraum: Dortmunder Str. 11

Ruhrtaler Gehörlosenverein, Klaus Spitz, Augustastr. 36, Tel.: 02304/5 08 65 (auch Schreibtelefon)

Wuppertal (5600): CBF Wuppertal, Christel Ronneberger, Kronprinzenallee 92, Tel.: 0202/44 53 59

Würzburg-Heuchelhof (8700): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Berner Str. 10

Sozialhilfe-Gruppen

Aachen: Soziale Arbeitsgemeinschaft e. V., c/o Helmut Köhler, Großköllnstr. 33, 5100 Aachen

Bergheim: Veronika Vanca, Sandstr. 152, 5010 Bergheim-3 (Quadrath), Tel.: 02271/9 50 01

Bergisch-Gladbach: Caritasverband Bergisch-Gladbach, Arbeitskreis Sozialhilfe, Laurentiusstr. 32, 5060 Bergisch-Gladbach-2, Tel.: 02202/32 903 + 3 63 15

Bochum: Christa Bunzeck, Borchertstr. 20, 4630 Bochum, Tel.: 0234/85 32 20

Bonn: Andrea Hildmann, Bunzlauerweg 2, 5300 Bonn 1, Tel.: 02221/66 05 90

Burscheid: Sozialhilfegruppe Burscheid, c/o Karla Ostrowski, Dünweg 14, 5093 Burscheid 2, Tel.: 02174/84 21

Datteln: Nachbarschaftszentrum, Nettebruch 4, 4354 Datteln, Tel.: 02363/89 16

Detmold: Neulander Club, Interessengruppe Sozialhilfe, c/o Gisela Tappe, Im Lindenort 16, 4930 Detmold

Dortmund: Frauengruppe Sozialhilfe, c/o Karin Urbanneck, Buschei 103, 4600 Dortmund 7, Tel.: 02 31/23 24 36

Frauen-Initiative Scharnhorst, c/o Christel Langiewicz, Döbelnerstr. 6, 4600 Dortmund 1
Barbara Linnenbrügger, Hopfenstr. 4, 4600 Dortmund 1
Interessengruppe Soziale Hilfe e. V., c/o Bruno Trojan, Lindenhorsterstr. 71, 4600 Dortmund 1, Tel.: 0231/85 61 11
Düsseldorf: Gisela Böhm, Kurt-Tucholsky-Str. 11, 4000 Düsseldorf 13, Tel.: 0211/70 37 22
Selbsthilfe Düsseldorf, Aachener Str. 10, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: 0211/34 92 31
Duisburg: Erna Collignon, Am Kreyenberghof 51, 4100 Duisburg 11, Tel.: 0203/59 6 3 65
Düren: Gisela Suhr, Vallenziennerstr. 174, 5160 Düren, Tel.: 02421/6 34 99
Essen: Karin Schulz, Niederstr. 17, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/31 34 36
Esslingen: Interessengemeinschaft Sozialhilfe, c/o Harald Habich, Grabbrunnenstr. 10, 7300 Esslingen
Frankfurt: Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V., Geschäftsstelle, Moselstr. 25, 6000 Frankfurt 1, Tel.: 0611/23 43 97
Gelsenkirchen: Gelsenkirchner Selbsthilfe e. V., Horsterstr. 75, 4660 Gelsenkirchen-Buer, Tel.: 0209/37 85 58 od. 59 33 28
August Egeling, Dorstenerstr. 39, 4660 Gelsenkirchen-Buer, Tel.: 0209/37 08 12
Goch: Willi Dünow, Gärtnerweg 14, 4180 Goch, Tel.: 02823/62 17
Gudensberg: Elfi Engelbrecht, Ringstr. 3, 3505 Gudensberg 6, Tel.: 05603/42 75
Gütersloh: Max Marquart, Neuenkirchnerstr. 46a, 4830 Gütersloh 1, Tel.: 04221/5 77 60
Gronau: Peter Coring, Tannenbergstr. 76, 4432 Gronau
Hagen: Interessengruppe Sozialhilfe, c/o Edelgard Goebel, 5800 Hagen-1, Tel. 02331/564 54
Hamburg: Barbara Lüders, Scheelring 17, 2000 Hamburg 61, Tel.: 040/5 508027
Hildesheim: Arbeitsgemeinschaft sozial benachteiligter Familien Niedersachsen, Gruppe Hildesheim, Ehrlichstr. 18, 3200 Hildesheim, Tel.: 05121/5 98 41
Kaarst: Margret Setzkorn, Am Hoverkamp 125, 4044 Kaarst, Tel.: 02101/86 87 96
Kassel: NVS-Nothilfe-Vereinigung für Sozial- u. Arbeitsförderungsberechtigte e. V., 3500 Kassel, Postfach 420206, Tel.: 0561/4 34 75
Köln: Interessengruppe Sozialhilfe e. V. Köln, c/o Annegret Rückriem, Lindenthalgürtel 94, 5000 Köln 41, Tel.: 0221/40 28 70
Sozialhilfegruppe Köln-Mühlheim, c/o Herr Sinnhuber, von-Sparr-Str. 17, 5000 Köln 80, Tel.: 0221/62 71 90 od. privat 62 99 96
Interessengruppe der Sozialhilfeempfänger, c/o Elisabeth Nannig, Remscheider Str. 112, 5000 Köln 91, Tel.: 0221/85 41 35

Marianne Düppen, Heidelbergstr. 11, 5000 Köln 80, Tel.: 0221/ 62 31 54

Kreuztal: Gerhard Feth, Danziger Str. 1, 5910 Kreuztal, Tel.: 02732/ 2 18 50

Mettmann: Erika Beier, Düsselring 79, 4020 Mettmann, Tel.: 02104/ 7 26 25

Mönchengladbach: Peter Leipziger, Humboldtstr. 6, 4050 Mönchengladbach 1, Tel.: 02161/1 43 69

Münster: GESA e. V., Ewaldistr. 24, 4400 Münster, Tel.: 0251/6 44 77

Norden: Luise Kamper, Westlintelerweg 39, 2980 Norden/Ostfriesl., Tel.: 04931/63 22

Oberhausen: Frauen helfen Frauen, c/o Ursula Tinius, Ludwigstr. 14, 4200 Oberhausen 1

Stuttgart: Arbeiterselbsthilfe e. V., Rostocker Str. 9, 7000 Stuttgart 50, Tel.: 0711/54 10 79

Unna: Ilse Helbach, Siegfriedstr. 3, 4750 Unna-Massen, Tel.: 02303/ 5 29 00

Velbert: Cornelia Lenartz, Frohnstr. 17, 5620 Velbert 11, Tel.: 02127/ 7 1 06

Quelle: Wiesbadener Leitfaden für Sozialhilfe (Westendstr. 1, 6200 Wiesbaden)

Initiativgruppen (Ausland)

Österreich:

Innsbruck: Initiativgruppe von Behinderten und Nichtbehinderten, Volker Schönwiese, Ulmenstr. 27, A-6064 Ruf, Tel.: 05222/ 61 08 53

Linz: Arbeitskreis Bewältigung der Umwelt, Peter Visvader, Grillparzerstraße 50, A-4020 Linz, Tel. 0732/5 64 31/2 52

Wien: Club handicap – interessengemeinschaft der körperbehinderten, Wattgasse 96-98, A-1170 Wien, Tel. 0222/4 67 10 45

Schweiz:

Hausen: Gruppe IMPULS, Therese Zemp, Brunnenthal, CH-8915 Hausen a./A., Tel. 01/99 24 31

Bern: Gruppe CeBeeF, Fredy Fuchs, Dappelsweg 17, CH-3000 Bern, Tel.: 031/45 18 63

Zürich: Gruppe IDEM (v. a. Region Zürich), Ruedi Schäppi, Seminarstr. 109, CH-8057 Zürich, Tel. 01/28 30 93

Region Bern: Gruppe Bärner Brügg, Postfach 1207, CH-3001 Bern

Achtung: Bei Initiativgruppen können sich die Anschriften ändern. Gruppen, deren Adressen sich geändert haben, oder Gruppen, die nicht aufgeführt sind, werden gebeten, sich zu melden bei:
Gusti Steiner, Speckestr. 14, 4600 Dortmund 15

Behindertenorganisationen und Institutionen

Bundesanstalt für Arbeit
Regensburger Str. 104, 8500 Nürnberg, Tel.: 0911/171
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
5300 Bonn, Postfach, Tel.: 0228/741
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
Eysseneckstr. 55, 6000 Frankfurt, Tel.: 0611/51 80 33
Zentrale Beratungsstelle für Behinderte, c/o Stiftung Rehabilitation
Postfach 101409, 6900 Heidelberg, Tel.: 06221/88 34 86
Bund der Kriegsblinden Deutschlands
Schumannstr. 35, 5300 Bonn, Tel.: 0228/21 31 34
Bund Deutscher Hirnbeschädigter
Humboldtstr. 32, 5300 Bonn, Tel.: 0228/65 10 12
Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde (CeBeeF)
Postfach 1521, 6500 Mainz, Tel.: 06131/67 58 85
Dachverband Deutsche Leukämie-Forschungs-Hilfe, Rodenkirchenerstr. 289, 4050 Mönchengladbach (Rheydt) 2
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (Behindertenreferat)
Postfach 320120, 4000 Düsseldorf 30, Tel.: 0211/487071
Deutscher Behinderten-Sportverband
Benderstr. 106, 4000 Düsseldorf 12, Tel.: 0211/289152
Deutscher Gehörlosen-Bund
Rothschildallee 16a, 6000 Frankfurt 60, Tel.: 0611/454036
Deutscher Schwerhörigenbund
Barenkrug 25, 2000 Hamburg 72
Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
Beethovenallee 56-58, 5300 Bonn 2, Tel.: 0228/36 30 71–73
Selbsthilfe Körperbehinderter
7109 Krautheim/Jagst, Tel.: 06294/561-565
Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK)
Wurzer Str. 2-4, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: 0228/364061

Lokale Institutionen

Schweinfurt (8720): Offene Behindertenarbeit des *Diakonischen Werks* Schweinfurt, Neutorstraße 14, Tel.: 09721/1583
Mülheim a. d. Ruhr (4330): Behindertenberatung des *Diakonischen Werks*, Hagdorn 1a, Tel.: 0203/32041
(Freizeiten für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche, Beratung)

Zentralen der freien Wohlfahrtsverbände

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Franz-Lohe-Str. 19, 5300 Bonn, Tel.: 0228/2261
Arbeiterwohlfahrt
Ollenhauerstr. 3, 5300 Bonn, Tel.: 0228/5441
Deutscher Caritasverband
Karlstr. 40, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/2001
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt 71, Tel.: 0611/670 61
Deutsches Rotes Kreuz
Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn, Tel.: 0228/5411
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711/21591
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
Hebelstr. 17, 6000 Frankfurt, Tel.: 0611/556958

Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft »Hilfe für Behinderte« e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft »Hilfe für Behinderte« e. V.,
Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/34 00 85/86
Allergiker- und Asthmatikerbund e. V.
Hindenburgstr. 146, 4050 Mönchengladbach 1, Tel.: 02161/1 59 20
Zeitschrift ›Der Allergiker‹
Arbeitsgemeinschaft »Allergiekrankes Kind« e. V.
Hoffmannstr. 21, 6348 Herborn, Tel.: 02772/4 12 37
Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e. V.
Kaiserstr. 6, 5750 Menden, Tel.: 02372/1 01 83
Zeitschrift: ›ASbH-Brief‹
Bundeselternvereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie
Obersonden 1, 5600 Wuppertal 23, Tel.: 0202/6 19 91
Post: Frau Michels, Im Niederfeld 4, 4040 Neuss
Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder e. V.
– Contergan-Hilfswerk –
Bergisch Gladbacher Str. 981, 5000 Köln 80, Tel.: 0221/68 10 68
Bundesverband der Herz- und Kreislaufbehinderten e. V. Emil Barth-Str. 82, 4000 Düsseldorf 12, Tel.: 0211/70 81 07 und 44 41 46
Zeitschrift: ›Herz und Gesundheit‹
Bundesverband für die Kehlkopflosen der BRD e. V.
– Sitz Aachen – Luisenstr. 20, 6440 Bebra 1, Tel.: 06622/29 45
Zeitschrift: ›Das Sprachrohr‹
Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e. V.

Beethovenstr. 35, 5303 Bornheim 3, Tel.: 02227/25 78
Zeitschrift: ›Aphasie‹

Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e. V.
Kölner Landstr. 375, 4000 Düsseldorf 13, Tel.: 0211/79 30 68/9
Zeitschrift: ›Das Band‹

Bundesverband »Hilfe für das autistische Kind« e. V.
Bebelallee 141, 2000 Hamburg 60, Tel.: 040/5 11 56 04
Zeitschrift: ›Autismus‹

Bundesverband Legasthenie e. V.
Gneisenaustr. 2, 3000 Hannover 1, Tel.: 0511/85 34 65
Zeitschrift: ›LRS Information-Organisation‹

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
7109 Krautheim/Jagst, Tel.: 06294/5 61–5 65
Zeitschrift: ›Leben und Weg‹

Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.
von-Gils-Str. 10, Postfach 1562, 5010 Bergheim
Zeitschrift: ›Lernbehindert‹

Bundesvereinigung »Lebenshilfe für geistig Behinderte« e. V.
Raiffeisenstr. 18, Postfach 80, 3550 Marburg 7, Tel.: 06421/4 30 07/8/9
Zeitschrift: ›Mitteilungen‹

Bundesvereinigung Stotterer Selbsthilfe e. V.
Herrn Reiner Nonnenberg, Immermannstr. 52, 5000 Köln,
Tel.: 0221/40 96 95
Zeitschrift: ›Der Kieselstein‹

Bund zur Förderung Sehbehinderter e. V.
Frau Bechnya, Fritz-Reuter-Str. 34, 4000 Düsseldorf,
Tel.: 0211/33 08 08

Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e. V.
Graurheindorfer Str. 15, 5300 Bonn, Tel.: 0228/63 15 48 oder 5 51 26 72

Deutsche Gesellschaft »Bekämpfung der Muskelkrankheiten« e. V.
Hohenzollernstr. 11, 7900 Freiburg, Tel.: 0761/27 79 32
Zeitschrift: ›Muskelreport‹

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V.
Ganzenstr. 13, 7000 Stuttgart 80, Tel.: 0711/71 39 69

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose e. V.
Dr.-Wacker-Str. 31, 8501 Schwanstetten, Tel.: 09170/84 62
Zeitschrift: ›Mucoviscidose‹

Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Hör-Sprach-Geschädigten e. V.
Rothschildallee 16a, 6000 Frankfurt 60, Tel.: 0611/45 40 36
Zeitschrift: ›Hörgeschädigte Kinder, Deutsche Gehörlosenzeitung‹

Deutsche Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung von Blutungskrankheiten e. V., Rathhausgasse 7, 8000 München 80, Tel.: 089/83 30 39
Zeitschrift: ›Hämophilie-Blätter‹

Deutsche Ileostomie-Kolostomie-Urostomie-Vereinigung. e. V.
Kammergasse 9, 8050 Freising, Tel.: 08161/38 00/33 44
Zeitschrift: ›Urostomie-Colostomie‹

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft e. V.
Auf der Körnerwiese 5/III, 6000 Frankfurt, Tel.: 0611/55 54 59
Zeitschrift: ›Mitteilungsblatt DMS-Gesellschaft‹

Deutscher Psoriasisbund e. V.
Chilehaus A, Fischertwiete 2, 2000 Hamburg 1, Tel.: 040/33 08 85
Zeitschrift: ›Psoriasis‹

Deutsche Rheuma-Liga e. V.
An den Meisterwiesen 11, 8301 Seefeld b. München,
Tel.: 08151/7 86 06
Zeitschrift: ›Mobil‹

Deutsche Sektion der Internationalen Liga gegen Epilepsie e. V.
Postfach 6, 7642 Kehl-Kork, Tel.: 07851/31 44
Zeitschrift: ›Deutsche Sektion der Internationalen Liga gegen Epilepsie‹

Deutscher Blindenverband e. V.
Bismarckallee 30, 5300 Bonn 2, Tel.: 0228/35 30 19
Zeitschrift: ›Blindenselbsthilfe‹

Deutscher Diabetiker Bund e. V.
Bahnhofstr. 74/76, 4650 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/1 50 88–89
Zeitschrift: ›Diabetes-Journal‹

Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V.
Abendakademie L 4,/9, 6800 Mannheim, Tel.: 0621/2 44 34
Zeitschrift: ›Frauenselbsthilfe nach Krebs‹

Freundeskreis Camphill e. V.
Wisplerstr. 28, 2000 Hamburg 52, Tel.: 040/82 73 22
Zeitschrift: ›Die Brücke‹

Hilfsbund für Skoliosekranke e. V.
Zum Treisberg 21, 3584 Zwesten 1, Tel.: 05626/12 85

Interessengemeinschaft Phenylketonurie und verwandter angeborener Stoffwechselstörungen e. V.
Bergstr. 139, 6900 Heidelberg 1, Tel.: 06221/47 31 91 (ab 18 Uhr)

Interessenverband der Dialysepatienten (Künstliche Niere) Deutschland e. V.
Stettiner Weg 1, 7035 Waldenbuch, Tel.: 07157/37 24
Zeitschrift: ›Der Dialyspatient‹

Schutzverband der Impfgeschädigten e. V.
In der Herrenwiese 7, Postfach 1330, 5912 Hilchenbach/Siegerland,
Tel.: 02733/48 60

Verein der blinden Geistesarbeiter Deutschlands e. V.
Schwanallee 17, 3550 Marburg, Tel.: 06421/1 33 11

Abkürzungen

AA Arbeitsamt
Abs. Absatz
AFG Arbeitsförderungsgesetz
AG Amtsgericht
AKB Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
Alhi. Arbeitslosenhilfe
ArbG Arbeitsgericht
AReha Anordnung Rehabilitation der Bundesanstalt für Arbeit (über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter)
ArV Rentenversicherung der Arbeiter
AUB Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AVAVG Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG Angestelltenversicherung

BABl. Bundesarbeitsblatt
BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT Bundesangestelltentarifvertrag
BBG Bundesbeamtengesetz
BBiG Berufsbildungsgesetz
Bd. Band
BehSozVersG Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter
BeKV Berufskrankheiten-Verordnung
BfA Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH Bundesfinanzhof
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt
BKGG Bundeskindergeldgesetz
BM Bundesminister
BMA Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMF Bundesminister der Finanzen
BMI Bundesminister des Innern
BMJFG Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG Bundes-Seuchengesetz
BSG Bundessozialgericht
BSHG Bundessozialhilfegesetz
BStBl Bundessteuerblatt
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
BVFG Bundesvertriebenengesetz

DA Durchführungsanordnung
DAVorm. Der Amtsvormund
DÖV Zeitschrift »Die öffentliche Verwaltung«
DV Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

EHVO Eingliederungshilfe-Verordnung (zu § 47 BSHG)
ErbStG Erbschaftssteuergesetz
EStDV Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG Einkommensteuergesetz
EuG Entscheidungen der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung
FE Fürsorgeerziehung
FEH Freiwillige Erziehungshilfe
FEVS Sammlung »Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte«
FFVS Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FM Familienminister
FR Frankfurter Rundschau
FRG Fremdrentengesetz
FRV Fürsorgerechtsvereinbarung

gA gewöhnlicher Aufenthalt
GAI Gesetz über die Altersrente für Landwirte
GG Grundgesetz
GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

HbL. Hilfe in besonderen Lebenslagen
HeimG Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
HHG Häftlingshilfegesetz
HLU Hilfe zum Lebensunterhalt
Hrsg. Herausgeber
HUK-Verband Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer
HwVG Handwerkerversicherungsgesetz

i.d.R. in der Regel
i.V.m. in Verbindung mit

JA Jugendamt
JH Jugendhilfe

JHTr. Jugendhilfeträger
JWG Jugendwohlfahrtsgesetz

KfürsV Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KOF Kriegsopferfürsorge
KOF-VO Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KV Krankenversicherung
KVLG Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

LAG Landesarbeitsgericht
LAG Lastenausgleichsgesetz
LFV Landesfürsorgeverband, -verbände
LG Landgericht
LJA Landesjugendamt
LSG Landessozialgericht
LVA Landesversicherungsanstalt

MBl. Ministerialblatt
MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
ne. nichtehelich
NEG Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
NJW Neue Juristische Wochenschrift

o.a. oben angegeben
ÖTr. örtlicher Träger
OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht

RehaAnglG Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
RFV Fürsorgepflicht-VO
RGr. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge
RKG Reichsknappschaftgesetz
Rpfleger Zeitschrift »Der Deutsche Rechtspfleger«
RV Rentenversicherung
RVO Reichsversicherungsordnung

SchwbG Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)
SG Sozialgericht
SGB Sozialgesetzbuch
SGG Sozialgerichtsgesetz

SH Sozialhilfe
SHTr. Sozialhilfeträger
SjE Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen
StVO Straßenverkehrsordnung
StVZO Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
SVG Soldatenversorgungsgesetz
SZ Süddeutsche Zeitung

UnBefG Gesetz über die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr
üöTr. überörtlicher Träger
USG Unterhaltssicherungsgesetz
UV Unfallversicherung

VermStG Vermögensteuergesetz
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof
VO Verordnung
VormG Vormundschaftsgericht
VVG Versicherungsvertragsgesetz
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

II. WoBauG Zweites Wohnungsbaugesetz
WoGG Wohngeldgesetz

Zbl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZDG Zivildienstgesetz
ZfF Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZSpr. Zentrale Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten

Bitte umblättern:

auf den nächsten Seiten informieren wir Sie über weitere interessante Fischer Taschenbücher.

Christa Lehmann
Das Geständnis der Giftmörderin
192 S. Brosch.
Wolfgang Krüger Verlag

Gefahrenzone Betrieb
Verschleiß und Erkrankung am Arbeitsplatz
Band 1933

Behinderten-Report
Band 1418

Behinderten-Report II
»Wir lassen uns nicht abschieben«
Band 1747

Psychiatrie-Report
Band 2026

Pennbrüder und Stadtstreicher
Nichtseßhaften-Report
Band 4205

Gottesmänner und ihre Frauen
Geschichten aus dem Pfarrhaus
Band 6402

Behinderten-Kalender
Rechte, Tips, Nachrichten
Erscheint jährlich neu

Fischer Taschenbücher

Informationen zur Zeit

im Fischer Taschenbuch Verlag

Karl Heinz Balon/Joseph Dehler/ Bernhard Schön (Hrsg.)
Arbeitslose: Abgeschoben, diffamiert, verwaltet
Arbeitsbuch für eine alternative Praxis
Originalausgabe. Bd. 4204

Winfried Baßmann/Karin Dehnbostel/ Günter Drenkelfort (Hrsg.)
Gesamtschule – Lernen ohne Angst
Originalausgabe. Bd. 4221

Abdol Hossein Behrawan
Iran: Die programmierte Katastrophe
Anatomie eines Konflikts
Originalausgabe. Bd. 4222

Günther Bentele/ Robert Ruoff (Hrsg.)
Wie objektiv sind unsere Medien?
Originalausgabe. Bd. 4228
In Vorbereitung

Wolfgang Benz (Hrsg.)
Rechtsradikalismus – Randerscheinung oder Renaissance?
Originalausgabe. Bd. 4218

Manfred Borchert/ Karin Derichs-Kunstmann (Hrsg.)
Schulen, die ganz anders sind
Originalausgabe. Bd. 4206

Hendrik Bussiek
Bericht zur Lage der Jugend
Originalausgabe. Bd. 2019

Ingeborg Drewitz/ Wolfhart Eilers (Hrsg.)
Mut zur Meinung
Gegen die zensierte Freiheit
Originalausgabe. Bd. 4202

Ossip K. Flechtheim/Wolfgang Rudzio/Fritz Vilmar/Manfred Wilke
Der Marsch der DKP durch die Institutionen
Sowjetmarxistische Einflußstrategien und Ideologien
Originalausgabe. Bd. 4223

Pea Fröhlich/ Peter Märthesheimer (Hrsg.)
Ausländerbuch für Inländer
Bausteine zum Begreifen der Ausländerprobleme
Originalausgabe. Bd. 4220

I. Gleiss/R. Seidel/H. Abholz
Soziale Psychiatrie
Zur Ungleichheit in der psychiatrischen Versorgung
Originalausgabe. Bd. 6511

Informationen zur Zeit

im Fischer Taschenbuch Verlag

Reimer Gronemeyer/ Hans-Eckehard Bahr (Hrsg.)
Niemand ist zu alt
Selbsthilfe und Alten-Initiativen in der Bundesrepublik
Originalausgabe. Bd. 4210

Anton-Andreas Guha
Der Tod in der Grauzone
Ist Europa noch zu verteidigen?
Originalausgabe. Bd. 4217

Volker Hauff
Sprachlose Politik
Von der Schwierigkeit, nachdenklich zu sein
Originalausgabe. Bd. 4215

Gert Heidenreich (Hrsg.)
Und es bewegt sich doch
Texte wider die Resignation
Originalausgabe. Bd. 4232
In Vorbereitung

Jost Herbig
Im Labyrinth der Geheimdienste
Der Fall Jennifer
Originalausgabe. Bd. 4226

Gerd E. Hoffmann
Erfaßt, registriert, entmündigt
Schutz dem Bürger – Widerstand den Verwaltern
Originalausgabe. Bd. 4212

Eberhard Hungerbühler/ Klaus Mellenthin
Warum sagst du nicht „Nein danke"?
Informationen für Einsteiger in die Drogenszene
Originalausgabe. Bd. 4227
In Vorbereitung

Im Kreuzfeuer:
Der Fernsehfilm Holocaust
Eine Nation ist betroffen
Hrsg.: Peter Märthesheimer/ Ivo Frenzel
Originalausgabe. Bd. 4213

Ernst Klee
Gefahrenzone Betrieb
Verschleiß und Erkrankung am Arbeitsplatz
Originalausgabe. Bd. 1933
-Behinderten-Report
Originalausgabe. Bd. 1418
-Behinderten-Report II
„Wir lassen uns nicht abschieben"
Originalausgabe. Bd. 1747
-Psychiatrie-Report
Originalausgabe. Bd. 2026
-Pennbrüder und Stadtstreicher
Nichtseßhaften-Report
Originalausgabe. Bd. 4205

Informationen zur Zeit

im Fischer Taschenbuch Verlag

Stefan Klein/Manja Karmon-Klein
Reportagen aus dem Ruhrgebiet
Originalausgabe. Bd. 4230

Peter Kuntze
China-Supermarkt 2000?
Wie eine Weltmacht
die Industriealisierung vorantreibt
Originalausgabe. Bd. 4207

Ingrid Langer-El Sayed
Familienpolitik: Tendenzen, Chancen, Notwendigkeiten
Ein Beitrag zur Entdämonisierung
Originalausgabe. Bd. 4219

Rolf Lamprecht/
Wolfgang Malanowski
Richter machen Politik
Auftrag und Anspruch
des Bundesverfassungsgerichts
Originalausgabe. Bd. 4211

Bernd Leukert (Hrsg.)
Thema: Rock gegen Rechts
Musik als politisches Instrument
Originalausgabe. Bd. 4216

Bodo Manstein (Hrsg.)
Atomares Dilemma
Bd. 1894

Michael Mildenberger
Die religiöse Revolte
Jugend zwischen Flucht und Aufbruch
Originalausgabe. Bd. 4208

Helmut Ortner (Hrsg.)
Freiheit statt Strafe
Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse
Originalausgabe. Bd. 4225

Helmut Ostermeyer
Die Revolution der Vernunft
Rettung der Zukunft durch Sanierung der Vergangenheit
Originalausgabe. Bd. 6368

Luise Rinser
Nordkoreanisches Reisetagebuch
Originalausgabe. Bd. 4233

Gordon Rattray Taylor
Das Selbstmordprogramm
Zukunft oder Untergang der Menschheit
Bd. 1369

Viet Tran
Vietnam heute
Bericht eines Augenzeugen
Deutsche Erstausgabe. Bd. 4214

Sozialgeschichte

Wanda Kampmann
Deutsche und Juden
Die Geschichte der Juden in Deutschland vom Mittelalter bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges
Band 3429

Dirk Blasius
Der verwaltete Wahnsinn
Eine Sozialgeschichte des Irrenhauses
Band 6726

Carola Stern/Heinrich A. Winkler (Hrsg.)
Wendepunkte deutscher Geschichte 1848–1945
Band 3421

Eric J. Hobsbawm
Die Blütezeit des Kapitals
Eine Kulturgeschichte der Jahre 1848–1875
Band 6404

Erna M. Johansen
Betrogene Kinder
Eine Sozialgeschichte der Kindheit
Band 6622

Fischer Taschenbücher

Gesellschaft

Jutta Ahlemann
Lebenslänglich oder Der Tod auf Raten
Originalausgabe. Bd. 3800

Fremd im eigenen Land
Juden in der Bundesrepublik
Originalausgabe. Bd. 3801

Hermann Glaser
Bundesrepublikanisches Lesebuch
Drei Jahrzehnte geistiger Auseinandersetzungen
Bd. 3809

Wolfgang Heckmann (Hrsg.)
Vielleicht kommt es auf uns selber an
Therapeutische Gemeinschaften für Drogenabhängige
Originalausgabe. Bd. 3810

Berit Hedeby
Ja zur Sterbehilfe
Bd. 3815

Jost Herbig
Die Gen-Ingenieure
Der Weg in die künstliche Natur
Bd. 3812

Joachim Kersten
Christian von Wolffersdorff-Ehlert
Jugendstrafe
Innenansichten aus dem Knast
Originalausgabe. Bd. 3813

Egmont R. Koch / Fritz Vahrenholt
Seveso ist überall
Die tödlichen Risiken der Chemie
Bd. 3804

Wolfgang Körner
Meine Frau ist gegangen
Verlassene Männer erzählen
Originalausgabe. Bd. 3803

Heide Hage
Frauen nach der Scheidung
Protokolle des lautlosen Betrugs
Originalausgabe. Bd. 3710

Helmut Ostermeyer (Hrsg.)
Ehe – Isolation zu zweit
Mißtrauensvoten gegen eine Institution
Bd. 3403

Erin Pizzey
Schrei leise
Mißhandlungen in der Familie
Bd. 3404

Leona Siebenschön
Im Kreidekreis
Konflikt der Partner – Problem der Familie – Leiden der Kinder
Originalausgabe. Bd. 3415

Fischer Taschenbuch Verlag

FISCHER
TASCHENBÜCHER

Das »Musterkrüppelchen«, das sich ergeben seinem Schicksal fügte, aber keine Rechte für sich in Anspruch nahm, hat sich emanzipiert und entwickelt sich weiter.

Dieser Kalender – er erscheint nun im dritten Jahr – entstand aus einer breiten Behindertenbewegung und schafft ein Informationspool für die Behindertenarbeit.

Er enthält

- Informationen und Nachrichten aus der Praxis,
- Erfahrungsberichte, Meinungen, Satirisches,
- Argumente zur Anregung und zum Widerspruch,
- Rechtsinformationen, die verständlich sind,
- Literaturempfehlungen und Urlaubstips,
- Adressen, mit denen man etwas anfangen kann,
- und vieles andere, was weiterhilft.

Der Behinderten-Kalender wendet sich natürlich in erster Linie an die Behinderten selbst, aber auch an Leute, die sich mit Problemen der Behinderten befassen: Sozialarbeiter, Pädagogen, Juristen, Stadtväter und, und, und.

Originalausgabe

ISBN 3-596-23313-5